

**Zeitschrift des Vereins für
Lübeckische Geschichte und
Altertumskunde.**

Band XVIII.

Lübeck 1916. Lübecke & Nöhring.

Inhaltsverzeichnis.

1. Aufsätze.

- Die Politik Lübecks zur Sicherung des Handelsweges
auf der Trave im 13. und 14. Jahrhundert. Von
Professor Dr. Friedrich Bertheau, Göttingen . . . 1
- Von Lübeckischen Ehrenbürgern. Von Senator Dr. C.
F. Fehling 41
- Der Silberschatz der Schiffergesellschaft. Mit 8 Tafeln.
Von Gewerbeschullehrer Johannes Warncke . . . 61
- Die Einführung der öffentlichen Konfirmation in Lübeck.
Von Senior Johannes Becker 129
- Die Verlehnten in Lübeck (Erster Teil: Die Träger).
Von Dr. Artur Witt 157

2. Kleine Mitteilungen.

- Entstehungszeit und Meister des Holzschnittes von
Lübeck aus dem 16. Jahrhundert. Von Professor
Dr. Paul Simson, Danzig 97
- Metallarbeiten der Lübecker Schreib- und Rechenmeister
Arnold Möller und Joachim Sager. Von Gewerbe-
schullehrer Johannes Warncke 100

3. Besprechungen.

- Walter Vogel, Geschichte der deutschen Seeschifffahrt.
Bd. 1. Besprochen von Professor Dr. Alexander
Bugge, Norwegen 107
- Paul Rehme, Geschichte des Handelsrechts. Besprochen
von Archivar Dr. Fritz Körig 121

Veröffentlichungen zur Geschichte der freien und Hanse- stadt Lübeck. Bd. 1—4. Besprochen von Ratsarchivar Dr. Friedrich Lehen, Wismar	199
Franz Meurer, Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland. Besprochen von Staatsarchivar Dr. Johannes Krehlschmar	209
Kurt Schleese, Die Handelsbeziehungen Oberdeutschlands, insbesondere Nürnbergs zu Posen im Ausgang des Mittelalters. Besprochen von Archivar Dr. Fritz Kötig	212
4. Nachrichten und Hinweise	217
5. Jahresbericht	227

Die Politik Lübecks zur Sicherung des Handelsweges auf der Trave im 13. und 14. Jahrhundert.

Von Fr. Bertheau in Göttingen.

In einem früher in dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatze ist von mir dargestellt, wie es im 13. und 14. Jahrhundert der durchgreifenden und folgerichtigen Politik Lübecks gelang, sich die Handelswege, die durch Lauenburg hindurchführten, zu sichern. Damals erwarben sich reiche Kaufherren die adligen Besitzungen namentlich an der Stecknitz, und die verschuldeten lauenburgischen Herzöge verkauften ihre Hoheitsrechte über diese Güter, die später in den Besitz der Stadt Lübeck kamen. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurden an diese selbst von den schwachen Herzögen Mölln und Bergedorf verpfändet. Das erstere blieb im Pfandbesitz Lübecks bis in das 17. Jahrhundert hinein, während Bergedorf im Jahre 1420 von Lübeck und Hamburg zusammen dauernd erworben wurde. Fast noch wichtiger, eine wahre Lebensfrage für Lübeck, war die Sicherung der Trave, denn sie verband in ihrem Unterlaufe die Handelsstadt mit ihrem Lebenselement, der Ostsee, und aufwärts führte sie nach Oldesloe, wo eine sehr wichtige Handelsstraße nach Hamburg von dem Flusse abzweigte. Auch hier wäre es sehr wertvoll gewesen, wenn sich die Lübecker des anliegenden Landes bemächtigt hätten wie an der Stecknitz, aber das ist ihnen nicht gelungen. Bis zum Jahre 1803 war sogar an der Mündung nur Travemünde selbst im lübschen Besitz, denn erst in diesem Jahre kamen von dem bisherigen Eigentümer, dem

St. Johannis-Kloster in Lübeck, die reichen Dörfer in der Umgebung jenes Fleckens, Dummersdorf, Rückniz, Herrenwief, Siems, Boggendorf und die Hälfte von Leutendorf, unmittelbar unter lübsche Herrschaft¹⁾. Durch welche Mittel es trotzdem Lübeck gelang, sich den Handelsweg bis nach Oldesloe hinauf zu sichern, wollen wir im folgenden betrachten. Daß diese Mittel mannigfacher Art sein mußten, ergibt sich schon aus der Verschiedenheit der Machthaber, mit denen an der Trave zu rechnen war. Neben den Schauenburgern im angrenzenden Holstein und den Askaniern in Lauenburg kamen einmal der in dieser Gegend sehr begüterte Adel, namentlich die Herren von Buchwald, und vor allem die Bistümer Lübeck und Rakeburg in Betracht, die sich damals erst zu selbständigen Landesherrschaften entwickelten.

Bekanntlich erhielt Lübeck von verschiedenen Herrschern schon früh wichtige Handelsvorrechte, und zwar unterscheiden wir eine ältere Gruppe von solchen Privilegien und eine jüngere. Jene besteht aus dem großen Freiheitsbriefe Friedrich Barbaroffas vom Jahre 1188, der von dem dänischen Könige Waldemar II. im Jahre 1204 erneuert wurde, diese in der wichtigen Urkunde, in der Kaiser Friedrich II. im Jahre 1226 Lübeck zu einer freien Reichsstadt machte, und ihren Bestätigungen durch spätere Kaiser und benachbarte Fürsten. In dem Freiheitsbriefe Barbaroffas unterscheiden wir verschiedene Abschnitte. In dem ersten schlichtet der Kaiser einen Streit, der zwischen den Grafen Adolf von Schauenburg und Bernhard von Rakeburg einerseits und Lübeck andererseits de terminis et usu finium, d. h. über die Grenzen und die Nutznießung ihres Gebietes, entstanden war. Daß bei diesem Streite namentlich Freiheit von Zöllen und andere Handelsvorteile in Betracht kommen, zeigt uns der Bericht Arnolds von Lübeck, der uns wenigstens den Zwist des Grafen Adolf von Schauenburg mit Lübeck erzählt. Zum Jahre 1187 heißt es bei ihm, der Graf habe von seinem festen Hause bei Travemünde aus von den Lübecker Kaufleuten einen Zoll erhoben. Da diese sich aber auf die Privilegien Herzog Heinrichs des Löwen beriefen und die

¹⁾ S. Max Hoffmann, Geschichte von Lübeck. S. 131.

Zahlung verweigerten, so entstand ein heftiger Streit, und wegen dieses Haders nahm ihnen der Graf alle Nutznießung aus seinem Gebiete, und einige Bürger, die in seinen Städten Oldesloe und Hamburg Handel trieben, nahm er gefangen und eignete sich ihre Güter gleichsam als Unterpfand für den nichtbezahlten Zoll an.

Im Jahre 1188 verzichteten, wie es in dem Freibriefe Friedrich Barbarossas heißt, die Grafen von Schauenburg und hier auch der Graf von Rakeburg zugunsten des Kaisers auf das, was sie selbst erstrebten (petebant), und dieser gab es mit ihrer Zustimmung den Bewohnern Lübeds zum Besitze ohne alle Störung. Und nun werden die Grenzen für die Nutznießung nach Osten angelegt bis zum (usque ad) Flusse stubinitze, d. h. bis zur Stepenitz, die bei Groß-Bruch in Mecklenburg-Schwerin entspringt und in den Dassower See mündet, und diese aufwärts bis in die Radagost hinein (usque in radagost), deren Lauf sich bis in die Gegend von Rehna erstreckt. Weitere Grenzen sind die Steknitz bis an den Möllner See und die Wakenitz bis in den Rakeburger See, ja, bis nach Rakeburg. Außerdem sollen die Lübeder auf alle Weise die Nutznießung der Wälder Dartshowe (Dassow), Klütz (der Klützer Ort, ein besonders fruchtbarer Landstrich östlich von Dassow) und Broten (nördlich von Travemünde) haben, und zwar sollen sie das Holz zur Feuerung, zum Bau von Häusern und Schiffen benutzen, doch das letztere mit der Einschränkung, daß sie keine offenbar geeigneten und für sie nützlichen Schiffe überallhin ohne Not verkaufen und andere herstellen oder das Holz ausführen zum Verkauf an andere Nationen. Bei dieser Grenzbestimmung, soweit überhaupt namentlich bei der Steknitz und Wakenitz von einer bestimmten Grenze die Rede sein kann, handelt es sich nicht um „die Beschreibung des Stadtfeldes“)“ oder ein an Lübeck abgetretenes Landgebiet“), sondern

*) S. die Inhaltsangabe der Urkunde in Hasses Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urk. und Reg.

*) Hoffmann in seiner Geschichte Lübeds schreibt S. 29: „Der Grafschaft Rakeburg gegenüber erhielt Lübeck ein ansehnliches Gebiet, begrenzt von zwei Flüssen, der Stöpenitz, die in den Dassower See geht, nach Osten, der Steknitz im Westen und im Süden vom Rakeburger See.“ In demselben

nur um die Bestimmung des Gebietes, aus dem die Lübecker die Nutznießung der Erzeugnisse des Landes und deren freie Ausfuhr auf dem Wasserwege, aber auch auf dem Landwege zugesichert erhalten. Wenn kurz vor 1188 der Graf Adolf ihnen alle Handelsvorteile in seinen Ländern, die sie in den Flüssen, auf den Weiden und in den Wäldern genossen, entzogen hatte, so wurden diese von Friedrich Barbarossa den Bürgern wieder verliehen, und die Grenzbestimmung „bis zur Stepenitz und in die Kadagost hinein“ ist später in den Urkunden auch nur auf die Freiheit des Handels und die Fischereigerechtigkeit in diesen Gewässern bezogen. Hätten die Lübecker wirklich die Wakenitz und den Rakeburger See als Eigentum erhalten, dann würden sie sich später darauf berufen und nicht für schweres Geld sich Rechte am Rakeburger See erworben haben⁴⁾.

Sodann fügt Barbarossa nach seiner auctoritas, wie es heißt, noch hinzu die sämtlichen Hoheitsrechte über die Trave bis zu der Linie, welche bei Überschwemmungen dieses Flusses erreicht wird, mit derselben Gerichtsbarkeit und Freiheit, die sie auch innerhalb ihrer Stadt genießen. Hierdurch wurde die Trave in einer ihrem Hochwasserstande entsprechenden Breitenausdehnung dem Weichbilde der Stadt Lübeck einverleibt. Naturgemäß ist der Daffower See als eine Ausbuchtung der

Sinne schreibt er S. 90: „Das Stadtgebiet im ganzen erscheint beträchtlich kleiner, als es durch das kaiserliche Privilegium von 1188 bestimmt war; die Stadt hat vermutlich um des nachbarlichen Friedens willen von vornherein darauf verzichtet, die ganze Landstrecke zwischen Wakenitz und Stöpenitz wirklich in Anspruch zu nehmen; der größte Teil derselben erscheint um 1300 im Besitze des Bistums Rakeburg.“ Dagegen wird meine im Texte ausgeführte Auffassung, daß es sich nur um die Ausnutzung dieser Gebiete für den Handel, nicht aber um die Erweiterung des Landgebietes für Lübeck handelt, schon geteilt von Deede, „Grundlinien zur Geschichte Lübeds von 1143—1226,“ S. 15. Dieser trennt den Inhalt des Privilegiums in drei Teile und gibt als ersten an: die Nutznießungen, d. h. die Weide-, Fischerei- und Hölzungsgerechtigkeit, welche bis dahin zwar bestanden, aber bei ihrer Unbestimmtheit zu vielen Streitigkeiten Veranlassung geben mochten, werden vom Kaiser bis zu den oben genannten Grenzen ausgedehnt.

⁴⁾ So verkaufte am 18. Mai 1291 Albrecht, Herzog von Sachsen, der Stadt Lübeck den Besitz der Wakenitz und des Rakeburger Sees in der damaligen Ausdehnung des Wassers zum Behufe ihrer Mühlen.

Travemündung mit eingeschlossen, wie auch neuerdings bei einem Streite über die Hoheitsrechte an diesem See zwischen Lübeck und Mecklenburg-Schwerin anerkannt ist⁵⁾. Wenn dann ausdrücklich beigefügt wird, „bis zu den Grenzen der Brücke sollen sie nach unserem Willen dieselbe Gerichtsbarkeit und Freiheit haben wie in ihrer Stadt“, so beziehen sich diese Worte nicht auf die Holstentorbrücke in Lübeck, wie wohl angenommen ist⁶⁾, sondern auf die damals einzige Brücke bei Oldesloe, denn noch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts übten die Lübecker die hohe Gerichtsbarkeit auf der Trave bis Oldesloe aus. Und dieses wird auch dadurch bestätigt, daß nach den Worten der Urkunde Lübeck die Fischereigerechtigkeit auf der ganzen Trave bis Oldesloe erhält, mit Ausnahme eines den Grafen von Holstein gehörenden Fischwehrs, wohl der Lachswehr bei Lübeck.

Wenn Arnold von Lübeck berichtet, der Kaiser hätte die Stadt vom Travemünder Zolle befreit unter der Bedingung, daß sie dem Grafen dreihundert Mark in Silber zahlte, so findet sich davon in der Urkunde nichts. Travemünde wird gar nicht erwähnt, und es muß angenommen werden, daß es 1188 nebst dem Zolle im Besitze der Schauenburger war, wie auch noch im Jahre 1226. In diesem für die Geschichte Lübecks überaus bedeutsamen Jahre machte der Kaiser Friedrich II. die Stadt zu einer freien Reichsstadt, und zwar im Juni dieses Jahres, nachdem er schon im Mai die Privilegien, die Friedrich Barbarossa verliehen, bestätigt hatte. In jener Urkunde stellte er die Grenzen der civitas ipsa dahin fest, daß Krempelsdorf und Padelügge, also ein kleines Gebiet, dazu gehören sollten. Vor allem kommen hier die genauen Verfügungen über die Sicherung des Handelsweges auf der Trave in Betracht. Da die Schauenburger an dem wichtigen Travemünde

⁵⁾ S. hierüber Richard Schröder, Die Landeshoheit über die Trave, in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern I, 1891, S. 32 ff. Im Jahre 1890 wurde der Streit durch Erkenntnis des Reichsgerichts zugunsten Lübecks entschieden.

⁶⁾ S. Hoffmann, der S. 29 schreibt: „Lübeck erhielt das Hoheitsrecht über die Trave, von der bei der Stadt liegenden Brücke, beide Ufer so weit umfassend, wie das Überschwemmungsgebiet des Flusses reicht.“

festhielten, so gab der Kaiser den Lübeckern die gegenüber dem castrum Travemünde gelegene Insel Prival nach Weichbildrecht. „Außerdem wollen wir und schreiben vor, es fest zu beobachten, daß keine Person, hohe oder niedrige, geistliche oder weltliche, sich anmaße, jemals eine Befestigung zu bauen oder eine Burg dicht neben dem Flusse Trave von der Stadt selbst oberhalb bis zur Quelle des Flusses und die Stadt abwärts bis zum Meere an beiden Seiten bis zwei Meilen landeinwärts.“ In Travemünde wird ein Grundstück an Lübeck überlassen zur Errichtung eines Seezeichens.

Als Vogt der neuen Reichsstadt wurde der Graf Adolf IV. von Schauenburg eingesetzt und in betreff der künftigen Reichsvögte folgende Bestimmung getroffen: So oft zum Regimente über die Stadt ein „rector“ vom Reiche eingesetzt wird, soll keine Persönlichkeit zu diesem Amte ernannt werden, die nicht aus den benachbarten und an die Stadt angrenzenden Gegenden stammt, so daß das Kastell Travemünde von demselben zugleich regiert wird. Zunächst waren die Schauenburger im Besitze dieses wichtigen Ortes und auch des Zolles. Denn im Jahre 1233 schenkte Graf Adolf den Lübecker Domherren zu einem Refektorium zwei Mark lübscher Pfennige aus dem Schiffszoll zu Travemünde.

Im Jahre 1234 aber brach ein Krieg aus zwischen Adolf IV. und dem mit ihm damals verbündeten dänischen König Waldemar II. auf der einen Seite und Lübeck auf der anderen Seite. Dieser ist, wie von Haffe nachgewiesen ist, vielfach sagenhaft ausgeschmückt; wenn wir den geschichtlichen Kern herauschälen, so handelt es sich in diesem Kampfe besonders um den Besitz Travemündes¹⁾. In ihrer Bedrängnis durch zwei mächtige Gegner baten die Lübecker den Herzog Albrecht I. von Sachsen um Hilfe und räumten ihm ein besonderes Schutz-

¹⁾ S. Haffe, Der Kampf zwischen Lübeck und Dänemark im Jahre 1234 in Sage und Geschichte in den Hans. Gesch.-Bl. 1874, S. 118 ff. Haffe weist nach, daß die Erzählung des lübschen Chronisten Detmar von einem großen Seekriege Lübecks gegen Waldemar und einer Niederlage des letzteren bei Warnow, aus welcher der König kaum entkam, eine hansisch-lübsche Sagenbildung ist und daß die Ereignisse der Jahre 1307–1312 den geschichtlichen Untergrund abgeben.

recht über ihre Stadt ein. Als Lehnsherr des Schauenburgers nahm er diesem 1234 Travemünde und verlieh es nach demselben Weichbildrechte, wie ihm 1226 der Priwall eingeräumt war, an Lübeck. Während dann Waldemar die Mündung der Trave blockierte und die Pilger, die nach Livland fahren wollten, an der Ausfahrt hinderte, um so die Macht Lübecks im Osten zu schwächen, suchte der Schauenburger der Stadt zu Lande Schaden zuzufügen. Die Lübecker aber griffen zu den Waffen, fielen in das Land des Grafen ein und verwüsteten die Ortschaften Ratkau, Rensefeld, Travemünde und Reinsfeld, wobei auch die Kirchen nicht verschont wurden, und als sie für den letzteren Frevel der Bann ihres Bischofs traf, da wußten sie dagegen die Vermittlung des Papstes Gregor IX. zu erwirken.

Auf jeden Fall blieb Travemünde im Besitze der Schauenburger, aber das Verhältnis der Stadt zu diesen gestaltete sich nach dem Kampfe des Jahres 1234 so günstig, daß die Lübecker im Jahre 1247 neben anderen Rechten und Freiheiten auch den Turm von Travemünde unter gewissen Bedingungen erhielten. Am 22. Februar jenes Jahres bestimmten die Nachfolger jenes Adolfs IV., Johann und Gerhard I., folgendes: Damit die Stadt Lübeck sich sicherer vor einem feindlichen Einfall vorsehen kann, haben wir ihr, so lange uns die *commissio*⁹⁾ *civitalis* zu behalten gestattet wird, unseren Turm in Travemünde anvertraut, damit sie ihn nach ihrem Gutdünken ausbauen und unter ihrer Obhut besitzen.

Für die Ausgaben aber, die sie zur Bewachung des Turmes zu machen haben, soll ihnen das ganze Dorf Travemünde gehören mit dem Gerichte. Der sogenannte Priwall wird zu gemeinsamer Benutzung den Grafen und Lübeck offen stehen. Dann aber heißt es wörtlich weiter: Wenn das Recht der Verwaltung, das wir in der Stadt Lübeck gehabt haben, aufhört oder wenn das Band der Freundschaft, welches zwischen uns und Lübeck getnüpft war, sich bei irgendeiner Gelegenheit löst, dann sollen die Lübecker verpflichtet sein, uns den Turm

⁹⁾ *commissio* bei Du Cange erklärt als *legatum negotium, mandata alicuius rei provinciae*.

in Travemünde, dieses Dorf mit der Gerichtsbarkeit und den beiden Fähren zu Travemünde und zu Godemannshufen (die heutige Herrenfähre) auf jede Weise wiederzuerstatten; wir aber müssen ihnen die Kosten ersetzen, die sie bei dem Bau des Turmes aufgewandt haben. — In einer andern Urkunde von demselben Datum sprechen die oben genannten Grafen unter anderem den Lübeckern das Recht zu auf die von der Trave überschwemmten und bespülten Ländereien, sowie das Recht zum Fischfang in jenem Flusse auf holsteinischem Gebiete, erneuern also das Privilegium Friedrichs II. Sind dies alles Zusicherungen der Schauenburger, so versprechen im Jahre 1253 die Lübecker ihrerseits, den Turm zu Travemünde mit dem Orte selbst und den beiden oben genannten Fähren, jedoch mit Ausschluß des Priwalls, gegen Ersatz der auf den Bau jenes Turmes verwandten Unkosten wieder abzutreten, sobald die Grafen nicht mehr Bögte der Stadt sein würden. Vier Tage vorher hatten die Grafen von Holstein mit Zustimmung ihrer Ritter den Lübeckern Sicherheit für Leben und Gut versprochen und ihnen verheißen, sie zunächst aus dem Eigentume der Frevler und unter Umständen aus eigenen Mitteln schadlos zu halten.

Dieses gute Verhältnis zu den Schauenburgern blieb bestehen, bis im Jahre 1261 der Graf Johann I. durch eine Gewalttat⁹⁾ den Frieden der Stadt brach. Infolgedessen wurde der Herzog Albrecht der Große von Braunschweig zum Schutzherrn von Lübeck gewählt, und durch eine Urkunde vom 18. März 1269 wurde sein Verhältnis zu Rat und Gemeinde geregelt, doch wird in diesem Vertrage Travemündes nicht gedacht. Dieses scheint daher im Besitze der Schauenburger geblieben zu sein; indessen blieb die freie Schifffahrt wohl unter den vorher genannten Bedingungen den Lübeckern¹⁰⁾.

Ehe der Turm in Travemünde dann dauernd in den Besitz Lübecks kam, wurde er noch einmal in den schweren Kämpfen

⁹⁾ Er ermordete in der Stadt einen Ritter Borchart Bot und entkam, als er deshalb gefangengesetzt wurde. (S. Detmar zu 1261.)

¹⁰⁾ Im Jahre 1286 verschütteten sie unter großem Aufwand eine neu entstandene Travemündung östlich vom Priwall nach der mecklenburgischen Grenze zu. Dieses würden sie nicht getan haben, wenn ihnen der Arm der Trave bei Travemünde durch die Schauenburger versperrt gewesen wäre.

der Jahre 1306 und 1307 zu einem starken Stützpunkte der Feinde jener Stadt. Im Jahre 1306 erlitten die Dithmarscher und die mit ihnen verbündeten holsteinischen Adligen, die gegen ihre Grafen Gerhard II. und Johann eine Verschwörung gemacht hatten, eine schwere Niederlage bei Ütersen im westlichen Holstein, und die Grafen verwüsteten infolgedessen die Besitzungen ihrer abtrünnigen Vasallen. Da flohen diese mit Weib und Kind nach Lübeck und fanden daselbst eine Zuflucht. So kam es zu einem Kampfe des Grafen Gerhard II., der den Beinamen „der Blinde“ bekam, gegen die Bürger, in dem sich diese mit den vertriebenen Holsten verbanden und nach Detmars Angabe den Beistand der Herzöge Albrecht von Sachsen und Waldemar von Schleswig gewannen. Während aber das Bündnis mit dem letzteren urkundlich nicht überliefert ist¹¹⁾, steht soviel fest, daß am 24. Juli 1306 Lübeck sich mit Hamburg auf zehn Jahre verband, und zwar zunächst zur Zerstörung des Turmes in Travemünde und der Schlösser Ahrensfelde (bei Ahrensburg in der Nähe von Hamburg) und Wohldorf (ebenfalls dicht bei Hamburg), sodann zum Niederreißen aller innerhalb zweier Meilen von der Straße zwischen der Mündung der Elbe und der Mündung der Trave etwa noch anzulegenden Schlösser. Gerhard II. aber gewann den Beistand der Fürsten Heinrich II. von Mecklenburg und Nikolaus II. von Werle, denn, wie Detmar zum Teil in einem Reime erzählt, Graf Gherd war da stolz seines Mutes, seine Winkel waren voll des Gutes, das er lange aus Dänemark hatte. Das kam ihm da zustatten.

Diese Fürsten berannten im Jahre 1306 mit 1400 großen Rossen Lübeck, und als sie gegen die Stadt nichts ausrichten konnten, da suchten sie ihr den Weg zur See abzuschneiden. Sie versenkten in die Trave große Steine und Schiffe, und der von Mecklenburg baute ein festes Haus auf dem Prwall, dem Turm von Travemünde gegenüber, aber das half ihnen alles nichts, den Schiffsverkehr konnten sie nicht hindern. Und in dem Jahre 1307 in den Fasten, da das Eis auf der Trave vergangen war, so erzählt Detmar weiter, gewannen die

¹¹⁾ S. Koppmanns Ausgabe der Detmarchronik (in den Chroniken deutscher Städte) S. 400, Anm. 2.

Lübecker mit Werken, d. h. sogenannten treibenden Werken, das Haus und warfen sehr mit Bliden¹²⁾ auf den Travemünder Turm. Sie bauten ihrerseits ein sehr festes Haus auf der den Prwall mit dem Lande verbindenden Landenge, also daß niemand von Mecklenburg kommen konnte zu ihnen in das Heer.

So günstig aber, wie Detmar hier erzählt, lagen die Dinge nicht für Lübeck¹³⁾. Dieses hatte doch einen sehr schweren Stand gegen den Fürstenbund, zumal da die Nachbarstädte ihre Hilfe versagten. Rostock begnügte sich, sein Beileid mit dem Gesandte der Schwesterstadt zu bezeugen, und Wismar mahnte zum Frieden. So kam es dann durch Vermittlung des Königs Erich Menved von Dänemark, der damals oberster Schiedsrichter in den Landen nördlich der Elbe und Eide war, zu einem friedlichen Übereinkommen. Dieses wurde auf der Insel Fehmarn abgeschlossen, wohin unter Zusicherung freien Geleites die Abgesandten Lübecks, Gerhards II. und der mecklenburgischen Fürsten kamen. Dem Könige Erich lag es nach Detmars Angabe daran, die Lübeck feindlichen Fürsten in seinem Kriege gegen Schweden zu Helfern zu haben. Nach den Bestimmungen dieses in der Mitte des Jahres 1307 abgeschlossenen Friedens sollte die Schifffahrt auf der Trave selbst frei sein; die endgültige Entscheidung über den Besitz des Travemünder Turmes aber dem deutschen Könige Albrecht I. zustehen. Vorläufig werden über diesen Turm folgende Bestimmungen getroffen: Vier Jahre lang soll er zunächst im Besitze Gerhards bleiben, aber er soll weder innerhalb noch außerhalb der vier Mauern mit irgendwelchen hölzernen oder steinernen Bauten wiederhergestellt oder verbessert, sondern im jetzigen Zustande seiner Anlage erhalten werden. Er soll nicht mit Balken gedeckt werden, die nach oben gerichtet sind. Alle Gebäude, die um ihn herum errichtet sind, sollen beseitigt, alle Gräben ausgefüllt werden. Der Eingang soll durch eine

¹²⁾ Das treibende oder schießende Werk warf Balken oder Pfeile in wagerechter Richtung; die Blide, die gebräuchlichste Wurfmaschine des Mittelalters, warf Steine oder andere schwere Geschosse im Bogen gegen den Feind. S. Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark von Dietrich Schäfer. S. 304.

¹³⁾ S. Schäfer a. a. D. S. 97.

Öffnung sein, keine Fallbrücke darf angelegt werden. In diesen vier Jahren soll Gerhard die Entscheidung des römischen Königs einholen, ob der Turm ihm oder Lübeck gehört. Inzwischen aber darf den ein- oder ausfahrenden Lübecker Schiffen kein Schaden zugefügt, und sie dürfen auch nicht irgendwie belästigt werden. Die Insel Priwall bleibt zu gemeinsamem Gebrauche liegen, wie es bis jetzt gehalten ist, bis durch richterlichen Schiedsspruch entschieden wird, wem sie gehört. Alle Bauten, welche auf diesem Priwall, in Odesloe und in Dassow zur Zeit dieses Zwistes zwischen dem Grafen Gerhard und Lübeck aufgeführt sind, sollen niedergerissen werden, und ihr Wiederaufbau wird für die Zukunft streng untersagt.

So kam der Turm von Travemünde vorläufig nicht an Lübeck, und dieses sowie die Wahl des dänischen Königs Erich Menved zum Schutzherrn dieser Stadt im Jahre 1307 zeigen deutlich, daß die Lage der alten Hansestadt nicht günstig war und daß von einem entscheidenden Siege über den Grafen Gerhard nicht die Rede sein kann. Allerdings wurde dieser am 21. Februar 1308 von Rudolf, dem Hofrichter des deutschen Königs Albrecht I., vorgeladen, vor diesem zu erscheinen, um auf die Klage der Stadt Lübeck zu antworten, aber er wird dieser Vorladung nicht gefolgt sein, ebensowenig wie er und sein Vetter Adolf VI. es taten, als sie im Jahre 1311 aufgefordert wurden, sich zu verantworten. Am 4. Mai dieses Jahres urkundet Johann von Böhmen und Polen, der Sohn Kaiser Heinrichs VII. und Vertreter seines Vaters in dessen Abwesenheit, daß in dem Prozeß der Stadt Lübeck wider die Grafen Gerhard II. und Adolf VI. von Holstein wegen des Turmes zu Travemünde auf der Tagfahrt zu Prag der Prokurator der Stadt erschienen, die Grafen aber ausgeblieben seien. So wurde auch dieser Versuch der treuen Reichsstadt, bei der kaiserlichen Gewalt ihr Recht zu finden, vereitelt, und es ist ein trauriger Beweis für die Schwäche dieser Gewalt, daß sie Lübeck im Stich ließ und sozusagen dem dänischen Könige in die Arme trieb. Als im Jahre 1304 Albrecht I. den schmachlichen Vertrag erneuerte, durch den vor hundert Jahren von dem damaligen Kaiser alles Land nördlich von

der Elbe und Elde an Waldemar II. von Dänemark abgetreten war, da hatte er Lübeck als freie Reichsstadt eigens ausgenommen, und doch kamen weder er noch sein Nachfolger über eine leere Formalität hinaus, als die treue Stadt sich um Schutz an sie wandte.

Aus diesen Ausführungen geht deutlich hervor, daß die Schauenburger mit aller Zähigkeit an dem Besitze des Travemünder Turmes festhielten, und daß die Lübecker an ihnen weit gefährlichere Gegner hatten als an den Astaniern in Lauenburg. Es ist wohl möglich, daß endlich im Jahre 1320 Travemünde nur deshalb abgetreten wurde, weil die kräftige, weit ausgreifende Politik Gerhards III. des Großen von Rendsburg und seines Veters Johann III. von Plön, die nach dem Tode Erich Menveds im Jahre 1309 einsetzte und zur Vereinigung des Herzogtums Schleswig mit Holstein führte, diese Fürsten von der Trave nach dem Norden hin ablenkte. Dazu kam noch das Lockende der Kauffumme, die den Schauenburgern geboten wurde. So versprach denn am 22. Dezember 1320 Johann III., Graf von Holstein und Stormarn, der Stadt Lübeck gegen die bedeutende Summe von 7000 Mark lübscher Pfennige den Turm von Travemünde und dessen Befestigungen niederzureißen und nie wieder daselbst aufzuführen, auch den „Bollwert“ genannten Ort mit dem Gebäude und dem Seezeichen, die daselbst errichtet waren, zum Nutzen aller der mit einem Fahrzeuge in die Trave Ein- und Ausfahrenden mit allem Eigentum wie bisher im Genuße der Lübecker zu lassen.

Aber noch war der nach so langem Kampfe errungene Besitz von Travemünde für Lübeck wertlos, so lange in der Nähe feste Burgen des Adels standen und die Raubritter von da aus die Kaufleute auszuplündern drohten. Ganz besonders mächtig war im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert das Geschlecht der Buchwalds, das seine meisten Güter damals noch nördlich der Trave hatte und, wie es scheint, nur mit Bütnitz auf das südliche Ufer hinüberreichte. Später erwarb es großen Besitz auch in Mecklenburg, nachdem es viele seiner holsteinischen Besitzungen besonders an das Bistum Lübeck verkauft hatte. Namentlich aus diesen Verkaufsurkunden ergeben sich im dreizehnten Jahrhundert folgende Buchwaldschen

Güter: in der Nähe der Trave Wedöle (das heutige Häven bei Niendorf an der Ostsee), Ovendorf (das jetzt verschwundene Gosevelde, wahrscheinlich am südlichen Ende des Hemmeldorfer Sees), Hemmeldorf selbst, Ruppertsdorf, Lechau, Parin und Berghe im Kirchspiel Kensefeld (das heutige Bargerbrücke), ferner etwas weiter nach Norden bei Ahrensböck Malkendorf, Gleschendorf, Snitrode, Schwintulen und Schöntamp. Das letztere ist im heutigen oldenburgischen Anteile des Dorfes Curau südlich von Ahrensböck aufgegangen, Snitrode dagegen in Gronenberg beim Dorfe Süsel. Diesen Adligen gegenüber galt kein Berufen auf kaiserliche Privilegien, denn sie setzten sich über Recht und Verträge hinweg, namentlich seit unter den letzten Staufern die kaiserliche Gewalt im Norden keine Geltung mehr hatte und das Raubritterwesen immer mehr überhand nahm. Gegen diese half nur Achten oder rücksichtsloser Kampf bis zu ihrer Vernichtung und Zerstören ihrer Raubnester.

Schon im Jahre 1243 wurden Detlef von Buchwald und sein Bruder geächtet, weil sie unter anderen Gewalttaten bei dem Dorfe Ovendorf in der Nähe von Travemünde Kaufleute ausgeplündert hatten. Am 5. Februar 1255 schlossen die Grafen Johann I. und Gerhard I. von Holstein mit den Lübeckern ein Bündnis zur Bekämpfung Detlefs von Buchwald, seiner Brüder und Ottos von Padelügge, vor allem aber zur Einnahme des festen Hauses Gosevelde, das den Buchwalds gehörte. Hier benutzten die Lübecker ihre Geldmittel, um die Grafen zur Zerstörung der Burg zu bewegen, denn in dem Vertrage versprechen diese: „... wenn wir vor dem castrum Gosevelde ein Lager bauen müssen, dann wollen wir in betreff der Summe von hundert Mark, die sie uns monatlich zu geben versprochen haben, die Sache so ordnen, wie es für uns und die Lübecker zweckmäßig ist“. Die Burg Gosevelde wurde damals zerstört und so ein Raubnest vernichtet, das den Lübecker Kaufleuten gewiß vielen Schaden zugefügt hatte. Denn wenn diese Burg am Ausflusse des Hemmeldorfer Sees gelegen hat, wie man aus dem Namen des aus diesem See in die Ostsee sich ergießenden Baches, der Gosebete, schließen kann, so lag sie nicht weit von der Trave entfernt und bedrohte die Sicherheit dieser wichtigen Wasserstraße.

Im Jahre 1332 lagen die Buchwalds in Fehde mit den Rostockern, den Fürsten von Mecklenburg und den Herren von Bülow, die wahrscheinlich in dem Dorfe Bülow bei Rehna ihren Stammsitz hatten, aber auch im heutigen Fürstentum Rakeburg südlich von der Trave reich begütert waren. Damals hatte der Ritter Johann von Bülow zum Schutze gegen die Buchwalds eine Burg auf dem Priwall gebaut, aber am 19. Oktober 1332 urkunden die Ratsmänner von Rostock und Wismar darüber, daß sie der Stadt Lübeck gegenüber sich verpflichtet haben, diesen Turm durch eben jenen Johann von Bülow in vierzehn Tagen beseitigen zu lassen, damit die Fehde, die nun ist zwischen unserem Herrn von Mecklenburg und seinem Lande und demselben Herrn von Bülow und uns auf der einen Seite und zwischen Herrn Detlef von Bookwolde, dem Ritter, auf der anderen Seite ausgeglichen wird. Wenn aber Herr Johann den Turm nicht brechen will, dann wollen die Rostocker und Wismarer den Ratmannen von Lübeck Helfer sein, ihn „zu brechen ohne Zweifel“.

Und wie die Lübecker hier auf dem rechten Ufer den Bau eines festen Hauses zu verhindern wußten, so traten sie vier Jahre darauf auch auf dem linken Ufer einem solchen Bau mit allen Nachdruck entgegen. Damals hatten die Buchwalds einen festen Turm auf ihrem Gute Wedöle oberhalb Travemünde anzulegen begonnen und scheinen zu dem Zwecke eine eigene Ziegelei errichtet zu haben. Da wurden sie von den Lübeckern gezwungen, diesen Turm von Grund aus niederzureißen, sowie auch die Ziegelei, und Detlef und Wolrad Buchwald „nostri milites“ versprechen in der darüber aufgenommenen Urkunde für sich und ihre Erben, niemals wieder in Wedöle aus Ziegelsteinen oder anderen Steinen feste Bauten zu machen.

Indessen scheint dieses Versprechen nicht gehalten zu sein, denn nach Detmars Bericht wurden im Jahre 1364 in der großen Fehde gegen die Buchwalds von den Lübeckern folgende Burgen dieser gebrochen: Henningestorpe, Snitrode, Wedöle, Swinekule, Schönkamp und Roberstorppe. In der Zeit, wo sich die Lübecker zu einer so durchgreifenden Maßregel entschlossen, hatten sie gerade mit dem dänischen Könige Waldemar Attertag jenen großen Kampf aufgenommen um die Vor-

herrschaft der Hanse auf der Ostsee und in den nordischen Landen. Selbst in diese weltgeschichtlichen Ereignisse spielt die Fehde gegen die Buchwalds und ihre Genossen als wichtige Begebenheit hinein, denn bei dem zwischen dem Könige Waldemar und den Städten vereinbarten Waffenstillstande vom 21. Juni 1364 wurden ausdrücklich ausgenommen die von Botwolde, die Parkentiner und ihre Freunde und alle ihre Helfer, mit denen die von Lübeck besondere Fehde hätten. Und als Graf Adolf von Schauenburg im Jahre 1365 ein zweijähriges Landfriedensbündnis mit Lübeck schloß, wurde davor ausgenommen „heren orloghe und stede orloghe und der Bocwolden orloghe“. Am 25. Mai 1365 vermittelten dann der Bischof Bertram von Lübeck, der Graf Heinrich zu Holstein und Stormarn und drei holsteinische Knappen in dem Streite Lübecks mit allen Buchwalds und den Parkentins, von denen hier genannt werden Henneke geheten Sak und Synvert Parkentin. Aber ausgeschlossen ist noch Heinrich von Buchwald. Wenn dieser im Kriege beharrt, dann sollen ihm die vorbenannten beiden Geschlechter keinen Vorschub leisten. Falls die Lübecker diesem Heinrich Schaden an Leuten oder an Gut tun, so sollen die Buchwalds und Parkentins dieses nicht hindern. Erst am 19. April 1368 trat der genannte Ritter Heinrich, anders geheten vamme Synytrode, dieser Sühne bei.

In jenem Frieden von Fehmarn, der 1307 abgeschlossen war, wurde auch ausgemacht, daß die festen Bauten, die während des Krieges in Oldesloe und Dassow aufgeführt waren, geschleift werden sollten. Von Streitigkeiten wegen des Handelsweges über Oldesloe ist uns aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert sonst nichts überliefert. Wir hören nur, daß die Schauenburger die Zollfreiheit an diesem Orte, die im Jahre 1226 den Lübeckern von Friedrich II. gewährt war, anfangs nicht anerkannten, sondern sie ihnen erst im Jahre 1247, allerdings nicht ganz unbeschränkt¹⁴⁾, gewährten. Dagegen ist uns verschiedenes überliefert über die Kämpfe, welche

¹⁴⁾ S. die Urkunde vom 14. Septbr. 1251, in der den Bürgern von Stade von den Grafen Johann und Gerhard Befreiung vom „Ungeld“ gegeben wird, aber in Thodeslo (Oldesloe) telonium dabunt, sicut a civibus Lubicensibus dari consuevit.

die Lübecker um Dassow zu bestehen hatten, zunächst nicht mit den mecklenburgischen Fürsten, sondern mit den Raubrittern, die sich auf jener Burg niederließen und dem Handel großen Schaden zufügten. Das Verhältnis zu den Fürsten war bis zu deren Bunde mit Gerhard II. von Holstein im Jahre 1306 allem Anscheine nach ein gutes. Der alte Heinrich Burwon, der 1227 starb, sein ältester Enkel, Johann von Mecklenburg, und dessen Sohn Heinrich, der wegen seiner langen Abwesenheit im Morgenlande, von 1271 an bis 1298, den Beinamen der Pilger bekam, alle diese waren Förderer der deutschen Kultur, die namentlich in dem fruchtbaren Nordwesten Mecklenburgs und auf der Insel Poel durch Ansiedlung von deutschen Adligen mächtige Fortschritte machte. Aber auch in dieser Gegend zeigten sich die traurigen Folgen des Interregnums in den Raubzügen der Ritter. Schon im Jahre 1259 verband sich Lübeck mit Rostock und Wismar, die auch unter diesem Unwesen zu leiden hatten, und drohte denen, die durch Raub den Handel zu Wasser und zu Lande schädigten oder die dem Räuberunwesen Vorschub leisteten, Achtung und Verfestung an. Besonders wichtig für die Verbündeten war der Besitz von Dassow, denn diese Feste beherrschte den Land- und Seeweg zwischen jenen Städten. Hier war eine alte Zollstätte, an deren Einkünften der Fürst von Mecklenburg und der Bischof von Rågeburg Anteil hatten. Im Jahre 1219 leistete der letztere Verzicht auf diesen seinen Anteil und versprach, für Besserung des Weges nach Schönberg, das damals zum ersten Male urkundlich vorkommt, Sorge tragen zu wollen, wie es eigens heißt, auf Bitte der Bürger in Lübeck, um dieser Stadt eine Gunst zu erweisen. Der Bischof hatte auch die Hälfte der Brücke in Dassow zu erhalten und bestimmte später dazu den Zehnten von einer Hufe daselbst, der ihm gehört hatte. Im Jahre 1260 aber, also gerade ein Jahr nach jenem Landfriedensbündnis der drei Städte, wurde die Sicherheit dieser Straße sehr empfindlich gestört. Zu diesem Jahre berichtet Detmar: Als der Fürst Johann von Mecklenburg regierte, lag in Dassow eine sehr starke Burg, die gehörte dem Grafen von Holstein. Da kam zu einer Zeit Graf Johann von Holstein dahin und ließ daselbst einen ihm wohlbefreundeten Ritter

enthaupten, der da später sehr gerächt wurde. Er erzählt dann weiter von dem Streite zwischen Lübeck und dem Grafen, der, wie wir schon oben sahen, in demselben Jahre 1260 einen Ritter unter Bruch des Stadtfriedens in jener Stadt erschlug. In dieser Fehde ernannten die Lübecker den Herzog Albrecht den Großen von Braunschweig zu ihrem „Vormund“, und dieser eroberte auf einem Streifzuge nach Holstein hinein im Bunde mit den Städten Plön, konnte aber Kiel nicht gewinnen und zog danach wieder über die Elbe zurück. Dann fährt Detmar wörtlich fort: Auch gewannen die von Lübeck die Burg von Dassow dem Grafen ab mit Hilfe Johans von Mecklenburg.

Dieses wird auch durch mehrere Urkunden bezeugt. Während der Belagerung schon kam es am 18. Oktober 1261 zu einem Vertrage zwischen den Verbündeten. Johann I. und sein Sohn verpflichteten sich, das Schloß Dassow, wenn sie es mit Hilfe der Lübecker erobern sollten, gänzlich zu schleifen und nie zu gestatten, daß künftig in jenen Gegenden wieder ein Schloß gebaut würde; sie erkennen auch die Rechte der Lübecker auf die Herrschaft in den dortigen Gewässern an. „Wenn aber jemand im Laufe der Zeit einen Ort innerhalb der Grenzen jenes Landes zu besetzen oder zu bebauen sich anmaße, so haben wir uns vereinbart, dieses einmütig mit allen Kräften zu hindern. Übrigens geben wir ihnen bei der ganz besonderen Gunst, in der sie bei uns stehen, alle Freiheit, die sie auf den Gewässern und der gemeinsamen Straße von unseren Vorfahren bisher gehabt haben.“ — Bestimmter sind dann die Versprechungen des Mecklenburger Fürsten Johann nach der Zerstörung des Raubschlosses im Jahre 1262: Hinfort soll weder an der Stelle dieses Schlosses noch in dem ganzen Raume bis Grevesmühlen hin jemals wieder ein Schloß gebaut werden. Und ausdrücklich werden hier die alten Handelsvorrechte, welche die Lübecker auf der Stepenitz flußaufwärts bis in die Rodegast hinein von alters her gehabt haben, von neuem anerkannt, und darin soll sie keiner stören. In der letzteren Bestimmung werden also die 1188 von Friedrich Barbarossa verliehenen Privilegien in ihrem oben von miredeuteten Sinne wieder hervorgeholt. Am 15. November des-

selben Jahres trat Nikolaus von Werle dem Inhalte dieser Urkunde Johans in allen Stücken bei.

Liegt auch die Vermutung nahe, daß die Mitwirkung der mecklenburgischen Fürsten bei der Eroberung Dassows mitbestimmt war durch ihr Bestreben, die Schauenburger vom rechten Traveufer fernzuhalten, so sind uns doch bestimmte Nachrichten darüber erhalten, die zeigen, wie sehr es jenen Fürsten damals wirklich daran lag, mit Lübeck zusammen dem Unwesen der Raubritter zu steuern und den Handel dieser Stadt zu schützen. So erteilte am 17. Juli 1267 Waldemar von Rostock den Lübeckern Befreiung von Zoll, Ungeld und Strandrecht. Am Neujahrstage 1291 verbanden sich sämtliche mecklenburgischen Fürsten mit Lübeck zum Schutze der Landstraßen und zur Zerstörung verschiedener Burgen, von denen Klockstorf und Karlow im heutigen Fürstentum Rakeburg auch den Handelsweg der Trave bedrohten. Am 29. September desselben Jahres übernahm Heinrich II. von Mecklenburg auf drei Jahre die Schutvogtei über Lübeck für 600 Mark lübscher Pfennige.

Dieses Verhältnis verschlechterte sich wenigstens vorübergehend, als es, wie wir schon oben sahen, Graf Gerhard II. gelang, die mecklenburgischen Fürsten im Kampfe gegen Lübeck auf seine Seite zu ziehen. In dem Frieden zu Fehmarn vom Jahre 1307 mußte von den Fürsten unter anderem auch die Schleifung von Dassow versprochen werden, doch scheint diese nicht gleich erfolgt zu sein. Im Jahre 1310 versprach Erich von Sachsen-Lauenburg noch, bei der Zerstörung dieser Burg zu helfen. Aus späterer Zeit aber hören wir nichts mehr von einer Raubburg Dassow, während uns Detmar gerade aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts verschiedene, dem Lübecker Handel überaus gefährliche Raubnester im westlichen Mecklenburg nennt, wie Bernstorf am Schalsee, Galline, Neunkirchen, Lessin, Kemmin im Lande Wittenburg und Dömiz an der Elbe. Gewiß kam es den Lübeckern bei ihrem Streben, die Handelsstraße nach Wismar zu sichern, sehr zustatten, daß sie in Dassow und Umgegend viel Grundbesitz hatten. So läßt das Testament Gottschalks von Attendorn, der am 26. Januar 1373 „alle seine Güter“ in Dassow an seinen Oheim Eberhard von Attendorn vermachte, auf ausgedehnten Besitz schließen. Das

Vorwerk in Dassow war schon im Jahre 1260 Eigentum eines Lübeckers, wie auch die Insel im Dassower See vom Lübecker Rat verpachtet wurde. Im Jahre 1360 übertrug der Lübecker Bürgermeister Bruno von Warendorf seinem Sohne Johann das Dorf Malentin im Lande Dassow, das an der Landstraße von da nach Wismar liegt, und die Dörfer Benetendorf, Sedorf, Johannisdorf dicht bei Dassow gehörten schon früh dem Lübecker Domkapitel. Nun hatten allerdings hier die Herren von Parkentin, die, wie wir schon oben sahen, mit den Buchwalds zusammen im Anfange der sechziger Jahre des vierzehnten Jahrhunderts in heftiger Fehde mit Lübeck lagen, einen ihrer Hauptsitze, aber da wir in diesen Kämpfen nichts von der Burg Dassow hören, ist anzunehmen, daß besonders der Zweig der Parkentins an der Fehde beteiligt war, der in Holstein noch in jener Zeit nachzuweisen ist¹⁵⁾.

Wenn in jener Zeit die Straße über Dassow nach Wismar nicht durch ein Raubnest in jenem Orte gestört war, so ist das auch den mecklenburgischen Fürsten zu danken, die, soweit sie es ihrem mächtigen Adel gegenüber vermochten, für die Aufrechterhaltung des Landfriedens sorgten. Bemerkenswert ist das Lob, welches der lübische Chronist Detmar Heinrich dem Hänger, dem Sohne des Herzogs Albrecht, spendet: 1383 starb Heinrich, „en grot vervolger der rovere unde der deve, der he menigen dicke sulven hengede, up dat he se brachte von den Dagen. Got vergheldet siner se!“ Aber neben diesem äußerlichen Radikalmittel gegen den räuberischen Adel trug gerade im vierzehnten Jahrhundert noch ein anderes Mittel dazu bei, ihn Lübeck gefügig zu machen, nämlich die Geldmacht der reichen Führerin der Hanse gegenüber dem immer mehr verarmenden Landadel. Nicht nur, daß die reichen Kaufleute im Wettstreit mit den Domkapiteln und den Klöstern sich einen adligen Besitz nach dem andern kauften, die Adligen traten auch als Söldner oder Führer von Söldnern vielfach in die

¹⁵⁾ Im Jahre 1321 ist ein parkentin holtzatus Zeuge einer Urkunde des Junkers Johann von Holstein. Schon 1248 findet sich ein Egkhardus holtzatus als Zeuge in einer Urkunde des Grafen von Holstein für Neumünster. Im Jahre 1260 haben drei Brüder Parkentin Grundbesitz in Timmendorf (Kirchspiel Ratelau) verkauft.

Dienste der Stadt und machten auch sonst, ebenso wie die benachbarten Fürsten, Geldgeschäfte mit den Kaufleuten, denen sie aber meistens verschuldet waren. Gerade von den Parkentins in Dassow wissen wir das, denn im Jahre 1332 mußte der Bischof Marquard von Rakeburg 1500 Mark, die er an jenes Geschlecht als Sühne zahlte, in Lübeck niederlegen.

Gehen wir von Dassow westwärts, so kommen wir in die alte Grafschaft Rakeburg, deren erster Herrscher Heinrich von Bodwide ein Zeitgenosse und treuer Helfer Heinrichs des Löwen gewesen war. Im Jahre 1201 war der letzte Graf, Adolf von Dassel, nach der Niederlage bei Wafchow dicht bei Wittenburg aus seinem Lande geflohen, und die verwaiste Grafschaft wurde unter die Nachbarherrschaften geteilt. Das Rakeburger Burggebiet selbst und das Land Sadelbande südlich davon kamen unter Albrecht von Orlamünde, den Statthalter König Waldemars II. in Holstein. Nachdem im Jahre 1227 durch dessen Niederlage bei Bornhöved die dänische Herrschaft verdrängt war, wurde Rakeburg mit zum Herzogtum Sachsen geschlagen, das unter Albrecht, aus dem Hause Askaniern, stand. Im Jahre 1260 teilte sich Sachsen in die beiden Länder Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg. Die lauenburgischen Askaniern waren, wie schon in der Einleitung bemerkt ist, im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert insofern bequeme Nachbarn Lübecks, als sie ruhig duldeten, daß ihre adligen Vasallen ein Gut nach dem anderen an lübische Privatleute und Klöster veräußerten. Sie ließen sich dann die Abtretung der ihnen zustehenden Hoheitsrechte von den Käufern bezahlen, verpfändeten und verkauften aber auch selbst in ihrer fortwährenden Geldnot große Stücke ihres Landes. Reste dieser Erwerbungen sind die heutigen lübischen Enklaven in Lauenburg, aber auch die beiden Dörfer Schattin und Utecht im Osten des Rakeburger Sees. Diese kaufte im Jahre 1300 das St.-Johannis-Kloster in Lübeck dauernd den Askaniern ab, doch war Utecht schon 1278 mit Dechow zusammen für 800 Mark lübischer Pfennige an jenes Kloster verkauft.

Wenn aber dieses Dechow und eine Reihe anderer Besitzungen — mochten es nun ganze Dörfer oder einzelne Grund-

stücke oder endlich Renten aus solchen sein — den Lübeckern später verloren gingen, so ist das der Entstehung eines neuen festgeschlossenen Territoriums zuzuschreiben, nämlich des Stiftes Råzeburg. Domkapitel und bischöfliche Tafel, so wurde das Eigentum des Bischofs genannt, verwandten ihre reichen Geldmittel zum Ankauf adligen¹⁶⁾ oder bürgerlichen¹⁷⁾ Besitzes, und als letzterer kommt derjenige von Lübecker Bürgern in Frage, oder sie veranlaßten Adlige, mit ihnen zu tauschen, indem sie ihnen ihren Streubesitz in Lauenburg und in den Vierlanden bei Bergedorf überließen und dafür deren Güter zur Abrundung ihres Gebietes erwarben¹⁸⁾. So kam es, daß wenigstens im vierzehnten Jahrhundert, in dem diese Territorialbildung erfolgte, das lübische Kapital hier keine Fortschritte im Grunderwerb machte, sondern sogar zurückweichen mußte vor der folgerichtigen Erwerbungs politik der Geistlichkeit.

Die Grenze des lübischen Machtbereichs südlich der Trave war die Diözefangrenze zwischen den beiden Bistümern Lübeck und Råzeburg, wie sie im Jahre 1230 festgesetzt war. Sie fing an bei dem Flusse Breiding an dem sog. Herrenwief, das damals nicht am linken Traveufer lag, wie heute, sondern am rechten, ging dann weiter durch den Langensee (den heutigen Schwarzensee) und den Sumpf Langenbrook (das Wesloer Moor) bis zur Hertogenbeke (dem heutigen Landgraben) und diesen entlang in die Wakenitz. Eine Art von Ausbuchtung

¹⁶⁾ Im Jahre 1376 wurden von Dankward von Bülow der Hof Rodenberg, ganz Menzendorf, die Dörfer Blusme (Blüssen), Gryben mit Mühle und ein Teil von Lübssee an den Bischof von Råzeburg verkauft. Hier verließ der Fürst von Mecklenburg als Landesherr die Hoheitsrechte.

¹⁷⁾ Um das Jahr 1341 überließen die Gebrüder von Klingenberg, Söhne des Lübecker Ratsherrn Bedekin, für 700 Mark die jährlichen Einnahmen aus drei Hufen in Blüssen dem Bischof. — Reschow, das die Herren von Karlow besaßen hatten, ging 1344 in den Besitz der Brüggemanns über; später kam es in den Besitz des Bischofs. — Groß-Nist kaufte das Domkapitel von den Erben des Lübecker Bürgers Gottfried von Cremon.

¹⁸⁾ Im Jahre 1302 erhielt das Domkapitel von den Brüdern de palude einen großen Teil von Schlagsdorf und zwei Hufen in Schlaggrünne und gab ihnen dafür Besitz in den Vierlanden. — Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts erhielt Dettel von Grönau die Dörfer Langmer, Farchau und Bötrau und die Mühlen in den beiden letzteren Orten und gab dafür dem Bischof Stove und Cronstamp mit der Nordmühle.

dieser Grenze nach Süden hin bilden die von Lübeck behaupteten Orte Utecht und Schattin.

Alles Land östlich von jener Grenze und westlich ungefähr von Dassow bis nördlich an die Trave erwarb das Stift Rakeburg und kam so mit Lübeck in Berührung. Den einzigen Rest der askanischen Landeshoheit, die sonst von den Herzögen an Domkapitel oder Bischof verkauft war, bildete der Zoll in Herrenburg. Hier an der lübschen Grenze war eine alte Zollstätte der Herzöge von Sachsen, und an dieser haben die lauenburgischen Herzöge bis in den Beginn der Neuzeit festgehalten, wenn sie auch bei der geringen Frequenz dieser Straße nicht einträglich war. Im Jahre 1469 waren die Zolleinkünfte für hundert Mark lübsch verpfändet¹⁹⁾, und im Jahre 1528 betrugen sie nur vier bis fünf Goldgulden für auswärtige Hopfenwagen²⁰⁾. Damals klagte Herzog Magnus von Lauenburg, daß der Bischof sein Wappen statt des abgerissenen sächsischen da aufgehängt und die sächsischen Zolldefraudanten ausgepfändet habe. Wann die Zollstätte einging oder sozusagen einschloß, wissen wir nicht. Der Ort Herrenburg selbst gehörte dem Bischof von Rakeburg.

Der vollständige Abschluß der Gebietserwerbungen des Domkapitels und des Bischofs fällt erst in den Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts, wo der Besitz des Stiftes im wesentlichen die Grenzen des heutigen Fürstentums Rakeburg erreichte, aber schon im Beginne jenes Jahrhunderts gab der Bischof Marquard (1309—1335) den Lübeckern Anlaß zum Einschreiten auf Grund ihrer alten Privilegien²¹⁾. Dieser verlegte nämlich den Bischofsitz von Dadow bei Wittenburg nach Schönberg, erbaute das steinerne Haus, welches nach der Stadt hinzieht, von Grund auf und richtete darin einen Saal für den

¹⁹⁾ S. Lübecks Handelsstraßen am Ende des Mittelalters von Friedr. Bruns in den Hanf. Gesch.-Bl. 1896, S. 81.

²⁰⁾ S. Masch, Geschichte des Bistums Rakeburg, S. 480 und Anm. 7 dazu.

²¹⁾ S. Masch, S. 232. Von diesen Streitigkeiten weiß er nur zu berichten: Diese Bauten sollen 1330 einen Prozeß zwischen ihm und der Stadt Lübeck, die dieser Befestigung zu widersprechen vielleicht recht haben möchte, herbeigeführt haben, der auf dem Wege der Appellation an den päpstlichen Stuhl gelangte, aus dem aber nichts weiteres anzugeben ist.

Sommer und ein geheiztes Zimmer für den Winter ein. Hierin sahen die Lübecker eine Verletzung des Privilegs, das Friedrich II. im Jahre 1226 ihnen verliehen hatte, daß nämlich kein festes Haus innerhalb zweier Meilen, von der Trave aus gerechnet, angelegt werden durfte. In aller Form Rechtsens beschlossen sie gegen den Bischof vorzugehen, indem sie die Klage wegen unberechtigter Anlage eines neuen Bauwerkes, nach römischem Rechte die *nunciatio novi operis*, anstrebten. Hierzu bevollmächtigten am 27. September des Jahres 1324²¹⁾ Vogt, Rat und Gemeinde ihren Procurator, den Magister Ditmar Schulop²²⁾, und zugleich auch zu dem Eide, daß Lübeck diese Klage nicht aus Schikane erhöhe²³⁾.

Ob der Bischof Marquard in Folge dieses Schrittes der Lübecker den Bau des festen Hauses vorläufig aufgegeben hat, läßt sich bei dem Mangel an urkundlichen Nachrichten nicht mehr nachweisen; auf jeden Fall verstreicht ein Zeitraum von vier Jahren, bis die Lübecker in der nachdrücklichsten Weise die *nunciatio* wieder aufnehmen. Am 31. Januar 1328 nämlich begaben sich als kaiserlicher Notar Woltmann von Bremen und als lübscher Bevollmächtigter Mag. Gerhard von Lochem²⁴⁾ nach Schönberg und zeigten im Hause des Bischofs Marquard einen Brief vor, der mit dem bekannten älteren lübschen Stadtsiegel geschlossen war. Dieses wird genau beschrieben: Es stellte einen Nachen dar mit einem aufgerichteten Mastbaum und zwei Männern, von denen der eine einen Strick und der andere ein Ruder in der Hand hielt. Um dieses Bild herum fand sich die Inschrift: Siegel der Bürger von Lübeck. Der

²¹⁾ S. Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Nachtrag zu Band III, Urk. LXXII. Schulop wird bevollmächtigt *ad appellandum, appellationem prosequendum apostolos petendum et omnia et singula faciendum, que in premissis et quolibet premissorum necessaria fuerint.*

²²⁾ Schulop war erst Domherr in Lübeck, dann thesaurarius der Schweriner Kirche. Im Jahre 1363 war er schon gestorben, denn am 24. Januar 1363 wird auf sein Testament hingewiesen, in dem er zum Bau der Schweriner Kirche eine Summe Geldes ausgesetzt hatte.

²³⁾ Das heißt nach römischem Rechte *calumniam iurare.*

²⁴⁾ In dem Rämmererbuche von 1316—1338 ist über diesen Gerhard von Lochem (L. U. B. II, S. 1077, Anm. 81) bemerkt: *Mag. Gotfridus post mag. Gherardum de Loghem iuristam intravit a 1229 in Nativitate Domini.*

Inhalt des Schreibens ist derselbe wie der jenes Briefes vom Jahre 1324, nur daß dieses Mal nicht Ditmar Schulop, sondern dem eben schon genannten Gerhard von Lohem die Vollmacht zum Einschreiten gegen den Bischof erteilt war.

Und nun fährt der Notar Boltmann in seinem notariellen Bericht fort: „Als dieser Brief verlesen war, habe ich auf Requisition des genannten Mag. Gerhard die Anordnung und die Beschaffenheit der Gebäude des genannten Hauses mit den unten angegebenen Zeugen besichtigt und fand dieses Haus selbst vom Dache und den Wänden an steinern. Es hatte zwei Wohnräume, einen für den Sommer und einen für den Winter, aber keinen zusammenhängenden Turm, und neben der Wand des genannten Hauses fand ich einige zurechtgehauene Balken, die offenbar zum Bau eines neuen Gebäudes bestimmt waren. Als wir dieses betrachtet hatten, erhob der genannte Mag. Gerhard in den Gebäuden des genannten Hauses und dem darangefügten Zubehör durch den Wurf eines Steines die Anschuldigung, daß ein neues Bauwerk errichtet sei, in seiner Eigenschaft als Prokurator der Stadt Lübeck, damit man nicht weiter in diesen Bauten fortfahre. Darauf ging ich von dem genannten Hause weiter und sah bei genauer Betrachtung einen Graben ohne Umwallung von Steinen und ohne Wasser. Dieser umgab auf der einen Seite das Haus in der Art eines Halbkreises. In dessen Grabensenkung und aufgeworfenen Dämmen sah der genannte Magister ebenfalls die Anlage eines unberechtigten Bauwerks und erhob durch Werfen eines Steines dagegen Anklage. Nachdem ich darauf eine mäßige Entfernung weitergegangen war, sah ich einige steinerne Stallgebäude, welche anstießen an die Mauer an jener Seite des Hauses, die nach der Stadt Lübeck hin liegt, directe nach Art eines Halbkreises, aber sie umschlossen nicht das Haus auf der anderen Seite. Und auf die Erde blickend sah ich Zement und Sand, welche in Folge ihrer Zurüstung einen Neubau anzeigten. Daher erhob auch hier der Mag. Gerhard in den Baulichkeiten des Stalles und der Mauer durch einen Steinwurf die Anklage, daß es sich um einen unberechtigten Neubau handle. Als ich aber dann von dem genannten Hause weiter ging von der ersten Brücke bis zu der zweiten, über welche von alters her

allen Fußgängern ein öffentlicher Weg freistand, wie der genannte Mag. Gerhard versicherte, da fand ich oberhalb der genannten zweiten Brücke sechs aufgerichtete Säulen mit eingefügten Ziegelsteinen und aufgelegten Balken, ohne Dach und Wände, die aber aus ihrer ganzen Anlage einen beabsichtigten Neubau anzeigten. Und der genannte Gerhard stellte auch hier durch einen Steinwurf einen solchen fest.“ Diese Denunziationen eines neuen Bauwerkes machte er den „discreti viri“ Blusmen, Papfen, Bert, Buscower²⁶⁾, Olden Kromen, Jungen Kromen und Pile, den Dienern des genannten Bischofs, und dem Beamten dieses, Otto, die zur Zeit der genannten Denunziationen im genannten Hause sich aufhielten. Nachdem er dieses vollführt hatte, hielt der Mag. Gerhard einen Zettel in der Hand und las folgendes vor: „Ich Gerhard von Lochem, Syndikus, Sachwalter und Vertreter des Rats und der Gemeinde der Stadt Lübeck, habe die genannten Bauwerke als unberechtigte Neubauten denunziert, damit nicht der genannte Bischof oder sein Nachfolger oder irgendein anderer fortfahre in den oben bezeichneten Gebäuden und Örtlichkeiten beim Bau eines festen Hauses oder einer Befestigung, denn der Bau von solchen findet innerhalb zweier Meilen von der Trave statt, und das ist einer jeden weltlichen und geistlichen Person durch die Privilegien der Stadt verboten. Im Besitze dieses Rechtes sind Rat und Gemeinde lange Zeit gewesen und sind es noch, ja vierzig Jahre und darüber. Daher bitte ich im obigen Namen, daß die genannten Denunziationen festbleiben und in den angeführten Bauten nicht weiter fortgeschritten wird, indem ich öffentlich erkläre: Ich bin bereit zu beschwören an zuständigem Orte und in zuständiger Zeit, daß ich nicht der Schitane wegen die genannten neuen Bauwerke zur Anzeige gebracht habe.“

An demselben Tage noch, am 31. Januar, legte Lochem Appellation an den päpstlichen Stuhl ein des Inhalts: Gegen die an Lübeck verliehenen Privilegien hat der Bischof das Haus Schonenberg nach Art und Anordnung eines festen Hauses oder eines Befestigungswerkes gebaut, und eben derselbe be-

²⁶⁾ Der Name Buschow findet sich noch häufig im Fürstentum Rügenburg.

absichtigt, neue Gebäude im genannten Orte Schönberg zu bauen, wie aus dem schon behauenen Bauholz, dem Zement und dem Sande, die daselbst lagen, deutlich zu ersehen ist. Die Appellation hat er in Abwesenheit des Bischofs Gerhard dem Herrn Petrus, rector der Kirche in Schönberg, und den obengenannten Dienern des Bischofs verlesen. Der Bremer Woltmann war zugegen als kaiserlicher Notar und beglaubigte die Appellation mit seinem Siegel.

Indessen wurde diese doch von lübcher Seite aus zurückgenommen und ein Ausgleich versucht. Am 14. Juni 1328 traten in Slutup (heute Schlutup) der Bischof Heinrich von Lübeck, der Schweriner Propst Luder, der Mag. Johann Bulen, lübcher Domherr, und der Rakeburger Domherr Boltrad von Doren zusammen, und nachdem die obige denunciatio verlesen war, erklärte der Syndikus Gerhard von Lochem, daß er auf die Appellation verzichte, unbeschadet anderer Rechtsmittel, welche die Lübecker zur Durchführung der denunciatio geltendmachen könnten. Die Ausgaben, welche der Bischof zur Appellation an den päpstlichen Stuhl gehabt hätte, wollte Lübeck soweit ersetzen, als es rechtlich dazu verpflichtet wäre. Diese Erklärung wurde von dem Procurator Kracht, clericus Lubicensis, auctoritate imperiali notarius, formuliert und beiden Parteien übergeben, doch die Partei des Bischofs erklärte, augenblicklich den Verzicht auf die Appellation weder billigen noch mißbilligen zu können; sie wolle sich die Sache erst gründlich überlegen, weil der Bischof bei der weiteren Verfolgung der Appellation mehrere Auslagen an Geld gehabt habe.

So ging die Appellation doch an den Papst, der damals bekanntlich in Avignon seinen Sitz hatte. Hier aber wurde sie von den Lübeckern in feierlicher Form zurückgezogen, wie das in einer Urkunde vom 7. Oktober 1328 beschrieben ist. Der Magister Gerhard von Rostock²⁷⁾ begab sich mit einem wohlbeglaubigten Schreiben des Lübecker Rates, dessen uns aus

²⁷⁾ Er wird St. Nicolai Magdeburgensis ecclesie canonicus, noster procurator specialis genannt. Die Stadt Lübeck hatte am päpstlichen Hofe einen eigenen Sachwalter, der nach dem Rämmererbuche alle zwei Jahre zehn kleine floreni erhielt. (U.B. der Stadt Lübeck II, 1078.)

dem Vorhergehenden schon bekanntes Siegel wieder genau beschrieben wird, in den Palaſt des Papſtes, um die Revolutionsurkunde, wie ſie von dem Notar Kracht aufgenommen war, dem Papſt Johann XXII. perſönlich zu überreichen. Indeffen wurde ihm von dem ianitor (Pfortner) Bernhard geſagt, die Zeit wäre nicht paſſend zu einer Audienz bei dem Papſte, da dieſer durch mehrere ſchwierige Geſchäfte zu ſehr in Anſpruch genommen wäre. Darauf verlas Gerhard von Koſtock die Urkunde in Gegenwart des Notars Keiner von Hertzen, der den ganzen Hergang bezeugt, und des eben genannten ianitor Bernhard von Ruana, und nachher noch einmal vor mehreren namentlich aufgeführten Zeugen, doch dieſes Mal nicht vor dem Tore des Palaſtes, wie vorher, ſondern er ſtieg zu dem unteren Teile dieſes hinab, in dem Rechtsſachen angehört und Rechtsbeſcheid erteilt zu werden pflegten. Hier hörten die *renunciatio an*: Egidius von Benaventura, der Kaplan des Papſtes, der beſonders von dieſem dazu beauftragt war, und Konrad von Bremen, der, wie es hieß, der Sachwalter des Rakeburger Biſchofs in dieſer Sache war.

Auf die Kunde von dieſem feierlichen Verzicht Lübeck's, an den päpſtlichen Stuhl zu appellieren, erklärte am 3. Februar 1329 Biſchof Marquard dem Käte von Lübeck, daß auch er etwa ihm zuſtehende Gegenanſprüche bei der römischen Kurie nicht erheben wolle und ſeine Boten und Sachwalter, die er bisher in Avignon gehalten habe, zurückrufen wolle. Nachdem ſo der Weg zu unmittelbaren Verhandlungen beider Parteien geebnet war, kam es am 26. Januar 1330 zu einem Vergleiche, der von Biſchof Heinrich von Lübeck bezeugt wurde. Marquard will die ſchon errichtete Befefigung niederreißen und auch ein Fundament, das erſt nach dem Zurücktreten von der genannten Appellation gemacht iſt, zerſtören. Das angefahrne Baumaterial will er wegschaffen laſſen. Die Doppeltür aber, die man *proprie* das Porthus nennt, ſoweit ſie aus Steinen errichtet iſt, und einen Graben außerhalb des Dorfes Schönberg, die in ähnlicher Weiſe auch nach dem Zurücktreten von der Appellation gemacht und heimlich gezogen ſind, ſollen ſtehen bleiben bis zum nächſten Pfingſtfeſt. Über dieſe werden ſich beide Teile inzwiſchen freundschaftlich einigen und Boten zu

dieser Einigung schicken. Auch versprechen die Sachwalter des genannten Bischofs, daß keine Gebäude oder Gräben auf dem Hofe, in dem Dorfe oder außerhalb von neuem aufgeführt werden dürfen. Indessen erklären beide Parteien, wenn sie auch des Friedens wegen augenblicklich diesen Beschlüssen ihre Zustimmung gäben, so beabsichtigten sie dadurch doch nicht, den Rechten, die sonst der Rakeburger Kirche und der Stadt Lübeck zuständen, irgendwie zu entsagen. Wir hören dann nichts über eine Fortsetzung dieses Streites und weitere Verhandlungen.

Der hartnäckige Widerstand der Lübecker gegen den Bau eines festen Schlosses in Schönberg ist wohl zu erklären. Schwerlich fürchteten sie von dem Bischof selbst eine Bedrohung der Sicherheit des Handelsweges auf der Trave, so daß sie gegen ihn auf Grund ihrer 1226 erworbenen Vorrechte einschritten; wohl aber lag die Besorgnis nahe, daß die Feste Schönberg gegen den Willen des Bischofs von Raubrittern zu ihrem Stützpunkte gemacht werden könnte. Die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ist die Zeit, in der einerseits die Gewalttaten und Raubzüge der Ritter, denen sich sogar einzelne Fürsten anschlossen, immer mehr zunahmen, andererseits aber die Städte und auch die meisten Fürsten durch Landfriedensbündnisse diesem Unwesen zu steuern suchten. Besonders Lübeck hat sich, wenn die Räubereien zu schlimm wurden, wiederholt zu Streifzügen gegen die Raubburgen mit einzelnen Fürsten zusammen verbunden und selbst die Kosten längerer Belagerungen nicht gescheut. Ich erinnere nur an die Eroberung der berühmten Feste Vinau in Lauenburg im Jahre 1349. Damals hatte Lübeck nach Detmars Bericht während der Belagerung, die vom 15. August bis zum 29. September dauerte, 1500 Mann alle Tage zu speisen an Gesinde, an Bürgern und arbeitenden Leuten. Die Besitzer der Burg, die Scharfenbergs, eilten sofort in ihre Schlösser im Lande Mecklenburg und taten von da aus den Städten und anderen Kaufleuten großen Schaden auf der Straße mit Raub und bösen Dingen. Und wie wenig die mecklenburgischen Fürsten Herren in ihrem eignen Lande waren, und wie sehr sie durch äußere Fehden und innere Kriege geschwächt waren, geht am besten aus dem

weiteren Berichte Detmars zu demselben Jahre 1349 hervor. Als die Städte den von Mecklenburg wegen der Räubereien der Scharfenbergs beschuldigten und ihn fragten, warum er solche Straßenräuber und Missetäter schützte, während er doch der Zeit seines Herzogtums ein friedesamer und redlicher Herr wäre gewesen, da antwortete er: Die Not, in die ihn seine Feinde brächten, und der Zwang seines Krieges nötigten ihn dazu, daß er bei sich aufnehmen müsse, wer ihm käme.

So war Mecklenburg damals eine Zufluchtsstätte und ein beliebter Aufenthalt der Raubritter, und ehe nicht um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die festen Burgen am Schalsee und bei Wittenburg gebrochen waren, mußte immer gefürchtet werden, daß von da aus Raubzüge an die Trave gemacht würden und dabei ein festes Haus in Schönberg ein willkommenener Stützpunkt dieser Ritter werden könnte. Wenn in jenem Vergleiche des Jahres 1330 ein Graben außerhalb des Dorfes Schönberg erwähnt wird, so ist damit vielleicht jener Grenzgraben gemeint, der im Osten des heutigen Fürstentums Rakeburg zur Sicherung gegen die Einfälle der Raubritter gezogen war, ähnlich jenem Wall und Graben, die im Jahre 1351 von den Lübeckern von Mölln bis Rakeburg angelegt wurden, um die Handelsstraße nach dem Süden hin zu schützen.

Auch in der Folgezeit scheinen auf Andrängen Lübeds hin die Bischöfe von einer Befestigung des Schönberger Schlosses und besonders von dem Errichten eines Turmes abgesehen zu haben. Von Bischof Gerhard (1392—95) wird allerdings berichtet, daß er einen Teil des Gebäudes angebaut und eine Mauer nach dem Wasser hin aufgeführt hat, ein Bau, „dessen Festigkeit mit dem jetzigen Zustande des Maurineflusses in keinem Verhältnis steht“²⁹⁾. Indessen reichte die Sicherheit auch damals noch nicht aus, denn als im Jahre 1478 unter dem Bischofe Johann große Unsicherheit herrschte, da wurde, wie es heißt, nicht einmal das Schloß Schönberg verschont. Hermekin Rubenstorf mit einer Schar Räuber versuchte einen Einbruch durch das Brauhaus, wurde aber noch rechtzeitig

²⁹⁾ S. Masch, S. 296 nach der lista episcoporum, domum illam, ubi nunc episcopalis (?) in castro Schönberg construxit, fluviali muro intexto. Auch die folgende Ausführung ist Masch entnommen.

entdeckt, und der Bischof ließ eine Mauer aufführen, damit nicht seine Nachkommen einer ähnlichen Gefahr ausgesetzt wären. In der That deuten zwei Nachrichten aus dem sechzehnten Jahrhundert darauf hin, daß damals das Schloß befestigt war. Als im Jahre 1509 der Bischof sein Haus Schönberg wiederhaben wollte, da mußten er und das Domkapitel dem Herzog von Lauenburg das schriftliche Versprechen geben, so oft er begehre, solle ihm das Schloß offen stehen, und in der Wahlkapitulation des Bischofs Heinrich vom Jahre 1511 wurde bestimmt, daß dieser in Kriegszeiten seine Residenz im Schlosse Schönberg nehmen solle. Läßt dieses schon auf eine Befestigung des Schlosses schließen, so dient zur Bestätigung dieser Annahme, daß damals ein Turm erwähnt wird, dessen Anlage gerade die Lübecker hatten verhindern wollen. Denn im Jahre 1526 ließ der Dompropst Johannes Mues einen hölzernen Umgang im Schlosse bauen und auch ein Gemach mit einer Treppe im Turm für den Bischof einrichten.

Wie das Bistum Rakeburg sich nach dem Norden hin ausbreitete und am südlichen Ufer der Trave festen Fuß faßte, so berührte nach dem Süden hin das Bistum Lübeck den Machtbereich der alten Hansestadt am nördlichen Ufer jenes Flusses. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden²⁹⁾, daß Lübeck nie wie andere Städte eine Bischofsstadt werden konnte, weil das Bistum erst im Jahre 1163 von Oldenburg in Holstein dahin verlegt wurde, also in einer Zeit, wo die Stadt schon gegründet war und ihre Verfassung im wesentlichen ausgestaltet hatte. So hat in Lübeck selbst der Bischof kein Grundstück als Eigentum erworben, ja, es war nach dem Stadtrechte verboten, städtischen Grundbesitz der Kirche zu schenken. Der Besitz, den Heinrich der Löwe dem Domkapitel zugestanden hatte, umfaßte auch einige Straßen in der Nähe der Domkirche und der Burg; die da wohnten, waren jenem zur Zahlung eines Grundzinses verpflichtet, im übrigen aber von ihm unabhängig. Der Bischof hatte den Mittelpunkt seiner Besitzungen in Gutin, wo er ein festes Haus besaß; erst später erwarben er und das Domkapitel

²⁹⁾ E. Hoffmann, Geschichte Lübecks, S. 95. Auch das folgende ist ihm entnommen.

von den Buchwalds und anderen Abligern, sowie von den Schauenburgern Dörfer weiter im Süden nach der Trave hin.

Nur an einem Punkte, und zwar gerade dicht bei Lübeck, stieß der bischöfliche Besitz schon früh an die Trave, nämlich im sogenannten Altenlübeck, da wo die Schwartau in diesen Fluß mündet und westlich davon. Neuerdings ist nachgewiesen, daß die West-Ost-Ausdehnung von Altenlübeck von Bargebrück, das im Mittelalter Buttigeberche hieß, bis zum Burgwall, d. h. der Erhebung, die von der Trave und Schwartau umflossen wird, reichte, die Süd-Nord-Ausdehnung von Stockelsdorf bis Bohnsdorf²⁰⁾. Auf jenem Burgwall legte im Beginn des dreizehnten Jahrhunderts der Bischof einen Hof mit einer Wohnung an, in der er sich wiederholt aufhielt. Im Jahre 1215 werden von Waldemar II. von Dänemark in der Urkunde, in welcher die Güter des Bistums Lübeck von ihm bestätigt werden, neben den von Heinrich dem Löwen geschenkten dreihundert Hufen die villa in buttigeberghe und der dabeiliegende (adiacens) kürzlich gebaute Hof, der oldenlubeke genannt wird, ausdrücklich namhaft gemacht, und der Graf Adolf von Holstein bestätigte diesen Besitz in demselben Jahre. In beiden Urkunden wird auch die der Kirche verliehene Fischereigerechtigkeit in der Schwartau erwähnt.

Nun liegen allerdings das alte Buttigeberge, das heutige Bargebrück, und der Burgwall nicht dicht nebeneinander und werden auch in einer anderen Urkunde beide getrennt genannt²¹⁾, aber verschiedene Umstände nötigen uns doch dazu, die bischöfliche Wohnung auf dem Burgwall zu suchen und jenen Ausdruck adiacens nicht ganz wörtlich zu nehmen. Denn als im Jahre 1225 der Bischof Berthold freiwillig auf jene mansio in Altenlübeck Verzicht leistete, da erklärt er in

²⁰⁾ S. die ausführliche Abhandlung von Ohnesorge in dieser Zeitschrift, Band X, Heft 1.

²¹⁾ Am 4. November 1216 nimmt Papst Honorius III. das Bistum Lübeck unter seinen Schutz und bestätigt ihm alle Güter. Unter anderen werden da genannt: curia oldenlubyke iuxta civitatem Lubicensem de novo aedificatam, molendinum Premesze (Trens), medietatem molendini Swartowe cum piscationibus et decursu aque ipsius et Butliggeberghe, Rensevelde.

der uns erhaltenen Urkunde ausdrücklich, daß die armen Leute der Stadt oft in der Nähe seiner Wohnung gefischt und Gras geschnitten hätten und daß sie bei dieser Gelegenheit mit seinem Gefinde (familia) in Streit gekommen wären. Dieses Fischen wird aber in der Schwartau stattgefunden haben, wo dem Bischof die Fischereigerechtigkeit zustand. Auf diesen Fluß deutet auch die Bestimmung hin, daß von den Lübeckern keine Mühle in der Nähe von aldenlubeke angelegt werden soll. Andererseits muß die Wohnung auch dicht an der Trave gelegen haben, denn nach den Worten des Bischofs fiel ihm der Verzicht auf diesen Ort um so leichter, weil durch die vielen vorbeifahrenden Schiffe der Aufenthalt daselbst ihm verleidet wurde. Wenn aber so im Jahre 1225 der sog. Burgwall vom Bischof an Lübeck abgetreten wurde, so behielt er doch das weiter westlich gelegene, ausgedehnte Gebiet zwischen der Trems und der Schwartau. Erneuert wird jener Verzicht auf einen Teil von Altenlübeck von dem Bischöfe Johann I. im Jahre 1234; auch dieser hebt die dort gekennzeichneten Grenzen hervor, und zur näheren Bestimmung der Örtlichkeit dient die Bezeichnung der Grenze als inter aridam et paludem liegend, d. h. zwischen der Geest und dem Überschwemmungsgebiete. Auch hier also berufen sich die Lübecker auf das Privilegium der Staufer, die ihnen die Trave auf beiden Ufern soweit zugesagt hatten, wie sie im Winter austritt. Die holsteinischen Grafen bestätigten im Jahre 1247 der Stadt Oldenlubeke mit Zubehör, mit der Wiese, die zwischen diesem Orte und der Premeze (Trems) ist, ebenso alles, was durch die Überschwemmung und Anspülung des Wassers eingenommen zu werden pflegt. — Übrigens zwingt uns nichts dazu, unter jener mansio des Bischofs in Altenlübeck, die er 1225 abtrat, ein festes Schloß zu verstehen, denn die burgenses der Urkunde sind nicht, wie neuerdings angenommen ist²²⁾, Burgmannen

²²⁾ Dhnesorge a. a. D., S. 101, versteht unter ihnen Burgmannen des Bischofs und meint, diese wären racione navium transeuntium belästigt und hätten mit den Fischern und Hirten der Stadtbevölkerung öfter Streit bekommen. Dagegen ist zu bemerken, daß sich der Bischof selbst nach dem Wortlaut der Urkunde belästigt fühlte und daß die familia dieses mit den armen Lübeckern in Streit geraten war.

des Bischofs, sondern die Lübschen Bürger, die bei dem damals bestehenden guten Verhältnisse zwischen Bischof und Stadt von diesem auch sonst dilecti burgenses genannt wurden.

Also die bischöfliche Wohnung an der Stelle, wo das castrum Altenlübeck gelegen hatte, wurde im Jahre 1225 abgerissen, aber 1263 taucht wieder eine villa aldenlubeke auf. In dem Lübecker Pfründenverzeichnis dieses Jahres heißt es: villa, que aldenlubeke vocatur, olim pertinebat ad prebendam istam cum censu et decima, pratis et silvis ibidem patenter distinctis, pro quibus in presenti facta est commutatio. Episcopus pro terminis predictis sue mense addictis assignavit illi prebende in recompensationem XII messes siliginis annuatim in Segheberg..... Diese Worte sind doch so zu verstehen³³⁾, daß ein Tausch vorgenommen wurde. Der Bischof schlug Altenlübeck zu seiner Tafel, so hieß das Eigentum des Bischofs, und entschädigte dafür die Domherren durch Zehnten in Segeberg und an anderen in der Urkunde aufgeführten Orten. Also hatte der damalige Bischof Johann eine villa mit Namen Altenlübeck; doch lag diese nicht unmittelbar an der Trave und an der Stelle des 1225 genannten Altenlübeck, sondern weiter westlich. Demgemäß wird in dem aus den achtziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts stammenden Verzeichnis³⁴⁾ der Einkünfte der bischöflichen Tafel die villa Aldenlubeke, die auch eine curia genannt wird, angeführt, und an einer anderen Stelle dieses Verzeichnisses³⁵⁾ heißt es: Ebenso haben wir in aldenlubeke ein allodium, acht Hufen, Wälder, Heu, Wiesen, viele unterhalb und ober-

³³⁾ Die Auffassung Ohnesorges a. a. D., S. 103, beruht darauf, daß er die auf „in presenti facta est commutatio“ folgenden Worte nicht beachtet hat. Er schreibt: Daß Altlübeck nebst der bischöflichen mansio oder curia an Lübeck abgetreten war, geht auch aus dem Präbenden-Verzeichnis der Lübecker Domkirche von 1263 hervor. An erster Stelle wird hier zwar villa que aldenlubeke vocatur aufgezählt, dann aber fortgeführt olim commutatio (s. den Text). „In dieser Bezeichnung Altenlübecks als früheren Eigentums und in der zögernden, scheinbar absichtlich unklaren Erwähnung der eingetretenen Veränderung zeigt sich der Wert, den man nach 1263 auf den ehemaligen Besitz Altlübecks legte.“

³⁴⁾ S. Urkundenbuch des Bistums Lübeck, S. 296 und 303.

³⁵⁾ a. a. D., S. 302.

halb zerstreute Weiden, die nicht gut abgegrenzt sind. Von der Landwirtschaft, die der Bischof da trieb, wird gesagt, daß da Pferde, Rinder, Schweine und andere Tiere gehalten wurden. — In den acta des Bischofs Burchard von Serken, die aus dem Jahre 1284 stammen, ist neben einem großen steinernen Hause, das er in Eutin baute, auch eine mansio nova in aldenlubeke genannt. Diese Bezeichnung schon erklärt uns den Namen „Neuenhof“ für dieses neue Schloß; dasselbe wird auch Koldenhove genannt. Neben dem oben genannten alodium oder Vorwerk ist aber auf einem eigens dazu rings abgegrabenen Hügel eine Befestigung errichtet worden, denn inzwischen hatte sich das Verhältnis des Bischofs zu der Stadt Lübeck vollständig zum Schlechteren verändert.

Der Hauptanlaß zu dem langwierigen Streite, der zwischen beiden geführt wurde, war das Gebot des Bischofs Burchard von Serken, die hier wie überall bei dem Volke sehr beliebten Franziskanermönche dürften keine Begräbnisse vornehmen. Dazu kamen aber die Grenzstreitigkeiten um das Überschwemmungsgebiet der Trave, denn, wie der Bischof selbst sagt, die Weiden waren weit zerstreut und schlecht abgegrenzt. Das vom Bischof aufgeführte feste Haus sollte die Rechte dieses an den Weiden schützen und zugleich sein Stützpunkt sein in dem langwierigen Kampfe mit der Stadt, am Ende des dreizehnten und am Beginn des vierzehnten Jahrhunderts.

Nach einer längeren Dauer dieses Streites empfanden beide Parteien das Bedürfnis nach Frieden, und so wurden im Jahre 1298 Schiedsrichter gewählt, die den Grenzstreit entscheiden sollten. Es waren dieses der Abt Johann von Reinfeld, Theoderich, custos der Franziskaner, und Gerhard, Prior der Predigermönche oder Dominikaner, beide in Lübeck. In der von diesen getroffenen Entscheidung wird Altenlübeck im weiteren Sinne genommen, und es wird mit allen Wiesen, die zwischen der Schwartau, der Trems, der Trave und der Geest sind, auf welcher der Hof Koldenhove liegt, dem Rat und der Bürgerschaft von Lübeck zugesprochen; der Bischof aber soll im Besitze bleiben von allen Wiesen, welche die Schwartau aufwärts auf beiden Ufern von der genannten curia bis zur

Mühle liegen, die neben dem Krankenhause ist²⁶⁾. Die genannten Flüsse sollen die Lübecker frei gebrauchen und nur keine Mühle an der Schwartau anlegen.

Wenn aber hiernach der Bischof im Besitze des Gutes Coldenhove bleiben soll, so ist die Bestimmung daran geknüpft, daß alle Gebäude, die auf einem ringsum abgegrabenen Hügel sind, in sechs Monaten niedergerissen und dieser Hügel mit dem Ausgegrabenen gleichgemacht werden soll. Und für die Zukunft wird bestimmt, daß nie wieder ein festes Haus oder eine Befestigung an dem genannten Orte errichtet werden darf. Wenn das in Zukunft geschieht, dann soll der Rat alles, was *superedificatum est* (d. h. wohl „noch darüber gebaut ist“), zerstören, aber in diesem Falle auch den genannten Hof mit Äckern, Wiesen und allem Zubehör in Besitz nehmen. Eine billige Entschädigung des Bischofs für den verlorenen Hof wird vorgesehen. Hieraus geht deutlich hervor, daß der Rat nicht an der *curia Coldenhove* als solcher Anstoß nahm, sondern an den Gebäuden, die in *colle circumfosso* lagen, mit anderen Worten an der festen Burg, die der Bischof mit Verletzung der alten Lübecker Privilegien dicht an der Trave aufgeführt hatte.

Indessen nahm der Bischof Burchard von Serken diesen Schiedspruch nicht an²⁷⁾, und der Streit zwischen ihm und der Stadt ging mit erhöhter Heftigkeit weiter, zumal da die letztere

²⁶⁾ Mühle und Krankenhaus von Schwartau werden schon früh genannt, bereits im Verzeichnis der bischöflichen Tafelgüter aus den achtziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts.

²⁷⁾ S. die Urkunde in der Urkundensammlung der Schlesw.-Holst.-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländ. Geschichte 1849, S. 151. Am 7. Dezember 1298 teilt Bischof Burchard den drei rectores der Kirchen in Lübeck den Schiedspruch des Erzbischofs Giselbert von Bremen mit. Danach soll der Bischof haben: alle Wiesen, die zwischen den Flüssen Schwartau, Trems, Trave und der Seeft sind, auf der des Bischofs Hof liegt, doch mit Ausnahme des Oldenlütke genannten Berges, der von alters her, wie man deutlich sieht, rings abgegraben ist (*ex antiquo, ut apparet, circumfosso*), und mit Ausnahme der Wiesen und Weiden, die an den kleinen Berg sich unmittelbar anlehnen. Ebenso soll der Bischof haben den ringsum abgegrabenen Hügel, auf dem jetzt die Wohnung des Bischofs ist, und Ihr sollt ihnen bekanntmachen, daß er das Recht hat, dort und anderswo zu bauen und das schon Gebaute zu behalten.

im März des Jahres 1299 mit dem Banne und Interdikt belegt wurde. Es kam sogar zu einem gewaltsamen Niederreißen Coldenhoves und zur Zerstörung der Domherrenhäuser in der Stadt. In einem Manifest jenes Jahres 1299 suchten sich Rat und Gemeinde gegen den Vorwurf zu rechtfertigen, an diesen Gewalttaten schuld zu sein. Die betreffenden Worte lauten: „Da ihnen selbst nicht wahrheitsgemäßer Stoff, uns zu schmähen, zur Verfügung steht, so haben sie gegen uns mehrere Klageartikel ausgesprochen, die sie zur Beschimpfung für die Unsrigen überall hinschicken, in denen wir bei Gott vollständig unschuldig sind.“ Nachdem dann die harten Maßregeln gegen die volkstümlichen Franziskaner oder Minderbrüder aufgeführt sind, denen übrigens damals nicht nur in Lübeck, sondern auch in den benachbarten Städten alle gottesdienstlichen Handlungen untersagt wurden, gibt das Manifest folgende anschauliche Schilderung der Zerstörung des bischöflichen Hofes Coldenhove: Unter diesen Verhältnissen schickten wir einst Träger³⁵⁾ unserer Stadt und Menschen des Standes, daß sie für Tagelohn zu arbeiten pfligten, hinaus, damit sie die Dornsträucher aus unseren Wiesen und Sümpfen entfernten und diese für die bevorstehende Heuernte vorbereiteten. Da diese zahlreich waren, so schickten wir ihnen Speise und Bier zur Nahrung. Es befand sich aber da in der Nachbarschaft ein bischöflicher Hof, wo sie mit dem Hofgesinde Streit bekamen. Bei dieser Gelegenheit drangen sie in ihrer Trunkenheit in den Hof ein und zerstörten die Gebäude. Darauf drang die Menge um die sechste Abendstunde, als die ganze Stadtbevölkerung beim Essen war, in die Stadt ein und zerstörte in der Aufwallung derselben Betrunkenheit die Kurien der Domherren, und als wir darüber hinzukamen, konnten wir, Gott sei Zeuge, sie nicht beruhigen. Denn alles, was dabei geschehen ist, das, sollt ihr wissen, ist ohne unseren Befehl, ohne unser Wissen und unsere Zustimmung geschehen.

Die Lübecker wandten sich auch an den Papst, damit er sie vom bischöflichen Interdikte befreite und gaben ihrem Rechts-

³⁵⁾ Im Register zum I. Bande des U.B. der Stadt Lübeck ist bemerkt: *latores s. portatores, Träger*, wie in Lübeck noch jetzt die verlehnten Arbeitsleute genannt zu werden pfligen.

anwalt an der Kurie folgende Instruktion in bezug auf den Grenzstreit mit dem Bischofe: Der Bischof beschuldigt die Ratsherren, sie hätten bei Neuenhof auf dem Boden der Kirche gewaltsamerweise gepflügt und Holz gefällt. Dieser Boden aber gehörte schon längst ihnen und der Gemeinde und ist ihnen noch neuerdings durch Schiedsspruch als Eigentum zuerkannt.

Nach mannigfachen Verhandlungen kam am 6. Dezember 1308 ein Vergleich zustande, doch der Papst Klemens V. erkannte ihn erst 1314 an. Lübeck mußte danach an den Papst 5000 Goldgulden und an den Bischof 4000 Mark zahlen, aber die Stadt erreichte soviel, daß die curia des Bischofs beim Wiederaufbau nicht mit Planken und Mauern versehen werden und daß weder der damalige Bischof, noch seine Nachfolger da ein castrum, eine municio oder fortalitium, also auch nicht die kleinste Befestigung, anlegen durften. Und so ist der Rat auch später ängstlich darauf bedacht gewesen, daß Coldenhove oder Kaltenhof, ein wegen seiner schönen Umgebung beliebter bischöflicher Wohnsitz, kein festes Haus würde. Ein im Jahre 1576 geschlossener Vergleich beschränkte die Größe des Schlosses, die Breite des Grabens, die Höhe der Brustwehr, und für einen Neubau wurde Fachwerk vorgeschrieben bis auf das untere Stockwerk, das aus Stein erbaut werden durfte⁹⁹⁾.

Und wenn hier das von Friedrich II. verliehene Privilegium mit allem Nachdruck gewahrt wurde, insofern es bestimmte, daß innerhalb zweier Meilen von der Trave kein festes Haus aufgeführt werden durfte, so geht aus einem endgültigen Grenzvergleich des Jahres 1319 hervor, daß auch das Überschwemmungsgebiet der Trave, wie es ebenfalls durch jenen Kaiser an Lübeck verliehen war, von diesem behauptet wurde. In einer Urkunde, die uns allerdings nicht in der Urschrift, aber in verschiedenen Abschriften erhalten ist, werden die Grenzscheiden des städtischen Gebietes am Mühlentor und Holstentor festgesetzt. Danach gehört die Tremser Mühle der Stadt mit allem Eigentum, Freiheit und Recht, zu stauen und

⁹⁹⁾ S. Ohnesorge a. a. O., S. 128.

zu fischen. Auch der Damm dieser Mühle gehört der Stadt. Dem gemeinen Volke dieser wird das bisher schon geübte Gewohnheitsrecht zuerkannt, die Schwartau aufwärts zu fischen bis zur Mühle. Die Grenzen zwischen der Tremms und Schwartau sind durch kleine Erdhügel genau bezeichnet, und alle Wiesen, die im Winter überschwemmt werden, gehören der Stadt. Gebäude dürfen in diesem Gebiete zwischen jenen beiden Gewässern nicht aufgeführt werden. — Im Jahre 1321 wurden auch weiter östlich bei dem Dorfe Sereez in der Nähe von Ratekau die Grenzen der bischöflichen Wiesen bei diesem Dorfe und des der Stadt Lübeck dort zustehenden Landes festgesetzt.

„Nur ungerne haben von jeher die Städte das Schwert gezogen; besonders Lübeck war in seiner Politik gewohnt, mehr durch die Diplomatie als durch die Waffen zu erreichen.“ Diese Worte eines bewährten Kenners der hansischen Geschichte⁴⁰⁾ werden durch die obigen Ausführungen am besten belegt. Wenn es irgend möglich war, suchten die Lübecker in den Streitigkeiten, denen sie zum Schutze ihres Handels immer ausgesetzt waren, den Weg des Rechtes und der Verhandlungen einzuhalten, indem sie sich auf die ihnen verbrieften kaiserlichen Privilegien beriefen, namentlich auf das Friedrichs II. vom Jahre 1226. Vielleicht wurde seine Echtheit angezweifelt während jenes Streites zwischen dem Bischof Heinrich von Serken und der Stadt, denn im Jahre 1311 erteilten der Abt von Reinfeld und die Dominikaner und Franziskaner in Lübeck, die zu Schiedsrichtern eingesetzt waren, ein „vidimus“ über gewisse die Reichsfreiheit und die Grenzen des Gebietes der Stadt Lübeck betreffende Bestimmungen im Privileg Friedrichs II. und heben hervor, daß es unter einer goldenen Kapsel in jeder Hinsicht unbeschädigt wäre. — Da aber, wo Auswüchse des Faustrechtes zu bekämpfen waren, scheuten die Lübecker auch nicht den Weg der Gewalt, und während sie im dreizehnten Jahrhundert noch auf die Hilfe der benachbarten Fürsten gegen die Raubritter angewiesen waren, boten sie im vierzehnten selbst ihre bürgerlichen und adligen Söldner auf

⁴⁰⁾ E. Schäfer a. a. D., S. 183.

und zeigten sich namentlich kundig in der Handhabung der Wurfmaschinen. Und während die meisten Fürsten eine schwankende Politik führen und vielfach nur aus Abenteuerlust von einem Kampfe zum andern eilen, sind die Lübecker in ihrer Handelspolitik, das heißt aber zugleich in ihrer äußeren Politik, durchaus folgerichtig und erzielen auch ohne die deutsche Reichsgewalt, welche die treue Reichsstadt schmählich im Stiche läßt, schöne Erfolge.

Don lübeckischen Ehrenbürgern.

Von E. F. Fehling.

Vortrag, gehalten in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit
am 14. Dezember 1915.

Die kürzlich gemachte Erfahrung, daß ein gebildeter Lübecker mittleren Alters nichts davon wußte, daß Thöl lübeckischer Ehrenbürger gewesen, reifte in mir den Entschluß, gelegentlich einige Mitteilungen über lübeckische Ehrenbürger zu machen, und zwar, wenn es so passe, hier in der Gemeinnützigen Gesellschaft, in der ich auch vor manchen Jahren einen Vortrag über Johann Heinrich Thöl gehalten habe. Über das Leben und die Taten aller wird es besonderer Mitteilungen nicht bedürfen, da zu dem Kreise der lübeckischen Ehrenbürger auch einige bekanntere Männer wie Bismarck und Moltke gehören. Aber doch wird es vielleicht für manche von einigem Interesse sein, über die Ehrenbürgergeschichte auch der größten oder, bescheidener gesprochen, über das Drum und Dran auch ihrer Ehrenbürger-Ernenennung noch etwas zu erfahren.

Als der ebenerwähnte Vortrag gehalten wurde, betrug die Zahl der bis dahin zu lübschen Ehrenbürgern ernannten Männer 9, der zehnte ward erst 1898 ernannt. Ein Freund der Gedächtniskunst, habe ich damals aus den neun Namen — ich glaube, für meine Jungen — einen Hexameter gemacht, der mir heute noch so geläufig ist wie die schönste Genusregel, einen Vers, der freilich die Zeitfolge der Ernennung nicht ganz genau wiedergibt, aber doch mit den Silben auskommt und nebenbei den Vorzug hat, daß er von dem Bismarck-Spondeus gewissermaßen beherrscht wird. Er lautet:

Colquhoun Gramlich Bloch Rumpff Geibel Bismarck
Moltke Nylén Thöl.

Verehrte Zuhörer, sind sehr viele im Saale, die von dem ersten einiges wissen? Ich wage es zu bezweifeln.

Ehe ich auf die einzelnen Persönlichkeiten eingehe, möchte ich einige allgemeine Bemerkungen über Wesen des Ehrenbürgerrechtes voranschicken. Über Ehrenbürgerrecht ist bisher kaum geschrieben. Wolffson, Sievers, Klügmann, denen es nahe gelegen hätte, in ihren Monographien über hanseatisches Staatsrecht (1884) den Gegenstand zu berühren, schweigen sich aus. v. Melle, der übrigens nur von der Befugnis zur Ernennung der Ehrenbürger handelt, beschränkt sich auf die folgende Bemerkung: „Das Ehrenbürgerrecht, das wohl zuerst in Frankreich zurzeit der großen Revolution verliehen wurde, ist nicht als ein besonderes Recht, sondern nur als eine Auszeichnung des zum Ehrenbürger Ernannten anzusehen.“ Er bezieht sich damit auf einen liebenswürdig geschriebenen Aufsatz des Nichtjuristen W. v. Bippen über Bremische Ehrenbürger, der für das Ehrenbürgerrecht aber kaum ein Wort enthält. Der einzige Satz, der von Ehrenbürgerrecht handelt, besagt: „Der Begriff des Ehrenbürgerrechtes, vermittelt dessen eine Stadt einen um sie verdienten Mann ideell in ihre Gemeinschaft aufnimmt, ist ein moderner. Er ist, wenn ich nicht irre, eine Erfindung der französischen Revolutionsmänner, welche bekanntlich Schiller, Mr. Gill, den Dichter der Freiheit — wahrlich nicht der französischen Gleichheit —, zum Ehrenbürger der Republik creierten.“ Soweit ich sehe, sind in diesen Sätzen einige Irrtümer enthalten: Der bourgeois einer französischen Stadt darf mit dem citoyen Français nicht verwechselt werden. Der bourgeois ist der Bürger eines städtischen Gemeinwesens; wird jemand zum Ehrenbürger gewählt, so wird ihm das Beiwort „honoraire“ gegeben. Der citoyen dagegen ist der Staatsbürger. Schiller ist nie Ehrenbürger und vollends nie Ehrenbürger in jenem Sinne gewesen. Schillers Name befand sich auf der Liste der Persönlichkeiten, die vom Konvent durch Gesetz vom 26. August 1792 den Titel eines citoyen Français erhielten. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß das deutsche Ehrenbürgerrecht von den französischen Revolutionsmännern erfunden sei. Die Franzosen haben übrigens Schillers Namen nicht in Mr. Gill (G.i.ll) umgetauft, auch nicht, wie der alte Wilmar schrieb, Mr. Gillès (G.i.ll.è.s), sondern die Franzosen nannten ihn Gille (G.i.ll.e); in dem Ver-

zeichnis wird Schiller aufgeführt als „Le Sieur Gille publiciste allemand“. Man wird sich in dieser Beziehung unbedingt auf den stets zuverlässigen Carl Goedeke (Grundriß der Literaturgeschichte) verlassen können, ohne das Originaldiplom Schillers selbst eingesehen zu haben, das in der weimarischen Bibliothek aufbewahrt wird. — Endlich muß auch in Abrede genommen werden, daß die Verleihung des Ehrenbürgerrechts begrifflich besondere Verdienste um die verleihende Stadt oder Stadtgemeinde voraussetzt. — Ehrenbürger nennen wir denjenigen, dem das Bürgerrecht einer deutschen Stadtgemeinde durch Beschluß des zu ihrer Vertretung berufenen Organs als Auszeichnung verliehen wird. Das so verliehene Bürgerrecht nennt man Ehrenbürgerrecht. Welche Rechte im einzelnen — abgesehen von der Befugnis, sich Ehrenbürger zu nennen — dem so Ausgezeichneten zustehen, das entscheidet sich nach der Verleihungsurkunde und nach den allgemeinen oder den besonderen für die Gemeinde geltenden Gesetzen. — Die Verleihung des Titels „Französischer Staatsbürger“ an Schiller war freilich wohl wenig mehr als eine Phrase (Mr. Gille erhielt sein Diplom erst 6 Jahre nach der Ehrung, also nachdem über den Hauptakten der blutigen Pariser Tragödie schon der Vorhang gefallen war); durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts einer deutschen Gemeinde wird aber keineswegs nur ein ideelles Band geknüpft; die Verleihung kann vielmehr sehr praktische Folgen haben. — Der Ehrenbürger — um es ganz kurz zu sagen — hat alle Rechte eines Bürgers, die Lasten werden ihm abgenommen oder ferngehalten. Hier setzt freilich der Zweifel an.

Lübeck, Bremen und Hamburg nehmen natürlich insofern eine eigenartige Stellung ein, weil sie Stadt und Staat sind. Für Lübeck ist für die Frage der Zuständigkeit zur Ernennung des Ehrenbürgers der Artikel 18 der Staatsverfassung maßgebend, wonach die Leitung sämtlicher Staats- und auch der Gemeindeangelegenheiten, insoweit nicht in der Verfassung ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben wird, dem Senate allein anvertraut ist.

Ausdrücklich erwähnt Artikel 20 unserer Verfassung die Ehrenbürger, die, falls sie in Lübeck wohnen, als bürgerchafts-

wahlberechtigt erklärt werden, auch wenn die Voraussetzungen dieses Artikels nicht vorliegen, und mithin nach Artikel 25 auch gewählt werden können. Hiervon und von dem Bürgerrechtsgesetze abgesehen, beschäftigt sich mit dem Ehrenbürger nur das Einkommensteuergesetz, das in § 3 unter den von der Einkommensteuer befreiten Personen die Ehrenbürger an erster Stelle aufführt.

Wie ist es aber mit den sonstigen Lasten? etwa mit der Grundsteuer? der Einquartierungslast eines hier wohnhaften Ehrenbürgers? Und wie andererseits mit seiner Verpflichtung zur Übernahme und Wahrnehmung öffentlicher bürgerlicher Anstellungen?

Von dem einzigen Lübeckischen Ehrenbürger, der hier gewohnt hat, von Emanuel Geibel, hat Lübeck Gemeindesteuern überhaupt nicht erhoben; dagegen ist er im Jahre 1871 zum Mitgliede einer gemeinsamen Kommission von Senat und Bürgerschaft ernannt; es war die Kommission für Errichtung eines Kriegerdenkmals. — Als in vaterstädtisch kritischer Zeit ich Geibel aufforderte, zur Bürgerschaft zu wählen, wollte er mir mit der Bemerkung: „Davon verstehe ich nichts“ ent-schlüpfen. Ich ließ aber nicht locker, sondern führte ihn zum Wahllokal, vor dessen Eingang er von den Vertrauensmännern der Gegenpartei mit seiner freundlichsten Verbeugung einen Wahlzettel entgegennahm, so daß er um ein Haar, wie man sich damals ausdrückte, falsch gewählt hätte.

Und da wäre ich denn bei den Personen unserer Ehrenbürger angelangt, über die zu sprechen ich mir vorgenommen.

„Colquhoun, Gramlich, Bloch, Rumpff . . .“

Von den beiden an erster Stelle Genannten, denen auch Hamburg und Bremen die gleiche Ehrung erwiesen hat, ist uns in der erwähnten Abhandlung Bippens nur berichtet, daß sie wegen ihrer Verdienste um die Förderung des Handelsflors, Gramlich auch für die beim Abschluß des Handelsvertrages mit Venezuela geleisteten Dienste, geehrt seien. Etwas mehr und, wie ich hoffe, auch allgemein Interessierendes werde ich mitteilen können.

Ich wende mich zunächst zu James Colquhoun, dem letzten Stahlhofmeister in London. Der weitaus größte und wichtigste

Teil des erhaltenen Altenmaterials über den Stahlhof befindet sich im Lübecker Staatsarchiv. Lübeck führte die Verwaltung, hierher ging die Korrespondenz der Stahlhofmeister; hierher wurde die Masse der Dokumente abgeliefert, die sich auf die älteren Eigentumsverhältnisse des Stahlhofes beziehen. Die früheste Urkunde, die über die Lage des Hofes berichtet, ist vom Jahre 1260. Lappenberg ward zu Ende der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts vom Hamburger Senat der Auftrag erteilt, die Eigentumsverhältnisse des Stahlhofes zu untersuchen, da der Plan aufgetaucht war, zum Verkaufe zu schreiten. So entstand 1851 seine „Geschichte des Hansischen Stahlhofes in London“, an der man nur das eine bedauern mag, daß sie in einer Zeit politischen Tiefstandes nicht den erwähnten Plan zu bannen vermocht hat. Es führt mich vom Wege ab, darüber hier ein Mehreres zu sagen. Aber nicht versagen kann ich es mir, einen Satz des Lappenbergschen Vorworts mitzuteilen, aus dessen lapidarer Kürze es wie eine vorwurfsvolle Mahnung an die Städte herausklingt: Was tut ihr!

„Die drei Hansestädte“, so schreibt Lappenberg, „besitzen in London noch die uralte Guildhalle mit den späteren Erweiterungen unter dem Namen des Stahlhofes, unverrückt auf der ursprünglichen Stelle, wie solches nur bei Kirchen der Fall, bei keinem königlichen Palaß in London und nur sehr selten in einer anderen Residenz nachzuweisen, wie in einem fremden Lande sie wohl noch nie behauptet worden ist.“

Das Erbteil glorreicher Vergangenheit, zwischen Themse und Themsestraße belegen, hat im Laufe der Jahrhunderte manche Wandlungen in seinem Äußeren erlebt. Die ältesten Holzbauten — auch die Guildhalle des Londoner Magistrats war in der ersten Zeit ein Holzbau gewesen — hatten stolzen und trohigen Steinbauten Platz gemacht. Das war die Zeit, da Hans Holbein der Jüngere — „der erste deutsche Künstler, dessen Verdienste England anerkannt hat und den es bis zu seinem 1554 erfolgten Tode an London zu fesseln wußte“ — seine beiden großen Gemälde für den Eßsaal der hansischen Guildhalle schuf. 1532 sind seine beiden wundervollen „Kauf-

leute des Stahlhofes“ entstanden, die viele von Ihnen kennen, jetzt im Berliner Kaiser-Friedrich-Museum. Eine Feuerbrunst zerstörte 1666 die Gebäude. Es kam die Periode nüchternen Neubauten, auch an ihnen nagte der Zahn der Zeit. Vergrößert ward im Laufe der Jahrhunderte die Grundfläche nur um ein Geringes. 1853 hatte sie rund 200 engl. Fuß Front und 400 Fuß Tiefe. Auf diesem Grundstücke und in Ansehung dieses Besitzes spielten sich sehr bedeutende Vorgänge der Hansesgeschichte ab, Vorgänge nicht nur des Handelsverkehrs, sondern hochpolitischer Sphäre. Als die Hanse ihren Gliedern die Aufnahme der englischen Kaufleute untersagt hatte, antwortete England mit der Aufhebung der hansischen Freiheiten 1579. Und als 1597 auf Andringen der Hanse mit Unterstützung des englandfeindlichen Spaniens die Verbannung der Merchant adventurers vom Boden des deutschen Reiches beschlossen ward, schloß Königin Elisabeth 1598 den Stahlhof. Der fast ein halbes Jahrtausend alte Besitz ist den Hansern 1636 zurückgegeben worden. Seine Bedeutung hat er nicht wiedergewinnen können. Im 18. Jahrhundert wurden große Teile der Baulichkeiten vermietet. Im 19. Jahrhundert handelte es sich nur noch um Verwaltung des zu den verschiedensten Zwecken — Werft, Wirtschaften, Lagerung, Wohnungen — vermieteten Grundstücks, und da die Erhaltungskosten stiegen, die Gehälter der Stahlhofmeister und die Unkosten nicht herabgingen, kann man es vielleicht verstehen, daß nicht nur von Lübeck, dessen Haushaltssumme damals den Betrag von 800 000 Ct $\frac{1}{2}$ nicht überstieg, sondern auch in Hamburg und Bremen auf Verkauf gedrängt wurde. Aber wenn man sich die unvergleichliche Lage des zwischen Londonbridge und Tower, also wohl in der verkehrsreichsten Gegend der Welt, belegenen Platzes vergegenwärtigt, wo jeder Fuß breit mit Tausenden und Aber-tausenden aufgewogen wird (vielleicht geht der Bodenwert jetzt ein wenig zurück), so muß man doch sagen, der erzielte Kaufpreis von alles in allem 1 128 000 Ct $\frac{1}{2}$, wovon jede der drei Hansestädte ein Drittel erhielt, das ist ohne Gebäudewert für das Quadratmeter 182 Mark, darf wohl als mehr als bescheiden erachtet werden, und man kann sich, selbst wenn man nur rechnen will, des Bedauerns nicht erwehren, daß die im

letzten Augenblicke sich bietende Möglichkeit, das Grundstück für eine Jahresmiete von 2000 £ auf die Dauer von 80 Jahren zu vermieten, von den drei Hansestädten weit von der Hand gewiesen worden ist.

Der letzte der Stahlhofmeister nun war James Colquhoun. Schon sein Vater, der Schotte Patrick Colquhoun, hatte das Amt geführt. James war von seinem Vater, der aus Alters- und Gesundheitsrückichten sich zurückzuziehen wünschte, warm empfohlen. Seine Ernennung erfolgte 1817. Die damalige wirtschaftliche Lage Englands kann kaum besser charakterisiert werden als durch die wenigen Striche, mit denen Colquhoun der Ältere dem Syndikus Curtius gegenüber sie zeichnet. „Die Flauheit im Handel ist beispiellos. Sehr viele alte Speicher und Warenräume in London stehen jetzt leer. Im Stahlhose lagern sehr wenige Waren. Der Hauptmieter, der wegen des vormals sehr bedeutenden Eisen- und Stahlhandels außerordentlich hohen Mietszins zahlt, will kündigen.“ Die Senate entschlossen sich, Colquhoun jun. auch zum Hanseatischen Generalkonsul und diplomatischen Agenten beim großbritannischen Hofe zu ernennen und heben dabei besonders hervor, daß Konsulat und Stahlhofverwaltung am zweckmäßigsten in der Hand eines Engländers liegen dürften, der mit den englischen Behörden in guten Beziehungen stehe. Dies scheint in der That der Fall gewesen zu sein.

Colquhoun war bereits der Vertreter westindischer Kolonien. Er ist nach einigen Jahren auch noch Königlich Sächsischer und auch Oldenburgischer Konsul geworden. Sein festes Gehalt betrug von Hamburg 400 £, von Bremen 200 £, von Lübeck 100 £. Diese damals sehr anständige Vergütung von 14 000 Mark wußte er durch mancherlei neue Vorschläge zu erhöhen. Die Kosten des Bureaus wurden mit 30 £ den Städten in Rechnung gestellt, die Schiffer wurden angewiesen, sich im Generalkonsulat zu melden und für dessen Bemühungen bestimmte Gebühren zu zahlen. Eine von Lübeck angestrebte Reduzierung seines Gehaltes konnte durchaus nicht den Beifall des Generalkonsuls finden. Im März 1821 ward er bei Hofe vorgestellt. — Die umfangreiche Korrespondenz mit Curtius erhebt sich selten über die gewöhnlichen Ziffernberichte. Colquhoun

schrieb stets englisch, obgleich er, wie er meldete, sehr eifrig dem Studium der deutschen Sprache oblag; Curtius schrieb regelmäßig französisch, nur ganz selten in Billetts intimen Charakters englisch. Bemerkenswert ist die Ausdauer, mit der der Engländer den Städten von Anfang an Aufmerksamkeiten erwies. Er begann 1818 mit der Übersendung einer Lebensbeschreibung seines Vaters; 1821 folgten zwei Werke: Pope's Practical abridgement of the laws of custom und Hertlett's Treaties between Great Britain and Foreign powers. Die Werke wanderten den üblichen Weg zur Stadtbibliothek. Als bald darauf — ein sonderbares Geschenk — ein Paket mit einer englischen Übersetzung der Wiener Kongressakte eintraf, wußte Senatus wirklich nichts Rechtes damit anzufangen. Hamburg und Bremen aber, für die die gute Laune des Hanseatischen Generalkonsuls in London natürlich ungleich bedeutungsvoller als für Lübeck war, hatten sich bereits entschlossen, ein Gegengeschenk zu machen — Hamburg sandte sogar die goldene Ehrendenkmünze, die Bremen noch nicht kannte —, und so konnte man hier nicht zurückbleiben und sandte ein Prachtwerk mit Ansichten der vier freien Städte Deutschlands und — einen Abdruck des Hanseatenkreuzes, der Hanseatischen Denkmünze von 1813/14, „als eines Erinnerungszeichens des siegreichen Feldzuges, an dem damals auch die Jugend der Hansestädte teilgenommen habe“. Ein eigenes Zusammentreffen, daß Colquhoun eben die Note des Staatssekretärs Lord Londonderry übersandte, in der mit Rücksicht auf das nunmehr erfolgte Ableben Bonapartes die Wiederherstellung freien Verkehrs mit der Insel St. Helena angezeigt wurde. Unser Senat resolvierte: Beizulegen.

Einmal ist der Generalkonsul in Lübeck gewesen; es war am 25. September 1828. Er kam mit seiner Gattin. Nachdem er tags zuvor auf dem Stadthause in Hamburg durch Syndikus Merck gefeiert worden, wird er es in Lübeck bei Syndikus Curtius, der das Ehepaar bei sich zum Essen sah, recht einfach gefunden haben. Er schrieb aber von London aus entzückt und sandte zugleich 12 Flaschen eines neuen Likörs, Shrub genannt, für Herrn und Frau Curtius, und der arme Curtius mußte in seinem Dankschreiben auch über dieses Geschenk

„a new proof of your friendly and obliging sentiments“
 sich in Lobeserhebungen ergehen. Wichtiger als die mit allen
 Rechnungen erhaltene, übrigens reiche Speisekarte ist der Torso
 einer vom Generalkonsul hier übergebenen amtlichen Zusammen-
 stellung über den Londoner Warenverkehr mit den Hanse-
 städten, eine Übersicht, die für eine Zeit, wo weder Haus-
 haltspläne noch Abrechnungen veröffentlicht wurden, die
 Statistik aber vollends in den Windeln lag, starkes Interesse
 bietet. Danach belief sich der Wert der Ausfuhr von England
 nach den Hansestädten im Jahre 1825 auf 7 735 123 £.

Die Ausfuhr nach ganz Europa betrug . . . 26 051 433 £.

Die Gesamtausfuhr 60 883 367 =

1826 stieg der Wert der Ausfuhr nach den

Hansestädten auf 8 812 448 =

Der Export für Europa ist für 1826 nicht festgestellt.

Die Gesamtausfuhr Englands aber ging 1826 auf
 50 401 292 £ herunter, so daß der Handel mit den Hanse-
 städten 1826 um mehr als eine Million Pfund Sterling, d. i.
 um ein Achtel des Verkehrs in 1825, zunahm und damit den
 sechsten Teil der gesamten englischen Ausfuhr erreichte.

Noch zweimal hat Herr Colquhoun während seiner lang-
 jährigen Amtszeit in besonderen Angelegenheiten mit Lübeck
 korrespondiert. Von dem Abschluß seiner Stahlhofmeisterstätigkeit
 durch Verkauf des Stahlhofes habe ich schon gesprochen.
 Diesen Handel hat er freilich nicht selbständig durchgeführt.
 Im Gegenteil, er war nicht für den Verkauf, ob aus Rück-
 sicht für die von ihm an der Themse anders als an Elbe,
 Weser und Trave eingeschätzten Interessen oder aus krassem
 Eigennutz — er bezog zuletzt 10 Prozent der einkassierten
 Mieten —, muß dahingestellt bleiben. In Hamburg scheint
 man der letzteren Ansicht gewesen zu sein. „Mr. Colquhoun
 macht wieder und wieder Schwierigkeiten“, heißt es in einem
 Bericht an Curtius vom Jahre 1853. Jedenfalls wurde die
 Verkaufsangelegenheit auf Hamburgs Vorschlag dem Zivil-
 ingenieur Lindley, der gegen die enorme Provision von
 5 Prozent des Kaufpreises die Verhandlungen übernahm, über-
 tragen. Die Vollmacht der Städte wurde auf Colquhoun und
 Lindley ausgestellt. Das Geschäft wurde, was sehr begreiflich

ist, glatt abgeschlossen und abgewickelt, der Widerspruch einer Firma, die vertragsmäßige Ansprüche auf das Grundstück zu haben behauptete, energisch abgewiesen und der Kaufpreis in zwei gleichen Jahresraten remittiert; ein kleiner Rest der für Kosten zurückbehaltenen Summe ward noch im Jahre 1865 eingezahlt. Lübeck benutzte den willkommenen Eingang von im ganzen rund 376 000 Ct $\frac{1}{2}$ zur Verminderung seiner Staatsschuld. Der andere Anlaß zu streng vertraulicher Korrespondenz mit Syndikus Curtius war kein geschäftlicher. Die Unbefangenheit, mit der der Engländer seinen Wunsch vorbrachte, ist doch noch mehr typisch als die freundliche Ergebenheit, mit der Lübecks Senat ihn über sich ergehen ließ. Es wäre schade, hier nicht Colquhoun selbst sprechen zu hören. Am 24. Juli 1835 schrieb er an Curtius, nachdem er selbst im Eingange erklärt, „daß sich ihm bisher keine Veranlassung geboten habe, Lübecks besonderes Interesse zu befördern“, wie folgt: „... Es ist Ihnen vermutlich bekannt, daß der Senat zu Bremen mir 1828 das dortige Bürgerrecht verliehen und Hamburg mir 1834 eine gleiche Ehre erwiesen hat. Nun muß ich ganz aufrichtig bekennen, daß nach dem Bürgerrechte der Mutterstadt, der Königin des Baltischen Meeres, des Hauptes des Hansebundes, mein Herz sich sehnt; und bei der mehr als freundlichen Güte, die ich 1828 von Ihnen erfuhr, fühle ich mich kühn genug, wegen dieser mir überaus wünschenswerten Ehre mich an Sie zu wenden. Wäre mir nicht das Bürgerrecht von Hamburg und Bremen verliehen, so würde mein Streben nicht so eifrig sein. Doch soll dieser Brief sich lediglich an Ihre Freundschaft wenden . . .“

Der Senat, dem Curtius wohl oder übel berichten mußte, beschloß am 5. August 1835, dem Herrn Colquhoun in Anerkennung seiner vielfachen verdienstvollen Bemühungen im Interesse hiesiger Stadt das Ehrenbürgerrecht zu verleihen; Syndikus Curtius ward beauftragt, über die Art und Weise der Ausführung gutachtlich sich zu äußern, übrigens aber das Schreiben des Herrn Colquhoun einstweilen entgegenkommend zu beantworten. Dies Entgegenkommen war schon mehr Begeisterung, wenn es nicht Ironie war. Curtius schrieb am 10. August: „Your wish proves in a very expressive manner

the degree of your attachment to the free towns and to that of Lubeck particularly. . . . Your wish is my own, because it is yours, and I'll congratulate my native city and myself, as soon as't will be fulfilled."

In curia war sogar — nicht von Curtius — angeregt, dem Engländer die eben neugestiftete Ehren- und Verdienstmünze des Senates obendrein zu verehren. Hiervon beschloß jedoch die Mehrheit zu abstrahieren. Der Geehrte gab seiner unbegrenzten Dankbarkeit und seiner großen Überraschung in einem Duodezбилlett an den hochverehrten Synditus Ausdruck, dem, nachdem die von Herrn Kröger kalligraphisch ausgestattete Pergamenturkunde eingetroffen war, ein ebenso kurzes Schreiben etwas größeren Formats folgte. Die Geschenke hörten für die Zukunft auf.

Daß eine so liberale Behandlung der Ehrenbürgerfrage durch den Lübecker Senat vielleicht Konsequenzen nach sich ziehen werde, war wohl anzunehmen. Von Interesse ist aber die wohl schwerlich bekanntgewordene Tatsache, daß unter den ersten Blättern der den nächsten Ehrenbürger betreffenden Akten sich ein Brief des Herrn — Colquhoun findet, der die Vermittlung unserer Korrespondenz mit Herrn Georg Gramlich in Caracas übernommen hatte. 1835 war Colquhoun zum Ehrenbürger ernannt, 1838 folgte Herr Georg Gramlich.

Die südamerikanischen Verhältnisse, insbesondere die Entwicklung Venezuelas, machten den Wunsch Hamburgs nach vertragsmäßiger Regelung der Handels- und Schiffahrtsbeziehungen mit der eben aufgeschlossenen Republik rege. Von Hamburg ward daher der Abschluß eines Traktats angestrebt, dessen Bedeutung durch ein Zusammengehen der Hansestädte nur gehoben werden konnte. Bremen hatte an dieser Angelegenheit kein erhebliches Interesse, Lübeck gar keins. Aber beide Städte, richtiger: die Senate beider Städte, haben bei jeder Gelegenheit seit den letzten 100 Jahren betont und bewiesen, welchen Wert sie auf die hanseatische Zusammengehörigkeit legen, und so erklärten sie auch ohne Zögern ihre Bereitwilligkeit, in der Venezuelasache die hamburgischen Interessen als hanseatische zu verkünden und mit Hamburg gemeinsam vorzugehen. Mitentscheidend war auch ein vortrefflicher Be-

richt des Konsuls Georg Blohm d. d. La Guayra 15. März 1836. Daß hieraus nach Jahrzehnten erfreuliche Beziehungen auch persönlicher Art, gerade zwischen Lübeck und Caracas, La Guayra, Puerto Cabello, erwachsen sind, brauche ich in diesem Kreise nur anzudeuten. Der hamburgische Kaufmann, Generalkonsul Georg Gramlich in Caracas, wurde 1838 zum hanseatischen Geschäftsträger bei der Republik Venezuela ernannt, und es gelang seiner Erfahrung und Geschicklichkeit, binnen verhältnismäßig sehr kurzer Frist den Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag der Hansestädte mit der Republik Venezuela zustandezubringen, der, sofort ratifiziert, am 27. Juni 1838 vom Senate veröffentlicht und in der Sammlung lübeckischer Gesetze und Verordnungen abgedruckt ist. Bald wurden die bisherigen hamburgischen Konsulin der venezolanischen Küstenstädte zu hanseatischen Handelsagenten ernannt. — Gramlich ist nicht lange in seiner Stellung geblieben. Bereits am 6. April 1839 überreichte er dem Präsidenten der Republik Venezuela sein Abberufungsschreiben... — überreichte es als Ehrenbürger der drei Hansestädte. Syndikus Heineken hatte hierher berichtet, „Gramlich habe sich merken lassen, daß das Bürgerrecht der drei Städte ihm lieber als andere Auszeichnungen sein werde“. Unser Senat konnte doch seine Bedenken solcher Belohnung des 41jährigen Kaufmanns nicht unterdrücken; er hoffte auf Unterstützung in Bremen; aber Bürgermeister Smidt hatte bereits die Zustimmung des bremischen Senates erreicht. „Die Hoffnung“, schreibt Bippen 1885, „durch die höchste Form der Anerkennung dem Gemeinwesen dauernd das Wohlwollen eines einflussreichen Mannes zu sichern, hat in unserm Jahrhundert mehrfach bei Verleihung des Ehrenbürgerrechts mitgewirkt. Es war kein Geringerer als Smidt, der diesen Gedanken als berücksichtigenswert empfahl.“ In der That hat Bremen, das den Adel verwarf und ein erklärter Gegner von Ordens- und Titelauszeichnungen noch bis in die neueste Zeit gewesen, während Smidts Senatszeit nicht weniger als 12 Ehrenbürger ernannt, zu denen dann seit Smidts Tode noch vier, darunter Bismarck und Molke, hinzugekommen sind. — Gramlich ist hochbetagt, 83 Jahre alt, in Heidelberg am 17. Juni 1880 gestorben.

Ich komme nun zu einem Manne, den man wegen seiner langjährigen amtlichen Wirksamkeit als eine hanseatische Persönlichkeit ersten Ranges ansprechen darf. Das ist Vincent Kumpff. Seine Ernennung zu Lübecks Ehrenbürger ist erst 1863 erfolgt. Aber schon 1814 ist er in den diplomatischen Dienst seiner Vaterstadt eingetreten und er hat seit 1824, 40 Jahre lang, als Ministerresident die freien Städte bei den französischen Regierungen vertreten. 1844 schon erhielt er von Lübeck die Ehren- und Verdienstmünze ersten Grades. Vincent Kumpff war der letzte Sproß der alten hamburgischen Familie Kumpff, Sohn des Senatssekretärs, Enkel des Bürgermeisters Kumpff. Er war in Hamburg am 10. Dezember 1789 geboren, studierte Rechts- und Staatswissenschaften in Heidelberg und Göttingen, machte größere Auslandsreisen und kehrte 1814, gerade als Hamburg seine Selbständigkeit wiedererlangt hatte, in die Heimat zurück. Sein Freund, der nachmalige Syndikus Sieveking, führte ihn der diplomatischen Laufbahn zu. Er begleitete den hamburgischen Gesandten zum Wiener Kongreß, Syndikus Gries als Attaché und folgte diesem, der 1815 hamburgischer Bundestagsgesandter wurde, auch nach Frankfurt. Schon vier Jahre später ward er für seine Vaterstadt Ministerresident am Wiener Hofe. Hier blieb er bis zum Jahre 1823, um dann Herrn v. Abels Nachfolger in Paris zu werden. Seit 1803 war Abel hanseatischer Geschäftsträger bei der französischen Regierung gewesen, bis 1806, also bis zur Errichtung des Rheinbundes, auch Vertreter der 1803 noch übriggebliebenen Reichsstädte Frankfurt, Augsburg und Nürnberg. Die Katastrophe, die im Dezember 1810 Lübeck, Bremen und Hamburg der Freiheit beraubte, beendete ohne weiteres Abels Geschäftsführung; doch ward er 1814 schon wieder von Hamburg und Frankfurt als Ministerresident bei der französischen Regierung beglaubigt. Für Lübeck war er seitdem auf verschiedene Weise bis zur Beendigung der Liquidationsangelegenheit nach den Pariser Friedensschlüssen zum Besten unserer Finanzen tätig. 1815 wurden ihm 6000, 1817 4000 Franks als außerordentliche Vergütung durch besondere Rat- und Bürgerschüsse zugewandt. Daneben bezog er die bedeutende Einnahme von 10 Prozent der durch ihn geltend gemachten

Liquidationsbeträge. In Paris wurde er allgemein als Ministre Résident des Villes libres de l'Allemagne angesehen. Als er 1823 verstarb, war Hamburg sofort entschlossen, ihm Rumpff als Nachfolger zu geben, und wenn Bremen und Lübeck es auch lieber gesehen hätten, nicht vor ein fait accompli gestellt zu sein, so setzten doch beide Städte zu fernerer gemeinsamer Vertretung der hanseatischen Interessen alle Bedenken zurück. Für Lübeck war die gute Besetzung dieses Postens seines Weinhandels wegen von starker Bedeutung. So vereinigte Rumpff denn seit 1824 die Gesandtschaften der vier freien Städte und er hat sich in seiner langen Dienstzeit als ebenso tätig wie geschickt bewährt. Die Hansestädte betrauten ihn außerdem noch mit den in Washington geführten Verhandlungen wegen Abschlusses des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit den Vereinigten Staaten. Die Unterzeichnung erfolgte am 20. Dezember 1827. In Paris hat er auch noch fünf andere Handels- und Schifffahrtsverträge für die Hansestädte zum Abschluß bringen können: 1843 mit Frankreich selbst, 1844 mit Sardinien, 1846 mit Monaco, 1854 mit Neu-Granada und 1857 mit Persien. Überschaubar man seine reiche und vielseitige Tätigkeit, die bei den Bourbons, den Orléans, bei der Republik und bei dem Kaiserreiche ausgehalten hat, so ist es erklärlich, daß die Städte auch den alten Rumpff, der 1860 um seine Entlassung einkam, nicht missen wollten und noch fast vier Jahre im Amte hielten. Am Ende seiner Laufbahn hat Lübeck ihm den wohlverdienten Ehrenbürgerbrief überreicht. Am 13. Februar 1867 starb er. Er wurde auf seinem Besitztum St. Vincent bei Lausanne beigesetzt. Verheiratet war Rumpff mit Elisabeth Astor aus Newyork. Man darf ihn, wie einst Heinrich Rapesulver, vir dives et prudens nennen.

* * *

Von zwei weiteren Ehrenbürgern habe ich nur wenig zu sagen.

Am 8. Juni 1850 beschloß der Senat, dem Vorsitzenden der Generaldirektion der Königlich Preussischen Seehandlungsgesellschaft, August Friedrich Bloch, als Zeichen aufrichtigster An-

erkennung seiner tätigen Mitwirkung zur Förderung und Verwirklichung verschiedener für die hiesigen Handels- und Verkehrsverhältnisse wichtiger Unternehmungen die Eigenschaft eines Lübeckischen Ehrenbürgers zu verleihen. Wer die Lübsche Handelsgeschichte des letzten Jahrhunderts kennt, weiß, daß es sich um die Staatsanleihe von 1850 im Nominalbetrage von 3 200 000 R handelte, die Bloch für die Seehandlung übernommen. Die Verhandlungen mit ihm waren durch Senator Müller und C. H. Suckau geführt. Lübeck bedurfte der für seine damaligen Verhältnisse sehr bedeutenden Mittel, um die Verkehrspläne, die uns endlich aus der Isolierung befreien sollten, in die erste kräftige That umzusetzen: nämlich für den Bau der Lübeck-Büchener Eisenbahn und die Korrektion des Trave-Fahrwassers.

Die Gewährung des Ehrenbürgerrechts an Bloch löste in den hiesigen Handelskreisen Befriedigung aus und erfreute nach einem Berichte des Syndikus Dr. Elder den Geehrten in hohem Grade. Nach Lübeck ist Bloch nicht mehr gekommen; aber sein Interesse für die „geschichtlich berühmte Stadt“, wie es in seinem Dankschreiben heißt, hat er mehr als einmal betätigt. Mein Vater, der wiederholt dem Senat als Vertrauensmann für finanzielle Verhandlungen dienen durfte, wußte davon zu erzählen; die $4\frac{1}{2}$ prozentige Anleihe ist durch ihn 1862 konvertiert worden.

Am wenigsten weiß ich über Pehr Gustaf Nylén zu berichten, dessen gelbe Weste ich noch aus meiner Kindheit erinnere. Er fuhr 25 Jahre lang als Kapitän zwischen Lübeck und Stockholm. Die Handelskammer, deren Präses damals Meeths war, beschloß, ihm zu seinem Jubiläum ein Ehrengeschenk zu überreichen und regte ein gleiches beim Senate an. Der Senat verlieh ihm am 22. November 1862 das Lübeckische Ehrenbürgerrecht, wofür Herr Nylén beim präsidierenden Bürgermeister Roed, wie die Akten berichten, sich mündlich bedankte.

* * *

Damit, verehrte Anwesende, habe ich Ihnen diejenigen Ehrenbürger unserer Stadt vorgeführt, deren Ernennung mehr

als ein halbes Jahrhundert zurückliegt. Wenn es Sie nicht zu sehr ermüdet, möchte ich wohl noch wenige Daten über die Ernennung der fünf lübschen Ehrenbürger der neuen Zeit geben, in der Reihenfolge ihrer Ernennung: Geibel, Bismarck und Moltke, Thöl und Waldersee.

Die Ehrung Geibels ist nicht, wie vielfach angenommen ist, auf Senator Curtius' Anregung zurückzuführen. Im Gegenteil: Curtius hielt sich anfangs sehr zurück. Er besorgte, daß die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Geibel als eine Demonstration gegen Bayern aufgefaßt werden und auch dem König Wilhelm unbequem sein könne. Seine Vorsicht, so schrieb Curtius an Behn, werde um so begreiflicher erscheinen, als er — Curtius — ja mit die unschuldige Ursache von Geibels Entlassung in München sei. Er hatte bekanntlich Geibel zu der poetischen Begrüßung des Königs Wilhelm am 13. September 1868 veranlaßt. Seine Bedenken hat er erst zurückgestellt, als Prof. Mantels, Geibels treuer Freund, ihm ein schriftliches Referat gegeben hatte, wodurch er sich überzeugte, daß die Angelegenheit ja „eine ganz interne Sache der Vaterstadt Geibels“ sei. Die Anregung zur Ehrung ist von zwei ganz verschiedenen Seiten ausgegangen, nämlich von Mantels, der, wie er schrieb, namens eines größeren Kreises wackerer Bürger sich an den Senat wandte, und von Senator Dr. Plitt. Der Ehrenbürgerbrief vom 25. November 1868 besagt:

„Der Senat verleiht dem Dichter Em. Geibel in Anlaß seiner Rückkehr zu bleibendem Wohnsitz in Lübeck sowie in voller Würdigung seines Dichterruhmes und in dankbarer Anerkennung der in seinen Gedichten der Vaterstadt vielfach bewährten patriotischen Gesinnung hiemit das lübeckische Ehrenbürgerrecht.“

Gerne teile ich Geibels Dankschreiben mit, das bisher nicht veröffentlicht wurde:

„Mit freudig bewegtem Herzen erfülle ich heute eine der teuersten Pflichten, die mir jemals im Leben auferlegt waren, indem ich einem Hohen Senate für das mir verliehene kostbare Geschenk des lübeckischen Ehrenbürgerrechtes meinen innigen und tiefempfundenen Dank ausspreche. Von

Jugend auf, so weit umher mich auch ein reichbewegtes Geschick durch die mannigfaltigsten Lebenskreise und Weltverhältnisse führte, habe ich stets mit unwandelbarer Vorliebe an der Stätte meiner Geburt gehangen, und seit Jahren war es das Ziel meiner Wünsche, in die geliebte Vaterstadt auf immer zurückkehren und mich ganz den Ihren nennen zu dürfen. Daß mir dies letztere nun durch die freie Entschließung eines hohen Senates in so ehrenvoller und erhebender Weise zugestanden wurde, das erfüllt mich mit freudigem Stolze, und ich bitte Gott, daß es mir beschieden sein möge, im Leben oder in meiner Kunst die Gesinnungen dankbarer Pietät und herzlicher Treue noch betätigen zu können, zu welchen ich mich der Stadt Lübeck und ihren würdigen Vätern gegenüber so gern verpflichtet fühle."

Ein schönes Zeichen der veränderten Auffassungen, daß München heute seine Geibelstraße haben soll, und daß die bayerische Presse mit Wärme über die Feier des 17. Oktober berichtete.

* * *

An keinen Ehrenbürgerbriefen ist soviel gearbeitet und gearbeitet worden als an denen für Bismarck und Moltke. Nicht, daß die Anregung selbst, sie zu Lübecks Ehrenbürgern zu ernennen, Widerstand begegnet wäre; der einzige, dem es schwer wurde, Bismarck so zu ehren, war Behn. Nein, einer Anregung bedurfte es nicht. Die Sache war selbstverständlich der Beschluß des Senates gab nur der allgemeinen Überzeugung, dem übereinstimmenden Wunsche der Bürgerschaft Ausdruck. Wenn die Fassung der Urkunde und des Begleitschreibens soviel Überlegung gekostet hat, so kam es offenbar daher, weil Referent und Korreferent, Behn und Curtius, von ganz verschiedenem Standtpunkt an die Formulierung herantreten: Behn arbeitete nur mit dem Kopfe, Curtius auch mit dem Herzen. Das Ergebnis ist ein glückliches gewesen. Die Briefe und die Antwortschreiben sind seinerzeit veröffentlicht worden. Krüger, der die Überreichung wahrzunehmen hatte, berichtete, daß Inhalt und Ausstattung der Ehrenbürgerbriefe Bismarck und Moltke eine wahre und herzliche Freude bereitet

hätten. Um so unbegreiflicher bleibt es für spätere Geschlechter, daß der erste Kanzler des neuen Reichs, unser Ehrenbürger Bismarck, niemals nach Lübeck eingeladen worden ist. — Moltke war ja noch 3 Wochen vor seinem Heimgange unser Gast auf dem Rathause, von dessen Fenstern er sinnend nach der Stätte seiner Kindheit hinüberblickte. — Auch Waldersee, der das Ehrenbürgerrecht vor allem seinem kräftigen Eintreten für den Bau des Elbe-Trave-Kanals, dessen militärische Bedeutung er betonte, verdankt, war bei uns und freute sich hier zu sein. Er selbst ließ sich den Stuhl auf den Marktplatz bringen, um bei seiner Ansprache an den mit Fackeln erschienenen Kameradschaftsbund der 76er und 162er besser seine Freunde sehen zu können und, wie er froh hinzusetzte, „besser von ihnen gesehen zu werden“.

Und so kehre ich zum Anfange meiner Darstellung zurück und schließe sie mit wenigen Worten über Thöl. Johann Heinrich Thöl, geboren in Lübeck am 6. Juni 1807, gestorben am 16. Mai 1884 in Göttingen, wo er seit 1837 als Rechtslehrer, vor allem als berühmter Handelsrechtslehrer, wirkte. Der äußere Anlaß zu seiner Ehrung durch seine Vaterstadt war sein 50jähriges Doktorjubiläum: am 29. Juli 1829 hatte er in Heidelberg promoviert. Die Feier eines goldenen Doktors ist auf deutschen Hochschulen, zumal auf der Georgia Augusta, der Universität, die so viele jugendlich frische Greise zu ihren Dozenten gezählt hat, nichts Außerordentliches. Die Thölfeier aber kann man nur mit diesem Worte richtig kennzeichnen. Der Kurator der Göttinger Universität, v. Warnstedt, hatte die Sache in liebevoller Weise vorbereitet. Nicht nur, daß ein Füllhorn von Orden sich über den 72jährigen ergoß (12 deutsche Fürsten, vom Kaiser und Könige bis zum Herrscher von Lippe, sandten hohe Ordensauszeichnungen, und der Kaiser von Osterreich den Stern zum Komthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens), 32 Universitäten, Städte und wissenschaftliche Korporationen sandten Adressen oder ließen sie durch Abgesandte überreichen; Lübeck sandte den von Senator Dr. Eschenburg verfaßten Ehrenbürgerbrief. Persönlich gratulierte von hier Kierulff, der Präsident des Oberappellationsgerichts, dem Thöl hätte angehören können, wenn er es nicht in glücklicher Selbst-

erkenntnis vorgezogen hätte, der Lehrtätigkeit treu zu bleiben. Und das Verhältnis des Lehrers zu seinen Schülern gab diesem Feste das ganz eigenartige Gepräge; ja es war, wie Thöl mir sagte, wie ein großer lübscher Familientag. Von unseren 8 rechtsgelehrten damaligen Senatoren waren 6, von den Oberappellationsgerichtsräten 3 seine Schüler gewesen, von den übrigen Rechtsgelehrten Lübecks meldeten sich 22. Dieser große Kreis vereinigte sich zu einem besonderen Geschenke, einer Mappe mit Heimatsbildern. Als Thöl, zwischen seinen beiden Söhnen — die zu tiefem Schmerze so vieler dann vor der Zeit dahingegangen sind —, ich sage: als Thöl mit strahlender Miene seine Schätze zeigte, verweilte er mit größter Freude doch bei dem Bilde seines Elternhauses in der Engelsgrube. Der scharfsinnige Rechtslehrer, der an der feinsten deutschen Gesetzesarbeit, an der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, vielleicht die feinste Arbeit geleistet hat, bewahrte sich bis in sein Alter die Heiterkeit seiner Seele und eine kindliche Pietät gegen alles Lübeckische. Nochmals sei ihm das herrliche Wort gesprochen, das einer seiner Schüler auf ihn angewandt hat:

„Die Lehrer aber werden leuchten wie des Himmels Glanz, und die so viele zur Gerechtigkeit weisen, wie die Sterne, immer und ewiglich.“

Der Silberschatz der Schiffergesellschaft zu Lübeck.

Von Johannes Marneke.

(Mit 8 Tafeln.)

Jens Jacob Eschels erzählt in seiner 1835 in Altona erschienenen „Lebensbeschreibung eines alten Seemannes“: „Wir Cettefahrer, sechs Schiffe, kamen Alle zugleich den 2. Mai (1787) zu Helsingör, und den 6. Mai zu Lübeck an. . . . In Lübeck war eine Schiffer-Gesellschaft, und in dem Hause, wo diese sich befand, war ein Tisch, den man den spanischen Tisch nannte; an diesem durfte sich Niemand anders setzen, als der nach Spanien gefahren oder das Cap Finisterre passirt hatte. Eines Abends waren sämtliche Capitäne, die von Cette angekommen waren, daselbst und wurden an dem spanischen Tisch bewirthet; jeder von uns bekam einen großen silbernen Krug, woraus wir unser Bier tranken“¹⁾.

Silbergeräte der angeedeuteten Art besaß neben den wohlfeileren Zinngeschirren in früherer Zeit fast jedes Amt der Handwerker sowie Bruderschaften und Kaufmannskollegien. Ein solcher Silberschatz war der Stolz der alten Vereinigungen, ihn zu hüten und zu mehren, sei es durch Neuanschaffungen oder Stiftungen der Zunftgenossen, war Ehrenpflicht eines jeden

¹⁾ Wiedergegeben von C. Walter in den Mittheilungen des Vereins für Lüb. Gesch. u. Altertumskunde, Heft I (Lüb. 1885), S. 130. — Unter Cettefahrer sind Schiffer zu verstehen, die von Cette in Frankreich kamen; Cette, gelegen am Mittelländischen Meer (Golf du Lion). Nach H. L. und C. G. Behrens, „Topographie und Statistik von Lübeck“, Bd. I (Lübeck 1829), S. 214, kamen noch 1825: 2, 1826: 4, 1827: 1 und 1828: 4 Schiffe aus Cette an, und nach derselben Quelle Bd. II (Lübeck 1839), S. 216 hatte Lübeck damals noch einen eigenen Consul in Cette.

Mitgliedes. Daß der hohen künstlerischen Fertigkeit der alten Goldschmiede waren nicht wenig kostbare Stücke darunter zu treffen. Die im Museum für Lübeckische Kunst- und Kulturgeschichte befindliche Sammlung vermag uns ein Bild davon zu geben¹⁾. Leider ist in der Franzosenzeit und namentlich auch bei Auflösung der alten Ämter vieles verschleudert und verlorengegangen. Außer den im Lübecker Museum befindlichen Gegenständen und dem Pokal der Schiffszimmerleute, den Sargschildern und einigen Willkommensschildern der Lübecker Wandbereiter im Museum für Kunst und Gewerbe zu Hamburg scheint nichts von den Silberschätzen der hiesigen Zünfte auf unsere Zeit gekommen zu sein. Eine Ausnahme bildet die Schiffergesellschaft zu Lübeck. Sie nennt noch einen ansehnlichen und künstlerisch wertvollen Silberschatz ihr eigen, der von ihr noch benutzt und in sicherem Gewahrsam gehalten wird. Diesen kostbaren Schatz, den nur wenige Eingeweihte kennen, eingehend zu würdigen und einem größeren Kreise von Freunden der alten Zünfte und des früheren Kunstgewerbes bekanntzumachen, mag daher gerechtfertigt erscheinen.

Über Herkunft, Anfertigung, Preis usw. des Silberschatzes würde ein Buch leicht Aufschluß geben, das heute leider nicht mehr erhalten ist. Im sogenannten Notizbuch der Gesellschaft (S. 26) heißt es nämlich von einem Buch, das 1626 begonnen, es „handelt von Silberzeug, so an unsern Hause gegeben worden, Item das auch ein Goldschmidt-Bruder gewesen“²⁾. Aber trotzdem hat sich aus dem reichen Aktenbestand manches herauschälen lassen, was für unsere Betrachtung von Bedeutung ist.

Ein ebenfalls nicht mehr vorhandenes, 1546 begonnenes Buch enthielt die Eintragung, „das in das Jahr A° 1547 die erste silberne Kanne in der Schiffer Gesellschaft gezeugt worden“.

¹⁾ Die wichtigsten Stücke derselben sind f. Z. von dem verdienstvollen Konservator des Museums, Prof. Dr. Th. Hach, unter dem Titel: „Einige silberne Zunftgeräte im Museum Lüb. Kunst- und Kulturgeschichte“ eingehend in der Festschrift „Das Museum zu Lübeck“ (Lübeck 1900, S. 247–278, Tafel 1–4) behandelt.

²⁾ Ich habe sogar zwei Namen von Lübecker Goldschmieden als Brüder gefunden: Hans von Tegelen (1595) und Lorenz Detberg (1634).

(Notizbuch S. 40.) Demnach geht der Silberschatz der Gesellschaft in seinen Anfängen zurück auf die Mitte des 16. Jahrhunderts. Noch zu Anfang desselben war kein silberner Gebrauchsgegenstand vorhanden, wie das folgende aus dieser Zeit stammende Verzeichnis von Hausgerät der Gesellschaft (Kopialbuch S. 30) beweist: „XX vate, XI halser (Suppenschüsseln), XXI plantentstope, VI quarterstoepe, VIII kannen cleynd vnd grot, XV lichter, XXIII taller tynnen, XIII scapen vnd 1 halffen scapen, 1 tetel, 1 falschuffel, III mssingenes tressse (Leuchter), 1 grapen, 1 bratspit, V taffellaken by den scaffern“⁴⁾. Die in Frage kommenden Geräte sind noch aus dem wohlfeileren Zinn gefertigt. Wohl wurden auch in dieser Zeit kostbare Edelmetallgegenstände angeschafft; aber dem damaligen Charakter der Gesellschaft als geistlicher Bruderschaft entsprechend (Nikolaus-Bruderschaft in der Burgkirche und St. Annen-Bruderschaft in der Jakobikirche⁵⁾) dienten sie kirchlichen Zwecken. So wird z. B. 1505 ein silbernes St. Annen-Bild für den Altar der Bruderschaft in der Jakobikirche gestiftet; es wog „10 mark lodich 12 loht 3 quentin“ (= 2525 g heutigen Gewichts⁶⁾) und kostete 200 $\frac{1}{2}$ 20 Schilling lüb. Erst nach der Reformation, und zwar nach Erwerbung des eigenen Hauses im Jahre 1535⁷⁾ ging man daran, Silbergeräte für den Gebrauch der Gesellschaft selbst anzuschaffen. Durch Ankäufe und gelegentliche Geschenke wurde dieser Schatz ständig vermehrt.

Vom Jahre 1722 ist uns ein Verzeichnis über den damaligen Bestand des Silberzeugs erhalten. Nachdem schon am 18. November 1695 dem Goldschmied 3 $\frac{1}{2}$ 2 $\frac{1}{2}$ bezahlt

⁴⁾ Ebenfalls wiedergegeben bei Prof. Dr. P. Haffe: „Aus der Vergangenheit der Schiffergesellschaft“ Lübeck 1901, S. 5. (Hier übertragen ins Hochdeutsche; doch ist halser nicht Salzfaß, wie Haffe angibt, sondern Saucen- oder Suppenschale. Vgl. auch R. Schiller und M. Lübben: „Mittelniederdeutsches Wörterbuch“, Bd. IV (Bremen 1878), S. 17.)

⁵⁾ Haffe a. a. D., S. 1–8.

⁶⁾ Bei den Gewichtsumrechnungen (1 Mark Pfund zu 2 Mark zu 16 Lot zu 4 Quentinen) ist die früher gültige Cölnische Mark = 233,86 g zugrunde gelegt. Vgl. M. Rosenberg, „Geschichte der Goldschmiedekunst“, Frankfurt a. M. 1910, S. 30, und meinen Aufsatz über „Lübecker Goldschmiedearbeiten und ihre Stempelung“. (Vaterstädtische Blätter [Lübeck] 1914, S. 70 ff.)

⁷⁾ Vgl. darüber Haffe a. a. D., S. 10 u. 11.

worden waren „vor vnser Silber Geschirt zu nummerieren und zu wegen“, wurde am 14. August 1722 ein eingehendes Inventar mit Gewichtsangabe aufgestellt. Dieses Verzeichnis führt auf:

„An Silber:

Nr.	1	1	silber vergoldeter Wiltunft mit einem Deckel, gewogen	173	Lot 2	qu. (= 2535,8 g)
=	2	1	länglicher silberner Stopf mit einem Deckel, gewogen	127	= —	= (1856,3 =)
=	3	1	länglicher silberner Stopf mit einem Deckel, gewogen	120	= 2	= (1761,3 =)
		1	länglicher silberner Stopf mit einem Deckel, gewogen	130	= —	= (1900,1 =)
=	4	1	längliche innen vergoldete Kanne umher mit Kupfer- stichen, gewogen	99	= 2	= (1454,3 =)
=	5	1	silberne inwendig vergol- dete Kanne mit Knöpfen, gewogen	98	= —	= (1432,4 =)
=	6	1	silberne inwendig ver- goldete Kanne mit einem runden Fuß, gewogen	81	= —	= (1183,9 =)
=	7	1	silberne Kanne, inwendig vergoldet, gewogen	70	= 2	= (1030,4 =)
=	8	1	silberne Kanne, gewogen	66	= —	= (964,7 =)
=	9	1	silberne Kanne mit 3 Knöpfen, gewogen	51	= —	= (745,4 =)
=	10	1	silberne runde Pflanzen- kanne, gewogen	33	= —	= (482,3 =)
=	11	1	kleiner Pokal, in- und aus- wendig vergoldet, mit einem Deckel, gewogen	33	= —	= (482,3 =)
=	12	1	kleine silberne Quartiers- kanne, unvergoldet, ge- wogen	39	= —	= (570,0 =)
=	13	1	silberne Quartierskanne, un- vergoldet, gewogen	57	= —	= (833,1 =)
=	14	1	silberne Quartierskanne,			

	welche gleichfalls nicht vergoldet, gewogen . . .	80 Lot — qu. (= 1169,3 g)
Nr. 15	1 silberne Kanne, auch nicht vergoldet, gewogen . . .	68 = 2 = (= 1000,6 =)
= 16	1 silberne vergoldete Kanne, gewogen	64 = — = (= 935,4 =)
= 17	1 silberne Kanne ohne Vergoldung, gewogen . . .	89 = — = (= 1300,8 =)
= 18	1 silberne lang achteckige Kanne ohne GÜldung, gewogen	72 = — = (= 1052,4 =)
= 19	1 silberne Kanne ohne GÜldung, gewogen	87 = 2 = (= 1278,9 =)
= 20	1 silberne Kanne, gewogen	70 = — = (= 1023,1 =)
= 21	1 silberne Kanne, gewogen	79 = — = (= 1154,7 =)
= 22	1 silberne Kanne ohne GÜldung, gewogen	70 = 2 = (= 1030,4 =)
= 23	1 silberne Kanne, gewogen	70 = 2 = (= 1030,4 =)
= 24	1 silberner Stopf ohne einen Deckel und GÜldung, gewogen	39 = — = (= 570,0 =)
= 25	1 silberner Stopf ohne GÜldung und Deckel, gewogen	44 = — = (= 643,1 =)
= 26	1 silberner neuer Stopf ohne Deckel und GÜldung, gewogen	38 = — = (= 555,4 =)
= 27	1 silberne vergoldete Kanne mit 3 Knöpfen, gewogen	70 = 2 = (= 1030,4 =)
= 28	1 kleine silberne ausgearbeitete längliche Plankanne, gewogen	25 = — = (= 390,4 =)
= 29	1 Quartierkanne ohne GÜldung, gewogen	64 = — = (= 935,4 =)
= 30	1 silberne Kanne ohne GÜldung, gewogen	66 = — = (= 964,7 =)
	3 kleine silberne vergoldete Becher, 1, 2 und 3 ge-	

	zeichnet, gewogen zu-		
	fammen.	13 Lot $\frac{1}{2}$ qu. (= 191,8 g)	
Nr. 31	1 filberne vergoldete ovale Schale mit 3 Knöpfen, gewogen	56 = 2 = (= 825,8 =)	
	8 Stück filberne Löffel, un- vergoldet, gewogen . . .	31 = 2 = (= 460,4 =)	
= 32	1 filberne Kanne, gewogen	40 = — = (= 584,7 =)	
= 33	1 filberner Becher, gewogen	14 = 3 = (= 215,6 =)	
	hinzugeetan das Gewicht des Silbers, welches der Bote in seinem Verwahr hat ⁹⁾	509 = 3 = (= 7450,6 =)	

Ist also die ganze Summe Silber 2943 Lot $2\frac{1}{2}$ qu. (= 43024,8 g)

Also einen Bestand an Silberzeug von reichlich 43 kg nach heutigem Gewicht nannte die Schiffergesellschaft einst ihr eigen. Das ist nahezu die Hälfte des Ratsilberzeugs (annähernd 100 kg) und mehr als das Doppelte von dem, was Lübedts vornehmste Vereinigung, die Junkerkompagnie, besaß (rund 20 kg⁹⁾). Noch im Jahre 1810 hatte die Schiffergesellschaft nichts von diesem ihrem Schätze eingebüßt. Aber ebenso wie sich der Rat im Jahre 1811 genötigt sah, sein wertvolles Silbergerät zu veräußern, so fiel auch der umfangreiche Schatz der Schiffergesellschaft dieser Zeit zum Opfer. Am 22. November 1810 wurde er zum Einschmelzen verkauft, nachdem schon kurz zuvor die Festlichkeiten, bei denen er hauptsächlich benutzt wurde, ganz eingestellt worden waren. „Alles dieses vorgeschriebene Silberzeug außer die Schilder zur Leichenbeerdigung wie auch ein großer Pokal und ein kleiner mit Deckel ist 1810 verkauft¹⁰⁾. Aus Furcht, weil die Franzosen dazumal ihre Tyrannei ausübten und wir fürchteten, daß es uns geraubt würde“, besagt ein Vermerk bei dem oben mitgeteilten Verzeichnis. Und im Einnahmebuch steht verzeichnet am 22. November 1810 „Einnahme

⁹⁾ Damit sind die 16 silbernen Sargbilder gemeint; darüber siehe im Zusammenhang S. 84 ff.

⁹⁾ Nach a. a. D., S. 4.

¹⁰⁾ Die 16 Sargbilder, den Willkomm (Verzeichnis Nr. 1) und den Pokal (Verzeichnis Nr. 11) besitzt die Gesellschaft noch; von ihnen ist unten die Rede.

für Verkauftes Silberzeug an Goldschmidt Joh. Andr. Waggener¹¹⁾ 3298 K 2 ß (nach heutigem Gelde 3957,80 M). Das Lot wurde also mit 1 K 8 ß bezahlt, das macht für das alte Pfund 48 K und das heutige Pfund rund 50 K . Die „Verzehrung“ bei diesem Verkauf belief sich noch auf 4 K .

Wenn auch diese Stücke nicht mehr vorhanden sind, so wird es doch nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, was die Einnahmen- und Ausgabenbücher, die Kladdebücher, Notizbücher usw. der Schiffergesellschaft im einzelnen über ihre Entstehung und Herkunft vermelden.

Wie schon oben erwähnt (S. 62), kam 1547 die erste silberne Kanne an die Gesellschaft.

1554 werden dann schon 6 K 3 ß bezahlt „dem stop thor vorbettern“. Ob hiermit noch das alte oder schon ein neues Gefäß gemeint ist, ist nicht ersichtlich.

1560 werden dem Goldschmied 19 K gegeben „tho makende den grotten stop“.

Im Jahre 1562 kommen drei Stücke hinzu, es wird ein silberner Stop neu angefertigt, ein anderer, „de wych 14 loth myn eyynn quentyn dath loth 17 ß 6 g “ wird für 15 K 8 ß gekauft, und am 3. Dezember des Jahres wird eine „sulvernen Kanne gekofft, wycht 57 Loth, datt lot vor 18 ß “ und bezahlt mit 62 K 5 ß 6 g . Letztere ist anscheinend Nr. 13 des Verzeichnisses.

1564 werden wiederum zwei Kannen angeschafft, wofür dem Goldschmied an Nachlohn 40 K 10 ß 6 g gegeben werden.

Am 18. Mai 1569 wird von Katharina Kremers¹²⁾ für 10 K 1 ß 6 g eine Kanne erworben, „wecht 51 Lot 1 quentien dat lot vor 22 ß “, vermutlich Nr. 9 des Verzeichnisses. Dieselbe Kanne ist es, für die dann am 29. Januar 1571 1 K 4 ß gegeben wird, „vor dath wapenth up der ein kannen maken“; denn die Gefäße, sowohl die silbernen, wie auch die zinnernen, waren mit dem Wappen der Gesellschaft (zwei gekreuzte Bootshaken, darüber eine Krone) geschmückt.

1571, 31. August, wird eine silberne Kanne im Gewicht von 70 Lot und $\frac{1}{2}$ Quentien von „Johann Engelstede¹³⁾ finer srowue Gesele“ gekauft für 79 K 5 ß , das Lot zu 18 ß ; es handelt sich hier sicher um Nr. 20 des Verzeichnisses.

1587 wurden zwei silberne Kannen angefertigt, von denen die eine 50 und die andere 60 Lot wog; dafür wird am 20. Februar an Nachlohn 32 K 8 ß gezahlt und „den knechten geuen bergelth 8 ß “. Nach Ausweis des Kladdebuches wurde am 13. Januar bei dem Goldschmied Engelbrecht

¹¹⁾ Joh. Andreas Wagener trat 1781 ins Goldschmiedeamt, wurde 1805 Altfester und starb 1820.

¹²⁾ 1563 wird ein Hynric Kremer Bruder und zahlt 24 ß .

¹³⁾ Johann Engelstede war Sekretär und 1578 Ratsverwandter, 1565 wird „mester Johann Engelstede broder“ und zahlt 24 ß , starb 1579 zu Antwerpen; seine Frau hieß Gesele, geb. Meyer.

ein Stop von 50 Lot Gewicht zu $5\frac{1}{2}$ β Nachlohn das Lot in Auftrag gegeben. Anscheinend gehören diese beiden Notizen zusammen.

Im Jahre 1597 hören wir auch von der unter Nr. 31 aufgeführten silbernen Schale; der Goldschmied Hinrich Busch¹⁴⁾ empfängt nämlich am 1. Dezember 2 \mathcal{A} , weil er daran „etwas gemalei“.

Am 23. Juli 1599 empfängt der Goldschmied Hinrich Busch für zwei Kannen an Nachlohn und für 38 Lot „dar tho gedan fines sulvers“ 97 \mathcal{A} 4 β .

Bis zum Jahre 1600 scheint der Grundstock des Silbergeschages angeschafft gewesen zu sein.

Erst 1626 reden die Akten der Gesellschaft von einer neuen Erwerbung: am 21. September d. J. wurde „Ein Ranne getofft gewogen 93 Lott. Lodd 28 β Is de summe 162 \mathcal{A} 12 β .“

Am 30. Januar 1634 verehrte dann Hans Stauenouw¹⁵⁾ „einen apen Stoep So nicht mit up dat regefter Bi dat ander Sulver tuch geschreven ist, heft gewagen tein Loedt“. Mit diesem hier erwähnten „Regifter“ ist entweder das oben (S. 62) erwähnte Buch von 1626 gemeint oder es müßte ein ebenfalls nicht mehr vorhandenes älteres Inventar sein.

Am 5. Februar 1635 verehrte der Lübecker Ratsherr Johann Fuchting († 1637) „der Loblichen Broder unde der schipper geselschschop einen verguldenen Sulver Stop van $115\frac{1}{2}$ Loth“. 1722 scheint dieser schwere Stop nicht mehr vorhanden gewesen zu sein — wahrscheinlich ist er umgearbeitet worden — denn das damals aufgestellte Verzeichnis erwähnt einen solchen nicht. Der Stifter bestimmte bei Schenkung dieses Gefäßes „dar miner Jhn Eren allezeit frundlich darbey zu gedencken, unde ist mein Wille unde begher, denselben an dem olderlude disch alle schendavendt, oder wan de olderlude thosamen kamen, mogen gebreden, unde an den olderlude einen Jdern muge fry stan den Stop mit behr nach eineß Jdern belesinge tho drinken in alter frolichkeit, unde is hirmidt meine bitte und begher, wan my der leve godt dorch den zeitlichen dodth wirdt van hir afforderen, dat alse dan pro tempor de oldesten unde Brodere minen verstorbenen licham beth an min Rubetlin mogen nachfolgen“. Johann Fuchting's Diener „de den sulveren stop In de selschop gebrocht hefft“, wurden 3 \mathcal{A} verehrt.

Die im Verzeichnis unter Nr. 30 aufgeführten drei kleinen silbernen Becher wurden 1639 von dem Goldschmied Hermann Hynke¹⁶⁾ angefertigt; am 31. Januar d. J. heißt es „utgegeven vor 3 Becker, wegen 13 lodd 1 quendt, darvor betalet an Harmen Hynse 31 \mathcal{A} 8 β .“

Im Jahre 1647 verstarb der Schifferältermann Jochim Wedermann¹⁷⁾ und

¹⁴⁾ Hinrich Busch nimmt 1576 zuerst und 1608 zuletzt einen Lehrling an.

¹⁵⁾ Hans Stauenouw wurde 1621, Febr. 8., Bruder und zahlte 1 \mathcal{A} 8 β .

¹⁶⁾ Hermann Hynke war 1632 bereits im Amt der Goldschmiede, wurde 1639 Beisitzer und 1648 Ältester; gest. zwischen 1656 und 58.

¹⁷⁾ Jochim Wedermann (oder Werdermann) wurde Bruder am 7. April 1608 und Jungältester im Jahre 1627.

NB. An der Spitze der Schiffergesellschaft standen, wie schon die Wahlordnung von 1568 (vgl. Haffe a. a. D., S. 56) besagt, 4 Älteste oder Ober-

„hefft der gefellfchop vor Ehret 400 fl , worvan de Ihve Oldestenn schollen hebben de Rente vom Ihve hundert Mark tho Ehwigen Dagen, darvor dat Se Testamentarij sin. De anderen Ihve hundert Mark fl Ehne Sulverne Kanne afgemaket tho Siner gedechtniß. Dat averrig fl vor de armen, dat Godt der Selen gnedich Sy. De Kanne wicht 82 Loddt 3 quent, kostet 137 fl .“ Auch von dieser Kanne hören wir 1722 nichts mehr. — Im selben Jahre 1647 im März gelobte Claus Mend¹⁹⁾, der Gesellschaft „60 Loddt Suveß (Silber) to Ehnn Sulvergeschir“ zu geben; diese Kanne hat dann Hans Mend¹⁹⁾ „unsem Huße gegeben nach deß Seligen Vaders Dode“.

1650 verehrte der frühere Schiffer und spätere Englische Factorist und Handelsmann Jochim Wulff († 1669), dessen Epitaph noch heute die Jakobikirche ziert¹⁹⁾, der Gesellschaft einen großen Stop von 125 Lot. Die darüber in der Klasse der Gesellschaft (S. 92 u. 93) enthaltenen Aufzeichnungen besagen: „Anno 1650 d. 24. Feberuary hatt In der Schiffergesellschaft, Wulff Zachariaß Nuchel²⁰⁾ undt Walter Reyholt²⁰⁾ geschaffet, unnter andern wie Wulff Jochim Wulff mit bruhder undt gewesner Schyffer auch Herman Hing, ein goldtschmidt, allse derogemelter Schaffere gefreuhnde undt Ehrbehten gesten Auch durch frundtliche Unter-Rehdunge mit denn dar Siechen den Herrn Eltsten Hans Ruhltenß²¹⁾, auch altermann Hinrich Schröder²¹⁾ Ihres Erfuchens — unß also auß freihenn willen Jegen Sei vorsprachen, daß wir den dem Hauße undt der sempftlichen Ehrleibenden Schifferen bruhderschafft zu Nutz undt Ehren geben wollen Einen Sulveren stoyp mit ein Deckel, Innen halb undt außten halb vorgulden, undt gibt also Jochim Wulff diesen Stop Schwer von Hundert Biff undt Zwanzigt Loth undt woell Ehrwetend Hr. Harmen Hinge der tuht undt gibt also daß ganze guldent und machet darzu, welche Oben Ehrwehnte Promißen wyr Hir mit dißen tagt Ano 1650 den 3 Dezember vollen zohgen Ist geworden. Undt haben wir gemelten Stoyp von

älteste und 4 Beisiger oder Jungälteste. Während die ersteren auf Lebenszeit gewählt wurden, schieden von den letzteren jedes Jahr auf Nikolaitag (6. Dezember) zwei aus „und sollen de Olden an ährer Stelle twee darto düchtige Mannen wedder Keesen“.

¹⁹⁾ Claus Mend wurde 1639 Jungältester und 1642 Ältester. — Hans Mend wurde 1633, 8. Juli, Bruder und zahlte 2 fl 4 ß .

²⁰⁾ Aber Jochim Wulff siehe Mitteil. d. Vereins f. Lüb. Gesch., Heft VI, S. 70 ff. („Begräbniskostenrechnung des Jochim Wulff vom Jahre 1669“ von Dr. E. Hach) und Heft IX, S. 145 ff. („Jochim Wulffs Testament und Nachlaß“ von Dr. E. Hach). — Er wurde am 1. Dezember 1623 Bruder und zahlte 1 fl 8 ß und wurde 1641 Jungältester.

²¹⁾ Walter Rey(n)holt wurde am 8. Dezember 1642 Bruder, zahlte 2 fl 4 ß und wurde 1661 Jungältester. — Zacharias Nuchel wurde 1641, 20. Mai, Bruder, zahlte 2 fl 4 ß und wurde 1658 Jungältester.

²¹⁾ Hans Rühlens wurde am 18. Dezember 1617 Bruder, zahlte 1 fl 8 ß , wurde 1635 zum Jungältesten und 1647 zum Ältesten gewählt. — Hinrich Schröder 1621, 16. Juli, Bruder (1 fl 8 ß), 1649 Jungältester, heißt da aber anscheinend Hans.

125 Loht Schwer In gelehrter gestalbt Auß woell Vorfertigt den Herrn Eltesten, Miße Hanß Eggers²¹⁾, Hanß Nouhw: Undt Claus Rords älter²²⁾, Luhten Lorenz son²³⁾, Jacop Ruß²⁴⁾, Heinrich Schroder²⁵⁾, Hinrich Mouwe²⁶⁾ undt Michell Gude²⁷⁾ Ahwergeben undt eingeleybert: — Mit folgender Conditÿon, wan einer von unß ohder unßen guten frunde, Auch ein Ehr Leibender schiffer, Sollte oder wolte begehren gemelten Stopp, umme dar mit eingen bey sich habenden frumbden Man, darauß Eihnen willkomst zu Presentiren. Eß wehren bahden oder beneden An eihnigen deysche, wan dersulbige bey guten Verstandt undt nicht gar zu beschunden were, Soll gereicht undt geben werden — daserne Aber einige Offt jemandt were der durch wresellmuht ohder Vahrfehnt gemelten Stoppe wurde Einigen schaden zufuhgen ohder tun, derselbige Soll den Schaden von Neuwen wider beheren In gleicher form, wei Ehr an Iho Ist undt nach gestalten Sachen den Herrn Eltesten In Ihre Straffe vorfollen sein, Ehr seyß auch wer er wolle, auch wan ehr durch kurze oder lange Zeihten Muste oder solte Umme gemachet werden, Miße den so soll Ehr doch in Iho gleicher Forma undt unter der Ersten freywilligen gebere Namen vorbleiben, Gott gehebe der Ehr Lebenden gemelten brühderschopp Byll gelueck, Vor Mehrung unt Gotteß Segen, auch guten friede undt Einigkeit darnehen. Amen.

Anno 1650 den 3. Dezember Lübeck. Jochim Wulff.

Wir bitten auch, Es wöllen de Herren Alttenn undt Alter Leute: diese unsere gereinge gabe doch Auß unseren gutem woll meihnethet Mißo gescheen, In guten Raum undt Statt geben undt Eß allßo laßen zu Buche schreiben, wir verbleiben den Hause So woll der undt ganzen Angehörigen broderschaft wollge Reicht. Anno 1650, den 3. Dezember. Jochim Wulff.“ Wie ein Vermerk kundgibt, war aber der Goldschmied Hermann Hinge, der auch sonst für die Gesellschaft arbeitete, seinem Versprechen nicht nachgekommen; denn „wat idt Machleton anbelangent doht Iß von der geselschop betalet wordenn, unde hefft Harmen Hinge sin wort hir von nicht gehalten“. Oder sollte Jochim Wulff auch diese Kosten noch übernommen haben; denn in den Ausgaben der Gesellschaft steht nichts weiter darüber verzeichnet, als daß am 5. Dezember „an den goldschmidtsgefel dringelgelt wegen den stop van Jochim Wulff gesendet 3 \mathcal{L} “ gezahlt sind. Sicher wird dieser Stop ein Prachtstück gewesen sein, dafür bürgen der Schenker und der Verfertiger; es handelt sich um Nr. 2 des Verzeichnisses²⁸⁾.

²¹⁾ Hans Eggers, Bruder 1625, 3. März (1 \mathcal{L} 8 β), 1637 Jungältester, 1641 Ältester. — Hans Mouw 1620, 27. Juli, Bruder (1 \mathcal{L} 8 β), heißt da aber Jochim, 1644 Jungältester, 1646 Ältester. — Claus Cords, 1648 Jungältester, 1649 Ältester. — Ludwig Lorenz. — Jakob Ruß, Bruder 1621, 26. Februar (1 \mathcal{L} 8 β), 1649 Jungältester. — Hinrich Mouw, Bruder 1629, 8. Oktober (2 \mathcal{L}), 1650 Jungältester. — Michel Gude, 1650 Jungältester, 1658 Ältester.

²⁸⁾ Kleine Gewichts-differenzen erklären sich durch Abnußen, Puzen und Reparaturen.

1662 am 30. Januar verehrte „der Erſam Jochim Kröger²⁴⁾ an der Schiffergeſellſchaft unnd Sempflichen Bröderschafft“ eine ſilberne Kanne im Gewicht von 69 Lot. Der fromme Wuſch „Got Beſcherr Ime Nichtlich ſo viele wider“ iſt der Eintragung hinzugefügt. 1702 am 13. April haben aber die Älterleute Johann Niebuhr²⁵⁾, Martin Meyer²⁶⁾, Matthias Vieſfeldt²⁷⁾ und Jochim Sager²⁸⁾ dieſe Kanne ummachen und verbeſſern laſſen für 17 \mathcal{L} .

Im folgenden Jahre 1663 am 1. Juni wurde ein Stop von dem Silberſchmied Jochim Madenn²⁹⁾ angefertigt; an Arbeitslohn, „auch vor ſilber ſo ehr dahr zu gethan haet mehr alſo ehr empfangen haet an ſilber dahrzugetan 7 Loet“ erhielt er 37 \mathcal{L} 8 β . Dieſer Stop iſt „gemaket von alte ſilber münze, auch ein brande wein ſchale, auch zwei ſilberne Loffel“.

Eine „nye“ Kanne von 72½ Lot, vermutlich Nr. 18 des Verzeichniſſes, wurde am 10. Oktober 1672 gekauft; angegeben wurde dagegen eine alte im Gewicht von 66½ Lot; „Alſo bezahlet 6 Loet à 24½ β und vor 66½ Loet à 2½ β iſt in Summa bezahlet zur vorbeterung der Kanne 19 \mathcal{L} 9 β “.

Identisch mit Nr. 6 des Verzeichniſſes iſt anſcheinend die 1681 am 8. Dezember von den Schifferälterleuten Carſten Pander³⁰⁾, Peter Bocks³¹⁾, Hinrich Wiſchendorff³²⁾ und Hinrich Schröder³³⁾ gekaufte „Sulberne Kanne binnen ganz verguldet, gewogen Netto 81 Loet à Loet bedungen zu 28 β iſt 141 \mathcal{L} 12 β . Noch zu ſtecken daß wapen und ſonſten 1 \mathcal{L} “. Der Geſamtpreis betrug alſo 142 \mathcal{L} 12 β . „Dazu iſt geſamlet worden Kronengelt 84 \mathcal{L} 7 β und auß unſer Caſſae dazu bezalt 58 \mathcal{L} 5 β “³⁴⁾.

²⁴⁾ Jochim Kröger, Bruder 7. März 1642 (2 \mathcal{L} 4 β), 1659 Jungälteſter.

²⁵⁾ Johann Niebuhr, Bruder 1660, 22. März (3 \mathcal{L}).

²⁶⁾ Martin Meyer, Bruder 1669, 22. März (3 \mathcal{L}), 1676 Jungälteſter.

²⁷⁾ Matthias Vieſfeldt (heißt ſonſt überall Martus), Bruder 10. März 1673 (3 \mathcal{L}), 1680 Jungälteſter.

²⁸⁾ Jochim Sager, 10. April 1672 Bruder (3 \mathcal{L}), 1690 Jungälteſter.

²⁹⁾ Jochim Maden wurde 1657 als Goldſchmied hieſiger Bürger; von ihm ſtammen auch vier Sargſchilder der Schiffszimmerleute (1661) im hieſigen Muſeum.

³⁰⁾ Carſten Pander, 1. April 1647 Bruder (2 \mathcal{L} 4 β), 1663 Jungälteſter, 1666 Älteſter.

³¹⁾ Peter Bocks, Bruder 8. Dezember 1642 (2 \mathcal{L} 4 β).

³²⁾ Hinrich Wiſchendorff, Bruder 9. April 1660 (3 \mathcal{L}), 1672 Jungälteſter.

³³⁾ Hinrich Schröder, 3. März 1657 Bruder (3 \mathcal{L}), 1664 Jungälteſter.

³⁴⁾ Im Jahre 1655, am 8. Februar, kaufte die Schiffergeſellſchaft den noch jezt in der Halle hängenden prächtigen Kronleuchter. Derſelbe wog 431 Pfund und koſtete einſchließlich 3 \mathcal{L} Biergeld 434 \mathcal{L} . „Damit den Armen kein abbruch geſchehen ſoll“ — denn aus den Mitteln der Geſellſchaft wurden viele Unterſtützungen gewährt —, ſollte jeder Bruder eine freiwillige Gabe nach ſeinem Belieben ſtiften, das ſog. Kronengeld. Bis ins 18. Jahrhundert hinein wurden dieſe freiwilligen Beiträge erhoben und im „Schütz-Wall- und Kronbuch“ verzeichnet. Als die Krone abgezahlt war, wurden die Beträge

Am 14. April 1684 wird für eine silberne Ranne von 97 Lot à 27 β 163 \mathcal{K} bezahlt (ob Nr. 4 des Verzeichnisses?).

Die Ranne Nr. 5 im Gewicht von 98 Lot wird 1691 angeschafft; abgegeben wurden dagegen 4 kleine Stop und zwei kleine Rannen, die zusammen 107 Lot wogen, und am 9. Februar 3 \mathcal{K} 8 β an Geld zugezahlt.

Hans Brett²⁵⁾ stiftete am 1. November 1695 eine silberne Ranne von 65 Lot (Nr. 29 oder 16?).

Am 29. April 1697 verehrte der verstorbene Grüzmacher Peter Schriever²⁶⁾ durch seinen Stiefsohn zu seinem Gedächtnis eine silberne Ranne von 63 Lot 1 quantin Gewicht (ob Nr. 16 oder 29?). „Der Liebe Gott gebbe emme eine fröelichg Aufferstaudung“, „und die Ranne hat er ferehret, daß er unter uns boldt begraben Ist und der Stieffe Sohn hat es auchg begehret, wenn er mit Tohet abgeheth und die Altesten hebben es auchg beliebt unbtter ein ander solges zu thun“²⁷⁾.

Während im 17. Jahrhundert noch viel Silberzeug angeschafft und verehrt wurde, hörte diese Sitte im 18. Jahrhundert mehr und mehr auf, sei es daß man davon genügend besaß, sei es daß die Wohlhabenheit der Schiffer zurückging oder andere Anforderungen in höherem Maße an die Gesellschaft herantraten.

Am 17. Oktober 1707 wurde „von Sehl. Hr. Marten Meyer seine Hr. Testamentarien nahmens Biette Prahl und Jochim Sterly der in seinem Testament No. 1707 d. 12. July vermachte Silbernen Stoff an die Schiffergesellschaft Eingeliefert. Wiegt 130 Loht, wovor wir den Sehl. Martin Meyer als gewesenen

auch für andere Anschaffungen verwendet, wie hier z. B. für den Antauf einer silbernen Ranne. Auch die weitverbreitete, fast zur Überlieferung gewordene Annahme, die Krone sei von den Schiffern früher in der Jakobikirche benutzt und später in die Versammlungshalle gehängt worden — so auch Hassé a. a. O., S. 15 —, sei hiermit berichtigt; denn in dem erwähnten Schüh-Wall- und Kronbuch heißt es ausdrücklich „Anno 1655, d. 8. Februario haben die Anitzo Altesten und Elterleute mit Consens der Semplichen Brüder sich belieben lassen, eine Messings-Krone zum dienst und zierath dieses Hauses zu kauffen . . .“. Und auch in dem schon genannten Inventar von 1722 wird sie ausgeführt als „1 große Messingsche Crohn mit 20 Armen umher“. Allerdings ist die Halle der Schiffergesellschaft das einzige Beispiel in Lübeck, daß ein so großer Messingkronleuchter einen weltlichen Raum schmückt, sonst treffen wir solche ja nur in unseren Kirchen an. Und das mag auch wohl den Grund zu der oft gehörten Annahme gewesen sein.

²⁵⁾ Hans Brett habe ich als Bruder der Schiffergesellschaft-Brüderschaft nicht nachweisen können. Nach Melles „Lüb. Familien“ stirbt 1729 ein Eisenträger Johann Bredt; ob derselbe?

²⁶⁾ 1680, 18. März, wird ein Erich Schriever Bruder (3 \mathcal{K}), ob identisch oder verwandt mit dem obengenannten?

²⁷⁾ Die Schiffergesellschaft verlieh vielfach bei Begräbnissen ihr Boldt (Sargtuch) an Außenstehende; darüber siehe unten weiteres.

Eltesten an der Schiffergesellschaft dank sagen, und wünschen dem Körper in der Erde Eine sanfte Ruhe und am Jüngsten Tage Eine frohliche Vereinigung Leibes und der Seelen. Amen.“ In der Quittung über die Einklieferung heißt es: „... Silbergeschirr, nemlich so woll Inwendig als außwendig verguldeten großen Silbern Stopff oder Pocahl wiegt 130 Loht . . .“, also Nr. 3¹¹ des Verzeichnisses. — Im selben Jahre 1707 wurde auch ein silberner Becher von 38 Lot 1 quentlin eingeliefert als Ablösung für das ausgeschlagene Schafferamt²⁹⁾ (der im Verzeichnits unter Nr. 26 genannte „neue Stopf“).

1711 am 3. September stiftete Hans Hasse (Hesse³⁰⁾ aus demselben Grunde — wegen der immer größer werdenden Unkosten, welche das Amt eines Schaffers mit sich brachte, weigerte sich mancher Bruder, es anzunehmen⁴⁰⁾ — eine silberne Kanne von 52 Lot (ob Nr. 9?); „davor zu bringen und aufzustecken (nämlich das Wappen der Gesellschaft) verunkostet 1 \mathcal{A} 4 β “. Die Kanne wurde von dem Goldschmied Gröger geliefert.

Aus demselben Anlaß flossen der Gesellschaft 1720 60 Taler zur Anfertigung einer silbernen Kanne zu⁴⁰⁾. Am 4. April d. J. wurden dem Goldschmied Storm⁴¹⁾ 149 \mathcal{A} 14 β für eine gelieferte silberne Kanne von 70 $\frac{1}{2}$ Lot à 34 β gezahlt; „vor den Rahm Auffzustecken“ erhielt er außerdem noch 6 \mathcal{A} . Ob hierzu die 60 Taler verwendet wurden, ist nicht zu ersehen, jedoch anzunehmen. Es handelt sich anscheinend um Nr. 22 oder 23 des Verzeichnisses.

Hiermit hören dann die Neuanschaffungen von Silberzeug, nach den Akten zu urteilen, auf. 1722 wird dann das oben genannte Verzeichnis aufgestellt. Wenn nicht alle Stücke desselben nachgewiesen werden können, so hängt das damit zusammen, daß manche im Laufe der Zeit umgearbeitet und geändert wurden und dadurch ein anderes Gewicht erhielten⁴²⁾.

²⁹⁾ Hasse a. a. D., S. 26.

³⁰⁾ Hans Hasse, Bruder 1704, 6. März (3 \mathcal{A}).

⁴⁰⁾ Hasse a. a. D., S. 26.

⁴¹⁾ Der Goldschmied Henning Sturm (Storm) wurde 1711 Lüb. Bürger.

⁴²⁾ Wenn nun auch die Gesellschaft im 18. Jahrhundert nur noch wenige Stücke für ihren eigenen Gebrauch anschaffte, bzw. als Geschenke erhielt, so ist es doch ganz charakteristisch, daß sie in dieser Zeit dagegen mehrfach Silberzeuge anfertigen ließ als Ehrengaben nach außen hin. Bis zum Jahre 1669 habe ich in den Ausgabenbüchern diesen Fall nur einmal gefunden. 1573, am 16. März, wird nämlich „Beinleß dem spelman tho seiner vereringe ein kleinode“ gegeben, „wicht 3 lott 1 ort, vß 4 \mathcal{A} 3 $\frac{1}{2}$ β “. 1669 bis 1733 tritt dieser Fall fünfmal auf. 1669, am 14. Oktober, war die Gesellschaft „zu gefattern gebeten von dem Herrn Major dieser Stadt und ist demselben verEhret worden 1 Sulvern Stop, gewogen 17 $\frac{3}{4}$ Lot, kostet mit Rahmen Auffzustecken 10 \mathcal{A} 3 β “. 1707, am 7. April, wird Heinrich Göhe (Georg Hinrich Göhe wurde 1702 Superintendent, gest. 1728) eine silberne Kanne von 71 Lot zum Preise von 142 \mathcal{A} verehrt; „daß Schiff

Wohl war das Silberzeug ein schöner Tafelschmuck, aber im Gebrauch paßte es häufig wenig zu den derben Schifferhäuften. Besonders bei den Schaffermahlzeiten, wo es hoch herging (vgl. Haffe a. a. D., S. 24), hatten die z. T. nur zierlich gebauten Gefäße manchen harten Stoß abzuhalten; nicht wenig Stücke schwebten dabei in Lebensgefahr. Diese Tatsache wurde daher auch schon bald nach Anschaffung des Silberschatzes, wohl infolge übler Erfahrungen, bei Abfassung der Hausordnung von 1581 eingehend berücksichtigt. Darin heißt es: „Tom Sösten schall Nemandt dat Sülverwerk anders wor henn foderen, den allene by de Olderlunde Tafelen, by Bröke 8 ß und, de dat by der Olderluden Taslen Schomserde, thoschmete, oder tho worpe, up des sülvinge untostnung schall dat wede gemaket werden, unde schall der sülvoige dar tho den Armen verbraken hebben, so vele dat Maklohn kosten werth. Da öwerst jemandt einen goden Fründt hedde, den he gerne in der Gefellschop Tracteren wolde, de mach sich by der Olderlude tafeln verfogen, allda sall em dat sülver werck ungeweiert syn“⁴³⁾. Ähnliches bestimmte ja auch Joachim Wulff, als er 1650 seinen großen Stop stiftete (siehe S. 70)⁴⁴⁾. Der Gold-

darauß zu stehen“ kostete noch 1 K 8 ß . Im folgenden Jahre wurden dem Goldschmied 46 K gezahlt für einen silbernen Becher von 20 $\frac{1}{2}$ Lot „an Hr. Bilderbeck als gewesen Eltsten im Schüttingt by der Rahtswahl ihm verehret“. (Hermann Bilderbeck, 1708 zum Ratsherrn erwählt, starb 1722.) 1730, 2. Oktober, war Johan Glasmeister (Johann Glasmeister 1707, 23. Februar, Bruder [3 K], 1718 Jungältester) „nach unsern Bürgermeister Baleman sein Sohn Hochzeit gewesen und ist zur Hochzeit Gab von Hauß gegeben 1 Silbern Stopf von 26 $\frac{1}{2}$ Loht, betragt 56 K 13 ß “. Aus dem gleichen Anlaß wurde 1733, 27. Juli, ein silberner Stop von 25 $\frac{1}{2}$ Lot im Preise von 54 K 12 ß verehret zur Hochzeit des Bürgermeisters Johann Hinrich Dreyers Tochter, wo Johann Schröder (Johann Schröder 1709, 14. April, Bruder [3 K], 1719 Jungältester) zugegen gewesen war.

⁴³⁾ Haffe a. a. D., S. 58.

⁴⁴⁾ Allerdings habe ich nur eine Aufzeichnung gefunden, wo die Hausordnung von 1581 in Anwendung kam. Eine Notiz im Kladderbuch ohne Jahreszahl (sie stammt aus den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts, und wie ich annehme, von 1586 Ende oder 1587 Anfang) besagt, daß Jürgen Petersen (Bruder 1578, 27. Februar [24 ß]) und Paul Ellink (Bruder 1577, 16. Dezember [24 ß]) „2 Daler tho broke geuen“ mußten, „do se de stoppe entwei flogen“. Hiermit hängt dann offenbar auch die S. 67 erwähnte Anfertigung von zwei Kannen im Jahre 1587 zusammen.

schmied mußte auch nicht selten von der Gesellschaft für Reparaturen in Anspruch genommen werden. Wenn auch nicht alles, was in dieser Hinsicht in den Ausgabenbüchern verzeichnet steht, erwähnt werden kann, so mögen hier doch einige Beispiele dafür angeführt werden.

1576 z. B. werden 4 β ausgegeben „foer den grodten sulfferen stoep udt toe bulen“. Ausgebeult mußten die Silbergeschirre häufig werden, ein Zeichen, daß nicht allzu sanft mit ihnen umgegangen wurde. Ebenso 1580: „geven vor de stoppe to beterenn vnd uth tho kloppen 15 \mathcal{A} “. 1582 werden dem Goldschmied Engelbrecht „1 stoep toe sicken 24 β “ gezahlt. Öfters heißt es gebessert oder verbessert: 1586 bekommt derselbe Goldschmied „vor de stoppe tho bettern 3 \mathcal{A} 11 β “. 1589 werden 2 Stope „verbessert“ für 2 \mathcal{A} 1 β , 1619 einer für 12 β . 1641 erhält der Goldschmied Lorenz Möller für Reparieren einer Kanne 1 \mathcal{A} 8 β und 1645 desgleichen 4 \mathcal{A} 8 β . 1647 und 1648 wurden für Ausbessern von je einer Kanne je 12 \mathcal{A} 15 β gezahlt, wobei der Goldschmied das erstemal 10 Lot und das zweitemal 6 Lot Silber zugab. 1651 ist es der Goldschmied Hermann Hinge, der für eine gleiche Arbeit 2 \mathcal{A} 4 β einnimmt. 1663 werden dem Goldschmied Jochim Madenn 6 \mathcal{A} 4 β gezahlt, weil er eine silberne Kanne „zu Rechte gemachet“ und Silber dazugetan. 1659, 1687, 1681, 1692, 1699, 1717, 1734, 1783 (Goldschmied Gaedeke) und 1796 finden sich gleichfalls Ausgaben dieser Art.

Manchmal sind aber die Gefäße so mitgenommen worden, daß sie völlig umgearbeitet oder umgemacht werden mußten. So heißt es 1592: „Item eyne sulferenn kanne ume tho gettenn, unde ys vorbeterrt 6 lott myn eyn quenttyn ys mytt dem Matelone tho hope 33 \mathcal{A} 12 β 6 \mathcal{A} “. 1613 werden von dem Goldschmied Hans Detleffen⁴⁵⁾ 3 Stope neu gemacht, d. h. umgearbeitet, wofür 17 \mathcal{A} 6 β 3 \mathcal{A} gezahlt werden. 1634 wird von dem Goldschmied Lorenz Möller⁴⁶⁾ eine silberne Kanne „umme gemaket unde vorbeterrt midt 9 loth, wicht alleß 88 loth Matelohn à 5 β dat loth, doth tho Samen 42 \mathcal{A} 8 β “. 1659 werden an dem Goldschmied Jochim Matenn „vor 3 Kannen ohn tho maden und indt gewicht vorbeterrt, midt Drinkgelt an de gesellen 16 \mathcal{A} 11 β “ gezahlt. 1674 und 1676 bekommt der Goldschmied Peter Nordtmann⁴⁷⁾ für gleiche Arbeiten 8 \mathcal{A} , bzw. 12 \mathcal{A} 7 β .

Manchmal sind es auch nur einzelne Teile, die neu gemacht werden müssen. So fertigt 1604 der Goldschmied Hans Detleffen einen Deckel für einen Stop; „vor 1 sulveren lide vp ennen stop gegeven Arbejdes lon 7 \mathcal{A} 4 β “ und „vor $\frac{1}{2}$ lott sulver 8 β “. 1635 mußte der Goldschmied Lorenz Möller einen Fuß für eine Kanne anfertigen, die aber dadurch an Gewicht einbüßte, denn „doe de tane hele was woch 77 Loet de foet daer an foer-

⁴⁵⁾ Hans Detleffen, 1603 Bürger geworden; gest. 1632.

⁴⁶⁾ Lorenz Möller war schon 1632 im Goldschmiedeamt, wurde 1636 Besitzer; gest. um 1648.

⁴⁷⁾ Peter Nordtmann trat 1653 ins Goldschmiedeamt, wurde 1668 Besitzer.

andert noch 20 Loet. De Kanne hat weder gewagen $75\frac{1}{2}$ Loet, also moet Lorens uns goet doen $1\frac{1}{2}$ Loet Sulver und he moet haben foer 20 Loet mateloen"; „deß schall he noch wedder bethallen, so de Kanne Ringer wicht, Also se noch is $1\frac{1}{2}$ Loth“. Ebenso werden 1697 für einen neuen Deckel einer Kanne und für einen neuen Fuß einer zweiten 5 R 13 S nebst „4 S mit Behrgelt“ gezahlt.

Anscheinend der besseren Festigkeit wegen werden mehrere Male die Silbergeräte mit Messingreifen am Fuße versehen. 1688 hat Hr. Hinrich Wischendorff „11 Stck. Silber Kannen, Boten mit Messingsbanden versehen lassen, und hat davor gegeben 4 R 4 S “. 1714 werden 2 R 4 S gezahlt „an 5 silbern Kan unten den Fuß Ein ring unter zu leggen“. Am 23. März 1741 erhält der Goldschmied Johann Wichmann⁴⁹⁾ 21 R „für 15 stück silberne Kannen, davon 11 stück neue Messinge Ringe unter den Füßen gemacht, Einige neue Scharnier gemacht, die Beulen außgeschlagen, auch Einen Neuen Fuß gemacht etc.“.

So sorgte die Gesellschaft ständig dafür, ihren Silberschatz in gutem Zustande zu erhalten. Ihr Augenmerk mußte sie noch besonders darauf richten, ihn vor Diebeshänden zu bewahren. Wenn man liest, daß 1782 die Messing-Türschilder gestohlen wurden, daß 1710 die Diebe das Blei von einem Schwibbogen (oberhalb der Engelsgrube) gebrochen und daß 1726 von einem Weibe von dem Kaufmannstische eine silberne Kanne gestohlen wurde⁴⁹⁾, so hatte die Gesellschaft alle Ursache, für sichere Aufbewahrung der Silberfachen zu sorgen. Anfänglich scheint der Wirt die Stücke in Verwahrsam gehabt zu haben. Aber schon 1577 werden sie ihm abgenommen; denn „1577 den 9 marcius is der weerdinne (Wirtin) fan den olderluden afgenaemen 5 stoepen mit Decken (Deckel) unde 6 aepen stoepkans unde by eer is gelaeten 2 kwartyr stoepen mit leeden effte Decken unde nicht meer“⁵⁰⁾. 1722 bei Aufzeichnung des obengenannten Inventars wird gesagt, daß das Silbergerät in einem kupfernen Schrank auf der Diele aufbewahrt wurde, „das kopferne Schapf in der Mauer worin das Silber aufbehalten“. Dieser Schrank war beim Tisch der Alterleute, rechts vom heutigen Büfett, eingelassen. Die Sargschilde befanden sich damals im Verwahrsam des Boten „auf dem hintern Saal“ in einem „eichen schloßfesten Kasten“. 1808

⁴⁹⁾ Johann Wichmann, Lüb. Bürger 1712, 1734 Ältester; 1758 tot.

⁴⁹⁾ Letzteres Hassé a. a. O., S. 24.

⁵⁰⁾ Also waren 1577 schon 13 silberne Kannen und Stope vorhanden.

steht aber auf der Diele ein Schrank, „wo die Schilde einliegen“, neben dem, „wo das Silberzeug aufbewahrt ist“. Beide Wandschränke sind noch heute erhalten. Heute dient ein 1908 gebauter feuersicherer Tresor zur Aufnahme der noch vorhandenen Stücke.

Der jetzige Silberschatz der Gesellschaft besteht, abgesehen von drei neueren, unbedeutenden Stücken, aus zwei Deckelwillkommen und 16 Sargschildern.

Der große Deckelwillkomm (Tafel 1), auch wohl als „Hense“ bezeichnet, stammt aus dem Jahre 1579. Es ist der im obigen Verzeichnis als Nr. 1 aufgeführte „silber vergoldete Willkunt mit einem Deckel“, der „beim Hause geblieben“. Sein Gewicht ist demnach 173 Lot 2 quentin, also 2555,8 g. Mit dem Deckel beträgt die Höhe desselben 51,5 cm, ohne Deckel 32 cm; der Durchmesser des Fußes ist 14,5 cm, der des Kelchrandes 17,5 cm und der vom Deckel 19,5 cm. Der Willkomm ist innen ganz, außen zum Teil vergoldet, um die Zeichnung besser hervorzuheben. Der Schmuck ist teilweise zifeliert, teilweise getrieben und teilweise gegossen, es sind also alle Techniken der Goldschmiedekunst zur Anwendung gekommen.

Der Fuß ist stark gegliedert und setzt sich aus drei Abschnitten zusammen. Von dem breiten Fußring steigt er mit drei kleinen Abstufungen an zu dem in Treibarbeit ausgeführten Renaissancefries mit Rankenwerk. Darauf sitzt ein schlichtes eingezogenes Stück, das abschließt mit einer massiven Platte. Sie ist gegossen und zeigt Menschen und Seeungeheuer (Tafel 2). Nach einer abermaligen Einschnürung als Zwischenstück ohne Verzierung folgt der als Handhabe dienende Knäuf, bestehend aus zwei gegossenen, gewölbten Platten mit Arabesken und Köpfen; beide Platten sind durch einen gedrehten Reifen verbunden. Daraus erhebt sich dann das Unterstück des Kelches, ausgeführt in Treibarbeit, dreimal wechseln drei schlichte ovale Buckel und eine gegossene Kartusche mit Kopf fast in Vollrelief. Dieses Übergangsstück trägt den Kelch des Willkomm, dessen Schmuck im Gegensatz zum Fuß zifeliert ist. Nur der kräftigere untere Abschluß ist in Relief gegossen und eingefast von zwei wellenbandartigen Reifen (Tafel 3). Dieser Fries von 2,6 cm Höhe besteht aus vier plattenartigen Teilen, von denen je zwei

gegenüberliegende aus einer Form stammen. Diese vier Stücke zeigen in der Mitte ein gut modelliertes Schiff mit geblähten Segeln, besetzt von je einer nackten, liegenden menschlichen Figur und Renaissance-Ornamentik. Es sind zwei verschiedene Schiffsformen verwendet, von denen die eine zwischen den Masten die Buchstaben WVH trägt und die andere SH.

Zwischen den vier Reliefs sind pilasterartige Trennungstücke angebracht. Auf der Fläche des Kelchs (Tafel 2) steht in einer breiten Kartusche die Inschrift: ANNO 1637 VP NICOLAEY HAT LVDER / HOLMER⁵¹⁾ FOEN OLDERMANSCHOFF IN DIESER GESEL / SCHOP AFFGEDANCKET VND HAT DIESEN HENSESTOEP / FOEN NEYE VP LATEN FORGVLDEN DER LOFF / LICHEN BRODERSCHOP ZV EREN VNDE / FREVNTLEICHER GEDECHTNISE /.

Am oberen Rande des Kelches findet sich ein breites, schön ziselirtes Renaissancegehänge, das bis zu der Kartusche der Inschrift herabreicht. Am Rande selbst oberhalb des Gehänges stehen noch die Worte: DRINCK · VNDE · IT · GODT · NICHT · VORGIT · VOR · ALLEN · DINGEN · BE · WAR · DIN · EHR · DI · WEHRDT · NICHT · MER · 1579.

Der Deckel des Willkommens ist größtenteils in Treibarbeit gefertigt. Der weit überfassende Rand mit schmalem, ziselirtem Ornamentfries trägt die Inschrift: DE · OLDESTEN · VND · OLDERLVDE · TO · SAMEN · HETEN · AL · ERLIKE · LVDE · WILKAMEN · VND · DE · DISSE · HENSE · NICH · KAN · VT · DRINKEN · DE · SAL · DEN · ARMĒ · TWE · SCHILLĪ · SCHEN̄ +.

Die darauffolgende Wölbung ist gebuckelt, und zwar so, daß immer zwei glatte Buckel einen mit ziselirtem Ornamentwerk umschließen. Dann kommt ein Kopf fast in Vollrelief. Diese Zusammenstellung wiederholt sich dreimal; von den Köpfen ist einer ein Frauenantlitz, die beiden andern sind bärtige Krieger⁵²⁾. Der Grund ist ziselirt mit Ornamentwerk, das sich

⁵¹⁾ Luder Holmer, Bruder 1628, 30. Juni (2 \mathcal{A}), 1635 Jungältester, 1636, 1. Januar, Ältester.

⁵²⁾ Diese Kriegerköpfe haben in der Auffassung und Behandlung auffallende Ähnlichkeit mit dem betreffenden Kopf von der Bekrönung des Senatsstuhles in St. Marten (1575 gefertigt von Joſchim Wernde). Ob beiden Stücken die gleiche Vorlage zugrunde liegt oder ob der Schnitzer der Be-

den Zwickeln anpaßt. An der sonst schlichten Verjüngung des Deckels sind drei gegossene Renaissance-Kartuschen mit Köpfen angebracht. Die Deckelkrönung, aus einer gegossenen Platte mit Rankenwerk sich erhebend, bildet der Kumpf eines alten Schiffstyps mit Wappen an der Bordkante. Die Masten fehlen; an deren Stelle steht eine nackte Frauengestalt auf einer geflügelten Kugel mit wallendem Tuch, also die Fortuna. Auf dem segelartigen Tuch sieht man eingeschnitten ein



Bemerkenswert im Innern des Deckels ist noch eine kreisrunde Plakette von 8 cm Durchmesser (Tafel 3), die eingelassen ist und von kleinen Silberblechzungen gehalten wird. Sie zeigt in flachem Relief die Geburt Christi; durch ein weites Portal zur Linken sieht man die Taufe Christi im Jordan. Im unteren Zwickel sind zwei Wappen angebracht, von denen das eine das der Schiffergesellschaft ist: zwei gekreuzte Bootshaken mit Krone darüber, wie es sich auch auf dem Gestühl in der Halle des Hauses der Gesellschaft, auf dem Siegelstempel derselben sowie mehrfach auch in der Jakobikirche findet. Der andere Schild ist schräg gespalten und stellt das weiß-rot geteilte Wappen Lübecks dar, in der Weise, wie es abwechselnd mit dem Doppeladler an der Bordkante alter Schiffsbilder zu sehen ist. Unter dem Fuß des Willkommens steht noch „W. 173 L 2 q“ und „128 lot“. Ersteres ist das Gesamtgewicht, letzteres das des Bechers, der Deckel allein wiegt also 45 Lot 2 Quentinen.

Die Stempel und Marken finden sich am Fußring des Willkommens, und zwar einmal ein Doppeladler ohne Brustschild und zweimal ein E. Dadurch wird der Willkomm als lübische Goldschmiedearbeit gekennzeichnet; das E ist die Meistermarke des Goldschmiedes Engelbrecht zu Lübeck, oder wie er mit vollem Namen heißt Engelbrecht Becker⁵⁹⁾, der ihn 1579, wie auch die Inschrift bezeugt, anfertigt. Damit stimmt auch

krönung und der Modelleur des Willkommens derselbe Mann war, vermag ich vorläufig nicht zu sagen.

⁵⁹⁾ Doch wird er durchweg — nicht nur in den Ausgabenbüchern der Schiffergesellschaft — „Meister Engelbrecht“ genannt. Daher ist es auch wohl erklärlich, daß seine Marke E ist.

die folgende Eintragung in das „Uthgefellbock“ der Gesellschaft überein: „1579. Item Meister Enggelbrecht vor onse Willkame gevenn to Matenn 82 ½ und 4 ß“ und „1579 Item noch ut gegeven do de stope brocht worden to bergelde 2 ß“. Dieser Meister Engelbrecht war auch noch weiterhin für die Schiffergesellschaft tätig, zuletzt erwähnt am 13. Januar 1587; meistens handelte es sich hierbei um Reparaturen, die schon oben genannt sind. 1586, 9. May, aber heißt es: „mester engelbrecht den wardeien gegeven vor Sulverpande tho' besende 4 ß“. Ähnliche Eintragungen finden sich im 16. und auch noch im 17. Jahrhundert häufig; denn die Gesellschaft gab f. B. oft ihren geldbedürftigen Mitgliedern, selten Außenstehenden Darlehen, wofür dann der Empfänger ein Pfand, durchweg in Edelmetall, niederlegen mußte. Dieses wurde dann auf seinen Wert hin von dem als Gold- und Silberwardein amtierenden Goldschmied oder von einem andern Goldschmied geschätzt⁵⁴⁾. Aus dieser letzten Notiz erfahren wir, daß Meister Engelbrecht also auch dieses Amt inne hatte; er genoß demnach bei seinen Kollegen und beim Rat ein gewisses Ansehen und hatte eine Vertrauensstellung inne⁵⁵⁾. Von der künstlerischen Gestaltung und der Güte seiner Arbeiten zeugt der genannte Willkomm, wie auch die noch zu besprechenden Sargbilder (S. 84 ff.).

Anfangs war der Willkomm ohne Deckel gefertigt und vielleicht auch gedacht; denn der Deckel kam erst im folgenden Jahre 1580 hinzu. Im „Uthgefellbock“ heißt es darüber:

⁵⁴⁾ Vielleicht mochte es auch aus dem Grunde geschehen, der in der Goldschmiede-Rolle von 1492 vorgesehen ist: „Vortmer welter Kledersellersche dede smyde vorloopen, dat sy van golde edder van sulver, dat den goltmeden to Tubete nicht to en horet, dat scholen se aller erst wisen den odelruden des amptes, er se dat vorloopen; weret dat se des nicht en deden, so scholden se deme rade wedden dre mark sulvers“. (C. Behrmann, „Die älteren Lüb. Junstrollen“. Lübeck 1872, S. 220.) Denn gewiß haben die Schiffer die Pfänder, die in Silber- und Goldgeschmeiden bestanden, später wieder verkauft, wenn sie ihr Geld nicht zurückerhielten.

⁵⁵⁾ 1575 kommt Engelbrecht Becker schon als Altermann vor. 1562 wird er zuerst bei Annahme eines Lehrlings genannt. 1587 im November ist er gestorben, denn am 26. November d. J. bestellt sein Sohn Engelbrecht für seinen Vater Engelbrecht „1 stunde ludent, hadde 1 Ecken Sarg by den karchhoff begraven 21 ½“ (Marienkirche — Wochenbuch).

„1580 Item geven vor dath lith up de hense macfelonn unde sulver, kosteth in alles 48 z 14 ß “. Demnach war der Gesamtpreis für den ganzen Willkomm 131 z 4 ß . Wenn auch in der letzten Eintragung der Goldschmied nicht erwähnt wird, so ist es doch außer Zweifel, daß es ebenfalls Engelbrecht ist. Dafür spricht erstens der Deckel selbst und zweitens werden in der Zeit von 1578 bis 13. Januar 1587 alle Goldschmiedsarbeiten, die für die Schiffergesellschaft zu liefern waren, von ihm erledigt. Ob nun Engelbrecht auch die Formen oder Modelle zu den Reliefs selbst schnitzte, ist zweifelhaft; denn mir scheinen die oben mitgetheilten Buchstaben WVH und SH in den Reliefs die Monogramme der Schnitzer oder Formenschneider zu sein; leider kann ich sie nicht feststellen.

Ebenso wie die übrigen Silbergeräte durch den Gebrauch an festlicher Tafel nicht wenig litten, so erging es auch dem Willkomm. Schon 1581, den 10. April, heißt es: „gegeben M. Engelbrecht den goltsmidt foer unffe willstaem toe forbeterende 7 z 10 ß “. Dem Preise nach zu urteilen, muß die Reparatur keine geringfügige gewesen sein. 1590 werden dafür 2 z 9 ß 9 d ausgegeben. 1597 muß er abermals in Reparatur gegeben werden, am 1. Dezember „noch Hinrich gegeben vor de Henfin dar etwas an gemafent dar vor ehme 4 z “ (gemeint ist der Lübecker Goldschmied Hinrich Busch). Das 17. Jahrhundert scheint der Willkomm, wenigstens den Eintragungen nach, ohne Beschädigung überstanden zu haben. Nur 1637 läßt ihn, wie die Inschrift auf der Rückwandung ausweist, der abtretende Atermann Luder Holmer neu vergolden. Im 18. Jahrhundert wird er wieder mehrfach bei den Ausgaben erwähnt. 1708 wird z. B. der Deckel verbessert, was 12 ß kostet. 1713 war die Deckelkrönung abgebrochen; denn da heißt es: „Am goldt Schmidt geben vor die Hense die Fortuna auffzuloden 10 ß “. 1721, 7. April „dem Goldschmidt vor die Hense zu löthen 12 ß “. 1739 endlich hat die Deckelkrönung wiederum gelitten, sie muß erneuert werden. „Am 19. Januar unsere Willkumbt ein Neue Fortuna auff den Degel machen lassen, so mit 5 Loht Silber verbessert worden mit macher Lohn bezahlet 14 z 8 ß .“

So hat denn auch der alte Hensebecher der Schiffergesellschaft seine eigene Lebensgeschichte; er wird noch gebraucht bei dem alle 2 bis 3 Jahre stattfindenden Stiftungsfest des Nautischen Vereins zu Lübeck; mit Rheinwein und Champagner gefüllt, kreist er dann nach der Tafel unter den Teilnehmern. Doch ist er den meisten unbekannt. 1879 war er mit ausgestellt auf der Ausstellung der kunstgewerblichen Gegenstände im Burgkloster zu Lübeck und ist in dem Katalog derselben als Nr. 841 kurz angeführt.

Das zweite, noch aus dem alten Silberschatz stammende Stück ist ein silberner vergoldeter Deckelpokal, Nr. 11 des schon mehrfach erwähnten Inventars von 1722: „ein kleiner Pokal, in- und auswendig vergoldet, mit einem Deckel“, der 1810 auch „beim Hause geblieben“ (Tafel 4). Nach diesem Verzeichnis ist er 33 Lot, also 482,3 g schwer. Seine Höhe beträgt mit Deckel 38,5 cm, ohne Deckel 24,5 cm; der Durchmesser des Fußes ist 9,7 cm. Er ist vornehmlich in reicher Treib- und Zifelierarbeit ausgeführt; die Gußtechnik ist fast gar nicht angewendet.

Von einem stufenförmigen Fußring erhebt sich die erste Reihe halbkugelig getriebener glatter Buckel, sechs an der Zahl; dieser folgt nach scharfer Einziehung des Fußes eine zweite Reihe kleinerer Buckel, ebenfalls sechs. Die freibleibende gepunzte Fläche schmückt getriebenes, die Buckel umspielendes Laubwerk. Filigranartige, aus Silberblech ausgeschnittene Blätter bekronen den Fuß. Auf ihnen steht ein gegossenes vasenartiges Mittelstück, aus dem Blätter gleicher Technik hervorkommen, die den Kelch zu tragen scheinen. Dieser entspricht ganz dem Fuß, nur daß er größer ist. Doch sind die sechs kleineren Buckel hier unten, die sechs großen oben; auch das Blattwerk der freibleibenden Fläche ist reicher und im Knorpelstil gehalten. Am Kelchrand steht die Inschrift: „Der Schiffer Gesellschaft: zu Ein Gedechnis Dieses Geschir für .Ehret. Sigmund Duncker.⁵⁶⁾ Die Semplichen bruder“.

Der Deckel paßt sich in seiner Ausführung ganz dem Fuß und dem Kelch an. Oberhalb des breiten Randes befinden sich sechs große schlichte halbkugelige Buckel, denen sechs bedeutend kleinere am oberen Teil des Deckels entsprechen, dazwischen getriebenes Laubwerk. Die Deckelkrönung bildet eine kleine gegossene zweihentelige Base, die auf gerollten, aus Silberblech geschnittenen Blättern ruht. In der Henkelvase steht ein schon etwas beschädigter Blumenstrauß, dessen Teile ebenfalls filigranartig aus Silberblech geschnitten sind.

Am Fuß findet sich die Marke TD, und am Kelchrand sieht man die Marken N und TD. Das N ist das Beschau-

⁵⁶⁾ Sigmund Duncker wird noch 1677 als Brauer in der Engelsgrube genannt.

zeichen für Nürnberg; der Pokal ist also Nürnberger Arbeit. TD ist die Marke des Goldschmiedes Thomas Danner, der seit 1621 in Nürnberg als Meister vorkommt⁵⁷⁾). Von diesem Goldschmied sind nach Rosenberg⁵⁸⁾ noch zwei Arbeiten bekannt: 1. eine vergoldete Tasse mit gravierten Ornamenten und zwei vergoldeten Henkeln (Eigentum von Ludwig Cahn-Speyer in Wien) und 2. ein Deckel zu einem Buckel-Pokal in der Schatzkammer zu Moskau. Sicher gehört dieser letztere zu derselben Gruppe von Pokalen wie der aus der Schiffergesellschaft. Überhaupt scheint diese Form eine bei den Nürnberger Meistern sehr beliebte gewesen zu sein und vielfach von ihnen auch nach auswärts vertrieben zu sein. Ein gleicher Pokal von dem Nürnberger Meister Fritz Hirschvogel (1622 Meister geworden) befindet sich im Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg. Er ist allerdings fast doppelt so groß wie unser, seine Höhe mißt 62 cm und sein Gewicht ist 1,05 kg⁵⁹⁾). Ein zweiter mit unserm übereinstimmender Pokal gehört den Schwarzhäuptern in Reval; seine Höhe ist 45,8 cm und sein Gewicht 535 g. Der Marke und dem Beschauzeichen nach ist er dem um 1600 Meister gewordenen Nürnberger Goldschmied Hans Emmerling zuzuweisen. Er unterscheidet sich nur dadurch von unserm Pokal, daß das vasenartige Stück zwischen Kelch und Fuß länger gehalten ist⁶⁰⁾). Einen dritten Pokal derselben Form besitzt das Lübecker Museum (Inv. Nr. 1149)⁶¹⁾). Es ist der von dem Nürnberger Meister Hans auf der Burg

⁵⁷⁾ Vgl. das bei Rosenberg: „Geschichte der Goldschmiedekunst“ (Frankfurt a. M. 1910) wiedergegebene handschriftliche Verzeichnis der Nürnberger Meister des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 61.

⁵⁸⁾ Rosenberg: „Goldschmiede-Merkzeichen“, 2. Aufl. (Frankfurt a. M. 1911), S. 546. Nr. 3061 und Nr. 3062.

⁵⁹⁾ Abgebildet und kurz beschrieben ist er von A. v. Essenwein in den Mitteilungen des Germanischen Museums, Bd. II (Nürnberg 1889), S. 219 und 220.

⁶⁰⁾ Anton Buchholz: „Goldschmiedearbeiten in Döland, Esthland und Kurland“ (Lübeck 1892) beschreibt ihn auf S. 20 und bildet ihn auf Tafel XX, Nr. 58 ab.

⁶¹⁾ Abgebildet und beschrieben von Th. Hach: „Einige silberne Zunftgeräthe im Museum Lüb. Kunst- und Kulturgeschichte“ in der Festschrift „Das Museum zu Lübeck“ (Lübeck 1900), S. 252 ff. und Tafel I³.

(Meister 1598) gefertigte sog. „Honigseimer Stop“. Er ist größer als der Pokal der Schiffergesellschaft; seine Höhe beträgt nämlich 63 cm und sein Gewicht 1218 g. Von dem unstrigen unterscheidet er sich weiter dadurch, daß das vasenartige Zwischenstück zwischen Fuß und Kelch durch eine Knabenfigur in Silber ersetzt ist. Außerdem haben sich bei ihm an dem Blumenstrauß in der Base des Deckels noch Reste von farbiger Emaille erhalten; vielleicht mögen auch die filigranartigen Teile unseres Pokals damit überzogen gewesen sein; erhalten hat sich nichts davon.

Daß nun der Stifter den Pokal auf Bestellung in Nürnberg hat anfertigen lassen, ist wohl nicht anzunehmen; er wird ihn hier gekauft haben. Hatten doch die Nürnberger im Gegensatz zu den übrigen Fremden nach altem Herkommen das Recht, hier offene Verkaufsstellen zu halten, was umgekehrt den Lübeckern auch in Nürnberg zustand. Allerdings suchte man mehrfach, dieses Recht der Nürnberger auf gewisse Waren zu beschränken und ihnen z. B. den Verkauf von Gold- und Silberwaren streitig zu machen⁶⁷⁾.

Anscheinend hat dieser Pokal die Unbilden der Jahrhunderte besser überstanden als der Willkomm; denn nur einmal finde ich ihn in den Rechnungsbüchern erwähnt. 1743, 18. April, wurden „an den Goldschmit bezahlt für das Verkauf zu Recht zu machen lt. Rechnung 7 ½“. Auch er befand sich 1879 auf der Ausstellung kunstgewerblicher Gegenstände im Burgkloster und ist in dem Ausstellungskatalog als Nr. 842 kurz erwähnt. Heute wird er nicht mehr benutzt.

Den größten Bestandteil des Silberschatzes machen die 16 Sarg schilder aus (Tafel 5—8). In früherer Zeit sorgte bekanntlich jedes Amt oder wenigstens die mit ihm verbundene Bruderschaft für die Bestattung der Amtszugehörigen und ihrer Familienmitglieder. Dafür besaß das Amt oder die betreffende Bruderschaft ein großes schwarzes Laken (Baldeck, Boldeck, Boldt), zum Teil mit Goldfransen und ebensolcher Stickerei oder Kreuz. Das Laken wurde über den Sarg gelegt. Später kam darunter ein weißes Tuch (Schier). Manche, besonders

⁶⁷⁾ C. Wehrmann: „Die älteren Lübeckischen Zunftrollen“, Lübeck 1872, S. 107.

die reicheren Vereinigungen, hatten zudem noch Sarg schilder, meistens aus Edelmetall, die paarweise über das Laten als Schmuck gehängt wurden. Erhalten haben sich hiervon das Sarglaten sowie die 4 großen und die 4 kleinen silbervergoldeten Sarg schilder von 1661 bzw. 1681 der Schiffszimmerleute im hiesigen Museum und die silbervergoldeten Sarg schilder der hiesigen Wandbereiter von 1637 im Museum für Kunst und Gewerbe zu Hamburg⁶³). Die hiesigen Hut- oder Filzmacher hatten 1668 ihre 4 Amtsschilder dem schon obengenannten Jochim Wulff als Pfand für geliehene 50 R geben müssen⁶⁴). Sie sind nicht mehr erhalten. Gewöhnlich waren „Bolt und Schild“ in verschiedener Güte oder Größe vorhanden, je nachdem, ob sie bei der Bestattung von Kindern oder Erwachsenen gebraucht werden sollten, ob es sich um einen Ältermann handelte, ob man mehr oder weniger zahlen konnte und wollte. Für solche, die nicht zu einer solchen Vereinigung gehörten, ließ man sich die Laten von der zuständigen Kirche.

Auch die Schiffergesellschaft besaß ihr „Bolt und Schild“. Sie wurden benutzt bei Begräbnissen der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen. Auch Nichtschiffer gehörten besonders wohl aus diesem Grunde der Bruderschaft der Schiffergesellschaft an. Außenstehende liehen gegen eine festgesetzte Gebühr „Bolt und Schilder“; es sei z. B. auf die S. 72 stehende Bemerkung über den 1697 verstorbenen Grüzmacher Peter Schriver verwiesen. Hierüber kam es namentlich im 18. Jahrhundert zu Streitigkeiten mit den Rüstern, denen dadurch Gebühren entgingen. In mehreren Verordnungen des Rates von 1702, 1705, 1708, 1724 und 1738 wurde aber zugestanden, „daß die Ämter sowohl die ihrigen, so in ihren eigenen und andern mit Schild und Bolten nicht versehenen Ämter, als auch diejenigen, welche ehedessen unter ihr Innungen gestanden, und deren Weiber und Kinder, so sich keiner andern Profession gewandt, ungehindert zu Grabe tragen können“⁶⁵). So sollte

⁶³) Abgebildet und kurz besprochen im Bericht des genannten Museums für das Jahr 1909 (Hamburg 1910), S. 32 und 33.

⁶⁴) Mitteilungen des Vereins f. Lüb. Gesch. u. Altertumsk., Heft IX (Lübeck 1900), S. 162.

⁶⁵) J. C. H. Dreyer: „Einleitung zur Kenntnis der allgemeinen Verordnungen“ (Lübeck 1769), S. 574.

noch 1764 der Buchbinder Franck auf Betreiben der Rüster Strafe zahlen, „weil er seine Frau durch die Schiffer mit ihre schilde und Boldt hat tragen und begraben laßen, weil er kein Schiffer sondern ein Handwerker und ein Buchbinder ist“. Die Brüder aber beschloßen, die Sache über sich zu nehmen, hauptsächlich „da die Verstorbene unsers Collegen Bruns seine Schwiegermutter und nahe Anverwandin von unsern Schifferstande ist“.

Bei einem Trauerfall, so bestimmte die Botenordnung von 1764, „soll er (der Bote der Schiffergesellschaft), wann unter der Brüderschaft oder auch von Fremdbden Lacken, Boldt und Schilde begehret werden, es den Aeltesten ansagen, welcher den Schlüssel zum Sahl hat, den Schlüssel begehren, und das Lacken und Schilde nach des Verstorbenen Hauße bringen; in der Kirchen soll er oder seine Frau, alwo das Leich bestätigt wird, aufwarten, das Lacken und Schier und Schilde, wiederum von dem Sarg nehmen, behutsam damit umgehen, und sogleich wieder an seinen Dhrt und Stellen, auch den Schlüssel an den Aeltesten bringen“. Bei der Beerdigung eines Mitgliedes mußte jeder Bruder zugegen sein und die vom Boten vorher zur Kontrolle ausgeteilte Marke wieder abliefern. Darüber heißt es in der Hausordnung von 1581: „Tom Negenden wann jemandt sall begraven werden, unde de Bade de Bricen bringet, so schall ein jeder Broder schuldig syen, mede na tho volgen, dar he averst nothwendig tho doen hadde, so schall he einen andern in sin stelle senden, de mit volget, unde mit ein Fründt of Mädeken schicken, welches de Bricke in Batt werpet by Straf oder Bröke van 2 ß; welken Bröke de Bade van jeden Bröffelligen fodern, und also vorth in ein beschloten Büsse steken sall. Dar sich äverst jemandt solchen Bröcke uht tho geven weigerdt, unde dar wedder setten worde, als datt de OIderkude den sülwigen födern laten mußten, so schall de sülwige vor sülichen Ungehorsahm Dubbelden Brof vorfallen seyn 4 ß“⁶⁹⁾. 1624 wurde diese Vorschrift in ähnlicher Weise erneuert.

Was die Gebühren für die Benutzung betrifft, bestimmt die genannte Ordnung von 1581⁶⁹⁾: „Tom Leinden belangende

⁶⁹⁾ Haffe a. a. D., S. 59.

den beyden Volten, Soll de grove Bolt allen Brodern tho gebruten fri seyn, den besten Boldt äverst schall ein jeder Broder de Schipper Geselschop, vor sit unde finen Fruven unde kinder tho gebruten hebben. So äverst einen Broder de kein Schipper is, den besten salich (!) begeret, so schall he denn armen davor geben 12 Schilling. Dar ein fremder were, unde den Bolt begerde so schall em de gemene Boldt vor 12 β unde de beste Boldt för 24 β verstadtet werden, alles den Armen thom besten". 1735 zahlten die Brüder für „die Beste Bolt Ein Rdhl. und für die Kinder Bolt $\frac{1}{2}$ Rdhl.". Die gleiche Gebühr, wie die Brüder zu zahlen, hielten aber die Ältesten „unbillig“ und bestimmten im selben Jahre, daß sie „forthin gänzlich davon sollen befreyet sein“ und die Unterältesten oder solche, die es gewesen, die Hälfte zahlen sollten, „als vor die grosse beste Boldt $\frac{1}{2}$ Rdhl. und für die Kinder Boldt 12 β ". Wenn diese Gebühren wenig hoch erscheinen, so ist doch zu bedenken, daß die Kirche, wo die Beerdigung stattfand und die sonst diese Gegenstände herlieh, trotzdem ihre Tage forderte. So bestimmt die „Renovirte Ordnung wegen der Gräber, Capellen und Kirchen-Gestühle Item Bestätigung der Leichen u. s. w. publiciret Anno 1704“, neu gedruckt Lübeck 1721: „I. Diejenigen so ihr eigen Schier, Sammet und Lacken gebrauchen, müssen nichts desto weniger die in der Ordnung specificirte Summam der Kirchen bezahlen, oder aber es bey der Kirchen-Sammet, Schier und Lacken lassen. II. Inngleichen sollen die Gemeine Nempter, welche ihre eigene Volten haben, und kein Schier und Lacken von der Kirchen gebrauchen, und auff den Kirchhoff begraben werden, ebenwol der Kirchen die Gebühr deßhalb entrichten“. Diese betrug für das Sammet 35 \mathcal{A} und für das Schier und Lacken 14 \mathcal{A} .

Die Schiffergesellschaft besitzt heute noch ein großes, schlichtes, schwarzes Sammetlaken und 16 (je zwei Paar zusammengehörig) silbervergoldete Sargschilder, von denen das erstere und zwei Paar der letzteren bei Beerdigungen von ihren Mitgliedern oder deren Frauen noch benutzt werden. Das schon obengenannte Inventarium von 1722 führt folgende Stücke auf: „Nun folget, was der Bote in seiner Verwahrung hat, so sich auf den hintern Saal befindet, wozu aber der

Hauswirt, noch seine Bürgen nicht antworten darf, als: ein eichen schloßfesten Kasten worin:

1 neues schwart sammit Leichenlaken mit schwarzen Frenßen.

4 beste silberne vergoldete große ovale Sarg schilder, davon gewogen

Nr. 1	= 58 Lot	(847,743 g)
Nr. 2	= 55 "	(803,894 =)
Nr. 3	= 57 " 2 q	(840,434 =)
Nr. 4	= 59 "	(862,359 =)
		<hr/>
229 Lot 2 q		(3354,430 g)

Von den 4 nächstbesten silbern vergoldeten Sarg schildern hat ein jedes gewogen als,

Nr. 1	28 Lot	(409,255 g)
Nr. 2	28 "	(409,255 =)
Nr. 3	28 "	(409,255 =)
Nr. 4	29 "	(423,871 =)

113 Lot (1651,636 g)

Die beste vier Kinder silbern Schilder haben gewogen:

Nr. 1	25 Lot 3 q	(376,368 g)
Nr. 2	27 "	(394,639 =)
Nr. 3	25 " 3 "	(376,368 =)
Nr. 4	26 " 1 "	(383,677 =)

104 Lot 3 q (1531,052 g)

Die vier runden silber vergoldeten Kinder Schilder haben gewogen:

Nr. 1	15 Lot 2 q	(226,552 g)
Nr. 2	15 " 2 "	(226,552 =)
Nr. 3	15 " 2 "	(226,552 =)
Nr. 4	16 "	(233,86 =)

62 Lot 2 q (913,516 g)

Summa des Silbers so der Bote in sein Verwahr hat: 509 Lot 3 q (7450,634 g). Dazu kommen „ferner:

1 Neues Schier, 7 abgebrauchte Schieren, 6 Alte Schwarz Sammitt Leichen Laken“.

1661 waren vorhanden an Bolten „Souen Stuetz, zu wissen 4 zu Alten licken und 3 zu Kinderlicken“. Bei dem

häufigen Gebrauch mußten diese Laten oft erneuert werden. Übrigens waren die älteren Laten viel prächtiger ausgestattet als das heutige schlichte, schwarze Sammettuch mit schwarzen Franzen. 1578, den 18. September, wird z. B. ein Laten angeschafft, dafür wird aufgewendet:

„vor 11½ ellen sammyth		
de elle tho 5 fl 6 ß ys	61	fl 13 ß
Item noch roden hatör (?) kostet	5	=
Item noch vor 5 loet golden borde		
kostet	7½	=
Item noch to ber		4 =
Item noch vor syde		7 =
Item to maken		12 =
	75	fl 12 ß ⁶⁷⁾ .

1684, am 1. September, wird gleichzeitig mit den unten als Nr. 2 aufgeführten Sargschildern gekauft von dem Gewandschneider Hinrich Eckhoff „zu ein boldt

21 Ellen Schwarz Sammet		
die Elle zu 8 fl 12 ß	= 183	fl 12 ß
für 21½ Ellen leibfarben Parchen		
à 7 ß	= 9	= 6 =
89 Loddt frenßeln à Lodd 10 ß	= 55	= 10 =
für 2 Loddt Seyde à 8 ß Bandt 1 fl =	2	=
an den Schneider Machlohn	= 6	=
	256	fl 12 ß “.

Das Schier zum Bolt wurde aus sog. Warendorfer Leinen hergestellt (Warendorf in Westfalen), z. B. 1680, 20. Septbr., „gekauft zu der beste Boldt Loddten Schier

24 Ellen fein warendörfer Leinen à 20 ß =	30	fl — ß
Machlohn	1	= 4 =
	31	fl 4 ß “.

Von den zum „Bolt“ gehörigen „Schildern“ sind noch sämtliche sechzehn, die im obigen Verzeichnis aufgeführt sind, im Besitz der Schiffergesellschaft. Es gehören immer vier von

⁶⁷⁾ Weitere Anschaffungen fanden statt: 1597, 1609 (149 fl 6½ ß), 1619 (155 fl 2 ß), 1661 (242 fl), 1671 (Kinderbolt 120 fl 13 ß).

ihnen zusammen, die paarweise über das Sarglaken gehängt wurden. Zu dem Zwecke sind sie an der Rückseite mit einer silbernen Hakenzunge versehen, die in die Ose des beide haltenden schwarzen Bandes hineinsafte. Damit die Schilder keine Druckstellen auf dem Samttuch hinterlassen, sind sie an der Rückseite mit Watte ausgepolstert und ebenfalls mit schwarzem Samt überzogen.

Die ältesten Sarg schilder sind die im Inventar zuletzt aufgeführten vier „Kinder Schilder“ (Tafel 5). Sie sind im Gegensatz zu den übrigen und den sonst üblichen nicht oval, sondern kreisrund. Ihr Durchmesser beträgt 18 cm; ihr Gewicht ist oben angegeben. Sie sind aus Silber ganz in Treib- und Ziselierarbeit angefertigt und reich vergoldet. Der äußere Rand wird eingefafst von einer feinen, etwas aufliegenden Zickzacklinie und ist mit einem mäanderartigen Flechtwerkmuster geschmückt. Nach innen folgt ein wulstartiger Rahmen mit halbkreisförmigem Durchschnit. Er ist mit reichem Renaissance-Ornament verziert. Durch spangenartig darübergelegte Bänder mit gleicher Ornamentik wird diese Einfassung in vier Teile zerlegt, von denen jeder in der Mitte Fruchtbündel aufweist. Die runde Mittelfläche schließt eine reich geschnittene Renaissance-Kartusche auf gepunztem Grunde ein. Die Schildform ist in geschickter Weise von einem dreimastigen Schiff mit gerefften Segeln auf bewegtem Wasser ausgefüllt, einem Kravel, wie man sie auch an den Bankwangen im Hause der Schiffergesellschaft sieht. Während die vier Sarg schilder sonst einander gleichen, stimmen die Schiffsformen immer nur bei je zweien überein.

Außerdem findet sich auf dem Schild die Zahl 1639 sowie Beschauzeichen und Meistermarke. Die beiden letzteren sind dieselben wie auf dem großen Willkomm von 1579, der Doppeladler ohne Brustschild und der Buchstabe E. Die vier Sarg schilder sind also von demselben Meister gefertigt wie der Willkomm, von dem Lübecker Goldschmied Engelbrecht Becker, und sind zu gleicher Zeit wie der oben (S. 89) aufgeführte Boldach angeschafft worden, also 1578. Die Eintragung im Uthgefellbock vom 18. September 1578 lautet: „Item noch vor 4 sulueren platen vp den boldt kosten ns 110 & 3 ß 8 „. Der Gold-

schmied ist nicht genannt, aber es ist der Marke nach unzweifelhaft Engelbrecht, der ja auch im folgenden Jahre den Willkomm arbeitete. Was Technik, Zeichnung und Komposition betrifft, hat der Meister auch hier mustergültiges geleistet. 1579 erhält er dann noch 9 fl 12 ß „vor de schilde to maken op den bolth vorbetteren“. Die mit großen Ziffern auffällig eingeschlagene Jahreszahl 1639 bezieht sich darauf, daß die Schilde damals vergoldet wurden. Es scheint fast, als ob sie zunächst ohne Gildung angefertigt worden sind; denn die Eintragung lautet: „1639 Im July noch vor 12 schilde tho vorgulden dar vor betalet 82 fl 8 ß ; noch den gesellen tho bergelde 1 fl 8 ß “. Durch diese Vergoldung wird die Zeichnung bedeutend gehoben, und die Wirkung der Schilder erhöht. Anscheinend sind diese vier Schilder nicht nur die ältesten der heute noch vorhandenen, sondern überhaupt die ersten der Gesellschaft gewesen; denn vorher sind in den Ausgabenbüchern keine erwähnt. Diese Schilder gehören demnach zu den ältesten überhaupt bekannten; denn meistens stammen solche erst aus dem 17. Jahrhundert. Wahrscheinlich sind sie zunächst bei Erwachsenen benutzt und erst später wegen ihrer Kleinheit im Verhältnis zu den neueren zu „Kinder-Schildern“, wie das Inventar besagt, degradiert worden. Sicher sind sie seltene und kunstgewerblich höchst bemerkenswerte Stücke.

Die zweitältesten, ein Jahrhundert jüngeren Sarg schilder, sind die vier im Verzeichnis als Nr. 1 aufgeführten (Tafel 6). Sie sind oval. Ihr Durchmesser ist 34 cm in der Höhe und 28,5 cm in der Breite. Ihr verhältnismäßig hohes Gewicht ist oben (S. 88) angegeben. Sie sind äußerst massiv in Silber gearbeitet und reich vergoldet. Das bedingt auch, daß sie in Gußtechnik ausgeführt und dann mit Stichel und Punze überarbeitet worden sind. Der äußere Rand wird durch eine wulstartig aufliegende Blatt-Quirlende gebildet, die durch übergreifende in Muschel endigende Spangen in vier Teile zerlegt wird. Die Mitte des Schildes wird von einer ovalen Kartusche eingenommen. Auf derselben sieht man unter bewölktem Himmel auf leicht bewegtem Wasser ein dreimastiges Schiff, ein sog. Pinaßschiff, mit erhöhtem Achterdeck, gerefften Segeln und südsüdlicher Flagge. Der übrige Raum wird von sym-

bolischen Figuren in starkem Relief ausgefüllt. Links und rechts von der Kartusche sind es zwei sitzende weibliche Gestalten in losen Gewändern, von denen die eine durch ihre Attribute: Kelch und Kreuz, als Glaube, die andere durch Anker und Taube, als Hoffnung gekennzeichnet wird. Unterhalb der Kartusche liegt ein Putte, der seine Arme auf Totenkopf und Garben stützt. Oben erblickt man einen Totenschädel über zwei gekreuzten Knochen; auf dem Schädel steht ein Stundenglas, das von zwei schwebenden Engeln gehalten wird. Bekrönt wird das Glas noch von einer geflügelten Kugel. Die freibleibenden Flächen sind dann mit zum Teil teigigem, schon an Kokoko an klingendem Barocklaubwerk geschmückt. Neben den gekreuzten Knochen ist die Jahreszahl 16—84 angebracht. Unten bei dem Putten findet man Beschauezeichen und Meistermarke, ersteres der lübeckische Doppeladler ohne Brustschild und ohne Krone im Oval, letztere ein CS. Demnach sind diese Schilder eine Arbeit des Lübecker Goldschmiedes Claus Schmidt, der 1667 im April Meister und 1673 Altermann wurde; 1694 im Oktober war er schon gestorben⁶⁹⁾.

Die Akten der Schiffergesellschaft geben über die Anfertigung dieser vier Schilder folgenden Aufschluß: „Anno 1684. 1. September haben die 34iger Zeit lebende Hrn Eltsten der Schiffergesehl Schafft Alß

Carsten Pander	} Ober Eltste.	Johan Froböse-junior	} Junge Eltsten ⁶⁹⁾ .
Hinrich Wisendörp		Michel Loeje	
Hinrich Schröder		Arendt Kröger	
John Neybuhr		Balzer Brunß	

Lassen Machen durch den Golt Schmidt Hr. Nicolawß Schmidt
2 Par Neye Doeden Schilde Kunstlich gearbeitet haben ge-

⁶⁹⁾ Von ihm stammt auch ein im Museum befindlicher silberner Becher von 1678. Ebenso auch zwei silbern-vergoldete Patenen von 1686 in der Kirche zu Rehna. (Schlle, Bau- und Kunstdenkmäler von Meckl.-Schwerin, Bd. II, S. 442). Ferner eine Oblatendose von 1680 und zwei undatierte Altarkannen in St. Agidien.

⁶⁹⁾ Johann Froböse (auch Fröböse) 1656, 11. September, Bruder (3 A), 1682 Jungältester. — Michel Loeje 1672, 7. März, Bruder (3 A), 1682 Jungältester. — Arendt Kröger 1674, 2. November, Bruder (3 A), 1683 Jungältester. — Balzer Bruns 1678, 27. Mai, Bruder (3 A), 1683 Jungältester.

wogen Netto 225 Lot. Aufwendig meist Al verguldet kostet à Lot 2 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$ Lubsch ist Summa — 562 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$ Lubsch. Daryegen haben wir ihm Angegeben 4 St. Alte Doeden Schilde 113 Loedt à 25 $\frac{1}{2}$ = 176 $\frac{1}{2}$ 9 $\frac{1}{2}$. Also ist An Bargelt zahlt zu die 4 St. Alten Schilde 385 $\frac{1}{2}$ 15 $\frac{1}{2}$ “. Die vier angegebenen Schilder wurden 1639 vom Goldschmied Herman Hinz für 296 $\frac{1}{2}$ angefertigt und wogen 113 Lot.

Da bei diesen Schildern manche kleine Teile in Bollrund ausgeführt sind, so ist es erklärlich, daß öfters Reparaturen notwendig waren. So erhielt z. B. 1768 der Goldschmied Joh. Hinr. Schlegel⁷⁰⁾ „für ein Stundglas an Totenschilde Rep. 2 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$ “. Ebenso mußte 1744 dem Goldschmied 1 $\frac{1}{2}$ gezahlt werden, „an eins der Größten schilde Einen Eines Engels flüchte wieder anzulöhden und zu vergolden“ und ebenso 1696 „vor ein Neue flucht an die besten Schilder zu machen, so abgebrochen“.

Auch diese eben besprochenen schweren und wirkungsvollen Sarg schilder sind künstlerisch nicht gering einzuschätzen. Es sind die einzigen, die heute noch im Gebrauch sind; sie werden benutzt bei Beerdigungen von Mitgliedern der Schiffergesellschaft und deren Frauen.

Die nächstältesten Schilder sind die im Verzeichnis an zweiter Stelle aufgeführten „4 nächstbesten“ (Tafel 7). Sie sind ebenfalls in ovaler Form, 29,5 cm hoch und 24 cm breit; ihr Gewicht (s. S. 88) ist kaum halb so groß wie das der vorhergehenden. Auch sie sind aus Silber verguldet, aber in Treiarbeit ausgeführt; in der Zeichnung folgen sie im großen ganzen den vorher genannten Schildern. Hier wie dort faßt eine wulstige Blattquirlande, die durch vier barocke Spangen gegliedert ist, das Schild ein. Die ovale Mittelkartusche zeigt dasselbe Schiff, die gleiche Behandlung des Himmels und des Wassers wie dort. Die übrige Fläche enthält links und rechts der Kartusche ebenfalls die Gestalten des Glaubens und der Hoffnung. Unter der Kartusche ist ein Totenkopf mit daraufstehendem Stundenglas angebracht. Von hier aus geht nach links und nach rechts bis zu den Füßen der Figuren je eine

⁷⁰⁾ Joh. Hinr. Schlegel trat 1760 ins Goldschmiedeamt ein.

äußerst kräftig gehaltene Blattranke. Der Raum über der Kartusche wird ausgefüllt durch zwei schwebende Engel, die zwischen sich einen Lorbeertranz und mit der abgewandten Hand je einen Palmwedel halten.

Unterhalb des Totenkopfes sind das Beschauzeichen — der üb. Doppeladler ohne Brustschild, aber anscheinend mit Stern zwischen den Köpfen — und die Meistermarke — CS — angebracht. Diese Schilder sind also von demselben Meister angefertigt wie die vorgehenden, von Nicolaus Schmidt (auch Claus Schmidt); daher auch wohl die vielfache Übereinstimmung. Doch während die ersteren gegossen sind, sind diese getrieben; aber auch in dieser Technik zeigt Claus Schmidt sich als Meister, sind doch die Schilder mehr als nur eine gute handwerksmäßige Leistung.

Sie sind im Jahre 1692 angeschafft worden, gehören also zu Schmidts letzten Arbeiten. Die Eintragung darüber im Ausgabenbuch sagt: „1692, 21. April seint angegeben worden 2 paar Alte Kinder Schilde, haben gewogen 112 Lot, also haben wir den Goldschmit Müßen mehr Bezahlen für daß übrige vndt arbeitsß Lohn 81 fl 8 ß “. Der Name des Goldschmiedes ist, wie es bei den Buchungen der Gesellschaft in dieser Zeit üblich ist, nicht genannt. Die angegebenen Kinderbilder stammten aus dem Jahre 1636; denn „Anno 1636 Im Julyuß hefft Lorenz Möller⁷¹⁾ 4 grote Schilde gemaket thosamen 110 Loth. Darum ehme sin Matelohn Bethalt.“ Wieviel letzteres betrug, ist nicht erwähnt.

Die eben besprochenen Schilder von 1692 wurden bei Beerdigungen von Erwachsenen benutzt und zwar als die „nächstbesten“; heute schlummern sie ungebraucht im Tresor der Schiffergesellschaft.

Als Vorlage haben diese Schilder bei Anfertigung der letzten vier gedient (Tafel 8), der „besten vier Kinder silbern

⁷¹⁾ Ob Lorenz Möller in schlechten Vermögensverhältnissen lebte? Es scheint fast so; denn im selben Jahre im November bleibt er der Gesellschaft noch 31 fl 3 ß 6 g schuldig, gewiß von einer geliehenen Summe. Darauf übertrug man ihm die auf S. 75 erwähnte Anfertigung eines Rannensfußes. Aber erst 1638 kam er mit der Gesellschaft ins Reine; am 5. Juli d. J. überbrachte er „dorch synen Jungen 30 fl “.

Schilder“ des Inventariums. Ihre Höhe ist 28 cm und ihre Breite 23,5 cm. Sie sind nicht mit Sammet hinterlegt, man liest deshalb auf ihrer Rückseite dieselben Gewichtsangaben, die oben (S. 88) angegeben sind. Der äußere Rand ist gewellt, daran setzt sich ein Perlstab. Ein ebensolcher umrahmt auch das Mittelfeld. Der Perlstab paßt sich aber der ganzen übrigen Zeichnung wenig an. Alles übrige ist eine getreue Kopie der vorhergehenden Schilder, die freilich an das Original nicht heranreicht. Die Zeichnung ist steifer, ausdrucksloser, handwerksmäßiger, so vor allem das Schiff, die Behandlung des Wassers und des Himmels. Auch die Figuren sind viel weniger gelungen, ja zum Teil verzeichnet. In dem Raum innerhalb des Lorbeerkranzes sind hier die gekreuzten Bootshaken und die Krone, das Wappen der Schiffergesellschaft, angebracht. Neben dem Kranz erblickt man das Beschauzeichen — den Lübecker Doppeladler mit sechsstrahligem Stern zwischen den Köpfen in achteckiger Umrahmung — und die Meistermarke CS.

Leider finden sich in den Akten der Gesellschaft keine Aufzeichnungen über diese Schilder, so daß sich ihr Ursprung nicht genau feststellen läßt. Sicher stammen sie aber aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts. 1722 bei Aufstellung des Inventars waren sie schon vorhanden. Die Form des Beschauzeichens findet sich 1703 auf dem Willkomm der Lübecker Nagelschmiede im Lübecker Museum⁷⁾. Die Marke CS weist auf den Goldschmied Claus Schmidt, doch der lebte seit 1694 nicht mehr. Sein Sohn Heinrich Schmidt wurde 1713 und sein Sohn Gregorius Schmidt 1718 Amtsmeister. Beide kommen aber nicht in Frage, da der Stempel deutlich CS zeigt. Es ist demnach anzunehmen, daß die Witwe des Claus Schmidt, Margareta, die Tochter des Wardeins Hinr. Sesemann, das Geschäft ihres Mannes weiterführte (sie starb 1730, 2. März), und daß die Schilder von einem weniger kunstfertigen Gesellen in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts angefertigt sind.

Ob hierzu ältere Schilder eingeschmolzen sind — was im Vergleich zu den vorliegenden schade wäre — ist zu vermuten; denn es sind früher noch einmal Schilder angefertigt worden,

⁷⁾ Sach, „Einige silberne Zunftgeräte“ a. a. D., Tafel III, 8c.

die schon 1722 nicht mehr vorhanden waren. 1597, 25. September „Hans Hinke⁷³⁾ vor kleine schille myt hake de wegen 24 lodt 2 $\frac{1}{2}$ quent, dat loedt 27 schillint kostet tho samptde myt bergelle vnd alles 42 fl 12 ß 9 d “.

1597, 1. Dezember „mit dem Goldschmede Hinrich Busch gerekent, Hefft gemaket de 4 nigen groten schilde wegen in allens 77 lott itt Lott 29 $\frac{1}{2}$ ß is Allens gerekent 141 fl “.

Am 6. Oktober 1625 „Noch vor datt Sulver tho fer schilde up unse boldick hebben gewagen 85 lott datt Loth tho 20 ß 3 ß 106 fl 4 ß “. Über den Verbleib dieser 3 Gruppen von Schildern läßt sich aus den Akten nichts ermitteln. Möglicherweise können auch schon früher Schilder bei Neuansfertigung mit angegeben sein, vielleicht 1636 (S. 94).

Auch diese vier eben beschriebenen Schilder werden heute nicht mehr benutzt.

Ausgestellt waren zwölf dieser Schilder auf der Ausstellung kunstgewerblicher Gegenstände im Burgkloster zu Lübeck 1879; im Katalog sind sie unter Nr. 843 bezeichnet, als „aus dem 18. Jahrhundert“ stammend; das trifft aber nach den obigen Ausführungen nur für die letzten vier zu.

⁷³⁾ Hans Hinke läßt seinen ersten Lehrling 1581, seinen letzten 1609 einschreiben; 1610 ist er schon tot.

Kleine Mitteilungen.

Entstehungszeit und Meister des Holzschnitts von Lübeck aus dem 16. Jahrhundert.

Als Johannes Geffcken im Jahre 1855 den von ihm gefundenen großen Holzschnitt von Lübeck herausgab, beschäftigte er sich in dem beigefügten Text bereits mit der Frage nach der Zeit seiner Entstehung und der Person des Meisters. Doch konnte er nur feststellen, daß er vor 1572 entstanden sein müsse, da die Ansicht von Lübeck in dem ersten, in diesem Jahre erschienenen Band der von Braun und Hogenberg herausgegebenen Civitates orbis terrarum eine getreue Nachbildung desselben ist. Später kam im Germanischen Museum zu Nürnberg ein zweites Exemplar zum Vorschein, das im Gegensatz zu dem übrigens seit 1864 wieder verschollenen schwarzen Geffckenschen koloriert ist und dessen Papier andere Wasserzeichen aufweist. Es ergibt sich daraus, daß von dem Holzschnitt zwei verschiedene Auflagen, wohl zu verschiedenen Zeiten, hergestellt wurden. Eingehend untersuchte dann 1881 Gläser bei einer Neuauflage der Geffckenschen Ausgabe die Fragen und trug allerlei zusammen, was auf ihre Lösung und Beantwortung Licht werfen könnte. Er wies nach¹⁾, daß am 8. November 1552 der neue Rektor des Lübecker Katharineums, Petrus Vincentius²⁾, bei seiner Amtseinführung ein Lobgedicht auf Lübeck vortrug, in dem er auf ein neues großes Bild der Stadt hinwies, und vermutete in diesem Bilde unsern Holzschnitt. Unter einer Reihe von Lübecker Künstlern, die er als für dessen Meisterschaft in Betracht kommend anführt, nennt er auch einen Illuministen Elias Diebel³⁾. Ferner teilt er nach Happel, Gröbste Denkwürdigkeiten der Welt oder Relationes

¹⁾ S. 46 f.

²⁾ Vgl. über ihn den Aufsatz von Bauch, Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 19, wo S. 273 auch von dem Lobgedicht und dem Bilde die Rede ist.

³⁾ S. 15.

curiosae 1685, mit, daß einige Leinewebergesellen in einem Städtchen die Historie von Judith und Holofernes aufführten, wobei sie sich als Hintergrundes eines großen Briefes bedienten, „darauf die Stadt Lübeck abgebildet stand, und zwar recht künstlich, wie sie nehmlich daselbst in der Hundestraße von dem berühmten Briff-Mahler und Formschneider war geschildert und mit dicken Farben bellebet“⁴⁾. Wann diese Auf- führung stattgefunden hat, ist nicht gesagt. Im Jahre 1588 kommt nach einer freundlichen Auskunft des Lübecker Staats- archivs in der Hundestraße ein Christoph Diebel vor. Das führt aber darauf, daß mit dem Briefmaler in der Hunde- straße Elias Diebel gemeint sein könne, der mit Christoph Diebel irgendwie verwandtschaftlich zusammenhängen mag. Doch weist der Umstand, daß dies Bild von Lübeck bei der Auf- führung der Leinewebergesellen „mit dicken Farben bellebet“ war, auf die kolorierte Ausgabe des Germanischen Museums hin. Nach Geffken und Gläser hat noch Bruns 1906 in dem Text zu seiner Neuauflage des Holzschnitts sich nach Ent- stehungszeit und Meister umgesehen und als Grenzen für jene die Jahre 1551—1572 bestimmt, wobei er aus stilkritischen Gründen sich für die letzten Jahre dieses Zeitraums ent- scheidet, während er für die Person des Meisters irgendwelche Anhaltspunkte nicht gewinnen kann⁵⁾.

Nun hat mich ein glücklicher Zufallsfund instand gesetzt, der Lösung beider Fragen erheblich näherzukommen. Im Danziger Stadtarchiv⁶⁾ entdeckte ich ein Schreiben des Illu- minista Hans Diebell zu Lübeck, das, in Danzig geschrieben, dem Rat dieser Stadt am 19. April 1574 überreicht wurde und in dem es folgendermaßen heißt:

„Diweil dan die keisserliche freye reichsstadt Lubeck auch also von Gott höchlicher begnadet ist, nun aber eerlich undt rhum- lich zu achten, daß solche christliche und von Gott hochbegabte see stedte nicht allein in historien buchern, sondern auch mit offenen gemeleden idermenniglich bekandt gemacht und vor augen gestellet wurden, habe ich nun in betrachtung dessen hochgedachte weitberümbte stadt Lubeck, so ungefehrlich vor 23 jahren etwan ins werck gebracht und vorblieben, numals durch gottes gnade und hulfe nicht mit geringen untkosten widerumb in offenen druck zu vorfertigen und solche contrafectur von mir illuminiret eur ernvest. hochachtb. als sonderliche lieb- habere derselben freundtlicher wolmeinung zu dediciren fur- genommen.“

) S. 14.

) S. 10f.

) U 142.

Wenn auch die im Lübecker Staatsarchiv freundlichst angestellten Bemühungen, über die Persönlichkeit des Hans Diebell etwas zu ermitteln, erfolglos geblieben sind, so geht doch aus diesem Schreiben mit Sicherheit folgendes hervor: Im Jahre 1574 veranstaltete Hans Diebell eine zweite Auflage des Holzschnittes und illuminierte sie selbst. Dieser Auflage gehört das Nürnberger Exemplar an, dessen grobes Papier zeigt, daß der Herausgeber im wesentlichen ein gutes Geschäft mit seinem Unternehmen machen und nicht zuviel daran wenden wollte. Er hat dann, wie aus der Datierung seines Schreibens in Danzig hervorgeht, seinen Holzschnitt auf Reisen selbst zu vertreiben gesucht, und es ist wohl anzunehmen, daß er ihn ebenso wie dem Danziger Rat auch den Behörden anderer Städte angeboten hat. Ob der Danziger Rat ein Exemplar gekauft hat, läßt sich nicht feststellen.

Sind so zwei Auflagen mit Bestimmtheit nachgewiesen, so ergibt sich für die erste Auflage ungefähr das Jahr 1551, das Bruns wegen der in diesem Jahre erfolgten, auf dem Holzschnitt zur Darstellung gebrachten Vollendung des äußeren Mühlentors als das frühestmögliche nachweist⁷⁾. Da aber Diebell von ungefähr 23 Jahren spricht, so kann sie auch ebensogut erst 1552 entstanden sein. Jedenfalls wird dadurch das von Petrus Vincencius 1552 erwähnte Bild als die erste Auflage unseres Holzschnittes gesichert und ihre Entstehung in den Jahren 1551 oder 1552 bewiesen.

Aufs höchste wahrscheinlich wird es gemacht, daß Elias Diebel sie verfertigt hat. Denn Hans Diebell befand sich wohl im Besitz der Druckstöcke aus der Hinterlassenschaft des Elias Diebel, den man sehr wohl als seinen Vater ansehen kann. Der Umstand, daß er mit der Entstehungszeit der ersten Auflage Bescheid weiß, spricht bei dem Fehlen einer Jahresangabe auf dem Holzschnitt selbst auch dafür, daß er in Beziehung zu ihrem Meister gestanden hat, und läßt daher ebenfalls die Urheberchaft des Elias Diebel vermuten. Dazu kommt dann die Angabe von dem Briefmaler in der Hundestraße, die in Verbindung mit der Nachricht über Christoph Diebel in dieser Straße 1588 die Familienzusammengehörigkeit der drei Männer zeigt und auf Hans Diebell, den Hersteller der zweiten Auflage, hinweist. Dieser verwertete die ihm aus der Erbschaft seines Vaters überkommenen Druckstöcke als billige Grundlage für seine Illuminatorentätigkeit.

So haben sich aus einem Zufallsfunde an einer Stelle, die bei systematischer Forschung gar nicht in Betracht gekommen

⁷⁾ S. 11, Anm.

wäre, mit Sicherheit Zeit, Herausgeber und Illuminator der zweiten und mit großer Wahrscheinlichkeit Zeit und Meister der ersten Auflage des für Lübeck so bedeutsamen Holzschnitts ergeben. Wir haben darin wieder einmal einen Beleg dafür, wie wichtig derartige, vielfach unbeachtete Funde werden können, wenn sie in die richtige Beziehung gesetzt werden, und wie ergebnisreich sich Bemühungen zur Herstellung solcher Beziehungen gestalten können.

Paul Simson.

Metallarbeiten der Lübecker Schreib- und Rechenmeister Arnold Möller und Joachim Sager.

Vom 14. bis ins 18. Jahrhundert war es vielfach Sitte, die Grabsteine mit gravierten Messingeinlagen zu schmücken oder ganz mit in gleicher Weise behandelten Messingplatten zu belegen. Beispiele dieser Art bieten unsere Kirchen in großer Menge. Auch Gedächtnistafeln sowie die Schilder an Wandleuchtern sind oft reich und schön graviert. Leider wissen wir bisher recht wenig darüber, wer die Verfertiger dieser Arbeiten waren¹⁾. Was die Mitte des 17. Jahrhunderts betrifft, so möchte ich hier auf die Arbeiten eines Mannes aufmerksam machen, von dem man im ersten Augenblick es nicht erwartet, daß auch er auf diesem Gebiet des Kunsthandwerks tätig war. Es ist der weithin bekannte und berühmte hiesige Schreib- und Rechenmeister Arnold Möller²⁾. Daß die Schreibmeister z. T. Hervorragendes an Schrift und Zeichnung auf Pergament und Papier leisteten, ist bekannt. Daß von ihnen diese Arbeiten aber auch auf Metall ausgeführt wurden, scheint bisher nicht beachtet zu sein, wenigstens habe ich nirgends Hinweise dieser Art gefunden. Und doch ist es naheliegend. Gaben doch viele von ihnen Schreibvorlagen heraus, die als Kupferstiche gedruckt

¹⁾ „Lübeds messingene Grabplatten aus dem 14. Jahrhundert“ sind nach W. Brehmers Ausführungen (Hans. Gesch.-Bl., Jahrg. 1883, S. 11 ff. und Mitt. d. B. f. Lüb. G. u. Altertumst., Heft 2, S. 73 ff.) wohl durchweg in Flandern entstanden. Die schöne Platte für den Bischof Johann Tideman († 1561) im Dom sowie das Schild für den Wandleuchter der Nädler in St. Marten (1572) stammen vom Ratsgießer Matthias Benning (Invent. II, S. 412). Die Grabplatte für den Bürgermeister Matthäus Rodde († 1677) in St. Marten führt die Bezeichnung: „Wolfgang Hartmann fecit“ (vgl. auch Invent. II, S. 402).

²⁾ Geboren zu Lübeck 1581; 1606, 22. Mai als „Schulmeister“ zum Bürger angenommen; gest. 1655. Weiteres siehe F. Praetorius, „Das niedere Schulwesen Lübeds im 17. und 18. Jahrhundert“. Jähr. d. B. f. Lüb. G., Bd. XI, S. 103–132; doch wird hier Möllers obengenannte Tätigkeit nicht gestreift.

wurden. Die Kupferplatten dazu wurden, wenn auch nicht von allen, so doch von manchen selbst hergerichtet. Somit war ihnen denn auch die Technik der genannten Metallarbeiten vertraut. Arnold Möller hat zwei solcher Werke herausgegeben, das „Schreibstübelein“ und den „Schreibkunst-Spiegel“, wovon er z. B. sagt, daß sie in seiner Behausung „auf eigener Pressen“ gedruckt seien³⁾. Als Urheberzeichen finden sich auf den einzelnen Blättern dieser beiden Bücher: ein Mühlrad; A.M.; A.M.F.; A.M.F.; A.M.S.; D.A.M.; AM. (verschlungen); A.M.R.; AM.; AM.S., vielfach auch das Mühlrad in Verbindung mit einem dieser Monogramme⁴⁾. Einzelne dieser Zeichen lehren auch auf Möllers Metallarbeiten wieder. Das wäre nun allerdings noch kein Beweis dafür, daß er Arbeiten in Metall ausgeführt hat, sondern nur dafür, daß er Zeichnungen dafür geliefert hat. Wie wir aber noch sehen werden, fügt er bei einigen Stücken hinzu: „Arnold Möller schrieb und ätzte dieses“. Es handelt sich also um Abarbeiten. Demnach hat er mit einer gegen Säure unempfindlichen Tinktur die Metallplatte beschrieben und bezeichnet. Dann ätzte er sie mit einer Säure. Dadurch wurde der Grund etwas vertieft und dunkel, während die Zeichnung schwach erhaben auslag.

Im folgenden seien Arnold Möllers Metallarbeiten, die mir bis jetzt bekannt geworden, aufgeführt:

1. Gedächtnistafel für Hans Uptöger und Frau im Heiligen-Geist-Hospital⁵⁾. Sie hängt am südlichen Mittelpfeiler der Kanzel gegenüber und ist von einem reich geschnitzten, barocken Holzrahmen eingefast⁶⁾. Es handelt sich um eine rechteckige, fast fingerdicke Kupferplatte von 0,93 m Breite und 1,20 m

³⁾ In seinem Tagebuch verzeichnet er 1000 \mathcal{K} als „Verlust an Kupferplatten“.

⁴⁾ Arnold Möllers Wappen ist ein geteilter Schild, der vorn einen rechts schreitenden Löwen mit Mühlrad in den Vorderpranken und hinten zwei von einer dreizackigen Krone gehaltene Federn zeigt; Helmzier: wachsender Mann mit Bart und Krone, statt der Arme hat er Flügel.

⁵⁾ Über Uptögers Stiftung vgl. „Verzeichnis der Privat-Bohltätigkeits-Anstalten“. Lübeck 1901, S. 142. — W. Plessing: „Das Heil.-Geist-Hospital in Lübeck“, Lübeck 1914, S. 185.

⁶⁾ Vgl. Invent., Bd. II, S. 483. Wenn auch dort die Inschrift, abgesehen von einigen kleinen Ungenauigkeiten, richtig wiedergegeben ist, so ist aber der Schluß von dem Verfasser völlig entstellt. Er macht aus „Schrieb und Ätzte“ nämlich „schrieb und setzte“. Dem entspricht denn auch, daß er die Tafel eine „hölzerne Gedenktafel“ nennt und die Schrift als „gemalte Aufschrift“ bezeichnet. Fast möchte man annehmen, daß der Bearbeiter der Bau- und Kunstdenkmäler die in reichbarer Höhe hängende Tafel gar nicht genauer untersucht oder betrachtet hat — was doch für solche Arbeiten unerlässlich ist —, sondern sich auf schriftliche Aufzeichnungen verlassen hat. Denn auch P. Hasse gibt in seiner Notiz „Zur Geschichte des Heiligen-Geist-Hospitals“ (Mitt. d. B. f. Lüb. G., Heft VII, S. 88), wo er nur den Schlußsa-

Höhe. Dem Rande parallel laufen drei Linien. Das Innere ist ausgefüllt von einer Inschrift in Fraktur mit verzierten Initialen und Schnörkeln. Buchstaben und Linien sind wenig erhaben und heute vergoldet, was aber ursprünglich nicht gewesen zu sein scheint. Ebenso ist heute der Grund dunkel gestrichen. In dem A von Arnold findet sich: A M Die Inschrift selbst lautet:

Hans Uptöger /

Alhier zum 5: Geist in 25 Jahr gewesener /
 Koch, welcher Anno 1641 den 17 Juny im 58 Jahr, und
 seine Haußfrau Esabe Anno 1649 den 23 Octobris, /
 Ihres Alters über 70 Jahr Seelig gestorben, hat nach /
 beeder Tode durch seine Testamentarien diese Kirche er- /
 neuern lassen, daneben Wochentlich durchs gannze /
 Jahr alle Freitage Morgen darin zu Predigen und dar- /
 vor dem Prediger Jährlich zweihundert Mark Lübisck /
 zu entrichten. Dann auch auff den Tag Ihrer beeder /
 Absterben den Armen dieses Hauses alle Jahr, iedes /
 mahl 25 Mark außzuteihlen, zudeme von seinen übrigen /
 Gütern Armen Studenten Heiliger Schrift, so lange sie auf /
 hohen Schulen Studieren und sich wol verhalten, Jedem Jährlich /
 40 Mark zu verreichen biß zu Ewigen Tagen verordnet. Ihre /
 Körper ruhen in St. Jacobs Kirche und erwarten der frölichen /
 Außerstehung zum Ewigen Leben. /

Arnold Möller der Älter Schrieb u. Egte dieses im 1655:
 seines Alters aber 74 Jahr. /

Da Arnold Möller 1655 starb, so wird diese Tafel eine von seinen letzten, wenn nicht gar seine letzte Arbeit gewesen sein. „Der Älter“ nennt er sich zum Unterschied von seinem gleichnamigen Sohne, der die Tätigkeit seines Vaters fortsetzte und 1654 am 7. September als „Arnold Müller, ein Schreib- und Rechen Meister“ zum Lübecker Bürger angenommen wurde. 1777 und 1905 ist die Tafel renoviert worden, wie in den beiden oberen Ecken verzeichnet steht.

2. Stiftungstafel am Portal von Rods Hof, Krähenstraße 5⁷). Es ist eine große Messingplatte, oberhalb des Torwegs, umrahmt von barocker Steinhauerarbeit. Der größere, untere Teil der Tafel ist rechteckig, der kleine, obere halbkreisförmig. Sie ist von einer doppelten Linie eingefasst und das

der Inschrift mittelst „schrieb und setzte“, führt aber als Quelle: v. Melle, „Lubeca religiosa“, S. 464 an; v. Melle gibt a. a. O. auch tatsächlich diese Fassung.

⁷) Aber diese Stiftung siehe „Verzeichnis der Privat- Wohltätigkeits-Anstalten“, Lübeck 1901, S. 70.

untere rechteckige Stück nochmals von einer dritten. Schrift und Zeichnung liegen schwach auf, erscheinen aber infolge der Witterungseinflüsse dunkel und sind daher z. T. schwer zu erkennen. Eine Renovierung der Tafel täte not. Sie ist weit reicher gearbeitet als Nr. 1. Die Mitte des oberen Teiles nimmt ein Oval ein, das das Wappen des Stifters, des Seidenhändlers Jakob Koch (Pelikan mit Jungen) enthält. Die beiden seitlichen Zwickel sind von reichem Schnörkelwerk ausgefüllt. Die Inschrift, die den rechteckigen Raum bedeckt, ist in Fraktur ausgeführt und unterbrochen von vielen Initialen und Verzierungen, ohne überladen zu wirken. Sie lautet:

Seel: Jacob Kochs Hof und Stiftung.

Nachdem Der Weiland Ehrenvestor Borachtbarer /
und Wolfürnehmer: Herr Jacob Koch Bürger und Seidentra- /
mer in Lübeck, Welcher Anno 1645 den Ersten May /
im 71 Jahr seines Alters in Gott sanft und Selig entschlaffen, /
laut seinem Testament, vor Nohtleidende Witben von guhter /
herkonst ein Gedächnisse zu ewigen tagen gestiftet: und darzu ein /
ansehnliches Legatum vermachet Als haben seine verordnete /
Testamentary Nämlich Her Mattheus Rodde Rathsverwan- /
ter Hans Steffens und Johan Krake Bürger und Handelsleute /
alhier diesen Hoff mit Achte Wohnungen erkaufft das Zehen /
nottürfftige Witben die Zeit ihres Lebens darinn frei Wohnen /
und dabei die verordnete Milde Gaben Jährlich genieffen sollen. /
Arnold Möller Schrieb und Ekte dieses im 1652, seines Alters
aber 71 Jahre. /

3. Schild an einem Doppelarmleuchter im Altarraum zu St. Petri, ebenfalls gestiftet von dem Seidenhändler Jakob Koch. Die schildförmige Platte aus dickem Messing ist 21 cm hoch und 20 cm breit. Den Rand bildet ein schönes kalligraphisches Schnörkelwerk. Innerhalb desselben steht folgende Inschrift in Fraktur:

Zu Gottes Ehr, / der Kirchen Zier, / Gab Jacob Koch /
den Leuchter hier, / im 1647 Jahr. / A.M. Mührtrad S. 1^o).
Zeichnung und Grund erscheinen beide im goldigen Messing-
glanz, gewiß eine Folge des häufigen Putzens.

4. Stiftungstafel am Portal von Füchtings Hof, Glockengießerstraße Nr. 25^o). Die große Messingtafel ist oberhalb

^o) A.M.S. = Arnold Möller, Schreibmeister. Über den Leuchter vgl. auch Invent., Bd. II, S. 95. An Stelle des Mührtrades ist hier aber ein Stern angegeben, auch fehlt der Hinweis auf Arnold Möller ganz. Ferner siehe auch „Verzeichnis der Privat-Wohltätigkeits-Anstalten“, S. 70.

^o) Über diese Stiftung vgl. „Verzeichnis der Privat-Wohltätigkeits-Anstalten“, S. 38.

des Torwegs inmitten einer schönen barocken Haussteineinfassung angebracht. Sie gleicht in Form und Anordnung der Tafel Nr. 2. Hier wie dort die Zweiteilung, unten ein Rechteck, oben ein Halbrund. Der Grund ist dunkel gehalten, während Schrift und Zeichnung golden erscheinen. Im oberen Teil findet sich auch hier in der Mitte das Oval mit dem Wappen des Stifters, des Rathsherrn Johann Füchting (laufender Hirsch zwischen Bäumen). Links und rechts davon Schnörkelwerk, worin das Zeichen $\begin{matrix} A \\ \wedge \\ F \end{matrix}$ (= Arnold Möller, fecit). Die Inschrift

in Fraktur mit Initialen lautet¹⁰⁾:

Seel. Herrn Johan Füchtings Hoff und Stiftung. /

Her Johan Füchting der /

Anno 1571 zu Ritberg in Westphalen geboren /

Anno 1628 in dieser Stadt Lübeck zu Rath erkoren: /

Anno 1637 im 66 Jahr seines Alters Seelig gestorben /

Durch Gottes Segen Zeitlich Güter erworben. /

Hat davon laut seinem Testament aus miltter Hand, /

Für Ehrliche Bürgers Witwen von gutem Stand: /

Die durch See Feuer oder ander unglückschaden, /

In Trübsal und Noth nicht mutwillig sind geraden, /

Berordnet das Sie ohne Geschnem und belohnen, /

Dieses Hoff Ehr: und gebürlich sollen bewohnen. /

Solches des Seeligen Herrn Stifters letztes wollen. /

Die Bervalter getrewlichst verrichten sollen: /

Alles Gott zu Ehren der Ihnenn wird gebem, /

Nach dieser Weltdt aus gnaden das Ewig lebenn. /

Arnold Möller, Rechenmeister, Schrieb und Ehte im Jahr
1645 (Mühlrad) /¹¹⁾.

Während diese vier genannten Stücke einwandfrei als Arbeiten Arnold Möllers gelten, wird auch das folgende als solche anzusehen sein. Es ist das Schild an dem schönen Leuchterarm, der aus dem Nachlaß des Rathsherrn Johann Füchting in die Marienkirche gestiftet wurde. Anzunehmen ist, daß die Testamentsvollstrecker, die Arnold Möller mit der Anfertigung der Stiftungstafel für Füchtings Hof beauftragten, von

¹⁰⁾ Diese Inschrift ist auch wiedergegeben von W. Brehmer, „Lüb. Häufernamen“, Lübeck 1890, S. 49. Abgesehen von einigen kleinen Ungenauigkeiten läßt Br. eine Zeile ganz fort, schreibt 1648 statt 1645 und gibt „und Ehte“ — worauf es bei dieser Mitteilung ankommt — gar nicht.

¹¹⁾ Jac. v. Welle in seiner „Ausführlichen Beschreibung der Stadt Lübeck“ (Handschrift) führt Bd. I, S. 630 auch diese Inschrift an, gibt aber „schriebs im Jahr 1645“. S. 600 enthält die Inschrift der Uptögerschen Tafel; im Gegensatz zu Anm. 6 heißt es hier richtig „schrieb und eh(e)te“. Von der Inschrift von Rods Hof (S. 634) läßt Welle die letzte Zeile fort; anscheinend hat auch er sie damals ohne Hilfsmittel nicht mehr lesen können.

ihm auch diese Platte fertigen ließen. Die Schrift spricht für ihn. Irgend ein Urheberzeichen fehlt allerdings. Im oberen Teil enthält die Platte die Wappen des Stifters, des Rats-
herrn Johann Füchting (laufender Hirsch zwischen 3 Bäumen)
und seiner Ehefrau Margarete, geb. v. Lengerte (Jagdsalke
mit Kappe). Darunter steht in Fraktur:

H. Johann Füchtingt Rahtman / vnd Vorsteher dieser
Kirchen hat diesen / Arm mit 3 Wachs Lichtern zu Ewigen
La- / gen darauff zu halten verordnet vnd verehret, / omb
sein vnd seiner seligen Haußfrauen / Margareta Füchtinges /
darbey zu gedenden / 1636 /¹³).

Welche Arbeiten Arnold Möller weiter noch zuzuschreiben
sind, vermag ich fürs erste nicht zu sagen, doch vermute ich
die Schilder an dem Leuchter des Ratsherrn Johann vom Dieke
von 1639 (St. Petri), an dem des Matthias Behoff von 1633
(St. Marien), an dem der Weber von 1633 (St. Jakobi) und
an dem des Warner Grön (in St. Agidien). Vorläufig mögen
die obigen Zeilen als ein Hinweis gelten; vielleicht gelingt es
bei den Vorarbeiten zu den Bau- und Kunstdenkmälern, weitere
Stücke als Arbeiten des Arnold Möller einwandfrei festzu-
legen.

Im Anschluß an diese Mitteilungen sei mir gestattet, auf
eine ähnliche Arbeit eines Zeitgenossen und Kollegen von Arnold
Möller hinzuweisen. Es handelt sich um den Schreib- und
Rechenmeister Joachimus Sager, von dem es 1637 heißt, daß
er eine Schule auf dem Kuhberge (Seibelplatz) habe und einen
Lehrling halte¹³). Von ihm ist die Messinggrabplatte des
Lübecker Ratsherrn Adrian Müller († 14. Oktober 1644) ange-
fertigt. Sie lag ursprünglich auf der Deckplatte des Müllerschen
Grabes vorm Hochaltar in St. Agidien¹⁴), befindet sich aber
seit 1876 im Museum (Invent. Nr. 2486). Ihre Höhe ist
2,48 m und ihre Breite 1,68 m. Sie ist aus 8 rechteckigen
Einzelstücken zusammengesetzt. Während bei den Möllerschen
Arbeiten die Zeichnung schwach erhaben aufliegt, ist sie hier in
die Metallplatte eingekätzt und z. T. auch wohl noch über-
graviert. Zu beiden Seiten wird die Platte von je einer
korinthischen Säule flankiert, die mit reichem Blumen- und
Fruchtgewinde geschmückt ist. Unten quer sieht man in einer
teigigen Barockeinfassung ein schlafendes Kind mit geflügelter

¹³) Vgl. auch Invent., Bd. II, S. 420.

¹⁴) Vgl. F. Praetorius a. a. D., S. 58.

¹⁴) F. Lechen, „Die Grabsteine der Lüb. Kirchen“ (in *Jahrb. d. B. f. Lüb. G.*, Bd. VIII), S. 115, gibt unter St. Agidien Nr. 78 die Inschrift der Platte, allerdings nur nach v. Melles Aufzeichnungen, ohne sie selbst gesehen zu haben.

Sanduhr. Eine gleiche Einfassung ist oben quer angebracht; sie enthält in lateinischer Druckschrift die Worte:

En: siste, terram conspice, agrum caduci corporis,
quod creditum reddet sibi, splendore post cum maximo,
inglorium quod nunc vides, cingetur alma gloria.

Die Mitte der Platte füllt die in Antiqua ausgeführte Inschrifttafel:

MORTALITATIS HUMANÆQUE FRAGILITAS MEMOR
HOC MONUMENTUM DEO ET POSTERITATI SACRUM
ADRIANUS MÜLLERUS, HUIUS IMPERIALIS LIBERÆ
CIVITATIS LUBECÆ CONCIVIS ET SENATOR, EX
ANTIQUA MÜLLERORUM AC DRUSINORUM, QUÆ
EST ASCANIÆ SAXONUM, FAMILIA ORIUNDUS,
ANNO 1573 DIE 13 APRILIS IBIDEM DEI CONCESSU
FOELICI PARTU NATUS, JAMQUE ANNUM LXIX
AGENS SIBI VIVUS PONI CURAVIT A° MDCXLII.

Die obere Kante dieser Tafel ziert ein breiter kalligraphischer SchnörteLfries. Links erblickt man die Wappen von Adrian Müllers Vorfahren väterlicherseits, rechts die mütterlicherseits und darunter die seiner Eltern sowie das seinige und die seiner beiden Ehefrauen¹⁵⁾. Die Unterschriften zu den Wappen sind in Fraktur gegeben. Um die Ahnenwappen herum ist eine kalligraphische Schnörteleinfassung geführt. In dem unteren Teil derselben findet sich die Bezeichnung: „Joachimus Sager fecit“. Die Platte führt die Nr. 88 des Steinbuchs.

J. Warnde.

¹⁵⁾ Links (oben beginnend): 1. Henning Müller (heraldische Lilie mit angefügter Rose; H₃. desgl.), Barbara Derling (gestümmelter Ast mit zwei Blättern und vierblättriger Blüte; H₃. desgl.). 2. Marcus Müller (f. 1.), Elisabeth v. Harze (Eichenzweig mit vier Blättern und einer Eichel; H₃. desgl.). 3. Hans Müller (f. 1.), Anna Weddinges (Pfeil von links unten nach rechts oben mit vier Flügeln; H₃. ein Flügel). 4. Andreas Müller (f. 1.), Barbara Heidtberges (drei Heidekrautpflanzen mit Blüten; H₃. desgl.). Rechts (oben beginnend): 1. Henning Drosehn (wilder Mann mit Hammer und Meißel an einem Felsblock; H₃. desgl. wachsend), Maria v. Honelorbe (gestümmelter Ast mit drei herzförmigen Blättern; H₃. desgl.). 2. Hans Drosehn (f. 1.), Elisabeth Rödin (Schweinstopf; H₃. drei nach oben gerichtete Pfeile). 3. Balthasar Drosehn (f. 1.), Barbara Kellerin (Kranz aus vierblättrigen Blumen; H₃. desgl.). 4. Adrian Drosehn (f. 1.), Catharina Büringes (Schild geteilt, vorn Art, hinten ein Quersreisen; H₃. drei Federn). Unten: 1. Andreas Müller (f. 1., links), Catharina Drosehns (f. 1., rechts). 2. Emerantia Luntten (Ader ohne Kopf, statt dessen ein Stern; H₃. Stern zwischen zwei Flügeln), Adrian Müller (f. 1., links), Elisabeth Kölers (gestümmelter Ast mit Zweig, woran zwei Eichenblätter und drei Eicheln; H₃. Eichenblatt zwischen zwei gestümmelten Ästen).

Besprechungen.

Walthar Vogel, Geschichte der deutschen Seeschifffahrt. Band I. Von der Urzeit bis zum Ende des XV. Jahrhunderts. Berlin 1915. Druck und Verlag von Georg Reimer. Preis geheftet 14 Mark.

In dieser Zeit, da Deutschland mit seiner ganzen Gewalt um die Herrschaft der See ringt, ist es von besonderem Interesse, das Buch Dr. Vogels zu lesen. Es ist — dies soll gleich gesagt werden — ein ernstes und ernst zu nehmendes Buch, das von einem methodischen und tiefgehenden, die ganze Stoffmasse beherrschenden Quellenstudium unterbaut ist und sich dennoch nicht in Einzelheiten verliert, sondern das Ganze unter großen Gesichtspunkten sieht und die historischen Probleme überall richtig hervorhebt. Das Werk, das vom Hanfischen Geschichtsverein mit Recht gekrönt worden ist, sollte von allen historisch Interessierten gelesen werden. Es gibt dem Leser einen tiefen Eindruck von den wichtigsten Charakterzügen, die das deutsche Volk seit den ältesten Zeiten ausgezeichnet haben, zäher, unbeugjamer Willenskraft und festem Zusammenhalten. Der Hansebund hat sozusagen in schweren Zeiten das deutsche Volk vertreten. Die großen Persönlichkeiten treten in einer Darstellung der Seegegeschichte natürlich zurück. Die großen Taten der deutschen Handels- und Kolonisationsgeschichte sind nicht von einzelnen führenden Männern, sondern von unbekanntem Kaufmännern, Seeleuten, Schiffen und Kreuzrittern, mit einem Worte von dem Volke selbst vollbracht worden.

Es ist für einen Ausländer nicht leicht, ein Buch wie Dr. Vogels richtig zu beurteilen. Der Rezensent, der die nordische Handelsgeschichte am besten kennt, wird diese Seite des Werkes natürlich hervorheben. Und vielleicht nicht mit Unrecht. Denn die deutsche Seeschifffahrt hatte vom Anfang an einen entschieden nordischen Charakter. Die wichtigsten Verbindungen wurden ursprünglich mit Nordeuropa unterhalten. Erst nach und nach erweiterte sich der Horizont und begann auch West- und Osteuropa zu umfassen. Die Einwendungen, die im folgenden hervorgehoben werden, gelten meistens nur Einzelheiten. Im großen und ganzen muß jeder Besprecher dem Verfasser beistimmen und ihm für seine Arbeit dankbar sein.

Das Wert fällt in zwei Abteilungen. Die erste (S. 17 bis 148) umfaßt das germanische Altertum von der Urzeit bis zum 12. Jahrhundert. Der Verfasser, der mit den Ergebnissen der Archäologie wohl vertraut ist, beginnt mit Recht mit der Urzeit; dadurch wird es erst möglich, den ganzen Entwicklungsgang der deutschen Seefahrt zu übersehen. Der Verfasser sieht mit Recht (S. 32 ff.) in dem zusammengenähten Rindenboot, und nicht in dem Einbaum, das Urbild des zusammengesetzten Schiffes. Er hebt auch mit Recht die große Bedeutung hervor, die die Seeschifffahrt schon in den vorchristlichen Jahrhunderten gehabt haben muß. Dagegen kann ich ihm nicht beistimmen, wenn er meint, daß die Germanen in dieser Zeit das Segel nicht kannten. Wir kennen die vorgeschichtlichen germanischen Schiffe hauptsächlich aus den schwedischen und norwegischen Felsenzeichnungen aus der älteren Bronzezeit (ca. 1500—1000 v. Chr.). Der Verfasser sagt (S. 36): „Die Fortbewegung der Schiffe geschah in der nordischen Bronzezeit (wie noch viel später) ausschließlich durch Rudern. Segel kommen auf Felsenzeichnungen niemals vor, und wo sie, wie auf einigen Bronzemessern, angedeutet scheinen, liegt vielleicht eine schlecht verstandene Nachahmung südeuropäischer Bilder vor.“ Die Einführung des Segels setzt der Verfasser erst in die Zeit der Völkerwanderung. Er sagt (S. 66): „Während der Völkerwanderung hat sich nun aber ein höchst wichtiger Fortschritt vollzogen: der Übergang zur Segelschifffahrt.“ Der Verfasser ist jedoch in seiner Sache nicht ganz sicher. Denn er fährt fort: „Es mag wunderbar erscheinen, daß ein Hilfsmittel von so unmittelbar einleuchtender Wirkung wie das Segel einem alten Seevolke so lange fremd bleiben sollte. Möglicherweise haben die Germanen das Segel auch schon lange gekannt, aber offenbar befand sich dies in einem gewissen technischen Widerstreit zu der Form des langgezogenen Ruderschiffes, wie es sich nun einmal aus dem bronzezeitlichen Fahrzeug entwickelt und den Bedürfnissen des Volkes angepaßt hatte.“ Ich kann dem Verfasser hier nicht beipflichten. Schon das Wort „Segel“, das nach den meisten Etymologen mit ir. *seól*, kym. *hwyl* (aus **seklo*) urverwandt ist, spricht für das hohe Alter der Segelkunst unter den Germanen (vgl. Hjalmar Falk, *Altnordisches Seewesen*, S. 62). Es ist auch nicht richtig, daß Segel auf Felsenzeichnungen niemals vorkommen. Der norwegische Archäologe Karl Rygh sagt von einer Felsenzeichnung im nördlichen Norwegen (Hegre, Øvre Stjørdalen)¹⁾:

¹⁾ K. Rygh, *Helleristninger af den sydsandinaviske type i det nordnordiske Norge*. Det kgl. Norske Videnskabers Selskabs Skrifter 1908. nr. 10. Trondhjem, s. 12.

„Es scheinen wenigstens 20 Schiffsfiguren gewesen zu sein. Diese haben im Ganzen gewöhnliche Formen. Eins von den Schiffen links ist mit einem Segel von einer oft vorkommenden Form versehen, und eine Andeutung eines solchen kommt auch auf der linken Seite vor.“

In einem Briefe vom 10. März 1912 schreibt mir derselbe ausgezeichnete, jetzt verstorbene Forscher: „Daß wir auf Schiffsbildern der Bronzezeit Segel haben, steht für mich als unzweifelhaft. Daß wir solche auf Rasiernessern haben, scheint mir sicher (vgl. Madsen, Broncealderen, Sniter af knive, Nr. 14—15, S. Müller, Nordische Altertumskunde, Bd. 1, Abb. 237). Auf einigen Schiffen der Felsenzeichnung von Beyby⁷⁾ hat man, ein wenig über der Kelling und ohne Verbindung mit dieser, mehr oder minder viereckige Figuren, die ich nicht anders denn als Segel, bei welchen die Masten nicht angedeutet sind, erklären kann.“ Andere Forscher sehen vielleicht in diesen runden und viereckigen Figuren symbolische Bilder, Sonnenbilder. Die Erklärung als Segel liegt jedoch viel näher. Zur Zeit des Pytheas von Massilia müssen jedenfalls die Nordgermanen das Segel gekannt haben. Pytheas besuchte, wie bekannt, auf seiner Entdeckungsfahrt (ca. 330—325 v. Chr.) die Orkney- oder Shetlandinseln. Dort hörte er von der ultima Thule und landete nach einer sechstägigen Fahrt — von Schottland aus — in diesem Lande (wahrscheinlich in dem nordwestlichen Norwegen). Die Fahrt des Pytheas setzt aber eine regelmäßige Verbindung zwischen dem nördlichen Schottland und Thule voraus. Wie sollte er sonst die Kunde von diesem fernen Lande erhalten haben? Eine solche Verbindung zwischen Norwegen und den Orkneyinseln ist aber ohne Segelschiffahrt nicht denkbar. Die Segeltechnik war ja schon in vorchristlicher Zeit, wie Cäsars Schilderung der Veneterschiffe beweist, den Kelten wohl bekannt. Daß die viel seetüchtigeren Germanen dieses unentbehrliche Hilfsmittel nicht ebenso früh gekannt haben, ist kaum denkbar. Noch weniger denkbar ist es, daß die Goten und Heruler, die im 3. Jahrh. n. Chr. vom Nordufer des Schwarzen Meeres aus Kleinasien und Griechenland heimsuchten, nicht schon in ihrer nordischen Heimat die Segel gekannt haben, mag es auch sein, daß ihre Flotten in der Hauptsache aus requirierten Fahrzeugen der Bosporaner bestanden (S. 50 f.). Sonst hätten sie unmöglich mit eins als so tüchtige Seefahrer auftreten und so große und schnelle Wikingzüge unternehmen können. Daß der Übergang zur Segel-

⁷⁾ Foreningen til norske Fortidsmindesmærkers Bevaring. Aarsberetning for 1902. S. 120 ff.

schiffahrt sich erst während der Völkerwanderungszeit vollzogen hat (S. 66), glaube ich nicht.

Unsere Kenntnis von der Urzeit stammt nur aus der Archäologie. Mit der Römerzeit und der Völkerwanderungszeit beginnen auch die literarischen Quellen zu fließen, anfangs aber zu sparsam, um ein deutliches Bild zu gewinnen. Die Sachsen treten als die kühnsten Seefahrer unter den deutschen Stämmen früh hervor; ihre Fahrten erstrecken sich von den Orkneyinseln bis nach Spanien; sie erobern Britannien und siedeln sich in der Nähe von Calais und Bayeux und in Flandern an (S. 54 ff.). Die zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts wird mit Recht „ein Höhepunkt, eine Blütezeit germanischer Seeschiffahrt“ genannt (S. 57). „Allerdings ist“, sagt der Verfasser, „diese germanische Seeübung wesentlich kriegerischer Art.“ Der friedliche Handel hat jedoch vielleicht auch in dieser Zeit eine größere Bedeutung gehabt, als der Verfasser annimmt. Der Verkehr zwischen dem skandinavischen Norden und Britannien und den Rheinmündungen wurde z. B. nie unterbrochen³⁾, und welche Bedeutung es für die Schiffahrt hatte, daß die Nordsee ein germanisches Meer wurde, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

Mit dem 7. Jahrhundert kommen friedlichere Zeiten. Die Friesen werden die Träger des Seehandels. Die Sachsen treten jetzt in der Darstellung des Verfassers ganz zurück — wie ich glaube, mit Unrecht⁴⁾. Nach meiner Ansicht ist der Seehandel der Sachsen, besonders auf das skandinavische Norden, nie unterbrochen worden. Sind doch die Sachsen und die Franken, und nicht die Friesen, die Vorläufer der Hanseaten. Der Verfasser sagt selbst (S. 84): „Es erscheint keineswegs ausgeschlossen, daß sich auch Sachsen an der Küstenschiffahrt zwischen dem Rhein und dem Norden beteiligten, zumal sie ihrem Stammesnamen nach in den zeitgenössischen Berichten von den englischen Sachsen nicht zu unterscheiden sind. Beispielsweise finden sich jene schwarzen Buckelurnen, deren Verbreitungsmittelpunkt im Lande Hadeln liegt, und die nach Schuchhardt als spezifisch sächsisch anzusehen sind, ziemlich häufig in Südnorwegen. Da liegt doch die Annahme nahe, daß sächsische Seefahrer sie (im 5. bis 8. Jahrhundert) dort eingeführt haben.“ Wir haben auch andere Zeugnisse, aus denen wir lernen, daß wir dem isländischen Geschichtschreiber Snorre Sturluson wirklich folgen dürfen, wenn er sagt, daß

³⁾ Vgl. Norges historie, fremstillet for det norske folk, Bd. 11, S. 123, 138.

⁴⁾ Der Verfasser scheint „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“ von Alfons Dopsch nicht benutzt zu haben.

Seefahrer aus Dänemark und Sachsen die Stadt Lunsberg im südöstlichen Norwegen um 930 besuchten, und auch später unter Olav dem Heiligen (ca. 1015) die sächsischen Schiffe in Lunsberg immer wieder erwähnt (S. 118). Der wichtigste norwegische Handelsplatz war im 9. Jahrhundert Stiringsfal bei Bitsfjorden (im Kirchspiel Tjølling, zwischen Larvik und Sandefjord und Lunsberg), ursprünglich Kaupangr i Skiringssali („der Handelsplatz in Stiringsfal“) genannt. — Ein Bauernhof Kaupang bei Bitsfjorden erinnert noch durch seinen Namen an die alte Handelsstätte. — Stiringsfal wird u. a. in König Alfreds Drosius erwähnt und stand damals (zu Ende des 9. Jahrhunderts) sowohl mit dem nördlichen Norwegen wie mit Schleswig (Hedeby) in Verbindung. Die fremden Kaufleute, die Stiringsfal besuchten, legten wahrscheinlich in den verschiedenen kleinen Armen des Bitsfjords an; einer von diesen hieß im Mittelalter Saxavik, d. h. „die Bucht der Sachsen“⁶⁾, und erinnert durch seinen Namen an die sächsischen Rauffahrer, die um 800 Stiringsfal besuchten. Die Münzfunde zeigen ebenfalls, daß nicht nur friesische, sondern auch sächsische Kaufleute seit alten Zeiten Norwegen besuchten. Unter den in Norwegen gefundenen Münzen aus dem 10. und 11. Jahrhundert sind auch viele sächsische⁷⁾. In Dänemark sind die Sachsen ebenfalls die Vorläufer der Hanseaten gewesen; die sächsische Schifffahrt auf Dänemark ist uralte. Schleswig wurde zur Zeit Ansgars sowohl von Friesen wie auch von Sachsen besucht. Es ist kein Zufall, daß Heinrich I. zu Anfang des 10. Jahrhunderts nach Adam von Bremen (l. I c. 59) eine sächsische Kolonie⁸⁾ in Schleswig gründete. — Sagt doch der Verfasser später selbst (S. 152 f.): „Den Grundstock der schleswiger Kaufmannschaft bildeten wahrscheinlich sächsische Händler.“ Auch in Schonen, wo nach meiner Ansicht die Heringsfischerei uralte ist und das früh verschwundene Halör ein Vorläufer Skanörs war⁹⁾, haben die Sachsen als die Pioniere unter den Deutschen zuerst ihre Geschäfte getrieben. In Lund in Schonen wird im Jahre 1264 eine „Straße der Gilde der Sachsen“ (Saxægilde stræctæ) er-

⁶⁾ So erklärt der vorzüglichste norwegische Namensforscher, Professor Magnus Olsen, den Namen; Norske Gaardnavne, Bd. VI (Jarlsberg og Larviks Amt), S. 294 wird Saxavik mit Unrecht aus dem Mannesnamen Saxi erklärt.

⁷⁾ Vgl. A. Bugge, Der Untergang des norwegischen Handels im Mittelalter, Vierteljahrsschr. für Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. XII, S. 100 f.

⁸⁾ Reallexikon der germanischen Altertumskunde Bd. II, S. 397 (W. Stein, Deutscher Handel § 49).

⁹⁾ Reallexikon der germanischen Altertumskunde, Bd. II, S. 423 (Nordischer Handel § 17).

wähnt⁹⁾. Die Gilde der Sachsen muß aus einer Zeit stammen, da die schonischen Märkte noch nicht existierten. — Auch der flandrische Seehandel hat in alten Zeiten eine größere Bedeutung gehabt, als der Verfasser annimmt (S. 114). Die in Norwegen, Schweden, Dänemark und Rußland gefundenen Münzen der Grafen von Flandern sowie die flandrischen Schwerter, von deren Einfuhr das im altnorwegischen Gedichte „Ynglingatal“ (ca. 900) belegte Wort *flæmingi* („Schwert“) Zeugnis ablegt, sind wohl nicht ausschließlich von nordischen Kaufleuten dorthin gebracht worden¹⁰⁾. Dagegen glaube ich kaum, daß die Engländer anfangs die gefährlichsten Konkurrenten der Deutschen in Norwegen waren und schon seit dem 10. Jahrhundert Schifffahrt besonders nach Drontheim trieben (S. 120). Englische Kaufleute sind in Norwegen nicht vor 1180 urkundlich belegt¹¹⁾ und ihr Handel daselbst gewann erst um 1300 eine größere Ausdehnung.

Die zweite und größere Hälfte des Wertes (S. 149—560) umfaßt die Hansezeit vom 12. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts und fällt in zwei Abteilungen. Die erste behandelt die Entwicklung und äußere Geschichte der deutschen Seeschifffahrt, die zweite gibt uns den inneren Ausbau und die Struktur derselben. Die Quellen fließen für diese Zeit immer reichlicher, so daß es fast unmöglich ist, alle zu bewältigen. Der Verfasser ist nicht nur mit der deutschen, sondern auch mit der gesamten einschlägigen europäischen Literatur, vor allem mit der nordischen, wohl vertraut. Unter nordischen Werken vermisste ich jedoch H. Hildebrands schwedische Kulturgeschichte „Sveriges medeltid“. Band I (S. 558—712) dieses großen Wertes gibt eine zwar nicht sehr kritische, aber dennoch inhaltsreiche Geschichte des schwedischen Handels im Mittelalter. Der Verfasser hat selbstverständlich nicht alle ausländischen Urkundenensammlungen benutzen können. Das für Deutschland wichtigste findet sich ja auch im Hanseischen Urkundenbuch gesammelt und erwähnt. Unter englischen Quellen hat der Verfasser die *Rotuli Parliamentorum* benutzt, dagegen — wie es scheint — nicht die für die Handelsgeschichte so wichtigen „Calendars of Close Rolls“ und „Calendars of Patent Rolls“ und die von Dr. Sharpe vom Archiv zu Guildhall in London herausgegebenen „City Records“, geschweige denn die noch ungedruckten englischen Zollrollen, die erst eine richtige Auffassung von dem englischen Seehandel geben können¹²⁾.

⁹⁾ *Diplomatarium Svecanum*, ed. Liljegrén I nr. 499 (S. 423).

¹⁰⁾ *Wierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgef.* XII, 101.

¹¹⁾ *Diplomatarium Norvegicum* XIX nr. 59.

¹²⁾ Vgl. meine Rezension von Hagedorn's „Schiffstypen“, *Ztschr. d. B. f. hamb. Gesch.*, Bd. XIX, S. 117.

Hätte der Verfasser Zeit gehabt, diese gewaltige ausländische Stoffmasse gründlich zu studieren, dann wären wahrscheinlich einige Abschnitte seiner Darstellung lebhafter und farbenreicher geworden und wir hätten besser verfolgen können, wie die Deutschen Schritt für Schritt die ausländischen Märkte und neue Handelsruten erobern und die Konkurrenz anderer fernhalten und niederschlagen.

Die Abtheilung „Hansezeit“ beginnt natürlich mit der „Gründung der deutschen Ostseeschifffahrt“ und der deutschen Kolonisation der slavischen Gebiete der Ostsee. Die vorhanische Zeit, wo der nordische Handel in der Ostsee noch überwog, wird ausführlich behandelt und die tatsächlich geringe Bedeutung der wendischen Seeschifffahrt, die fast nur Seeräuberei war, richtig hervorgehoben (S. 159). Nur in einem Punkte kann ich dem Verfasser nicht beistimmen. Er sagt (S. 163), „daß die Gründung Lübecks das Emporkommen einer neuen Kolonialstadt nach sich zog, der deutschen Stadt Wisby“. Der Verfasser folgt hier der grundlegenden Abhandlung N. Björkanders „Til Visby stads äldsta historia“ (Upsala 1898), die in Deutschland allgemeinen Beifall gefunden hat. Björkander hat es jedoch nicht bewiesen, daß Wisby eine deutsche Gründung ist. Der Name der Stadt ist nordisch (aus wi „heiligtum“ und byr „Hof, Dorf, Stadt“) und nicht wie Schleswig (Sliaswic) halb nordisch, halb fremd. In derselben Weise sind auch andere nordische Städtenamen, z. B. Odense (Odinsvé) auf Fünen gebildet. Die Guta saga (Kap. 4) zeigt, daß Wi (wie es ursprünglich hieß) im Heidentum eine bekannte Kultstätte war. Bei namhaften nordischen Göttertempeln entstanden früh Märkte und Handelsstätten, z. B. Upsala in Schweden und Styringsfal in Norwegen. Die Entstehung Wisbys läßt sich deshalb aus nordischen Verhältnissen ganz natürlich erklären¹⁹⁾. Eine andere Sache ist, daß Wisby seine Bedeutung erst durch die sich dort ansiedelnde deutsche Handelskolonie bekam und allmählich eine fast deutsche Stadt wurde, deren Gegensatz zu den auf dem flachen Lande wohnenden gotländischen Bauern und Kauffahrern sich im Laufe des 13. Jahrhunderts mehr und mehr zuspitzte, um zuletzt 1288 in offenen Krieg zwischen der Stadt und dem Lande auszubrechen. Wisby war aber zu dieser Zeit nicht eine ausschließlich deutsche Stadt, sondern hatte sowohl eine gotische als eine deutsche Gemeinde. Spricht doch der Unterwerfungsbrief von 1288 von den *advocati et consules tam Gotensium quam Theutoni-*

¹⁹⁾ In derselben Weise wird auch die Entstehung Wisbys von Hans Hildebrand (Sveriges historia indtil tjugonde seklet; utg. af Emil Hildebrand, II, 35 ff. und Sveriges medellid I, S. 636) aufgefaßt.

corum et comunitas civium de Visby. Warum Wisby nicht von Anfang an, sondern erst später eine einheimisch nordische Bevölkerung erhalten haben sollte, ist unverständlich. Die deutsche Bevölkerung übermog aber gewiß an Bedeutung die gottländische, und besonders nach dem Kriege von 1288, obwohl dieser damit endete, daß die Einwohner Wisbys, sowohl die Goten wie die Deutschen sich dem Könige von Schweden unterwerfen mußten¹⁴⁾. Der einst so blühende, in altertümlicher Weise betriebene Seehandel der gottländischen Bauern¹⁵⁾ hatte jetzt den Todesstoß bekommen und sollte sich nie wieder erheben. Es ist kaum ein Zufall, daß dieser Krieg und der S. 199 geschilderte Krieg zwischen Norwegen und den deutschen Seestädten in demselben Jahrzehnt stattfanden, und daß die Deutschen zu Wisby, die eben nicht mit Lübeck im besten Einvernehmen lebten (vgl. S. 222), dennoch den Seestädten gegen Norwegen halfen. Wir dürfen in beiden Kriegen den letzten Widerstand des einheimisch nordischen Handels gegen den Deutschen sehen. Der norwegische Krieg, in welchem wir zum ersten Mal die deutschen Seestädte gegen das Ausland vereinigt sehen, war dadurch veranlaßt, daß die Deutschen der Ausfuhr von Norwegen nach England sich zu bemächtigen begannen und dadurch den einst so blühenden norwegischen Seehandel im Lebensnerv trafen¹⁶⁾. Seit dieser Zeit ging es mit der nordischen Seeschifffahrt mehr und mehr zurück. Schon um 1300 war die Ausfuhr von Stockfisch, dem wichtigsten norwegischen Exportartikel, fast ausschließlich in deutsche Hände gekommen; zwanzig Jahre später segelten beinahe keine nor-

¹⁴⁾ Hansf. UB. I Nr. 1043.

¹⁵⁾ Der Seehandel der eingeborenen Gotländer (Gular) war noch im 13. Jahrhundert bedeutender als der Verfasser annimmt, vgl. N. Bugge, Gotlændingernes Handel paa England og Norge, (Norsk) Historisk Tidsskrift, 3 R., Bd. V, S. 145—180.

¹⁶⁾ Es würde hier zu weit führen, meine Auffassung von diesem für die Entwicklung des hansischen Bundes so wichtigen Kriege im einzelnen zu begründen. Ich werde nur erwähnen, daß der Streit damit begann, daß die norwegische Regierung im Jahre 1282 ein gegen die Deutschen in Bergen gerichtetes Exportverbot veröffentlichte (Norges gamle Love, Bd. III Nr. 2), und daß Stralsund Ende 1283 an Lübeck schreibt, daß es durch den Boten der Englandfahrer von den Unbilden unterrichtet sei, welche dieselben in Norwegen zu erdulden gehabt (Hanserezepte I, Nr. 28). Dr. Vogel scheint meine Ansichten über die Ursachen dieses Krieges zu teilen. Er sagt (S. 198 f.): „Norwegen scheint eine wichtige Etappe in dem Vordringen ihrer Schifffahrt nach dem Westen gebildet zu haben, in der Weise, daß sie in Bergen Herings- und Stockfischfracht nach England und wohl auch nach Flandern einnahmen. Klar zeigte sich dies im Jahre 1283, als die Beraubung von Stralsunder Englandfahrern mit den Anlaß zum ersten Seekriege der verbündeten deutschen Ostseestädte gab.“

wegischen Schiffe mehr nach dem Auslande¹⁷⁾. In Dänemark und auf dem Festlande Schwedens, wo die Handelsverhältnisse weniger entwickelt waren, haben dagegen die Deutschen sich in ganz friedlicher Weise des Handels nach dem Auslande und der Ausfuhr bemächtigt. Schon zu Ende des 13. Jahrhunderts finden wir deutsche Kaufleute als Einwohner und Bürger von dänischen und schwedischen Städten, wie Hadersleben, Ripen, Stockholm und Soderköping. Der Verfasser hätte diese für die Entwicklung der hanfischen Seeschiffahrt so wichtigen deutschen Niederlassungen im skandinavischen Norden etwas mehr eingehend behandeln können.

Das Seeverkehrssystem der deutschen Hanse war um 1300 in den wesentlichen Zügen fertig, das Ostseegebiet wirtschaftlich erobert; die Ost- und die Westsee durch Handel und Schiffahrt verbunden.

Ein besonderes Kapitel (S. 181—201) ist der wichtigen Frage von der „Verbindung der Ostsee- und Nordseeschiffahrt“ gewidmet. Nach dem Verfasser betätigte sich die deutsche Schiffahrt anfangs „auf zwei völlig getrennten Schauplätzen“, der Ostsee und der Westsee. Die ersten Fahrten aus der Nordsee nach der Ostsee (nach Schonen) fallen nach ihm „etwa ins zweite Viertel des 13. Jahrhunderts“. Es ist möglich, daß die Umlandsfahrer erst jetzt die schonischen Märkte zu besuchen anfangen. Der Verfasser vergißt aber, daß die Schiffahrt von der Ostsee nach der Nordsee nie unterbrochen worden ist. Gotländische Kaufleute haben seit der Wikingerzeit, ja wahrscheinlich noch früher, sowohl England als Norwegen besucht. Im Jahre 1186 werden Goten (Gutar) in Bergen erwähnt und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts unterhielten sie mit England eine bedeutende Verbindung¹⁸⁾. Unter den in England seit dem Jahre 1237¹⁹⁾ erwähnten Kaufleuten von Gotland finden sich sowohl deutsche Namen (Gerhard) wie gotische (Botulf). Man ersieht daraus, daß die Deutschen vom ersten Anfang an, als sie sich in Wisby niederließen, auch die Fahrten der Gotländer nach Norwegen und England mitgemacht haben. Überhaupt hätte eine mehr eingehende Behandlung der gotländischen Schiffahrt vielleicht Licht über die deutsche Schiffahrt des 12. und 13. Jahrhunderts werfen können. Die wichtige Frage ist z. B. noch nicht gelöst, ob sächsische und westfälische Kaufleute sich zuerst in Lübeck oder in Wisby niederließen. Eine andere Sache ist, daß nach der Gründung Lübecks die

¹⁷⁾ Vgl. meine Abhandlung „Der Untergang der norwegischen Schiffahrt im Mittelalter“, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. XII, S. 140 ff.

¹⁸⁾ Vgl. A. Bugge, Gotlændingernes Handel paa England og Norge.

¹⁹⁾ Hansf. u. B. I Nr. 283.

kürzere Verbindung über Land (mit Hamburg) eine weit größere Bedeutung als der viel längere und gefährlichere Seeweg um Skagen bekam, und daß man dennoch mit dem Verfasser (S. 201 f.) sagen kann: „Die wirtschaftliche Eroberung des Ostseegebietes, die Verbindung der Ost- und Westsee durch Handel und Schifffahrt — so können wir den Inhalt der zwei letzten Kapitel zusammenfassen — veranlaßte den Aufschwung der deutschen Seeschifffahrt im 12. und 13. Jahrhundert.“ Noch wichtiger war es aber, daß mit dem Überwiegen der deutschen über die nordische Schifffahrt der Handel ein anderes Gepräge erhielt. „Auf dem regelmäßigen Austausch lebensnotwendiger materieller Güter beruht im Gegensatz zur altgermanisch-normannischen die Wirksamkeit der städtischen, hansischen Schifffahrt“, sagt der Verfasser mit Recht (S. 203).

Diese materielle Grundlage des hansischen Seehandels sowie die geographische und politische Lage der deutschen Seestädte werden dann in einem folgenden, lehrreichen Kapitel geschildert. Der Verfasser hat gewiß recht, wenn er hervorhebt, daß die deutschen Seestädte an den wichtigsten Schnittpunkten des west- und des osteuropäischen Verkehrssystems lagen. „In dieser geographischen Stellung lag ein guter Teil ihrer Bedeutung begründet. Namentlich Lübeck verdankte ihr seine Rolle als der wichtigste Brennpunkt hansischen Lebens“ (S. 215). Im vierten Kapitel schildert der Verfasser den „Ausbau der deutschen Schifffahrt bis zum Stralsunder Frieden (1295—1370)“. Er hebt (S. 219) hervor, daß die Erfolge dieser Zeit, z. B. die Handels Herrschaft der Deutschen in Norwegen und auf Schonen, „dem stillen privaten Wirken des deutschen Kaufmanns“ mehr als irgendeinem handels- oder machtpolitischen Druck der Städte entspringen. Der Verfasser betrachtet nacheinander die verschiedenen Schifffahrtslinien und behandelt besonders ausführlich die wichtigsten derselben. Wenn er (S. 252) sagt: „Die direkte Fahrt von den Häfen des baltischen Meeres nach der Westsee war die jüngste unter den Verkehrslinien, die den kolonialen Osten und den altkultivierten gewerbetreibenden Westen Europas miteinander verbanden“, dann bin ich — wie oben erwähnt — nicht mit ihm einverstanden, sondern glaube, daß diese Fahrt seit der Wikingerzeit nie unterbrochen worden ist, obwohl ihre Bedeutung im 11. und 12. Jahrhundert gering war und erst mit dem Getreideexport der deutschen Seestädte größere Bedeutung gewann. Der Stoff ist so gewaltig, daß die Darstellung natürlich knapp und gedrängt wird. Man hätte doch wünschen können, daß der Verfasser auch die Konkurrenz der Deutschen mit anderen Nationen, vor allem die unter Edward III. wieder erstarkende Schifffahrt der Engländer, etwas ausführlicher behandelt hätte. Der

Verfasser beginnt mit der östlichen Schifffahrtslinie, schildert den Handel auf Nowgorod, den Niedergang Wisbys und den estnisch-livländischen Handel. Die Verbindung mit Schweden wird nur im Vorübergehen berührt und auch in den folgenden Abschnitten ziemlich kurz behandelt. War doch der Handel mit Schweden und vor allem mit Stockholm eine der Hauptstützen der hanfischen Machtstellung. — Daß nicht nur die ostseeischen, sondern auch die süderseeischen und westfälischen Städte auf Stockholm gehandelt haben, ersieht man aus den Namen der Stockholmer Bürgermeister zu Anfang des 15. Jahrhunderts, Marquard van Deventer, Johannes Westval u. a.

Die Schifffahrt auf Schweden bekam freilich erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine größere Bedeutung. Dies hängt gewiß mit dem Aufblühen des schwedischen Bergbaus zusammen. Das älteste Bergwerk Schwedens (Stora Kopparberg) wird zum ersten Mal im Jahre 1288 erwähnt; die ältesten Privilegien der schwedischen Bergwerke stammen aber aus der Mitte des folgenden Jahrhunderts; nach dieser Zeit war der Bergbau in stetigem Wachstum, so daß Kupfer und Eisen um die Mitte des 15. Jahrhunderts die wichtigsten Ausfuhrartikel Schwedens waren. Die Bergwerksleute waren ursprünglich Deutsche und die Ausfuhr wurde deshalb natürlich von Deutschen übernommen²⁰⁾.

Ausführlich werden dann die Ausfuhr der baltischen Stapelgüter nach den Ländern der Nordsee und vor allem der Handel auf Schonen geschildert. Der Verfasser hebt mit Recht (S. 242) die große Bedeutung der schonischen Heringsfischereien hervor und sagt: „Die eine Seite des Verkehrs mit Schonen, die Versorgung Norddeutschlands mit Hering, deuteten wir schon an. Es besteht aber kein Zweifel, daß ihr der Export ins Ausland, besonders nach Flandern und England, im Anfang mindestens gleichkam.“ Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß Westeuropa auch aus anderen Ländern mit Hering versehen wurde. Die Heringsfischereien bei Bohuslen in Norwegen, die auch vom Verfasser erwähnt werden, hatten zu Anfang des 14. Jahrhunderts eine große Bedeutung. Die Kampener waren hier besonders zahlreich vertreten²¹⁾. Aber auch in der Nordsee, wie es scheint in der Nähe vom Kanal (bei Doggerbank?), fanden seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts im September große Heringsfischereien statt, daran hauptsächlich Franzosen (aus Calais,

²⁰⁾ Über den schwedischen Bergbau vgl. Emil Sommarlin, „Sveriges äldsta bergverks första anläggning och organisation under Magnus Ladulås“, Statsvetenskaplig tidskrift 1910, S. 24—45, und „Det svenska bergsregallets ursprung“ (ebendasselbst, S. 141—170).

²¹⁾ Vgl. H. Bugge, Niedergang der norwegischen Schifffahrt, 124 ff.

Sangatte, Etretat, Saint-Pierre-en-Port usw.) und Niederländer beteiligt waren. In der zweiten Hälfte von September 1310 landeten z. B. bei Ravensworth in England 30 und bei Scarborough 62 Heringsschuten; keine von diesen waren englisch²²⁾.

Nach Schonen wendet sich der Verfasser zum Verkehr des anderen nordischen Fischstapelplatzes²³⁾, Bergens, wo er jedoch nicht (S. 497) erwähnt, daß die Stockfischausfuhr schon um 1300 in deutschen Händen war und hauptsächlich nach der deutschen Faktorei zu Boston und nach Brügge ging²⁴⁾ (vgl. oben S. 114). Der Verfasser bemerkt richtig (S. 245), daß die wendischen Städte durch das Monopol von 1316 fast ein Monopol für den Stockfischhandel erhielten. Man kann daher nicht die Fremdenpolitik Hatons V. (1299—1319) fremdenfeindlich nennen. Der König begünstigte im Gegenteil den deutschen Import von „schwerem Gute“ und erleichterte den Heringshandel der Deutschen in Bohuslen. Seine Politik war mehr gegen die Engländer gerichtet. Nur in den letzten Jahren des Königs, als es mit der norwegischen Schifffahrt stark zurückging, griff er auch zu schärferen Maßnahmen gegen die Deutschen²⁵⁾. Überhaupt war die Handels Herrschaft der Deutschen in Norwegen im 14. Jahrhundert kaum so unbedingt, wie man es aus dem Verfasser schließen sollte. Es ist nicht richtig, wenn es (S. 249) heißt: „Holländer und Zeeländer, andererseits Preußen und Livländer scheiden im Verkehr Norwegens überhaupt so gut wie völlig aus.“ Holländer und Zeeländer, ja sogar Flämmländer waren im norwegischen Holzexport interessiert²⁶⁾. Danzig machte, wie es scheint, zu Ende des 14. Jahrhunderts den wendischen Städten in Bergen Konkurrenz²⁷⁾.

Auch die deutsche Schifffahrt auf England war schon um 1300 nach meiner Ansicht bedeutender, als man nach dem Verfasser (S. 255) annehmen sollte. Das Einfuhrregister von Lynn verzeichnet vom 5. Februar 1303 bis 26. Juni 1304 neben 7 Schiffen aus Stralsund 3 aus Hamburg, 1 aus Lübeck,

²²⁾ Diplomatarium Norvegicum XIX nr. 473.

²³⁾ Stapelplatz im rechtlichen Sinne des Wortes wurde Bergen erst um 1380; vgl. Ræstad, Kongens Strømme, S. 64.

²⁴⁾ Die Stockfischausfuhr nach Flandern war schon um 1250 in deutschen Händen. Hansf. U.B. I, 432.

²⁵⁾ Vgl. A. Taranger, Udsigt over den norske rets historie, II.

²⁶⁾ Ein Schiff aus Sluys kam 20. August 1310 nach Ringston upon Hull mit einer Ladung Holz (borde) aus Norwegen, Dipl. Norv. XIX nr. 473; eine englische Urkunde aus dem Jahre 1397 erwähnt den englischen, friesischen und zeeländischen Holzhandel im südöstlichen Norwegen (Dipl. Norv. XIX nr. 632).

²⁷⁾ Vgl. Dipl. Norv. XIX nr. 621. Ein Schiffer aus Danzig kam Juni 1392 nach Bergen: Navis autem sua cum braseo Anglicano erat ornata mercatoribus Anglicis hic morantibus assignando.

1 aus Bremen, 3 aus Harderwyk, 2 aus Staveren, 1 aus Westfalen, 1 aus Samland und einige andere wahrscheinlich deutsche. Das Ausfuhrregister desselben Hafens verzeichnet von Michaelis 1324 bis Michaelis 1325 im ganzen 97 Schiffe, darunter, wie es scheint, nur ca. 10 deutsche, einen Hamburger, einen Bremer, einen Razeburger, einen Kölner und die anderen aus den baltischen Ländern (die Schiffer und Kaufleute werden als Osterlinge — Estrens' — angegeben). Im Laufe des Jahrhunderts treten, wie der Verfasser (S. 255) richtig hervorhebt, die baltischen Beziehungen Lynns immer stärker in den Vordergrund. Das Einfuhrregister Lynns verzeichnet z. B. von Michaelis 1394 bis Michaelis 1395 neben 18 Lynner Schiffen 16 aus Danzig, 10 aus Dortrecht, 5 aus Hamburg, 4 aus Wismar, 3 aus Middelburg, 2 aus Kampen und je 1 aus Lübeck, Bremen und Blissingen. Der Import besteht hauptsächlich aus Osmund-Eisen und Holzwaren (waynscot) aus Danzig und aus Hering²⁹⁾. Noch zur Zeit Edwards IV. war dies die hauptsächlichste Einfuhr. Das Einfuhrregister Lynns verzeichnet für das Jahr 1467 22 englische, 12 hanseatische und 12 andere ausländische Schiffe (unter diesen hatten jedoch die hanseatischen die größere Tragfähigkeit²⁹⁾).

Die äußere Darstellung der deutschen Seeschifffahrt geht bis zum Ende des 15. Jahrhunderts und behandelt besonders ausführlich das Verhältnis der Hansestädte zu den nordischen Unionskönigen und die beginnende Konkurrenz der Holländer. Die vier letzten Kapitel des Wertes sind dem inneren Ausbau der deutschen Seeschifffahrt gewidmet und behandeln 1. die Seerechte, 2. die Reederei, 3. den Seemann, 4. die Bauart der Schiffe und die Steuermannskunst und 5. die städtische Schifffahrtspolitik. Diese Kapitel gehören zu den wertvollsten Abschnitten des ganzen Buches und bringen sehr viel Neues. Ich werde nur hervorheben, daß der Verfasser in Exkurs B (S. 553—560) darlegt, daß die gewöhnliche Berechnung von 1 Last = 2½ Registertonnen zu falschen Vorstellungen führt. Der Verfasser hebt (S. 368) hervor, daß aus der Karolingerzeit ein ausdrückliches Zeugnis vorliegt, daß ein friesischer Händler sich seiner Knechte (servi) zur Schiffsarbeit bediente, daß dagegen die Schiffsrechte (aus dem Ende des 13. Jahrhunderts) durchaus andere Verhältnisse, wo Schiffer und Schiffsvolk eine Gesellschaft bilden, vermuten lassen. Dies hängt nach meiner Ansicht damit zusammen, daß nordische Wikinger und Seefahrer die ältesten westeuropäischen Seerechte

²⁹⁾ Public Record Office, London, Customs Accounts, Lynn, Bundle 24.

²⁹⁾ Customs Accounts, Lynn, Bd. 27.

geprägt haben³⁰⁾. Gubernator („Steuermann“, vgl. S. 370 u. Anm. 2) ist eine Übersetzung von altnord. *styrimadr*, das in deutsch mit *steremannus* oder *stureman* wiedergegeben wird³¹⁾. Unter dem Abschnitt „Reederei“ hebt der Verfasser (S. 375) hervor, daß die hansische Reederei „in der Mehrzahl der Fälle nicht, wie man gemeint hat, der Commenda oder Quasi-societas, sondern der vera societas oder wedderleginge analog gewesen“ ist. Höchst wertvoll sind die (S. 411 bis 417) beigelegten Frachttabellen sowie die Tabellen über das Verhältnis zwischen Schiffswert und Frachtgewinn (S. 424 f.). In dem Abschnitte über Schiffstypen (S. 464 ff.) weicht der Verfasser vielfach — vor allem in dem Unterschied zwischen Rogge und Holt — von den Resultaten Hagedorns³²⁾ ab, und wie ich glaube, mit Recht. Er hebt mit Recht hervor (S. 467), daß die Hauptschwierigkeit darin liegt, „die sprachlichen Zeugnisse und literarisch-urkundlichen Nachrichten mit den Bildern in Zusammenhang zu bringen“. Es gibt jedoch Bilder, die sich genau datieren lassen, z. B. das hier beigelegte, das aus dem Jahre 1289 stammt und ein Schiff im Siegel des norwegischen Baronen Lore Haakonsson von Leitvang (*Terricus de Campis Ludi*) wiedergibt³³⁾. Dieses Schiff gehört dem anscheinend älteren Typ (vgl. S. 467 und Tafel IIIa), hat aber das neuere Stevensteuer und ist wohl neben dem Siegel von Harderwyl von 1280 (Tafel IIIb) die älteste Abbildung, die diese Steuerform wiedergibt. — Das von Hagedorn (Tafel III) abgebildete Siegel von Bergen stammt nicht aus dem Jahre 1276, sondern 1376.



Das Buch ist mit einigen vorzüglichen Illustrationen versehen und besitzt eine Reihe von lehrreichen und instruktiven Karten über die Verkehrswege des deutschen Handels von der Bronzezeit bis zum Ende des Mittelalters, die den Wert des Buches in hohem Grade vermehren. Alle, die sich für deutsche Seefahrt interessieren, werden das Buch Dr. Bogels freudig begrüßen und die Fortsetzung bald wünschen. Ein ernstes und bedeutendes Werk über die Anfänge deutscher Seegröße.

Tyresdal, Telemarken.

Alexander Bugge.

³⁰⁾ Vgl. A. Bugge, *Paavirkning fra norrön paa vestfransk sjöret i middelaldren*, Forhandl. i Videnskapselskapet i Kristiania 1912, Nr. 5, S. 1–15.

³¹⁾ Ein *Tirardus Stureman* aus Rostock kam Juli 1303 zu Boston (Dipl. Norv. XIX, S. 472).

³²⁾ Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert.

³³⁾ Vgl. Dipl. Norv. XIX nr. 328.

Paul Rehme, Geschichte des Handelsrechts. Sonderausgabe aus dem Handbuch des gesamten Handelsrechts, herausgegeben von Victor Ehrenberg. Erster Band. (1913) Leipzig. 260 — 26 S. 1914.

Es wird vom Standpunkte der Erforschung lübisch-hanseischer Geschichte mit besonderer Freude festgestellt werden dürfen, daß ein Forscher, der durch langjährige Arbeit mit Lübecker Quellenmaterial vertraut ist, diese zusammenfassende Geschichte des Handelsrechts geschrieben hat. So steht von vornherein zu hoffen, daß in der allgemeinen Darstellung dieses wissenschaftlichen Gebietes der lübeckische Einschlag besser zur Geltung kommen wird, als es bei anderen Forschungsgebieten in den letzten Jahrzehnten oft der Fall gewesen ist.

Noch etwas anderes empfiehlt Rehmes Geschichte des Handelsrechts zu einer näheren Betrachtung auch an dieser Stelle: des Verfassers Auffassung von dem innigen Zusammenhang des Handelsrechts mit der jeweiligen tatsächlichen Gestaltung des Handels. „Darum“, so bemerkt Rehme auf Seite 31, „kann die Entwicklung des Handelsrechts nicht ohne Eingehen auf die Entwicklung des Handels aufgewiesen werden, und soweit es für das Verständnis des Werdens des Handelsrechts erforderlich erscheint, ist auch auf die jeweiligen politischen und allgemeinen Kulturverhältnisse ein Blick zu werfen.“

Die an sich gewiß sehr aufschlußreichen Abschnitte über das Handelsrecht bei Natur- und Halbkulturvölkern, bei den Völkern des Altertums, auch noch im fränkischen Reich liegen außerhalb des Rahmens dieser Zeitschrift. Auch die Entwicklung des Handelsrechts bei den romanischen Völkern des Mittelalters darf hier um so mehr auscheiden, da sich Rehme mit guten Gründen gegen die Annahme einer weitgehenden Rezeption romanischen Rechts, etwa bei dem Recht der Handelsgesellschaften, wendet. Dagegen verlangen die folgenden Abschnitte des Werkes auch an dieser Stelle eingehende Beachtung.

Um sich einen Überblick zu verschaffen über die wirtschaftlichen Kräfte, die im deutschen Mittelalter Städte entstehen ließen, und über die rechtschöpferischen Leistungen dieser städtischen Bevölkerungen auf handelsrechtlichem Gebiete, wird es kaum ein geeigneteres Mittel geben, als die Durchsicht des das mittelalterliche Deutschland behandelnden Paragraphen 13 der Rehmeschen Darstellung. Vortreffliche Literaturangaben ermöglichen hier, wie im ganzen Werke, das Weiterforschen in den einzelnen Fragen. Lübecks Verhältnisse sind auch hier in gebührender Weise berücksichtigt; der Wert seines Niederstadt-buches ist entsprechend seiner allgemein-geschichtlichen Bedeutung hervorgehoben (S. 130, Anm. 132). Als interessant mag hier

Rehmes Bemerkung über eine Nebenwirkung der zahlreichen deutschen Stadtbücher, soweit sie vornehmlich für Schuldverträge bestimmt waren, angeführt sein: ihr Vorhandensein hat es bewirkt, „daß das Notariat, nachdem es nach Deutschland gelangt war, hier nicht annähernd die Bedeutung gewann, die es im Süden, zumal in Italien, besaß“ (S. 130). Der inhaltreiche Paragraph endet mit einer Würdigung der Hanse¹⁾ und der ihr vorausgehenden einzelnen Hanfen der Auslandsdeutschen vom Standpunkt des Handelsrechtsgeschichtlers. Die handelsrechtlichen Erfolge der Hanse faßt Rehme dahin zusammen: „Ihre Schöpfungen auf diesem Gebiete bewirkten eine wesentliche Verbesserung des Rechtszustandes durch Ausbau alter Institute, durch Erweiterung des Umfanges des Handelsrechts und vor allem durch dessen Vereinheitlichung, die zwar nicht schlechthin, aber doch bis zu einem gewissen Grade erfolgte“ (S. 139).

Auf den geschichtlichen Überblick der Entwicklung des Handelsrechts in den übrigen germanischen Ländern während des Mittelalters, den der folgende Paragraph bringt, sei bei den engen Beziehungen des lübisch-hansischen Gebietes zu jenen Ländern an dieser Stelle besonders verwiesen.

Unter den einzelnen mittelalterlichen Handelsrechtsinstituten behandelt Rehme zunächst die, welche mit dem Bestreben der Städte, den Handel möglichst in der Stadt zu konzentrieren, zusammenhängen (S. 149 ff.). Auf die Rechtsstellung der „Gäste“, d. h. der nicht in der Stadt geessenen Handeltreibenden, wird besonders eingegangen, die schärfere Politik der Städte gegen die Fremden seit der Höhe des Mittelalters nachgewiesen²⁾. Das Mäklerwesen wird eingehend berücksichtigt (S. 152 ff.).

¹⁾ Auf S. 138, wo die Funktionen der Hanse als eines „vollkommen selbständigen Rechtssubjekts“ gekennzeichnet werden, wäre doch wohl besser an Stelle der Worte: „ein Heer und eine Flotte besaß“ zu setzen: „Heere und Flotten aufzustellen vermochte“.

²⁾ Allerdings ist diese Feststellung doch kaum so allgemein zu halten, wie es Rehme tut: ein so wichtiger Handelsplatz wie Nürnberg hat sich in ganz entgegengesetzter Richtung entwickelt und den Gästehandel erleichtert. — An interessantem grundsätzlichen Auseinandergehen zwischen Nürnberg und Lübeck hat es bei ihrem ganz entgegengesetzten Standpunkt in der Frage des Gästehandels im 15. und 16. Jahrhundert nicht gefehlt. — Vgl. für Nürnberg: Joh. Müller, Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, 3. F. 38 (1909), S. 628; auch Mummehof, Handel, Gewerbe und Industrie in Nürnberg, in: von Schub, Die Stadt Nürnberg im Jubiläumjahr 1906, S. 169. — Für Lübeck insbesondere sei hier noch auf Joh. Hansen, Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks, Lübeck 1912, Kap. 7: Fremdenpolitik, S. 93 ff., verwiesen.

Über die kaufmännischen Gildebücher³⁾, kaufmännische Buchführung⁴⁾ und Markenwesen⁵⁾ führt dann die Darstellung zu den schwierigsten und am meisten umstrittenen Problemen der Geschichte des Handelsrechts: dem kaufmännischen Gesellschaftswesen (S. 162—169). Den Ausgangspunkt der neueren Forschung geben hier die von Rehme im Jahre 1894 veröffentlichten, auf die „societates“ bezüglichen Eintragungen des ältesten Lübecker Niederstadtbuches und seine damaligen Ausführungen. Auch weiterhin bildet in dem sehr lebhaften Meinungsaustausch in diesen Fragen lübisch-hansisches Material den wichtigsten Gegenstand der Forschung⁶⁾; ein Umstand, der vom Interessentreise dieser Zeitschrift gewiß als erfreulich und fördernd zu verzeichnen ist. Rehmes neue Ausführungen lassen sich etwa so zusammenfassen. Als selbständige Erzeugnisse des lübisch-hansischen Rechtskreises, nicht als aus Italien rezipierte Institute, tritt das in den romanischen Ländern als Kommende bekannte Rechtsgebilde auf, in zwei Arten. Die eine, mit nur einseitiger Kapitaleinlage, die Sendevegegesellschaft, die andere, mit beiderseitiger Kapitalbeteiligung, die „wedderleginge“, auch „vera societas“ genannt. Spuren der Sendevegegesellschaft sind bereits in dem Stadtrecht von Medebach von 1165 — hier gerade in Verbindung mit dem dänisch-russischen Handel — und in dem noch älteren von Soest⁷⁾ enthalten; mit dem sonstigen westfälischen Recht ist die Sendevegegesellschaft offenbar nach Lübeck hinübergewandert. Beide Formen der Kommende treten fast ausschließlich als Gelegenheitsgesellschaften auf. Weit seltener ist, namentlich für das Hansegebiet, die offene Handelsgesellschaft nachweisbar, die ihren Ursprung im Familienverbande, etwa der Söhne eines verstorbenen Kaufmanns, hat. Im oberdeutschen Handelsgebiet hat diese Gesellschaftsform in der Handelsorganisation der Fugger ihre bekannteste und bedeutendste Ausprägung gefunden. Auch diese Gesellschaftsform ist eine autochthone Bildung des deutschen Handelsrechts. Eine

³⁾ Derartige Gildegenossenlisten, die zugleich als Zeichen-(Marken-)register dienten, besitzt auch die Lübecker Krämergilde. Sie stammen aus den Jahren 1389, 1428 und 1589 und befinden sich jetzt im Archiv der Kaufmannschaft.

⁴⁾ Über die Buchführung im einzelnen ist neuerdings zu vergleichen: Pennedorf, Geschichte der Buchhaltung in Deutschland. Leipzig 1913. Hier finden sich auf S. 4 und S. 7 einzelne Proben des Wittenbergischen Handlungsbuches in photographischer Wiedergabe.

⁵⁾ Hier wäre von hansischer Literatur noch nachzutragen: Held, Marke und Zeichen im hansischen Verkehr bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Hanf. Gesch.-Bl. 1911, S. 481 ff.

⁶⁾ Vgl. die Literaturangabe bei Rehme S. 162, Anm. 121.

⁷⁾ Bequemer als an den von Rehme S. 163, Anm. 131 genannten Stellen sind beide Urkunden zu benutzen bei: Reutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Nr. 141 und 139.

scharfe Grenze zwischen wedderleginge und offener Handelsgesellschaft zu ziehen, ist aber nicht für jeden einzelnen Fall möglich. Die Reederei möchte Rehme auch in Zusammenhang mit dem Familienverband bringen.

Nach knappen Ausführungen über die Modifikation und Beeinflussung des Sachen- und Obligationenrechts durch den handelsfreundlichen Geist der deutschen Stadtrechte — besondere handelsrechtliche Neuschöpfungen auf diesen Rechtsgebieten blieben daher überflüssig — kommt Rehme sodann auf die bei allen germanischen Völkern scharf ausgeprägte Kommission. War vorher die Sendevegegesellschaft als wichtige Ausprägung des Gesellschaftswesens des hansischen Handelsrechts begegnet, so begegnet hier das Sendevegeschäft, bei dem der Reisende nicht Gewinnanteil, sondern festen Lohn oder Provision erhält, als das eigentliche hansisch-deutsche Kommissionsgeschäft (S. 173 f.). Bemerkungen über die Organisationsformen, die sich im späteren Mittelalter für den Binnentransport das Fuhrmanns- und Schiffergewerbe⁹⁾ schuf, das Briefbeförderungswesen, die Reederei und das Seetransportgeschäft beschließen den Teil der Rehmeschen Darstellung, die dem mittelalterlichen Handelsrecht gilt.

Die Neuzeit ließ zwar Italien im Welthandel zurücktreten; aber durch seine bedeutsame und einflußreiche handelsrechtliche Literatur, die mit dem Tractatus de mercatura seu mercatore des Benevenutus Stracca 1553 einsetzt, behielt Italien auf die Entwicklung des Handelsrechts großen Einfluß (S. 178 ff.). Der Umstand aber, daß Frankreich im 17. Jahrhundert zu eingehender statutarischer Regelung auch des Privathandelsrechts für sein ganzes Staatsgebiet übergehen konnte, also ein einheitliches französisches Handelsrecht schuf, hatte sehr bald eine reiche handelsrechtliche Literatur in Frankreich zur Folge, die Frankreich eine führende Stellung verschaffte. Die handelsstolzen Niederlande erzeugten gleichfalls eine handelsrechtliche Literatur von universaler Bedeutung. England und die nordischen Länder schritten auch zur gesetzlichen Regelung handelsrechtlicher Materien.

Betrübend war die Entwicklung in Deutschland (S. 191 ff.). Die führende Stellung, welche Deutschland bis zur Wende des 15. und 16. Jahrhunderts der Hanse im Norden, den oberdeutschen Städten im Süden verdankte, schwand schnell dahin; Handelsblüte ohne den Schutz eines starken nationalen Staates

⁹⁾ Als wichtiger neuer Beitrag für die Organisation des Schiffergewerbes von Lübeck nach Lüneburg sei hier der Aufsatz von B. Hagedorn in Band XVII dieser Zeitschrift, S. 7—26, ergänzend angeführt.

war seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr möglich, und der fehlte eben den deutschen Städten. Auch für die Entwicklung des Handelsrechts fehlte in Deutschland dieser nationale Staat, der, wie in Frankreich, die bedeutamen Leistungen mittelalterlicher Städte auf diesem Gebiete hätte fortentwickeln können. Die in ihrer wirtschaftlichen Kraft und Weite des Horizonts zurückgehenden Städte hatten kaum noch die Fähigkeit zu neuen handelsrechtlichen Leistungen; Lübeck, das sich damals in der Spaniensfahrt einen Ersatz für Verlorenes zu schaffen suchte, hat noch die besten Leistungen aufzuweisen: so das dem Lübecker Stadtrecht von 1586 angefügte Seerecht, die Seegerichtsordnung von 1655, so namentlich auch der Kommentar zum Lübecker Stadtrecht von 1586 von Mevius, der zuerst 1642 erschien. Das Werk eines Lübeckers war auch der *Tractatus politico-juridicus de iure mercatorum et commerciorum singulari* von Johann Marquard (Frankfurt 1672), „dem das Verdienst gebührt, durch umfassende Berücksichtigung der deutschen Partikularrechte und der landesrechtlichen Satzungen fast des gesamten Europa dem modernen Handelsgewohnheitsrecht eine breitere und universalere Grundlage geschaffen zu haben“. Neben den Städten, sie sehr bald zurückdrängend, wurden die Territorialstaaten Schöpfer handelsrechtlicher Satzungen. Es liegt auf der Hand, daß gerade auf handelsrechtlichem Gebiete diese damit eintretende territoriale Vielgestaltigkeit eine große Unterlegenheit etwa einem Lande wie Frankreich gegenüber bedeutete. Das Reich selbst hat sich nur im öffentlichen Handelsrecht, im Münz-, Post- und Zollwesen versucht, hat aber auch die bekannten Maßnahmen gegen Stapel- und Niederlagegerechtigkeiten, namentlich auch gegen die Monopole erlassen.

Aus der Darstellung der einzelnen Handelsrechtsinstitute der Neuzeit sei hier auf die Fortbildung des Mäklerwesens verwiesen: in eingehender Berücksichtigung des Lübecker Quellenmaterials weist Rehme hier die bedeutame Entwicklung der Beurkundungsfunktion des Mäklers nach (S. 211 f.). Bereits im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts war in Lübeck das Mäklerbuch ein voll ausgebildetes Rechtsinstitut; ihm wurde volle Beweisraft zuerkannt und dadurch dieselbe Rolle als Beweismittel eingeräumt, wie sie das Niederstadtbuch besaß. So wurde der Mäkler in erster Linie Urkundsperson. — Es ist selbstverständlich, daß auch diesmal das kaufmännische Gesellschaftswesen im Mittelpunkt der Darstellung steht.

Ein letzter Abschnitt führt über die Kodifikationen des Handelsrechts seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Herstellung der Handelsrechtseinheit in Deutschland. Auch in

dieser Zeit sind von Lübeck aus wichtige Anregungen ausgegangen. Nur nebenbei sei bemerkt, daß bei der Ausarbeitung der handelsrechtlichen Teile des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 der Lübecker Gaedertz durch Erstattung eines Gutachtens neben den Hamburgern Büsch, Sieveking und Moller mitgewirkt hat. Von einschneidender Bedeutung war dagegen die „Errichtung des gemeinsamen Oberappellationsgerichts für die vier freien Städte zu Lübeck im Jahre 1820, in dem die Praxis gerade der bedeutendsten Handelsplätze ihren Mittelpunkt erhielt, und dessen zahlreiche vortreffliche Urteile die theoretische Forschung reich befruchteten, ja ihr vielfach ganz neue Gesichtspunkte eröffneten“ (S. 236). Heinrich Thöl, 1807 in Lübeck geboren, hat gerade die Entscheidungen dieses Gerichts auch für die Handelsrechtswissenschaft fruchtbar gemacht und in der Folge am großen Werk der Schaffung eines einheitlichen deutschen Handelsrechts den regsten Anteil gehabt; 1847 saß Thöl in der Kommission für ein einheitliches Wechselrecht, 1848—49 in der Frankfurter Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland, deren Arbeit allerdings noch keinen praktischen Erfolg hatte, 1857—61 in den Nürnberg-Hamburger Konferenzen, denen das erste „Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch“ seine Entstehung verdankte. Mit der Einführung dieses Gesetzbuches in Lübeck im Jahre 1863 mündete die sonderrechtliche Handelsrechtsentwicklung Lübecks in dem breiten Ströme kräftiger nationaler Rechtsbildung.

Fritz Rörig.



WILLKOMMEN

1879



WILLKOMMEN 1579

DECKELINNERES

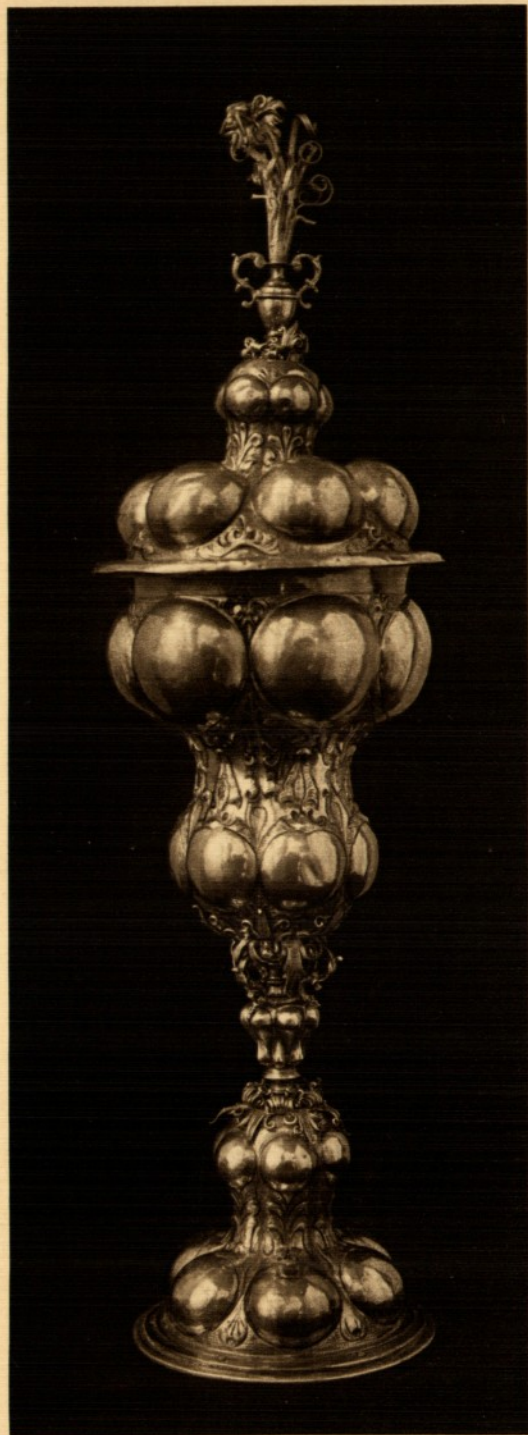
SOCKELFRIES



WILLKOMMEN

1579

FRIES AM BECHER



WILLKOMMEN

MITTE DES 17. JAHRHUNDERTS



SARGSCHILDER

1578



SARGSCHILD

1684



SARGSCILD

1692



SARGSCHILD

UM 1710

Die Einführung der öffentlichen Konfirmation in Lübeck.

Von Johannes Becker.

In der ersten Zeit nach der Reformation stand die Auffassung der Konfirmation im Gegensatz zu der mit Entschiedenheit verworfenen römischen Firmelung. Was an diese erinnern konnte, vermied man darum sorgfältig. Erst unter dem Einfluß der Spenerschen Richtung zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts fand die Einführung eines feierlichen Konfirmationsaktes in den meisten evangelischen Kirchen Deutschlands Eingang. In Lübeck jedoch kam es erst bedeutend später dazu. Wenn vereinzelt in den Akten von Konfirmation die Rede ist, so ist darunter nur zu verstehen, daß diejenigen, welche zum erstenmal an der Feier des heiligen Abendmahls teilnehmen wollten, in der Beichte oder nötigenfalls in einer derselben vorangehenden Besprechung des Beichtvaters mit ihnen die erforderliche Reife nachzuweisen hatten. Eine besondere Konfirmationshandlung wird zum erstenmal erwähnt in einer Eingabe des Superintendenten Stempel vom 3. November 1613, aber ohne daß daran ein Antrag auf Einführung derselben in Lübeck geknüpft wäre. Die erste Anregung zur Einführung der öffentlichen Konfirmation erfolgte erst im Jahre 1761. In dem damaligen conventus antecatecheticus machte Senior Richerz den Vorschlag, die fast in der ganzen lutherischen Kirche übliche öffentliche Konfirmation der Katechumenen einzuführen, worauf, wie er sagte, einige der angesehensten Herren des Rates selbst verfallen wären. Es wurde beschloffen, die Sache in reiflichste Überlegung zu nehmen. Nachdem dann im September die beiden jüngsten Prediger im Namen des

Ministeriums dem dirigierenden Bürgermeister darüber Vortrag gehalten hatten, meldete am 23. September der Prototypotarius dem Superintendenten, der Rat lasse sich den Vorschlag wegen der einzuführenden Konfirmation der Katechumenen sehr wohl gefallen, verlange aber von dem Ministerium ein Projekt von dem, was zu dieser erbaulichen Einrichtung zu beobachten, weil man mit E. Ehrliebenden Bürgerschaft gemeinschaftlich überlegen und sodann ein völliges reglement darüber ausfertigen wolle. Da der Superintendent D. Carpzow wegen seines Alters sich entschuldigte, verfaßte Senior Richerz die „Bedenken über die Einführung des andächtigen und erbaulichen ritus Confirmationis publicae Catechemenorum“, die am 8. Oktober 1761 beim Ministerium in Umlauf gesetzt wurden. Die Schrift behandelt zunächst drei Präliminar-Punkte:

- I. Die Sache muß durch Rat und Bürgerschaft beschlossen werden und Gesetzeskraft erlangen, damit sich niemand davon ausschließen und allenfalls unverständige Eltern und andere Kenitenten durch Zwangsmittel angehalten werden können, ferner aber sämtlichen Predigern verboten wird, jemanden ohne vorhergegangenen Unterricht und öffentliche Konfirmation zum Abendmahl anzunehmen.
- II. Weil auf eine gute und gründliche, von unsern Schulmeistern nicht zu erwartende Information der Konfirmanden alles ankommt, solche aber, weil sie wöchentlich und täglich geschehen muß, den Reichtvätern selber als eine neue und höchst beschwerliche Arbeit nicht zuzumuten, ja einigen unter ihnen wegen ihrer anderweitigen unaufhörlichen sauren Geschäfte schlechterdings unmöglich ist, so bestellt der Rat für jedes Kirchspiel in der Stadt einen geschickten und tüchtigen Katecheten, der die Information der Kinder übernimmt und täglich betreibt. In bezug auf solche Personen und solches Amt wird folgendes bestimmt:
 1. Der Katechet muß nicht nur eine geschickte Person sein und die Gabe der Deutlichkeit besitzen, sondern auch das Zeugnis eines guten, ehrbaren und christlichen Wandels haben, damit die Kinder nicht nur von ihm

- lernen können, sondern auch Vertrauen und Achtung vor ihm haben.
2. Die Wahl steht dem Rat zu auf Empfehlung des Ministeriums, vornehmlich auf Vorschlag der Prediger des Kirchspiels.
 3. Halbjährliche Kündigung.
 4. Die Katecheten sollen möglichst aus den Kandidaten genommen werden.
 5. Sie sollen jährlich wenigstens 100 Taler erhalten.
 6. Dafür hat der Katechet alle Tage zwei Stunden vormittags hintereinander alle Katechumenen seines Kirchspiels unentgeltlich zu unterrichten, es wäre denn, daß ihm wohlhabende Leute aus freien Stücken etwas für seine Mühe zufließen ließen; zu fordern hat er aber nichts.
 7. Er hat die Kinder wenigstens ein halbes Jahr vor der Konfirmation, auch wenn sie es nötig haben, ein ganzes Jahr im Katechismus zu unterrichten, indem er denselben zergliedert, erklärt, einschärft und mit einem Wort ihnen von allen im Katechismus enthaltenen Lehren deutliche Begriffe beibringt, wobei er auch manches Wort der Ermahnung zum Guten anbringen kann und muß.
 8. Damit die Schulmeister nicht darunter leiden, so bleibt es dabei, daß die Kinder wie bisher bei den Schulmeistern erst den Buchstaben oder die Worte des Katechismus auswendig lernen. Der Katechet darf niemand annehmen, der nicht schon die Worte und Hauptfragen des Katechismus auswendig weiß.
 9. Er muß in seinem Hause und auf seinem Zimmer unterrichten, das möglichst bequem im Kirchspiel liegen muß.
 10. Alle Eltern sind gehalten, ihre Kinder zu dem Katecheten zu schicken. Wenn aber die Honoratioren ihre erwachsenen Töchter nicht gern zu ihm auf die Stube gehen lassen wollen, so können und müssen sie ihn gegen eine billige Distretion in andern Stunden zu sich

ins Haus kommen lassen. Aber bei der öffentlichen Konfirmation hat jedermann zu erscheinen.

11. Der Katechet darf zur Verhütung von Konfusion keine andern Kinder unterrichten als in seinem Kirchspiel wohnen.
 12. Er kann und muß nicht sowohl in Ansehung des Standes als der Begriffe und Fortschritte zwei Klassen machen, so daß er etwa drei Tage die einfältigen und drei Tage die witzigeren und geübteren vornimmt. Sollten recht stupide Köpfe darunter sein, wie sich oft zuträgt, kann und muß er sie auch wohl eine oder ein paar Stunden allein nehmen.
 13. Er muß über die Katechumenen, ihre Eltern und Wohnung, vornehmlich über ihre Fortschritte und ihre Beichtväter genau Buch führen.
 14. Er hat den Beichtvätern der Kinder genauen Bericht zu erstatten.
 15. Er hat auf regelmäßigen Besuch zu halten. Wenn Ermahnungen nicht helfen, hat er es den Beichtvätern zu melden und diese im Notfall dem Rat, der die säumigen Eltern zu bestrafen hat.
 16. Etwa drei bis vier Wochen vor der Konfirmation hat der Katechet seine Schüler dem Beichtvater zur Prüfung vorzuführen.
- III. Eine Verbesserung des alten Katechismus ist dringend zu wünschen.

Die Konfirmation selbst.

1. Vorher läßt der Beichtvater die von seinem Katecheten ihm zugewiesenen Konfirmanden ein- oder zweimal zu sich ins Haus kommen zur Prüfung und weist die zu unwissenden dem Katecheten zu abermaligem Unterricht zu.
2. Die Konfirmation hat zweimal im Jahre zu geschehen, und zwar um Ostern und Michaelis; aber an welchem Tage? Der Sonntag und zwar die ordentliche Zeit der Kommunion wären freilich die besten. Weil aber, wenn

jeder Beichtvater seine Beichtkinder an einem Sonntage konfirmieren sollte, die ordentliche Kommunion in drei Kirchen sechs- und in zwei Kirchen gar achtmal im Jahr ausfallen müßte, so sind drei Vorschläge möglich: Entweder die Konfirmation geschieht drei oder vier Sonntage nacheinander nachmittags nach der Predigt, welches aber darum wegfällt, weil es teils in einigen Kirchen zu spät und ein Werk der Finsternis daraus werden würde, teils die Kommunion, die am besten sogleich auf die Konfirmation folgt, nachmittags etwas Ungeöhnliches und Sonderliches wäre.

Oder sie geschieht immer in der Woche, so daß jeder Beichtvater die Stunde nach seiner Predigt dazu nimmt, ausgenommen den Sonnabend.

Oder sie fängt mit dem Sonntag an, so daß der Pastor am Sonntag nach der Hauptpredigt, der Archidiaconus am Montag oder Dienstag, der Diaconus am Mittwoch, Donnerstag und Freitag konfirmieren.

Sollte der letzte Vorschlag als der passendste angenommen werden, so empfiehlt sich Misericordias Domini und der zweite Sonntag nach Michaelis, weil sonst vor Ostern wegen der Fastenzeit und stillen Woche und vor Michaelis wegen der Katechismuspredigten zu viel Arbeiten und Hindernisse vorkommen.

Die Konfirmation hat durch den Beichtvater zu geschehen, nicht etwa nur durch den Pastor, oder wie im Hannöverschen durch den Superintendenten oder Probst. Die Konfirmation, die in der Kirche vor dem Altar zu geschehen hat, soll aus folgenden Stücken bestehen:

- a) Nach der vorhergehenden Predigt wird öffentlich für die Konfirmanden gebetet.
- b) Unter einem kurzen Liede, z. B. „Komm, heil'ger Geist“, versammeln sich alle Konfirmanden und stellen sich rings um das äußere Gitter des Altars.
- c) Der vor dem Altar stehende Prediger hält hierauf eine kurze Rede.
- d) Er prüft die Kinder aus dem Katechismus.

- e) Danach werden die Kinder gefragt, ob sie bei diesem erkannten und bekannnten Glauben beharren und als wahre Christen glauben, leben und sterben wollen.
- f) Auf ein erhaltenes allgemeines Jawort fällt der Prediger nebst allen Kindern auf die Knie und betet über sie.
- g) Sie stellen sich hierauf rings um den Altar, worauf der Prediger inwendig rundgehet, einem jeden die Hand auf den Kopf legt und ihn mit einer gewissen Formel einsegnet.
- h) Wenn hierauf noch ein kurzes Lied gesungen wird (unter welchem der Prediger das Messgewand anziehen kann), wird die Kommunion mit den Confirmatis gehalten. Zu dieser Kommunion sind keine anderen Kommunitanten zuzulassen. —

Zu diesem Vorschlag äußern sich sämtliche Ministerialen schriftlich in kürzerer oder längerer Weise. Einige ältere Herren haben Bedenken gegen jede Neuerung, die besonders in einer Republik gefährlich sei, und meinen, es genüge, wenn alle angehalten würden, vor dem ersten Genuß des heiligen Abendmahls wenigstens ein Jahr lang an den wöchentlichen Katechismus-Prüfungen (Kinderlehren) teilzunehmen. Einzelne halten es für aussichtslos, daß das Gehalt der Katecheten aus Staatsmitteln bewilligt werde und erwarten nichts von Katecheten, die halbjährlich kündigen und, wenn sie in ein anderes Amt berufen werden, jederzeit ausscheiden können. Mehrere bezeichnen es als das einzig Richtige, daß die Beichtväter selber ihre Konfirmanden unterrichten und erklären sich für ihre Person dazu bereit. Bezeichnend ist, was Prediger Harcksen, der erst wenige Monate vorher von Bremen her an die Burgkirche berufen war, schreibt:

Er empfiehlt, daß jeder Prediger ein- bis zweimal wöchentlich alle Kinder von 7—18 Jahren in seinem Hause versammle. Die einfältigeren hören einige Jahre lang zu und werden nur dann und wann gefragt. Er schreibt wörtlich: Obgleich in Bremen vier Prediger ebensoviel, ich will nicht sagen, mehr

Berrichtungen haben als zehn allhier, und diese Unterweisung kein notwendiger Teil ihres Amtes ist, verrichten sie dieselbe dennoch willig und behalten Zeit genug übrig, ihrer Ruhe zu pflegen, in Gesellschaften sich zu erholen und zu belustigen und öffentliche Proben ihres Fleißes an den Tag zu legen. Ein jeder, der eigennützig, der ehrgeizig, der gewissenhafte, selbst der wollüstige und träge, ein jeder übernimmt diese geringe Mühe daselbst willig.

Harcksen wird dann aber in den weiteren Äußerungen hart mitgenommen; er habe leicht reden, da für ihn als Prediger an der Burg, am Heiligen-Geist-Hospital und Pockenhof diese Arbeit nicht in Frage komme.

Trotz aller geäußerten Bedenken wird herausgerechnet, daß von den 20 Ministerialen 13 sich für den Entwurf des Seniors ausgesprochen haben, und am 8. Februar 1762 wurde eine Eingabe des Ministeriums durch die beiden jüngsten Geistlichen dem dirigierenden Bürgermeister überreicht. Wegen der Kriegs-unruhen wurde die Sache aber beiseite gelegt und bis zu einer bequemeren Zeit aufgeschoben. Schon Anfang des Jahres 1763 wurde sie aber wieder aufgenommen und eine Kommission eingesetzt, bestehend aus drei Ratsmitgliedern, dem Superintendenten und dem Senior. Bei dieser Besprechung kam Senator Pleßing auf den Einfall, ob man nicht den Unterricht der Konfirmanden einfach den jüngsten Geistlichen an jeder Kirche übertragen könne gegen Erlaß einer ihrer Predigten und ein anderweitiges *douceur*. Daraufhin lud der Superintendent die fünf Geistlichen zu sich ins Haus und trug ihnen den Wunsch des Rates vor. Die fünf baten sich eine Bedenkzeit aus. Während derselben hatten sie eine Zusammenkunft und einigten sich dahin, den Vorschlag rundweg abzulehnen. Die Senatskommissare waren aber mit dieser Antwort nicht zufrieden und veranlaßten den Superintendenten und den Senior, noch einmal den Versuch zu machen, die fünf Geistlichen für den Plan zu gewinnen. Der Superintendent tat das seinige und betonte namentlich, daß, wenn man jetzt nicht freiwillig darauf einginge, bei den nächsten Wahlen vom Rat die Verpflichtung auferlegt werden würde. Aber während gerade mehrere dieser Prediger sich früher bereit erklärt hatten, selber

den Unterricht ihrer Konfirmanden zu übernehmen, beharrten sie jetzt bei ihrer Ablehnung des Vorschlags. Als Gründe führten sie an: 1. sie seien nicht zu Katecheten, sondern zu öffentlichen Predigern berufen; 2. sie würden dadurch unter ihre Kollegen erniedrigt und herabgesetzt; 3. es würden dadurch mit der Zeit viel Eifersüchteleien und Mißhelligkeiten hervorgerufen werden; 4. wenn man seine eigenen Beichtkinder unterrichte, bleibe man sein eigener Herr und könne Zeit und Stunde nach eigenem Gefallen ansetzen und verändern, aber bei einem pflichtmäßig übernommenen Unterricht müsse man sich an die einmal gemachte Einrichtung halten. Die Sache wurde deshalb noch einmal dem Ministerium zur Begutachtung vorgelegt und wieder gibt jedes Mitglied seine Meinung zu Papier.

Da der Rat die Mittel zur Anstellung von Katecheten nicht bewilligen will, erklären einige sich bereit, da sie selber nicht die Zeit und Kraft zum Unterricht besäßen, auf ihre Kosten einen Katecheten anzustellen. Damit rufen sie aber den heftigsten Widerspruch anderer hervor. Mehrere beharren dabei, daß es genüge, wenn die Konfirmanden zum Besuch des wöchentlichen Katechismus-Examens angehalten würden. Eine größere Zahl als das erstemal spricht sich dafür aus, daß jeder Geistliche selber seine Konfirmanden zu unterrichten habe, alle aber wehren sich dagegen, daß in bezug auf Zeit und Umfang des Unterrichts irgendwelche Vorschriften erlassen würden. Besonders energisch protestiert gegen die ganze Sache v. d. Hude. Er führt aus, er für seine Person werde niemals den Unterricht der Konfirmanden selbst übernehmen, noch auf seine Kosten beschaffen, werde sich auch in dieser Sache nicht majorisieren lassen. Es sei Sache des Rats und der Eltern, die Kosten aufzubringen. Kein Kollegium, keine Zunft, ja nicht das allergeringste Handwerk läßt sich eine neue Last auf seine eigenen Unkosten aufbürden, sondern lassen allemal die Obrigkeit für die Kosten sorgen, wenn sie neue Einrichtungen machen wollen. Warum sollen denn wir uns solches gefallen lassen? Allein, da wir leider zu allem stillschweigen, so wird Magistratus uns zuletzt aufbürden und befehlen, was ihm gut dünkt.

Das Resultat war der Beschluß: 1. jeder Beichtvater habe selber für den Unterricht seiner Beichtkinder zu sorgen; 2. die

Katechumenen sollen sich ein halbes oder ein ganzes Jahr bei den öffentlichen Katechistationen ihres Kirchspiels einfinden; und durch Privatuntersuchung der Beichtväter soll entschieden werden, wann sie zur Konfirmation zuzulassen sind.

In bezug auf die Feier der Konfirmation wurde im Februar 1764 folgender Entwurf vom Ministerium genehmigt:

1. Sonntags vor der Konfirmation wie auch am Tage derselben öffentliche Fürbitte. In der Woche vor der Einsegnung bescheiden die Prediger ihre Beichtfinder zu sich und entscheiden, welche zum Abendmahl zuzulassen sind.
2. Am Konfirmations-Sonntag wird der Kürze wegen der christliche Glaube zu singen fortgelassen und nach der Hauptpredigt gleich angestimmt: Komm, heiliger Geist. Während des Liedes begeben sich die Kinder vor den Altar, die Geistlichen in den Kommunikantenstuhl; der die Konfirmation verrichtende tritt an den Altar.
3. Nach dem Gesang hält der Geistliche einen kurzen Sermon von dem Taufbunde und dessen Verpflichtungen für das ganze Leben, oder von der Buße, vom heiligen Abendmahl und dessen nötiger Vorbereitung, von Vermeidung alles Hasses und Unversöhnlichkeit gegen den Nächsten oder über ein anderes passendes Thema. Doch muß diese Rede nicht über eine halbe Stunde währen.
4. Sodann befragt der Prediger die Katechumenen aus den fünf Hauptstücken des Katechismus, einen jeden eine oder zwei Fragen oder *dicta probantia scripturae*, dabei, so der eine oder andere anstieße oder häsitierte, der confirmans demselben sofort ohne dessen Beschämung zurechthelfen wird. Doch muß solch Examen gleichfalls nicht über eine halbe Stunde dauern, und nur die nötigsten Fragen und Sprüche berühren. Darüber werden die Prediger eine gewisse Abrede unter sich nehmen, daß es in allen Kirchen gleich gehalten werde.
5. Hierauf richtet der Prediger an die gesamten Kinder folgende Fragen, worauf sie *communi voce* antworten:

- a) Glaubet ihr solches von ganzem Herzen, was ihr aus dem Katechismus vernommen und hergesaget, und nehmet es als göttliche Wahrheiten an? (Ja.)
- b) Wollt ihr auch solchen Glauben und Bekenntnis in einem reinen Gewissen bewahren und mit einem gottseligen Leben beweisen? (Ja.)
- c) Wollt ihr euch vor böser Leute Verführung und Nachfolge hüten und euch von der Welt unbefleckt behalten? (Ja.)
- d) Wollt ihr in solchem Glauben und Bekenntnis bis ans Ende eures Lebens unbeweglich beharren und eurem Herrn Jesu treu bleiben bis in den Tod? (Antwort: Ja, durch Kraft und Beistand des heiligen Geistes.)
- e) Wollt ihr zu dessen Bekräftigung und zur geistlichen Vereinigung mit eurem Heiland den heiligen Leib und Blut Christi unter Brot und Wein im heiligen Abendmahl andächtig und gläubig aufnehmen und genießen? (Ja.)
- f) Sagt ihr also nochmals ab dem Teufel und seinem Wesen und Werken, der Welt und deren Argernissen, den sündlichen Neigungen eures Fleisches und Blutes? (Ja, in Jesu Namen und durch göttlichen Beistand und Hilfe.)
- g) Erneuert ihr also wiederum euren Taufbund und ergebet euch dem dreieinigen Gott, Vater, Sohn und heiligem Geiste zum Eigentum, zu kindlichem Gehorsam und unermüdeter Treue im ganzen Leben bis an euer seliges Ende? (Ja, lebe ich, so lebe ich dem Herrn; sterbe ich, so sterbe ich dem Herrn, darum, ob ich lebe oder sterbe, so bin ich des Herrn.)
6. Hierauf steigt der Prediger vom Altar herunter und legt jedem Kinde nach der Reihe die Hand aufs Haupt und spricht: „In diesem Glauben und heiligem Vorsatz stärke und befestige euch der hochgelobte, dreieinige Gott, Vater, Sohn und heiliger Geist zu seines Namens Ehre und eurer Seligkeit! Die göttliche Kraft mache euch sieghaft durch Jesum Christum! Amen.“

7. Sollte es der Raum im Chor verstatten, so wäre es gar erbaulich, wenn ein gemeinsames Gebet vom Prediger sowohl als den Kindern kniend gesprochen würde. Wo aber der Platz solches nicht erlaubt, da trete der Prediger nach geschehener Einsegnung wieder auf den Altar und spreche ein Gebet! Mit dem Vers „Sei Lob und Ehr mit hohem Preis“ wird der Gottesdienst beschloffen.

Nachdem dieser Entwurf dem Rat überreicht war, ließ dieser noch in demselben Jahre 1764 folgende Verordnung verfassen:

„Wir Bürgermeister und Rat der Kaiserlichen und. des h. Römischen Reiches freien Stadt Lübeck fügen hiermit zu wissen; demnach wir von jeher alle unsere Sorgfalt, Ratschläge und Handlungen auf die Wohlfahrt und Aufnahme dieser guten Stücke gerichtet haben, und daß hierzu die gute Erziehung der Jugend, nicht nur in den Künsten u. Wissenschaften, sondern auch in den Gründen des wahren Christentums ein merkliches beitragen, völlig überzeugt sind, auch zu dem Ende auf die an vielen Orten eingeführte Konfirmation der Kinder, wodurch die Eltern und Vorgesetzten zu aller möglichen Bestrebung, ihre Kinder u. Pflegebefohlenen in der wahren Erkenntnis Gottes unterrichten zu lassen, eifrig aufgemuntert, die Kinder aber, welche vor dem Angesichte Gottes und der ganzen Gemeinde ihr christliches Glaubensbekenntnis ablegen und das Versprechen, welches die Gevattern für sie in der h. Taufe getan, erneuern, des Bundes, welchen Gott mit ihnen und sie mit Gott aufgerichtet, auf das lebhafteste erinnert und in diesem ihren Glauben und guten Vorsätzen öffentlich bestätigt, daneben alle und jede zur wahren Andacht und christl. Fürbitte für diese zarte Jugend angeflammt werden, ein vorzügliches Augenmerk zu wenden, stadtväterlich bewogen worden. Also haben wir diese heilsame Konfirmationshandlung, in der gewissen Zuversicht, daß die Eltern und Vorgesetzten auch ihres Ortes alles mögliche hierzu beitragen werden, sowohl zu mehr Erweckung der Andacht, als auch insonderheit zu desto festerer Begründung in den Regeln des Christentums in unseren Kirchen öffentlich einzuführen für gut befunden.“

Demnach setzen, ordnen und wollen wir . . .

1. Daß alle zur Stadt und ihrem Gebiet gehörigen Kinder zur öffentlichen Konfirmation geführt werden, u. ohne diese keins zum h. Abendmahl zugelassen würde.
2. Daß alle Eltern für guten christlichen Unterricht ihrer Kinder sorgen, sie ein Jahr lang vor der Konfirmation an den regelmäßigen Katechisationen in den Kirchen teilnehmen lassen, ein halbes Jahr vor der Konfirmation sie bei ihrem künftigen Beichtvater anmelden, der dann vier Wochen vor der Konfirmation mit ihnen in seinem Hause besondere Prüfungen anzustellen hat.
3. Inbezug auf den Gang der Konfirmationshandlung schließt das Dekret sich dann ganz an den Entwurf des Ministeriums an.“

Dies Senatsdekret ist aber nicht veröffentlicht, sondern beiseite gelegt, um 1767 wieder hervorgeholt zu werden, aber scheinbar ohne Erfolg. Denn im Jahre 1773 wird die Sache vom Ministerium wieder in Anrede gebracht, wie die Senatsakten sagen. Weiteres bringen sie aber nicht. Überhaupt enthalten die Senatsakten der folgenden Jahrzehnte nur Beschwerden auswärtiger Kirchenbehörden, daß dorthin gehörige Kinder, die in der Heimat von der Konfirmation zurückgewiesen seien, von lübeckischen Geistlichen zugelassen seien. Aus den Senatsberichten zu diesen Beschwerden geht aber klar hervor, daß es sich immer nur um eine Zulassung zum heiligen Abendmahl gehandelt hat, der vielleicht eine Besprechung im Hause des Geistlichen vorangegangen ist. Von einer öffentlichen Konfirmation ist weder in den Akten des Ministeriums, noch in denen des Senats bis zum Jahre 1803 die Rede. Da findet sich ein Senatsdekret vom 26. November folgenden Inhalts: Es hat Ein hochweiser Rat dem Herrn Syndikus Curtius und Dr. Overbeck aufgetragen, dem Seniori rev. Ministerii und sämtlichen Herren Pastoribus in Commissione zu eröffnen . . . Ein Hochweiser Rat wünsche, daß womöglich auf Veranstaltung der öffentlichen Konfirmation bedacht genommen werde. — Unterm 19. Dezember 1803 folgt dann ein Auszug aus dem Bericht der Kommissare: Ist irgendeine

religiöse Feierlichkeit dazu geeignet, tief und kräftig auf die Seele zu wirken, so ist es gewiß die öffentliche Konfirmationshandlung. Dieser rührende Akt hat andern Ortes schon in viel tausend jungen Gemütern die heilsamsten Eindrücke oft unauslöschlich fürs ganze Leben bewirkt, aber auch das Herz ebensoviel Erwachsener, die Zeugen derselben waren, hat er ergriffen, gestärkt und gereinigt. Unstreitig eines der schönsten Beförderungsmittel der Religion und der Tugend! Dessen Benutzung jedem, der es mit der Sache wohlmeint, am Herzen liegen muß. Es haben sich aber der Einführung der öffentlichen Konfirmation bei uns von jeher so viele Schwierigkeiten in den Weg gestellt, daß man fast an der Möglichkeit verzweifeln sollte. Doch scheinen, genau besehen, diese Schwierigkeiten sämtlich sich an das mit der Handlung verbundene eigentliche Examen zu knüpfen, und fragt sich daher, wenn man sich entschließen könnte, das Examen wenigstens in seiner solennen Form fallen zu lassen, ob alsdann nicht die Sache möglich und viel leichter ausführbar würde. Die eigentliche Kraft liegt hier doch wohl unstreitig in der rührenden Ermahnung und der feierlichen öffentlichen Einsegnung. Ein Hochweiser Rat wünscht die Beherzigung dieses wichtigen Punktes um so dringender, damit es dereinst dem Publikum sichtbar werden möge, daß es bei jeztiger Revision kirchlicher Gebräuche nicht bloß aufs Wegschneiden, sondern auch aufs Hinzutun abgesehen sei.

Ferner findet sich ein Auszug aus einem Gutachten der Deputierten des Ministeriums vom 30. Mai 1804. „Wenngleich die Einführung einer öffentlichen Konfirmation wegen der Lokale einiger unserer Kirchen nicht so allgemeine Teilnahme der Gemeinde finden kann, wie in kleineren Gemeinden und bei einem angemessenerem Lokal, so ist sie gleichwohl ihres unbezweifelnden Nutzens wegen sehr zu wünschen. Das an den meisten Orten damit verbundene öffentliche Examen könnte und müßte wohl bei uns wegfallen. Es hat im Grunde wenig oder gar keinen Nutzen, setzt überdies eigene Unterweisung der Konfirmanden voraus, und ist in Ermangelung derselben ein für die Prediger wie für die Kinder ängstliches Geschäft. Es könnte auch für einige der letzteren leicht Eitelkeit

nähren, andere hingegen, denen es an Dreistigkeit fehlt, niederschlagen oder durch den Verdruß, einige Fragen gar nicht oder unrichtig beantwortet zu haben, in der Andacht stören. Die leisen Antworten der meisten Kinder würden auch nur von wenigen gehört und verstanden werden. Die Kraft dieser Handlung liegt ja unstreitig in der rührenden Ermahnung und feierlichen öffentlichen Einsegnung, wozu denn seinerzeit die ritus näher bestimmt werden müßten. Aber ein Akt des feierlichen Glaubensbekenntnisses der Konfirmanden, welcher bloß durch Bejahung gewisser ihnen vorgelegter Fragen geleistet werden könnte, wäre vielleicht sehr zweckmäßig. — Wenn jeder Beichtvater seine Konfirmanden wie gewöhnlich geprüft und den Tag vor ihrer öffentlichen Einsegnung im Beichtstuhl durch väterliche Ermahnung vorbereitet hätte, so könnte die feierliche Konfirmation selbst abwechselnd von einem der Prediger an der Kirche, den Hauptpastor mit eingeschlossen, geschehen. Um den Eindruck dieser Handlung nicht durch zu öftere Wiederholung zu schwächen, müßte sie auch jährlich in jeder Kirche nur einmal und zwar um Ostern vorgenommen, und um die Feierlichkeit derselben zu erhöhen, die erste Kommunion der Kinder damit verbunden werden. Vielleicht wäre es nicht un-dienlich, wenn an diesem Sonntag die Hauptpredigt wegfiel und der ganze Gottesdienst bloß auf die Konfirmation sich bezöge. Soll aber diese religiöse Feierlichkeit bei uns in Aufnahme kommen und sich erhalten, so ist allgemeine Teilnahme an derselben durchaus nötig, und wir müßten Einen Hochwürdigen Rat ersuchen, vorher bei der Bürgerschaft dafür einzutreten, daß sie die Verbindlichkeit, sich ohne Unterschied des Standes dieser Einrichtung zu unterziehen, übernehme. Einzelne Ausnahmen bei Kindern, die etwa verreisen oder früher in Dienst und Lohn treten sollen, wird dem ungeachtet zuweilen noch gestattet werden müssen. Die Konfirmation der Kinder im St.-Annen-Kloster müßte jedoch, da einer andern Einrichtung derselben mancherlei Hindernisse entgegenstehen, auf die bisher übliche Weise beibehalten bleiben.

Die Vorbereitung der Kinder durch die Schullehrer wäre so einzurichten, daß sie dieselben sämtlich vor dem Palmsonntag den Predigern zuführen müßten, mithin hernach keine

Kinder mehr angenommen würden. — In bezug auf den ritus der Konfirmation findet sich merkwürdigerweise im Mai 1804 die Bemerkung, der Senior wolle nicht gern an die Arbeit gehen, bis die Einführung fest beschlossen wäre. Vielleicht wäre es am besten, wenn in dieser Hinsicht nichts ausdrücklich bestimmt würde. Jeder Prediger könne dann die Handlung nach seinem Geschmack und dem Geist seiner Gemeinde gemäß einrichten. Daraufhin besinnt man sich darauf oder entdeckt nun, daß die ganze Frage schon in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine gründliche Beratung gefunden hätte. Die Akten darüber, weshalb die Sache damals nicht zustande gekommen wäre, müßten irgendwo existieren, wären aber nicht aufzufinden. Wahrscheinlich wäre die einzige Schwierigkeit das öffentliche Examen gewesen. Da dieses jetzt fortfallen solle, stände der Einführung der öffentlichen Konfirmation nichts mehr im Wege.

Der Bericht des Ministeriums, in welchem Vorschläge über den ritus der öffentlichen Konfirmation gemacht werden und der vom 11. März 1806 datiert ist, zeigt nun aber deutlich, wo die Schwierigkeiten ihren Ursprung hatten. Er beginnt nämlich: „Ohne den möglichen Nutzen einer öffentlichen Konfirmation zu bezweifeln, fürchten wir doch immer noch, daß ihrer Einführung und Nutzbarkeit bei uns manches im Wege stehen möchte“; und führt dann weiter aus, eine solche Einrichtung passe wohl für kleine feste Gemeinden und kleine Kirchen, nicht aber für unsere großen Gotteshäuser und unsere Verhältnisse, wo die Beichtkinder der Geistlichen in der ganzen Stadt zerstreut wohnten. Deshalb habe man auch die öffentliche Konfirmation in Hamburg noch gar nicht, und in Bremen und Leipzig erst spät eingeführt. Das neue habe wohl anfangs seinen Reiz, und die Bornehmen würden vielleicht zuerst daran teilnehmen, die Geringeren würden aber schon durch den Mangel an Kleidungsstücken davon abgehalten werden. Schon bald werde man deshalb zu der alten Einrichtung der Privatkonfirmation zurückkehren. Für die Förderung des religiösen Lebens erwarte man von dieser Neuerung wenig oder nichts. Trotzdem mache das Ministerium pflichtmäßig seine Vorschläge über das Wann, Wo, Wie und Durch wen?

Als Zeitpunkt wird der Sonntag Quasimodogeniti empfohlen, als Ort der Altar. In bezug auf die Form der Handlung werden verschiedene Vorschläge gemacht. Auch die Konfirmationsfragen finden sich in mehrfacher Form.

1. „Wollt ihr bei dem, was ihr aus der Lehre Jesu als wahr und göttlich für euren Glauben und euer Leben erkannt habt, als evangelische Christen standhaft verbleiben und euch ernstlich und unablässig bestreben, als Menschen zu denken und zu handeln, die Gott den Allmächtigen als ihren Vater kennen und lieben, die es wissen, daß sie durch den eingeborenen Sohn Gottes teuer erlöst sind, damit sie der Sünde abgestorben der Gerechtigkeit leben, und die sich von Gottes Geist leiten und regieren lassen?“

oder

2. Nehmt ihr die Lehre Jesu Christi, die euch aus der h. Schrift vorgetragen ist, als wahre und göttliche Religion an und seid ihr entschlossen, dieselbe öffentlich zu bekennen? Wollt ihr nach Anweisung dieser Religion Gott unserm Vater jede Wohltat eures Lebens verdanken und ihn durch kindlichen Gehorsam und Zuversicht ehren, seinem Sohn Jesus als unserm Lehrer, Erlöser und Muster in der Tugend folgen und von dem Geist Gottes und Jesu Christi euch leiten lassen, alles Böse zu meiden und immer tugendhafter zu werden? Wollt ihr der erkannten göttlichen Lehre Jesu Christi stets treu bleiben und dieselbe bis ans Ende eures Lebens bekennen und befolgen?“

oder

3. Seid ihr überzeugt, daß Jesus Christus in die Welt gekommen ist, gelehret und gelitten hat, um die Menschen selig zu machen? Seid ihr daher auch entschlossen, ihn lebenslang durch Liebe, Dankbarkeit und Vertrauen zu ehren, ihm nachzufolgen und ihm getreu zu bleiben bis in den Tod? Wollt ihr als seine wahren Bekenner und Nachfolger aller Sünde entsagen, alles Guten euch redlich befeißigen, im Streben nach christlicher Vollkommenheit niemals ermüden und euch so der höheren Seligkeit fähig machen, die er euch und uns allen erworben und bereitet hat?“

(Fände sich zuweilen unter den Konfirmanden einer, der Talent und Dreistigkeit genug besäße, im Namen aller kniend ein Glaubensbekenntnis abzulegen, so würde das freilich noch erwecklicher sein.)

Dann folgt Handschlag, Handauslegung und Segen. Nach einer Schlußermahnung, Gebet und Segen, folgt unmittelbar die Feier der Kommunion. Die Konfirmation ist alljährlich abwechselnd von den Geistlichen zu vollziehen.

Zum Schluß wird noch der Wunsch ausgesprochen, die Prediger möchten durch keine allzugenaue bestimmte Form gebunden und gehindert werden, wenn etwa in der Folge der eine oder andere durch eine glückliche Idee geleitet, nach Beschaffenheit des Lokals und der Umstände in außerwesentlichen Dingen eine zweckmäßige Änderung zu machen geneigt wäre.

Da der Bericht vom März 1806 datiert ist, versteht sich von selbst, daß als Zeitpunkt der Einführung der öffentlichen Konfirmation erst das Jahr 1807 in Aussicht genommen werden konnte. Aber ebenso erklärlich ist, daß bei den politischen Ereignissen, die inzwischen eintraten, in den Tagen der französischen Fremdherrschaft niemand daran dachte, die Sache weiter zu verfolgen. So blieb sie abermals zehn Jahre liegen. Interessant ist, wie sie wieder in Fluß kam. Im Ministerialarchiv befinden sich zwei an den Senior gerichtete Briefe vom 5. und 7. April 1816, der eine von Pastor Becker an Jacobi, der andere von Pastor v. d. Hude an Marien, beide gleichen Inhaltes. Der erste lautet: „Ich bin von einigen angesehenen Personen, deren Kinder in diesen Tagen von mir konfirmiert werden sollten, ersucht worden, diese Handlung vor dem Altar meiner Kirche vorzunehmen. So ungerne ich mich auch dazu entschloß, so mußte ich doch endlich diesem dringenden Ansuchen nachgeben. Doch äußerte ich dabei den Wunsch, daß dieser actus blos in Gegenwart der Eltern, so still wie möglich vorgenommen, und daher von der ganzen Sache nicht gesprochen werden möchte. Allein jetzt höre ich leider, daß in der Stadt sich das Gerücht von einer durch mich nächstens vorzunehmenden allgemeinen öffentlichen Konfirmation verbreitet. Ich halte es daher für meine Pflicht, Euer Hochehr-

würden und den übrigen Mitgliedern des Ministeriums hiermit anzuzeigen, daß ich von meinen 115 Konfirmanden nur 14 nach dem Wunsche ihrer Eltern vor dem Altar einsegnen werde. Sollten bei dieser Handlung aus Neugierde sich mehr Leute einfinden, als ich wünsche, und sie dadurch den Charakter der Öffentlichkeit erhalten, so können Euer Hohehrwürden und meine übrigen Herren Kollegen glauben, daß es mir selbst überaus unangenehm sein würde. Ich bin hoffentlich dem größten Teil des Ministeriums zu bekannt, als daß sie mir je einen Schein von Anmaßung zutrauen sollten. Und ich würde auch jetzt noch mein Wort zurücknehmen, wenn ich nicht besorgen müßte, daß dadurch Gerüchte veranlaßt würden, die mir selbst vielleicht am wenigsten zum Nachteil gereichen würden. Sollte ich übrigens durch meine Nachgiebigkeit gegen die Pflicht gefehlt haben, die ich Euer Hohehrwürden als Haupt des Ministeriums und den übrigen Mitgliedern desselben schuldig bin, so bitte ich um Verzeihung, es war meine Absicht nicht, irgend eine Neuerung ohne Bewilligung der Behörde vorzunehmen.“

Daraufhin beantragte im Mai 1816 das Ministerium beim Senat die Einführung, weil in den Gemeinden die Sehnsucht nach einer öffentlichen Konfirmation sich so laut verrate, daß jetzt ohne Zweifel die rechte Zeit sei, ihnen darin zu Hilfe zu kommen. Man griff nun im Rat auf die zehn Jahre früher gemachten Vorschläge zurück und nahm daran nur zwei wesentliche Änderungen vor. Als Zeitpunkt der öffentlichen Konfirmation wurde der Sonntag Palmarum bestimmt. Und das Glaubensbekenntnis und die sich daran anschließende Frage sollte folgendermaßen lauten:

„Wir glauben an Einen Gott, den Schöpfer aller Dinge, und verehren ihn durch Christum als unser aller Vater. Wir glauben an Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes, der in die Welt gekommen ist, uns zu erlösen und selig zu machen, der für uns gestorben ist am Kreuz, den Gott am dritten Tage wieder auferwecket hat von den Toten, der aufgefahren ist gen Himmel und dereinst wiederkommen wird, uns alle zu richten. Wir glauben an den h. Geist, den Geist der Wahrheit, der uns tüchtig machen will, der Wohlthaten der

Erlösung durch Jesum Christum und der Vergebung der Sünden theilhaftig zu werden. Wir glauben an Unsterblichkeit und ein ewiges, seliges und glückliches Leben.“

„Wollt ihr diesen Glauben bis an eures Lebens Ende bekennen, in Glück und Unglück, in Not und Tod standhaft in ihm beharren, fromm und christlich leben, und damit euch dies möglich werde und bleibe, eure Herzen täglich durch Andacht und Gebet zu Gott erheben und weder den öffentlichen Gottesdienst noch die Feier des h. Nachmahles ohne dringende Not nie versäumen?“

Am 28. September 1816 wurde die Verordnung bekanntgemacht, wodurch die öffentliche Konfirmation zu Ostern 1817 eingeführt wurde. Die Verordnung schließt mit den Worten: „Ein Hochedler Rat rechnet fest auf den frommen Gemeinsinn der Bürger und Einwohner aller Klassen in dieser für das Seelenheil junger Christen so hochwichtigen Angelegenheit. Es wird daher von künftigen Ostern an in der Regel keine Privat-Konfirmation anders, als aus besonderen, von dem Beichtvater für gültig anerkannten und daher der Dispensation fähigen Gründen, wohin aber Standesrückichten nicht gehören, von den Geistlichen weiter vorgenommen werden.“

Kurz vor der ersten Feier der Konfirmation wurde noch folgende Bekanntmachung erlassen:

„Ein Hochedler Rat darf sich zuversichtlich versprechen, es werde die erhebende Feier der öffentlichen Konfirmation, welche nach der vorgeschriebenen Einrichtung am nächsten Sonntage Palmarum zuerst in den fünf Hauptkirchen vor den Ältern begangen wird, durch keinerlei Störung entweicht, sondern von jedermann die der gottesdienstlichen Handlung angemessene Andacht, Ruhe und Stille beobachtet, auch dazu eifrigst mitgewirkt, insbesondere aber der Anordnung Folge geleistet werden, welche von den Behörden der Kirchen getroffen wird, um den Eltern und nächsten Angehörigen der Konfirmanden die ihnen bestimmten Plätze zu sichern, worauf die Kirchenbedienten zu halten und aufmerksam zu machen angewiesen sind.“

Diese gewiß gut gemeinte Bekanntmachung gab nun aber gerade Anlaß zu Störungen, weil die Eltern der Konfirmanden daraufhin forderten, daß ihnen die vorderen Plätze eingeräumt

würden, und wenn das nicht geschah, Lärm machten. Außerdem wird im Dom darüber geklagt, daß die Leute vielfach auf die Stühle und Bänke geklettert seien, und in Marien wird empfohlen, den Altar künftig durch ein Gerüst zu erweitern.

Endlich wird gewünscht, statt des vorgeschriebenen Glaubensbekenntnisses künftig die drei Glaubensartikel wieder einzuführen. Im übrigen wird überall der Befriedigung über den Verlauf der feierlichen Handlung Ausdruck gegeben.

So hatte man denn endlich nach mehr denn 50jähriger Verhandlung die öffentliche Konfirmation in Lübeck eingeführt. Wie aber stand es mit der Vorbereitung auf dieselbe? Von einem regelmäßigen Konfirmandenunterricht im heutigen Sinne war keine Rede. Im allgemeinen begnügte man sich mit dem Religionsunterricht, den die Kinder in den Schulen empfangen. Die Tätigkeit der Geistlichen auf diesem Gebiet beschränkte sich offiziell auf die wöchentlichen Katechisationen, die seit 1753 in allen Kirchen eingerichtet waren. Zu diesen wurden aber immer nur einzelne Schulen von ihren Lehrern geführt. Der Wunsch, der schon bei den ersten Verhandlungen über Einführung der Konfirmation ausgesprochen wurde, alle Katechumenen möchten zum regelmäßigen Besuch dieses Katechismus-Examens angehalten werden, scheint niemals erfüllt zu sein. Auch nach der nun eingeführten Konfirmationsordnung waren die Lehrer nur gehalten, vierzehn Tage vor der Konfirmation die Kinder ihrem Beichtvater zuzuführen. Allerdings geht aus mancherlei Andeutungen hervor, daß namentlich unter den jüngeren Geistlichen immer einzelne gewesen sind, die eine kleine Schar von Kindern selber in ihrem Hause unterrichteten. Das war aber nur Privatsache und kam wenigen Kindern zugute.

Nach Einführung der öffentlichen Konfirmation wurde bald der Wunsch laut, nun auch den Konfirmandenunterricht ganz in die Hand der Geistlichen zu legen. Im Jahre 1820 fanden deshalb auf Veranlassung des Senates Verhandlungen seiner Kommission mit Deputierten des Ministeriums statt. Diese Deputierten, P. Becker von Jacobi, Petersen vom Dom und Behn von Petri, werden bei diesen Besprechungen kein Hehl daraus gemacht haben, daß im Ministerium starke Stimmung

für Übernahme des Konfirmandenunterrichts durch die Geistlichen sei. Es gelangte nämlich ein Senatsdekret an den Senior mit einem Begleitschreiben des Inhalts, der Senat sei hocherfreut über die Aussicht, daß auch in Lübeck wie an andern Orten die Vorbereitung der Jugend zur Konfirmation durch die Herren Geistlichen zur Regel werde erhoben werden können. Den hierbei jetzt noch sich ergebenden Schwierigkeiten werde der ernstliche christliche Wille der Mitglieder des Hochw. Ministeriums gewiß tödlich sein, und so dürfe man hoffen, eine neue Saat der Segnungen des Höchsten auf unsere gute Stadt herabfallen zu sehen. — Dadurch wird aber ein Sturm der Entrüstung bei den älteren Mitgliedern des Ministeriums erregt. Die Deputierten rechtfertigen sich in einem ausführlichen Schreiben. Und das Resultat ist die Erklärung, daß die meisten Mitglieder des Ministeriums zu weit in Jahren vorgeschritten seien, als daß ihnen der viel Zeit und Kraft erfordernde Unterricht zu ihren sonstigen Amtsgeschäften zugemutet werden könne. Es wird bemerkt, daß der Unterricht von den Schullehrern jetzt zur Zufriedenheit der Geistlichen erteilt werde, auch die Einnahme für denselben den Lehrern nicht entzogen werden könne. „Hierzu komme noch“ — heißt es dann weiter —, „daß bei einer veränderten Einrichtung der Konfirmandenunterricht wohl im Ganzen nicht besser, sondern vielleicht nicht einmal so gut möchte erteilt werden. Der Unterricht der Jugend, besonders der ungebildeten und zum Denken nicht gewohnten, erfordere eine ganz eigene Gewandtheit, die erst durch vieljährige, mühsame Übung erlangt werden könne. Wer sich nie oder seit einer Reihe von Jahren nicht mit demselben befaßt habe, dem werde es beinahe unmöglich, sich so sehr hinabzulassen, um von dem rohen Haufen, der doch immer bei Weitem den größten Teil ausmacht, verstanden zu werden. Das Amt der Lehrer an den Elementar- und Mittelschulen mache es ihnen zur Pflicht, sich täglich, ja beinahe stündlich in einem Kreise von Ideen zu bewegen, welche vielen Ministerialen fast fremde sind, wenigstens nicht mit der Leichtigkeit ihnen zu Gebote stehen wie jenen. Daher sei es allerdings zu besorgen, daß ihr Unterricht der zum Denken ungewohnten Jugend lange nicht so faßlich sein werde, als der unsrer in diesem Fache

ganz eingeübten Schullehrer. Wenn man sich nun dabei noch die häufigen Veranlassungen zum Verdruß und zu andren Unannehmlichkeiten vorstelle, denen der Lehrer einer rohen, oft ungesitteten und dabei nicht selten unreinlichen Jugend ausgesetzt sei; wenn man die Unordnungen und Störungen bedenke, welche eine öftere, zahlreiche Versammlung von Kindern, größtenteils aus den niedersten Ständen, in dem ganzen Hauswesen des dazu nicht Eingerichteten veranlassen müsse: so könne man es wahrlich den Ministerialen nicht verdenken, wenn sie eine Last von sich ablehnen, die ihnen leicht unerträglich werden möchte.“ Es werden dann noch weitere Gründe gegen die Anregung aus der großen Zahl und dem Entfernthohnen der Konfirmanden hergenommen ausgeführt, wobei u. a. bemerkt wird: „Wenn es indessen den Schein habe, als ob es in einigen Städten von Bedeutung doch wirklich geschähe, so müßten Ministeriales gestehen, daß sie die Möglichkeit gar nicht begreifen könnten: einer Menge von hundert und mehreren Konfirmanden in wenigen Monaten einen umfassenden, den Bedürfnissen aller angemessenen, für Herz und Leben wohlthätigen Unterricht zu erteilen!“ Und zum Schlusse heißt es dann: „Aus obigen Gründen müsse daher ein hiesiges Ministerium den Antrag E. S. Rats, die Vorbereitung der Jugend zur Konfirmation regelmäßig zu übernehmen, gehorsamst von sich ablehnen. Indessen wären bei Weitem die mehrsten derselben gerne bereit, wie bisher, so auch fernerhin, einzelnen Konfirmanden auf Verlangen diesen Unterricht zu erteilen, sowie alle auf die Prüfung der ihnen zur Konfirmation zugeführten Jugend gewissenhafteste Sorgfalt zu verwenden.“

Die Senatskommissarien waren indes mit dieser Erklärung nicht zufrieden. „Durchdrungen von der hohen Wichtigkeit eines wahrhaft evangelischen Konfirmationsunterrichts für unsere dem ernsteren Leben zureisende Jugend“ wiederholten sie den Wunsch, daß derselbe ausschließlich von den Geistlichen gegeben werden möge, und forderten die Deputierten des Ministeriums auf, „die dazu schon vorhandenen zweckdienlichen Anstalten näher zu erörtern und mehrere dazu nötige Lehr- einrichtungen vorzuschlagen.“ Dieselben beantworteten diese Aufforderung mit einer sehr ausführlichen Erklärung, in welcher

sie aufzählten, was alles bereits von seiten der Geistlichen für den Religionsunterricht der Jugend geschehe, im übrigen aber bei der Ablehnung der Übernahme des gesamten Konfirmationsunterrichts verharren.

Auf den über diese Verhandlungen dem Räte erstatteten Bericht erfolgte ein Dekret desselben vom 23. September 1820, daß „Ein Hochedler Rat den Herren Kommissarien aufgetragen, den Deputierten Eines Ehrwürdigen Ministeriums weiter zu erkennen zu geben, wie Senatus die im Allgemeinen dargelegte Bereitwilligkeit der mehrsten Mitglieder Reverendi Ministerii dem Konfirmationsunterrichte fortan mit Eifer und Sorgfalt sich zu widmen; so wie die Verheißung aller, mit genauester Prüfung der ihnen zuzuführenden Konfirmanden fortzufahren, sehr gerne ersehen und entgegengenommen, auch gleichmäßig der dargebrachten Versicherung sich erfreue, daß die mit den Schulinspektionen in den Kirchspielen beschäftigten Herren Geistlichen den Konfirmationsunterricht von Seiten der Schullehrer, so lange und so weit derselbe noch fort dauert, wie überhaupt deren Religionsunterricht, nach wie vor mit der größten Aufmerksamkeit beachten und leiten werden. Wie nun Ein Hochedler Rat die fortwährende Überzeugung hege, auch einige damit zusammenstimmende Äußerungen in jenen Erklärungen E. Ehrw. Ministeriums gerne vernommen habe, daß die zu den wesentlichen Berufsbeschäftigungen der Geistlichen überall gehörige Vorbereitung der Jugend zur Konfirmation ohne Unterscheidung der Stände auch hier zur Regel erhoben werden könne und müsse; so wolle derselbe sich ferner angelegen sein lassen, dies obrigkeitlich zu befördern und sei für jezt das behufige Dekret an das Schulkollegium für die Mittel- und niederen Schulen erlassen worden.“

Infolge dieses Dekrets wurde den seit 1820 angestellten Lehrern der gedachten Schulen die Vorbereitung der Jugend zur Konfirmation nur auf so lange gestattet, bis dieselbe von den Geistlichen werde übernommen werden.

Daß letzteres geschehen möge, darauf richtete Anfang September 1832 Prediger Fabricius jun. einen Antrag an das Ministerium. Nachdem derselbe eingehend besprochen worden, ersuchte Senior Behn Pastor Funk, welcher denselben auf das

lebhafteste unterstützt hatte, um eine schriftliche Äußerung über den Gegenstand, namentlich über „eine Methode, den Grundsatz, daß der Konfirmationsunterricht von uns Geistlichen selbst oder doch unter unsrer Leitung gegeben werden müsse, ohne alles auffeherregende Eingreifen in die bisherige Konfirmandenunterweisung zur Ausführung zu bringen.“

Funks Vorschläge gingen dahin:

1. Sämtliche Lehrer und Kandidaten aufzufordern, ihre Konfirmationsschüler nicht erst vierzehn Tage vor der Konfirmation, sondern um Michaelis vor dem Beginn des Unterrichts den resp. Beichtvätern vorzustellen, damit diese genügende Zeit und Gelegenheit hatten, sich davon zu unterrichten, ob dieselben hinreichend vorbereitet seien.
2. Bei den betreffenden Behörden auszuwirken, daß sämtliche Konfirmanden von dem Religionsunterricht in den Schulen dispensiert und, nachdem die Geistlichen sich über bestimmte Stunden für Erteilung des Konfirmationsunterrichts geeinigt haben würden, während dieser Stunden vom Schulunterricht befreit würden.

Zur Förderung der Sache übergaben wenige Tage später die Prediger Lindenberg und Fabricius jun. dem Ministerium genaue, eingehend motivierte Vorschläge; indes verharrete die Majorität des letzteren auf dem im Jahre 1820 eingenommenen Standpunkte. Namentlich erklärte auch Senior Behn, wenngleich er im allgemeinen mit der Übernahme des Konfirmationsunterrichts durch die Geistlichen einverstanden sei, die gemachten Vorschläge für unausführbar und meinte, es werde sich nichts weiter tun lassen, als durch die Geistlichen, welche Schulinspektoren seien, die Lehrer aufzufordern, daß sie ihre Konfirmanden schon Michaelis den betreffenden Beichtvätern anmeldeten.

Nachdem die Verhandlungen sich längere Zeit hingezogen und resultatlos verlaufen zu wollen schienen, richteten unter dem 18. September 1833 sechs Geistliche: Funk, Lindenberg, Fabricius jun., Niemejer jun., Meyer und Michelsen den Antrag an den Rat:

„Es wolle E. Hochedler Rat geneigtest sämtliche Schullehrer in der Stadt dazu vermögen, daß sie von jetzt an die

künftigen Beichtkinder der Unterzeichneten nicht mehr zum Konfirmationsunterricht annehmen, vielmehr dieselben ihren künftigen resp. Beichtvätern, als denen, von welchen sie diesen Unterricht würden zu empfangen haben, zuweisen.“

Als der Rat sie auf die Beratungspunkte zur Kirchenordnung verwies, wiederholten sie in einer ausführlicher motivierten Eingabe ihre Anträge, und erließen zugleich folgende „Kirchliche Anzeige.

Die Unterzeichneten wünschen, daß diejenigen Kinder, die am Palmsonntage des nächsten Jahres von ihnen eingefegnet werden sollen, nicht erst 14 Tage vor der Konfirmation, sondern bereits zu Michaelis d. J. von den Eltern oder Vorgesetzten angemeldet werden mögen, damit sie mit diesen über die Vorbereitung der Kinder sich verständigen können. Die Notwendigkeit einer möglichst genauen Bekanntschaft des Geistlichen nicht allein mit den Kenntnissen, sondern auch mit der Gesinnung seiner Konfirmanden geht aus der Bedeutung der Konfirmationshandlung von selbst hervor; weshalb wir den ausgesprochenen Wunsch hier nicht weiter begründen, oder zur Berücksichtigung empfehlen zu dürfen glauben. Aus diesem Grunde aber können künftig solche Kinder, die erst unmittelbar vor der Konfirmation uns angemeldet werden, und von denen wir uns folglich eine genauere Kenntnis zu verschaffen nicht im Stande waren, auch — mögliche Ausnahmefälle vorbehalten — nicht mehr von uns angenommen werden.

Am 12. September 1834.

Dr. Funt, Pastor an der Marienkirche.

F. A. Fabricius, Pastor an der Jakobikirche.

J. C. Lindenberg, Pastor an der Agidienkirche.

C. A. Fabricius, Archid. an der Jakobikirche.

C. W. Niemeier, Archid. an der Agidienkirche.

F. U. Th. Meyer, Archid. an der Petrikirche.

A. Michelsen, Diakonus an der Jakobikirche.“

Da hierüber die Bürgerschaft in Bewegung geriet und sich mit einer Beschwerde an den Rat wandte, so nahm dieser in seinem Erwidерungsdekret zwar das von den sieben Geistlichen vertretene Prinzip in Schutz und erklärte sich damit einverstanden; erließ aber zugleich ein Dekret an das Ministerium,

in welchem er unter ehrender Anerkennung der Intention jener Geistlichen doch diesen mit Bezugnahme auf die Verordnung über die Einführung der öffentlichen Konfirmation die Illegalität ihres Schrittes verwies und wieder auf die Kirchenordnung vertröstete. Indes machte sich die Sache allmählich ganz von selbst so, daß der Konfirmationsunterricht mehr und mehr aus den Händen der Lehrer in die der Geistlichen übergieng und von ihnen während des Winterhalbjahres erteilt wurde.

Auf Veranlassung der Schulbehörde gaben nach und nach mehrere Schulen, wie das Katharineum und die Jakobi-Mittelschule, den Konfirmandenunterricht ganz auf. Unter Berufung hierauf beantragte das Ministerium 1847 endlich, daß die Bestimmung, wonach die Anmeldung bei den Beichtvätern erst vierzehn Tage vor der Konfirmation zu erfolgen hatte, dahin abgeändert werde, daß die Konfirmanden vierzehn Tage nach Michaelis durch ihre Eltern oder deren Vertretern den Geistlichen anzumelden seien. Der Senat aber erwiderte, die frühzeitige Anmeldung der Konfirmanden werde sich von selbst ergeben bei Übertragung des Konfirmationsunterrichts an die Geistlichen allein, wofür der Rat sich schon längst ausgesprochen habe. Solange aber hierfür eine gesetzliche Vorschrift fehle, und Eltern befugt seien, ihre Kinder auch anderen als den Geistlichen zur Vorbereitung auf die Konfirmation anzuvertrauen, trage er Bedenken, eine Verordnung zu erlassen, weil dadurch leicht Kollisionen entstehen könnten. Der Senat hatte scheinbar Sorge, es könnte wieder ebenso wie 1833 zu einer Bewegung in der Bürgerschaft kommen. Auch wollte er erst die Fertigstellung der Kirchenverfassung, die damals bereits in Arbeit war, abwarten, und mit dieser zusammen die neue Ordnung einführen. So erklärt sich, daß noch bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ein Teil der Konfirmanden von Lehrern vorbereitet und erst einige Wochen vor Palmarum den betreffenden Beichtvätern zugeführt wurde.

Die Konfirmationsordnung von 1816 wurde 1873 einer Revision unterzogen. Der darauf hinielende Antrag des Ministeriums hebt namentlich zwei Fehler der alten Ordnung hervor. Einmal, daß von den Kindern in einer dem Eide ähnlichen Form das Gelübde abverlangt werde, niemals ohne

dringende Not den öffentlichen Gottesdienst und die Feier des heiligen Abendmahls versäumen zu wollen. Dafür sei das einfache Versprechen, im christlichen Glauben und Leben beharren zu wollen, zu fordern und eine Ermahnung zu fleißiger Benutzung der Gnadenmittel hinzuzufügen. Der zweite Fehler bestehe in der willkürlichen Abänderung des Glaubensbekenntnisses, wofür das Apostolikum zu setzen sei, das auch bereits von den meisten Geistlichen genommen werde.

Daraufhin wurde am 4. März 1874 die noch heute in Kraft befindliche Ordnung der Konfirmation obrigkeitlich bestätigt. Die alte Einrichtung, wonach die Konfirmation jährlich wechselnd von den Geistlichen der Kirche vollzogen wurde, ist erst allmählich abgekommen, z. T. in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Heutzutage sieht auch bei uns jeder Pastor es als selbstverständlich an und betrachtet es als eine seiner wichtigsten amtlichen Tätigkeiten, daß er seine Konfirmanden selber unterrichtet und selber die Konfirmation vollzieht.

Die Verlehnten in Lübeck.

(Erster Teil.)

Von Arthur Witt.

Inhalt.

Einleitung.

- § 1. Die Entstehung der Begriffe „Lehen“ und „Verlehnung“.
- § 2. Die verschiedenen Gruppen der Verlehnten.
- § 3. Die allgemeine Entwicklung des Verlehntenwesens bis zum 19. Jahrhundert.

I. Hauptteil: Die Träger in Lübeck.

Abschnitt 1: Die Anfänge des Trägerwesens.

- § 1. Die Entstehung eines besonderen Trägerstandes während des 13. und 14. Jahrhunderts.
- § 2. Die älteste Trägerrolle.

Abschnitt 2: Die allgemeine Entwicklung des Trägerwesens vom 15. bis zum 19. Jahrhundert.

- § 3. Die fortschreitende Arbeitsteilung und die Entstehung vieler Einzelbrüderschaften.
- § 4. Die Mitgliederzahl der Brüderschaften.
- § 5. Die Standorte der Träger.
- § 6. Die Namen der Brüderschaften.
- § 7. Rollen, Ordnungen, Beliebigungen*).

Abschnitt 3: Die staatsbürgerliche Stellung der Träger. Ihre Abhängigkeit von Behörden und kommerzierenden Kollegien.

- § 8. Die staatsbürgerliche Stellung der Träger.
- § 9. Verpflichtung zu öffentlichen Diensten.
- § 10. Die Träger unter der Brandordnung.
- § 11. Einsetzungsrecht und Zucht des Rates.
- § 12. Schutzherrn der Träger.

Abschnitt 4: Die Arbeitsverfassung.

- § 13. Die Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse.
- § 14. Die Sondergerechtfame der Gemeinträger.

*) Von Abschnitt 3 an erscheint die Fortsetzung im nächsten Heft der Zeitschrift.

- § 15. Prähmarbeit.
 - § 16. Verbotungsrechte der Träger den Bürgern gegenüber und unverlehnte Arbeit.
 - § 17. Arbeitspflicht der Träger.
 - § 18. Arbeitsverteilung innerhalb der kleineren Bruderschaften.
 - § 19. Verbitten und Gruppenarbeit der Gemeinträger.
 - § 20. Träger als Arbeitgeber. Frauenarbeit.
 - § 21. Das Arbeitsgerät.
- Abchnitt 5: Arbeitslohn.
- § 22. Allgemeine Grundlagen der Lohnzahlung.
 - § 23. Die Entwicklung der Löhne.
- Abchnitt 6: Art und Wert der Trägerlehen.
- § 24. Die Arten der Trägerlehen.
 - § 25. Der Wert der Lehen.
- Abchnitt 7: Gesellschaftliche und kirchliche Verhältnisse.
- § 26. Die inneren Verhältnisse der Bruderschaften.
 - § 27. Feste und kirchliche Veranstaltungen.
 - § 28. Kranken- und Altersunterstützung.
 - § 29. Hinterbliebenenfürsorge.
 - § 30. Beerdigungsgebräuche. Die Totenlade der Gemeinträger.
 - § 31. Die Tracht und die Fahnen der Träger.
 - § 32. Die Lebenslage der Träger.
- Abchnitt 8: Übergang des alten Trägerwesens in die heutige Trägerkorporation.
- § 33. Bestrebungen zur Vereinfachung des Trägerwesens im 18. Jahrhundert.
 - § 34. Die Weiterentwicklung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.
 - § 35. Das Trägerwesen seit der Reform von 1852.
- Abchnitt 9: Der Trägerältermann.
- § 36. Die Amtsgewalt des Ältermanns.
 - § 37. Das Einkommen des Ältermanns.
 - § 38. Das Amt des Ältermanns als Lehen. Verzeichnis der Älterleute.
- Anhang: Verzeichnis der Trägerrollen und -ordnungen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Ein zweiter Teil dieser Arbeit soll die Einzelgeschicke der in § 2 der Einleitung weiter aufgeführten Verlehntengruppen darstellen.

Verzeichnis der mehrfach und abgekürzt angeführten Bücher.

- J. R. Becker: Umständliche Geschichte der Kais. u. des heil. Röm. Reichs freyen Stadt Lübeck. Lübeck 1784.
- G. Behrens: Topographie und Statistik von Lübeck usw. II. Teil. Lübeck 1839.
- W. Brehmer: Lübeckische Häusernamen nebst Beiträgen zur Geschichte einzelner Häuser. Lübeck 1890.
- Bruns: Die Lübecker Bergensfahrer. Hansf. Gesch.-Du. N. F. Bd. 2. 1900.
- J. Hansen: Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks. Veröffentlichungen des Staatsarchivs. Bd. I, Heft 1, Lübeck 1912.
- Hansische Geschichtsblätter: Hansf. Gesch.-Bl.
- Hansische Geschichtsquellen: Hansf. Gesch.-Du.
- Lübeckische Blätter seit 1835: Lüb. Bl.
- Lübeckisches Urkundenbuch: L. u. B. Bd. I—XII.
- W. L. Freiherr von Lütgendorff: Die Träger in Lübeck. Lübeck 1913.
- v. Melle: Gründliche Nachricht v. d. Kaiserl. freyen u. d. H. R. Reichs Stadt Lübeck. 1787.
- Pauli: Lübeckische Zustände im Mittelalter. Lübeck 1847, 1878.
- Siewert: Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck. Hansf. Gesch.-Du. N. F. Bd. 1. 1897.
- Stieda: Brahmführer und Träger in Lübeck. Ztschr. d. B. f. L. G. Bd. XII Heft 1, S. 49 ff.
- Teegen: Die Bürger Sprachen der Stadt Wismar. Hansf. Gesch.-Du. N. F. Bd. 3. 1906.
- Wehrmann: Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Lübeck 1864.
- Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde: Ztschr. d. B. f. L. G.
- Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde: Mitt. f. L. G.
- Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen. 1821 ff. Lüb. Verordn.
- Veröffentlichungen zur Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck. Herausgegeben vom Staatsarchiv zu Lübeck. 1912 ff.: Veröffentl. d. St.-A.

Die vorliegende Arbeit beruht vorwiegend auf Altstoff, der sich in Lübeck im Staatsarchiv, dem Handelsammerarchiv, den Handschriftsammlungen der Stadtbibliothek und in dem Museum für Kunst- und Kulturgeschichte befindet. Zur Bezeichnung wichtigerer Urkunden sind folgende Abkürzungen angewandt worden:

1. Staatsarchiv zu Lübeck: L. St.A.
2. Archiv der Kaufmannschaft in der Handelsammer: H.K.A.
3. Handschriften der Lübecker Stadtbibliothek: Stadtbibl.
4. Sammlungen des Museums für Kunst- und Kulturgeschichte: Museum.

Einleitung.

§ 1. Die Entstehung der Begriffe „Lehen“ und „Verlehnung“.

In Lübeck, dem bereits Friedrich II. die Reichsunmittelbarkeit verliehen hatte, fand die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der freien Reichsstadt ihre Verkörperung in der überragenden Machtstellung des Rates, in dessen Händen bis zum 17. Jahrhundert fast unbeschränkt und später zum allergrößten Teil Stadttregierung und Stadtverwaltung ruhten. Das erst 1669 gemilderte Selbstergänzungsrecht des Rates brachte es mit sich, daß tatsächlich nur ein enger Kreis alter Geschlechter die Besetzung der Ratsherrenstellen in der Hand hielt. Die Bürger Lübecks, die aus einer unter günstigen Bedingungen angesiedelten westdeutschen freien Kolonistenbevölkerung hervorgegangen waren, erfreuten sich zwar auch in ihrem wirtschaftlichen Leben recht großer Selbständigkeit¹⁾, aber es waren doch nur die Kaufleute, denen völlig unumschränkt das Recht des Zusammenschlusses zu Genossenschaften und damit die selbständige Regelung des Erwerbslebens innerhalb ihrer Berufsklasse zustand. Bei der nächstfolgenden Bevölkerungsschicht, den Handwerkern, machte sich ein Abhängigkeitsverhältnis vom Rat geltend, das freilich in älterer Zeit nur undeutlich hervortrat. Die Entstehung der älteren Zünfte vollzog sich durchaus in dem natürlichen Rahmen des Erwerbslebens, so daß für den Rat keinerlei Veranlassung zu einem besonderen Eingreifen vorlag. Solange die Handwerker nicht durch Geltendmachung ausschließlicher Vorzugsrechte ihren Genossenschaften öffentlich-rechtliche Bedeutung gaben, scheint ihnen das Recht des freien Zusammenschlusses nicht gewehrt worden zu sein²⁾. Die blühende Entwicklung des Zunftwesens beruhte zu einem hervorragenden Teil auf den Sondergerechtigkeiten der einzelnen Handwerksvereinigungen, und daher mußten schon die ältesten Rollen — das heißt Satzungen — eine Bestätigung des Rats erfahren, sollten nicht eine Reihe ihrer wichtigsten Bestimmungen ohne gesetzmäßige

¹⁾ Vgl. Wehrmann, S. 11.

²⁾ Wehrmann, S. 11.

Kraft bleiben. Bereits so alte Rollen wie die der Garbrater von 1376³⁾ und der Armbrustmacher von 1425⁴⁾ u. a. erwähnen in den Eingangsworten ausdrücklich eine solche Genehmigung oder betonen, daß der Rat die Bildung einer besonderen Zunft gestattet habe. Dieses Abhängigkeitsverhältnis kam äußerlich in der vorherrschenden Bezeichnung der Handwerkerkorporationen mit dem Worte „Amt“ zur Geltung, dem in lateinischen Quellen „officium“ entsprach⁵⁾. Gewissermaßen im Auftrage des Rats sorgte also die Zunft für eine angemessene Vertretung ihres Handwerks im gewerblichen Leben der Stadt und übte der einzelne seinen Beruf aus, denn „Amt“ bezeichnete ebensogut die Arbeitserlaubnis des einzelnen als die ganze Bruderschaft⁶⁾. In noch höherem Maße enthielt diesen Sinn das Wort „Lehen“, das in den älteren Rollen und sonstigen Urkunden sich gleichbedeutend mit „Amt“ findet, häufig auch als „Ampt und Lehen“. Bei der Mehrzahl der älteren Zünfte traf die Bezeichnung „Lehen“, die die Erteilung einer persönlichen Berechtigung an den einzelnen in sich schließt, nicht recht zu, da diese Zünfte ihre Gerechtfame als Genossenschaft besaßen und vor allem das wichtige Recht der Selbstergänzung ausübten. Die Auffassung des Rates als eines Lehnsheeren hatte aber bei einer ganzen Reihe niederer Ämter — vor allem Vereinigungen von Hilfsarbeitern der eigentlichen Handwerker und der Kaufleute⁷⁾ — tatsächlich ihren guten Sinn, weil bei diesen die Neubesezung nach jedem Todesfall vom Rat oder seinen Unterbehörden vorgenommen wurde, unbeschadet des zunftmäßigen Zusammenschlusses der betreffenden Handwerkergruppe. Daß der Rat sich überhaupt als Quelle aller besonderen Arbeitsberechtigung betrachtete, zeigen Maßnahmen wie die Umwandlung der Gerechtfame der Knochenhauerzunft nach dem Aufstande von 1384

³⁾ Wehrmann, S. 203.

⁴⁾ Wehrmann, S. 106.

⁵⁾ Das hochdeutsche „Zunft“ vermochte sich in Lübeck selbst nach dem Siege der hochdeutschen Sprache nicht durchzusetzen; es gab nur eine „Braucherzunft“.

⁶⁾ Wehrmann, S. 26.

⁷⁾ Z. B. die Schachtelschneider, Latenfärber, Wandbereiter, Leisten Schneider, Altbinder u. a.

in persönliche Lehen und die häufige Ernennung von Freimeistern außerhalb des Amtes⁹⁾. In größerem Umfange machte der Rat aber erst von seinem Genehmigungs- und Verbotungsrechte Gebrauch, als seit dem 15. Jahrhundert eine Überspannung der Sondergerechtfame zu einer Verkünderung des Zunftwesens führte und ebenfalls unter der eigentlichen Arbeiterbevölkerung sich Bruderschaften mit ähnlichen Sondergerechtfamen herausbildeten. Nur wenige der neuen Gruppen vermochten eine ähnlich selbständige Stellung zu erringen wie die alten Ämter; die meisten mußten sich mit einem Verhältnis der persönlichen Belehnung ihrer Mitglieder auf Lebenszeit begnügen. Das Streben nach Sicherung von ausschließlichen Gerechtfamen erreichte während des 16. und 17. Jahrhunderts seinen Höhepunkt. Auf den verschiedensten Gebieten des wirtschaftlichen Lebens entwickelte sich ein besonderer Stand der Inhaber von Verlehnungen oder, wie sie häufig kurz genannt wurden, der „verlehnten Leute“, aus⁹⁾. Zugleich gelangte bei den Handwerkerzünften, die das Selbstergänzungsrecht besaßen, die Benennung „Amt“ zur unbestrittenen Vorherrschaft.

§ 2. Die verschiedenen Gruppen der Verlehnten.

Die Bezeichnungen „Verlehnung“ und „verlehnt“ waren ebensowenig fest umrissene Begriffe wie das ältere mit Amt im Wechsel stehende „Lehn“, das neben den neuen Ausdrücken bestehen blieb. Sie kennzeichneten allgemein irgendeine Form der Abhängigkeit eines Berufes von Ratsbehörden oder in selteneren Fällen auch von öffentlich bedeutsamen Verbänden wie den Kaufmannskollegien, die auf einer persönlichen Verleihung beruhte.

Die älteste Gruppe unter den Verlehnungen umfaßte die Handwerkerlehen. Gerade bei ihnen war das Lehnverhältnis am wenigsten klar und wies die beträchtlichsten Unterschiede auf. Der bevorzugtesten Stellung erfreuten sich noch

⁹⁾ Wehrmann, S. 64 f.

⁹⁾ Bezeichnend als Einzelzug ist, daß die Kaufmannsordnung von 1484 in ihren Handelsverböten nur Amt und Handwerk erwähnt, während an derselben Stelle in der Beckergrubenordnung von 1572 „Ambt, Handwerk oder Verlehnung“ steht.

diejenigen verlehnten Handwerker, die zur Bildung einer eigenen Zunft gelangten und unter die Zahl der sogenannten kleinen Ämter aufgenommen wurden. Bei ihnen gab es meist durchaus dieselbe Laufbahn vom Lehrlingen bis zum Meister wie bei den älteren Zünften, und ihre sonstigen Einrichtungen unterschieden sich auch nicht wesentlich von diesen, nur daß die Berechtigung zur Ausübung des Handwerks nicht vom Amte selbst erteilt werden konnte, sondern gegen eine — bisweilen sehr beträchtliche — Kauffumme von Ratsbehörden erkaufte werden mußte. Noch höhere Zahlung entrichteten zumeist die Freimeister, die auf besondere Belehnung hin außerhalb der Ämter daselbe Gewerbe ausüben durften, allerdings häufig ohne das Recht der Lehrlingsausbildung und Gesellenhaltung¹⁹⁾. Zumeist ging die Einführung von Freimeistern auf einen Streit zwischen dem Rat und dem Amt zurück, in dem der Rat den Trotz des Amtes durch Ernennung von Meistern außerhalb des Amtes zu brechen gesucht hatte. So verfuhr er u. a. 1581 bei den Bäckern wegen ihres Widerstandes gegen die Backordnung und 1680 bei den Brauern während ihres Streits anläßlich der Einführung einer Faßatzise. — Eine ähnliche Stellung nahmen die Handwerker im äußeren Stadtgebiet und in Travemünde und Schlutup ein. Sie konnten schon wegen ihrer geringen Zahl keine eigenen Ämter bilden und wurden in der Regel unter Mitwirkung der Lübecker Ämtsältesten auf Lebenszeit vom Rat verlehnt. — Als sich von einigen älteren Ämtern kleinere absonderten, die nur eine sehr beschränkte Arbeitsberechtigung hatten, wie z. B. den Schustern gegenüber die Pantoffelmacher und die Leisten Schneider und den Böttchern gegenüber die Altbinder und die Schachtlschneider, wurden sie ebenfalls Ratsverlehnte. — Zu den Verlehnten gehörten erst recht Leute, denen mehr aus Gnade und Barmherzigkeit zum notdürftigsten Lebensunterhalt eine kleine Arbeitsgerechtsame erteilt wurde, wie etwa die Hülmacherinnen, die allerlei Kopfspuß herstellen durften, und die Ketten- und Lizenmacherinnen. — Wenngleich an sich die Ausübung eines noch nicht ausdrücklich von bevor-

¹⁹⁾ Um 1671 gab es 4 Freibäcker (jeder 900 \mathcal{R} Kaufgeld), 3 Freimaler, 1 Pelzer, 3 oder 4 Freischlachter, dazu noch Freitischler, Freinagelschmiede u. a. m.

rechteten Handwerkern in Anspruch genommenen Gewerbes allen Bürgern frei stand, dauerte es doch seit dem 16. Jahrhundert selten lange, bis auch ein neuaufgekomenes Handwerk ein Lehnen wurde oder gar sich ein Amt entwickelte. Denn eine hinreichende Nahrung konnte ein Handwerk nur gewähren, wenn es vor übermäßigem Wettbewerb geschützt war. Daher beeilten sich die neuen Handwerker meist, eine besondere Genehmigung vom Rat zu erwirken¹¹⁾. In derselben Weise wurden andere Berufe, die nur durch einen oder ein paar Leute in der Stadt ausgeübt werden konnten, wie Schweine- schneider, Ochsen- schneider, Stein- und Bruchschneider, Pferde- ärzte, Scherenschleifer, Schornsteinfeger u. a., verleht. — Wenn auch vielfach die Erteilung der ausschließlichen Arbeitsgerech- tsame an einige wenige Personen eine unnötige Beschränkung darstellte, so diente manche Belehnung doch dazu, ein bedrohtes Handwerk der Stadt zu erhalten oder ein neues einzuführen. Im Jahre 1765 wurden z. B. zwei Büttenmacher und ein Stadtfoldat mit dem Bändefänkenmachen¹²⁾ belehnt, „damit solche Profession nicht gänzlich von der Stadt abkomme“, und die Belehnung als „Conterfaiter“ stellte die Schutzmaßregel dar, durch die der Rat Künstler vor den Nachstellungen der junstmäßigen Maler bewahrte. Neben dem Ausdruck „Be- lehnung“ kamen in späterer Zeit „Bergünstigung“ und „begünstigt“ auf und seit dem 18. Jahrhundert statt dessen auch „Concession“ und „concessioniert“. Nach dem Verzeichnis der Handwerker in Behrens Topographie¹³⁾ gab es im 19. Jahrhundert reichlich 60 große und kleine Ämter, zu denen noch 11 andere durch besondere Ordnungen geschützt und in Bruderschaften vereinigte

¹¹⁾ Den Gang der Entwicklung kennzeichnet eine Vereintigung wie die der Sieb- und Trommelmacher. Während des 17. Jahrhunderts war ihr Beruf noch freie Arbeit. Um den einheimischen Sieb- und Trommelmachern aber einen Schutz gegen den Hausierhandel fremder zu gewähren, sprach die Wette 1716 ein Verbot darüber aus. Dafür entrichteten die Lübeckischen Sieb- und Trommelmacher aber eine jährliche Gebühr und ließen sich bei der Wette einschreiben. In späterer Zeit benutzten sie mit Erfolg diese Ein- tragung und Zahlung als Beweis einer ausschließlichen Belehnung, um lästigen Wettbewerb abzuwehren.

¹²⁾ Herstellung kleiner Holztannen.

¹³⁾ II. Teil, S. 155.

Handwerke kamen; alle anderen waren „concessionierte Gewerbe“, deren Ausübung an eine besondere persönliche Verleihung von seiten der Ratsbehörden gebunden war. — Mit den eigentlichen „Verlehnten“ hatten die Handwerkerlehen nur die äußere Form der persönlichen Verleihung auf Lebenszeit gemeinsam, wobei der Grad der Abhängigkeit außerordentlich verschieden war. Ihre inneren Einrichtungen dagegen, sowie ihre Stellung im Wirtschaftsleben der Stadt standen in engstem Zusammenhang mit der Entwicklung des Zunftwesens überhaupt. So lange nicht Wehrmanns grundlegende Arbeit über die älteren Zunftrollen eine gleichwertige Fortsetzung für die neuere Zeit gefunden hat, wird eine eingehendere Untersuchung über die Handwerkerlehen schwerlich befriedigende Ergebnisse zeitigen, den Rahmen dieser Sonderarbeit über die Verlehnten würde sie weit überschreiten.

Seit dem 14. Jahrhundert bildeten sich unter der Arbeiterbevölkerung, die vorwiegend mit der Beförderung der Handelsgüter beschäftigt war, besondere Gruppen heraus, die nach dem Muster der Zünfte sich im Laufe der Zeit zu Bruderschaften mit ausschließlichen Arbeitsgerechtfamen entwickelten. Unter dem gemeinsamen Namen „Träger“ stellten sie eine abgeschlossene, aus der Arbeiterbevölkerung hervorgehobene Schicht dar. Sie wurden wegen ihrer großen Abhängigkeit vom Rat und von Kaufmannskollegien mit besonderem Nachdruck „die Verlehnten“ genannt. Die straffe Gliederung, eine eigenartige Arbeitsverteilung und die vielseitigen öffentlichen Verpflichtungen machten das Trägerwesen zu einer der bemerkenswertesten Erscheinungen im Wirtschaftsleben der Stadt Lübeck.

Vielfach aus dem Trägerstande hervorgegangen und in mancher Beziehung eng mit ihm verknüpft war eine weitere Klasse der Verlehnten: die Wraker, Schreiber, Messer und anderen Beamten im Handelsverkehr. Diese gehobenen Verlehnten besaßen ebenfalls ihr Amt nur als persönliche Gerechtfame und verdienten ihren Lebensunterhalt in der Regel nach denselben Grundsätzen als Gebühren von den einzelnen unter ihrer Aufsicht behandelten Gütern wie die Träger.

Manche der städtischen Beamten standen ihnen nahe, indem sie in derselben Weise ihr „Offizium“ als Lehen erhielten und

verwalteten und daraus auf ähnliche Art ihr Einkommen bezogen. Auch diese wurden vielfach zu den Verlehnten gerechnet und ihr Amt wurde meist ausgesprochen als Belehnung aufgefaßt.

In Lübeck zählten zu den Ämtern außer den Handwerkern auch mehrere Kleinhändlervereinigungen, deren Ursprung in ältere Zeit zurückreichte. Die wohlhabenderen Gewandschneider, deren Tuchhandel sich zum Teil dem Großhandel näherte, und die Krämer nahmen eine bevorzugte Stellung ein, noch über den Ämtern. Sie bildeten seit dem 17. Jahrhundert sogar zwei der kommerzierenden Kollegien. Die andern Kleinhändler dagegen, die verschiedenen Arten der Höter, die Lauent- oder Leinwandstreicher, die Häutekäufer, die Grüzmacher und eine Reihe kleinerer Händler besaßen ihre Gerechtsame als Lehen. Vielfach war ihr Lehnungsverhältnis aus einer Abgabe an Standgeld auf dem Marktplatz u. dgl. entsprungen. Den Kleinhändlern nahe standen die Inhaber von Krug- und Schank- oder Kleinverkaufsgerechtigkeiten über geistige Getränke verschiedener Art¹⁴⁾.

Gemüse- und Obsthöterei war in der Regel armen Frauen und Witwen gegen eine geringe Abgabe überlassen. Zusammen mit einer ganzen Anzahl weiterer geringwertiger Gerechtsame, wie sie z. B. das Bantpfühllehen, d. i. die Berechtigung zum Ausleihen von Kissen auf Hochzeitsfeiern, in sich schloß, machten sie die unbedeutendste und niedrigste Klasse der Verlehnungen aus.

Eine Sonderstellung nahmen die Musiker ein. Unter ihnen waren die „Brüdermusikanten“ und teilweise auch die Gelegenheitsspieler Verlehnte, deren Befugnisse persönlich auf Lebenszeit erworben werden mußten. Die Ratspielleute dagegen standen in einem Beamtenverhältnis mit festem Solde. Gerade im Musikwesen gab es aber viele Übergänge und Besonderheiten.

§ 3. Die allgemeine Entwicklung des Verlehntenwesens bis zum 19. Jahrhundert.

In der Anfangszeit des Verlehnungswesens beschränkte sich der Rat darauf, durch persönliche Erteilung der Berechtigung

¹⁴⁾ Vgl. auch Ztschr. f. L. G. XVII, S. 253.

sich die freie Verfügung über das Gewerbetwesen in möglichst ausgedehntem Maße zu erhalten. Außer einer kleinen An-
 erkennungs- und Schreibgebühr und allenfalls einer niedrigen
 jährlichen Abgabe waren mit dem Erwerb eines Lehns keine
 Kosten verbunden. Die jährlichen Zahlungen entwickelten sich
 meist aus einem Standgeld für Benutzung eines Standes auf
 dem Markt oder einer ähnlichen Gebühr für tatsächliche Be-
 nutzung. Als seit dem 15. Jahrhundert die Zahl der Lehnen
 ständig wuchs und mit der Verschärfung der ausschließlichen
 Gerechtfame ein Lehen immer mehr zur sicheren Brotquelle
 wurde, waren die meisten Lehnen Kaufgegenstand geworden,
 der dem Meistbietenden zugeschlagen wurde. Viele Verlehnten-
 gruppen waren nicht mehr unmittelbar vom Rat, als dem
 Ursprung aller Lehnen, abhängig, sondern eine seiner Unter-
 behörden übte die Verleihung aus. Namentlich seit dem
 16. Jahrhundert betrachteten die Bürgermeister und die Rats-
 herren, die jeweilig Inhaber der vornehmeren Behörden waren,
 die Erteilung von Lehnen als persönliche Einnahme. Dem
 ganzen „sitzenden“ Rat verblieben zur Hauptsache nur die so-
 genannten „großen Lehnen“. Zu diesen zählten in erster Linie
 die meisten Verlehnten, die Beamtenbefugnisse ausübten oder
 sonst eine Vertrauensstellung einnahmen, also vor allem fast
 alle gehobenen Verlehnten im Handelsverkehr. Von den fünf
 großen „Offizien“, die durch Ratsherren verwaltet wurden, —
 Kammerei, Weinkeller, Gericht, Wette, Marstall — besaß im
 16. und 17. Jahrhundert die Wette am meisten Verlehnungen.
 Als Verwalter der Handels- und Gewerbepolizei übten die
 Wetteherren besondere Rechte aus über die verlehnten Hand-
 werker, die Träger und die Höker und Hökerinnen. Doch ge-
 hörte ein Teil von allen diesen, besonders die einträglicheren,
 in der Lehnserteilung zu den Gerechtigkeiten der Kammerei,
 der fast ebensoviel Verlehnungen zustanden. Ein geringerer
 Rest der Verlehnungen verteilte sich auf die Weinkeller- und
 Marstallherren. Es waren Leute, deren Beruf in den Bereich
 des Ratsweinkellers oder des Marstalls fiel. Eine solche Ver-
 teilungsübersicht ist aber nur in großen Umrissen gültig, im
 einzelnen bestand eine Fülle von Ausnahmen. Es herrschte
 schließlich eine solche Mannigfaltigkeit, daß die Behörden selbst

häufig nicht einwandfrei Bescheid geben konnten und ihre Verzeichnisse und Lehnbücher bedeutende Abweichungen und Widersprüche aufwiesen. — Im Laufe der Zeit waren manche Verlehnungen sehr wertvoll geworden und brachten bei der Übertragung bedeutende Rauffummen, „Antrittsgeld“ genannt, ein. Die größeren Beträge flossen in der Regel in die Kassen der belehnenden Behörde und kamen so „dem publico“ zunutze, wie es im Amtsstil ausgedrückt wurde. Daneben gab es häufig beträchtliche Abgaben an die „Herren“ der verlehnenden Behörde, und über eine ganze Menge von kleineren Lehen konnten die Bürgermeister und Ratsherren ohne weiteres frei verfügen. Bei den Behörden, die durch eine Reihe von Ratspersonen verwaltet wurden, zeigte wieder die Verteilung der Lehen manche Verschiedenheit. Um 1660 waren allein bei den Kämmererverlehnungen fünf Hauptklassen zu unterscheiden:

1. Lehen, die der älteste der Bürgermeister allein verlieh;
2. Lehen, die von den Bürgermeistern insgesamt, aber „suceffive“, erteilt wurden;
3. Lehen, die nacheinander von den Bürgermeistern und den Kämmererherren vergeben wurden;
4. Lehen, an deren Erteilung neben den Bürgermeistern die Marstallherren mitwirkten;
5. Lehen, die ausschließlich der Kämmererei zustanden¹⁵⁾.

Die Ratsmitglieder schenkten Lehen, die ihnen persönlich zugefallen waren, mit Vorliebe ihren langjährigen Dienern, Hausknechten, Mägden, Kinderfrauen und sonstigen bedürftigen Leuten als Altersversorgung. Andererseits wurden auch viele Lehen dem Meistbietenden zugeschlagen. Weitervermietung war bei solchen kleinen Verlehnungen, die keine besondere Vorbildung erforderten, meist gestattet; als Lehnsinhaber galt aber stets die Person, der das Lehen formmäßig von dem Ratsherren übertragen worden war. Ein Lehen erlosch stets erst mit dem Tode des Inhabers, und so verschenkten die Bürgermeister und

¹⁵⁾ Nach einem Verzeichnis im L. St. A. Vol. Verlehnungen, Fasc. 2 und 6c. Es umfaßt 108 Einzellehen, ohne aber ganz vollständig zu sein.

Ratsherren mit Vorliebe Lehen ihren eignen Kindern. Besonders häufig gaben sie ihren Töchtern ein Höterlehen als Hochzeitsgabe mit. Diese verheuerten es ihrerseits gegen eine jährliche Pacht oder überließen es ihrer früheren Amme oder einer anderen alten Dienerin abgabensfrei. Durch diese Art der Übertragung, bei der ihre Kinder zeitlebens Inhaber des Lehns blieben, sicherten die Ratsherren auf lange Zeit ihrer Familie die Einkünfte aus den Lehen. Bei Berufen, die eine tüchtige Fertigkeit und eine gewisse Lehrzeit voraussetzten, wie die meisten Handwerkerlehen, konnten die Behörden nicht so frei über die Erteilung verfügen. Bei den Handwerkern bedeutete die Verleihung meist nur eine Ausübung des behördlichen Bestätigungsrechtes, das Antrittsgeld spielte eine geringere Rolle. Es war in der Regel auf eine bestimmte Höhe festgelegt und floß zur Hauptsache in die öffentlichen Kassen. Die Trägerberufe erforderten zwar in geringerem Umfange Vorkenntnisse, dafür spielten aber die körperlichen Eigenschaften bei der schweren Arbeit eine größere Rolle. Durch ständige Beschäftigung im Dienste einzelner Kaufmannsgesellschaften traten manche Trägergruppen zu diesen in engere Beziehungen. Bei andern führten die weitgehenden öffentlichen Verpflichtungen und die beträchtlichen Aufwendungen für das verschiedenartige Arbeitsgerät zu einer Sonderentwicklung. Nur wenige Trägergruppen wurden zu ähnlich abhängigen Leuten wie die Inhaber der kleinen Lehen. Manche Trägerlehen entwickelten sich zu verpfändbaren und verkäuflichen Erbgerechtigkeiten. Kleinere Lehen dienten in großem Umfange zur Altersversorgung von Ratsdienern, Reitenden Dienern, Hauschließern und anderen niederen Beamten.

Die Lehnsverhältnisse erreichten am Ende des 16. Jahrhunderts eine derartige Unübersichtlichkeit und führten eine solche Menge von unerfreulichen Begleiterscheinungen mit sich, daß anlässlich der inneren Streitigkeiten um die Wende des 16. Jahrhunderts die Bürgerschaft auch eine gründliche Besserung des Verlehnungswesens forderte. In dem Rezeß von 1605, dem hauptsächlich von der Einrichtung einer Steuerzuschlagsbehörde handelnden sogenannten Zulagerezeß, versprach der Rat nur, die Verlehnten zur genauen Beobachtung ihrer Vorschriften zu

ermahnen. Dagegen wollte er nicht auf das Recht der freien Lehnserteilung verzichten, da die Ratsdiener und Jungen keine andere Beförderung hätten als die Übernahme eines Lehens. Eine durchgreifende Änderung trat im Verlehnungswesen daher noch keineswegs ein¹⁶⁾. Dagegen zogen die im weiteren Laufe des 17. Jahrhunderts erfolgenden einschneidenden Veränderungen in der Verwaltung und Verfassung der Stadt auch die Verlehnungen in höherem Grade in Mitleidenschaft.

Übermäßig hohe Ausgaben für Instandhaltung der Festungswerke, hohe Kriegssteuern und dazu gewaltige Kosten für Vertiefung des Travebettes erschöpften in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die städtischen Kassen. Neben der Kämmererei führten die andern Einzelbehörden selbständige Geldverwaltung, und auch bei ihnen hatten sich große Schuldenlasten angehäuft. Dem ganzen Vermögenswesen fehlte Übersichtlichkeit und Klarheit. Nach langen inneren Kämpfen gestand der Rat durch den sogenannten Kassarezeh von 1665, 26. Juli, der Bürgerschaft eine allgemeine Stadtkasse zu, die von zwei Ratsherren und 24 Bürgern verwaltet werden sollte. „Alle bey der Wette, dem Marstall und StallGerichte vorhandene liegende Gründe, dero selben Grundhauer, Verlehnungen, und was sonstenn außer den Strafen dahin gehöret hat“, wurden „an die Cassam samt denen Zubehörungen immediate verwiesen“¹⁷⁾. Als Entschädigung für den Fortfall der vielen Sach- und Geldgaben, die den Ratsherren bisher zugeflossen waren, wurden dem Rat jährlich 10 000 Taler (nach dem Rezeh von 1669 12 000 Taler) zur

¹⁶⁾ Ein Beispiel für die erstaunliche Hartnäckigkeit, mit der sich die alten Lehenszustände erhielten, sind die Fischsellerinnen. Dies waren Frauen, die auf dem Markt die von den Landleuten hereingebrachten Süßwasserfische auf kleinen Tellern zum Verkauf brachten. Mochte diese Einrichtung auch in früherer Zeit, als die Rechenkunst noch auf ganz wenige Leute beschränkt war, ganz zweckmäßig gewesen sein, um Übervorteilungen zu verhüten, am Ende des 16. Jahrhunderts wurde sie aber bereits als lästige Beschränkung empfunden. Der Rat versprach im Rezeh von 1605 die „betriglichen Fisch Sellerinnen abzuschaffen“; trotz fortgesetzter Beschwerde erfolgte die Aufhebung dieser lästigen und zwecklos gewordenen Lehnen aber erst nach und nach seit dem Jahre 1820!

¹⁷⁾ Nach dem Abdruck des Rezeßes bei Becker, Bd. III, Beilage S. 19 Das Original liegt: L. St. A., Rat und Bürgerschaft Vol. XXI.

freien Verteilung unter seine Mitglieder überlassen. Der Rezeß von 1665 erwies sich wie in seinen allgemeinen Festsetzungen auch besonders für das Verlehnungswesen als ein nur vorläufiger Abschluß des Streites. Von den zahlreichen Kämmererverlehnungen z. B. war im Rezeß gar nichts gesagt. Zwar überließen die Kämmererherren ihre Lehen auch der Stadtkasse, aber der Rat erklärte 1667 dies Zugeständnis für freiwillig gemacht und unnötig. Die einträglichen „großen Verlehnungen“, die bisher von dem sitzenden Rat erteilt worden waren, gaben vollends Anlaß zu ärgerlichen Streitigkeiten. Die Kollegien und Zünfte betrachteten alle Verlehnungen insgesamt als einen Teil der Stadtgüter, die durch den Rezeß der Stadtkasse überwiesen worden waren. Besonders die großen Lehen, die meist „ins Kommerzium“ gehörten, mußten von der Stadtkasse vergeben werden, da nur diese unter ständiger Aufsicht der Bürgerschaft stehende Behörde eine nutzbringende Besetzung und Verwaltung der wichtigen Ämter gewährleisten könne. Der Rat dagegen stützte sich auf den Wortlaut des Rezeßes, in dem die Rats- und Kämmererverlehnungen tatsächlich nicht angeführt waren. Die Verlehnungen seien „praemia“, die dem Rat als der obersten Behörde ebensogut zuständen als die „poenae“. Alle weltlichen Lehen seien in den Konfordaten von 1416 dem Senat wieder zugestellt worden, und in dem ältesten Stadtrecht spreche der Artikel „de consulibus“ für das Recht des Rates. Der Streit nahm unerquickliche Formen an, indem verschiedene erledigte Lehen doppelt oder gar nicht besetzt wurden und dadurch ganz unleidliche Zustände eintraten. Da auch in vielfacher anderer Hinsicht der Rezeß von 1665 sich als völlig unzureichend erwies und die Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft nicht geschlichtet werden konnten, mußte ein kaiserlicher Untersuchungsausschuß die Vermittlung übernehmen. Endlich kam es im Jahre 1669, 9. Januar, zum Abschluß des großen Rezeßes, der bis zum Jahre 1848 die Verfassung Lübecks bestimmte. Der sechste und letzte Abschnitt dieser Verfassungsurkunde führte eine endgültige Regelung des Verlehnungswesens herbei¹⁵⁾. Alle bereits der Stadtkasse über-

¹⁵⁾ Original im L. St.A. Von Rat und Bürgerschaft. Vol. 21.

lassenen Verlehnungen, also auch die freiwillig abgetretenen Kämmererlehen, sollten ihr verbleiben. Für die großen Verlehnungen wurde ein Mittelweg eingeschlagen. In Zukunft schrieb die Stadtkasse in öffentlichem Anschlag die erledigten Stellen aus und zog nach der Belehnung die Antritts- oder Pachtgelder ein. Die eigentliche Belehnung, auf die es dem Rat zur Wahrung seiner Hoheitsrechte besonders ankam, verblieb diesem. An ihn waren die Gesuche zu richten, und er vollzog unter den Meistbietenden die Belehnung dessen, der ihm am geeignetsten erschien. Zur Wahrung der obrigkeitlichen Oberhoheit über das ganze Verlehnungswesen behielt der Rat sich ferner die Vereidigung auch der kleineren Verlehnten vor, soweit eine solche vorgeschrieben war. Da diese meist nicht durch den ganzen Rat, sondern eine der fünf großen Ratsoffizien erfolgte, blieb die ältere Teilung in Wette-, Kämmererlehnungen usw. vielfach bestehen. Die Handwerkerlehen und andere Verlehnungen, bei denen die Gebühren eine nebensächlichere Rolle spielten, verblieben auch fernerhin meist der Wette als der Vertreterin der Gewerbepolizei. Insoweit kleinere Schreibgebühren und derartige Abgaben an Wetteherren, -schreiber und -knechte mit der Eintragung verbunden waren, wurden sie auch fernerhin erhoben. Im übrigen war aber bei Verlust des Lehns verboten, einzelnen Ratsherren oder Kassabürgern besondere Gaben zu geben. Am wenigsten von den Bestimmungen des Rezesses getroffen wurden die Trägerverlehnungen. Nur die wenigen unter ihnen, die früher unter der Kämmererei gestanden hatten, oder die erst seit Ende des 17. Jahrhunderts sich zu festeren Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen hatten, wurden der Stadtkasse überwiesen. — Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde das Kaufgeld, das sogenannte Antrittsgeld, bei den meisten Stadtkassenverlehnten und Beamtenstellen durch eine jährliche Pacht ersetzt. Sonst traten grundlegende Veränderungen allgemeiner Art nicht mehr ein bis zur Auflösung des Verlehntenswesens im 19. Jahrhundert. Diese vollzog sich aber bei den einzelnen Verlehntengruppen in so verschiedener Art, daß eine Untersuchung darüber besser sich den Darstellungen der Sondergeschichte dieser Gruppen anschließt.

Erster Hauptteil: Die Träger in Lübeck.

Abchnitt 1: Die Anfänge des Trägerwesens.

§ 1. Die Entstehung eines besonderen Trägerstandes während des 13. und 14. Jahrhunderts.

Als „die Verlehnten“ im engeren Sinne einer geschlossenen Klasse innerhalb der handarbeitenden Bevölkerung erscheinen in Lübeck die schon seit dem Ausgange des Mittelalters mit dem Gesamtnamen „Träger“ bezeichneten Hilfsarbeiter im Handel und in der Lastenbeförderung. Lübeck ist als ausgesprochene Handelsstadt gegründet worden, und sicher sind — mit der Zunahme des Warenverkehrs an Zahl wachsend — von Anfang an Leute vorhanden gewesen, die den Kaufleuten ihre Güter verladen und aufstapeln halfen. Ebenso wenig wie die Kaufleute selbst ursprünglich feste Vereinigungen bildeten, war dies bei den Trägern der Fall. Es waren anfangs vielmehr gewöhnliche Arbeitsleute, von denen einige vorwiegend im Dienste der Kaufleute beschäftigt waren. Die erste Erwähnung von Trägern stammt aus dem Jahre 1299; es handelt sich um eine Unterweisung für den lübeckischen Prokurator am päpstlichen Hofe anlässlich einer Streitsache mit dem Bischof Burchard¹⁹⁾. Tagelöhner und Träger waren ausgeschiedt worden, Dornen und Gestrüpp auf den Stadtwiesen und -sümpfen auszuroden. Von allzu reichlich gependetem Biere trunken, waren sie in einen nahegelegenen Landsitz des Bischofs eingedrungen, hatten die Weinteller geplündert, den Hof in Brand gesteckt und schließlich noch in der Stadt die Kurien der Domherren zerstört. In beiden Urkunden werden die Träger auf gleiche Stufe mit den Tagelöhnern gestellt²⁰⁾. Ein besonderer Stand der Träger, die ausschließlich in der Warenbeförderung tätig waren, bildete sich im Laufe des 14. Jahrhunderts. Die Nachrichten aus den Urkunden sind für diese Zeit noch recht spärlich. Im ältesten Rämmereibuch von etwa 1316—38²¹⁾ ist mit einer Abgabe von

¹⁹⁾ Q. U. B. I, Nr. 710 und Nr. 712.

²⁰⁾ „nostrae civitatis portatores et huiusmodi conditionis homines, pro precio diurno laborare consuetos“ und „portitores sive lafores et consimiles“ lauten die Benennungen.

²¹⁾ Q. U. B. II, S. 1050.

8 marc. ein „winscrodere“, d. i. Weinschröter, aufgeführt, und in der ältesten Kaufmannsordnung²²⁾ aus der Mitte des 14. Jahrhunderts wird allgemein den Trägern ebenso wie den Mäklern verboten, Gast bei Gast zu bringen. Der Wortlaut in der Kaufmannsordnung läßt die Deutung zu, daß damals die Träger auch Mäklergeschäfte getrieben haben, ebenso kann eine Stelle der ältesten Brauerordnung²³⁾ in diesem Sinne ausgelegt werden. In andern Städten, z. B. Wismar und Danzig, sind nach Tschens Ansicht²⁴⁾ Träger in der älteren Zeit tatsächlich zugleich Mäkler gewesen. Für Lübeck ist dies nicht mit derselben Sicherheit anzunehmen. Wenngleich bisweilen auch Träger einen fremden Kaufmann an die Waren anderer heranbrachten, so ist doch nirgends eine Erlaubnis dazu erwähnt. Im Gegenteil handeln die einzigen Urkunden, in denen von Mätlei ähnlicher Tätigkeit der Träger die Rede ist, nur von einem Verbot des Zusammenbringens von Fremden. Immerhin gab es aber im 14. Jahrhundert einen eignen Trägerstand. — In der Trägerkorporation hat sich bis auf den heutigen Tag die Überlieferung erhalten, daß 1313 der erste Zusammenschluß zu einer festen Genossenschaft erfolgt sei²⁵⁾; irgendein urkundlicher Anhalt für diese Annahme hat sich nie nachweisen lassen. Die spärliche Erwähnung von Trägern überhaupt und die Rückschlüsse, die in beschränktem Maße Urkunden aus dem 15. Jahrhundert zulassen, sprechen eher dafür, daß ein solcher Zusammenschluß wohl kaum vor dem Ende des 14. Jahrhunderts anzusetzen ist.

§ 2. Die älteste Trägerrolle.

Die erste ausführliche Urkunde über die Träger ist die Rolle aus der Mitte des 15. Jahrhunderts²⁶⁾. Sie gibt ein ausführliches Bild von der Lage der Träger, wie sie sich im Laufe des 14. Jahrhunderts herausgebildet hatte. Ihre Ein-

²²⁾ L. U. B. II, Nr. 1001.

²³⁾ Wehrmann, S. 179.

²⁴⁾ Tschens, S. 185.

²⁵⁾ Im Mai 1913 wurde daraufhin unter großen Festlichkeiten die 600-jährige Jubelfeier der Korporation begangen.

²⁶⁾ L. St. M. Archiv der Wette. Vol. Träger, Fasc. 4. — Es ist ein kleines Pergamentbuch in 4°, in Eichenholzdeckel gebunden. Die mit farbigen

gangsworte kennzeichnen sie als vom Rat zur Unterweisung der von ihm eingesetzten beiden „mestere van dregheren“ erlassen. Doch machen die weiteren Teile den Eindruck, daß es sich um eine von den Trägern selbst ausgearbeitete „Rolle“ handelt, die der Rat nur bestätigte und erweiterte, wie er es auch mit den Handwerkerrollen machte. Ähnlich wie in diesen wird der Rat mehrfach unmittelbar angedredet („vortmer leven heren so bidden wy mestere vnde de ganzen dregere juw...“), und die Träger berufen sich öfters auf alte Gerechtigkeiten²⁷⁾. Im Sinne von Wehrmanns Begriffsbestimmung²⁸⁾: „Die Rolle war aus dem Willen der Ämter hervorgegangen und zugleich vom Räte bestätigt, Ordnungen erließ der Rat allein ...“; ist auch diese älteste Trägerfassung als „Rolle“ zu bezeichnen. Bei den einzelnen Festsetzungen ist zu unterscheiden, ob es sich um Gerechtigkeiten der Träger allgemein oder nur der beiden Trägerälteste oder -meister handelt²⁹⁾. Aus der Rolle geht hervor, daß die Träger damals eine Genossenschaft bildeten ähnlich den Handwerkerzünften. Sie hielten am Pfingsttage ihre Morgensprache auf dem Burgfelde ab, bei der die Älteste ihnen die Verordnungen des Rats mitteilten³⁰⁾. Für die Festigkeit ihres Zusammenschlusses zeugen die Beziehungen zu einer bestimmten Kirche. Alljährlich am Pfingsttage brachten sie in geschlossenem Zuge sieben Lichter von der Fischergrube hinauf zum Heiligen-Geist-Hospital und opferten dort zu der Messe, die man oben im Siedenhause sang. Ihrer bürgerlichen Stellung nach waren die Träger damals durchaus nur Lastarbeiter, wenn auch durch Vorrechte — die allerdings noch

Anfangsbuchstaben geschmückte Schrift weist auf die Mitte des 15. Jahrhunderts. Unmittelbar schließen sich in späterer Schrift zwei Zusätze an, von denen der jüngere vom Jahre 1509 datiert ist. Der ganze Wortlaut ist abgedruckt bei Lütgendorff S. 16 ff., leider nicht ohne eine Reihe von Fehlern.

²⁷⁾ Vgl. in der Sprachform die bei Wehrmann S. 157 ff. abgedruckten Rollen der meisten Zünfte.

²⁸⁾ a. a. D., S. 15.

²⁹⁾ Lütgendorff hat diesen Unterschied nicht genügend beachtet und infolgedessen die Stellung der Träger zu günstig eingeschätzt, a. a. D., S. 21 und 51.

³⁰⁾ „vnde seggen dar wor sîc en jewelîc des iaeres holden schal van der heren weggen“.

nicht wie in den späteren Rollen andere Arbeiter ganz ausgeschlossen — und durch Zusammenschluß aus der Masse der Lohnarbeiter hervorgehoben. Ihre Abhängigkeit vom Rat war größer als die der Handwerker. Sie waren auf Ansage zu Arbeit auf den Dämmen und dem Bauhose der Stadt verpflichtet: „ghan oppe vnser heren werck“. Wer „so ryte unde homodich“ war, daß er nicht selbst kommen wollte, mußte auf eigne Kost und Lohn einen Knecht acht Tage lang dazu hinschicken. Ebenso lag ihnen ob, auf Befehl zu Wasser und zu Lande dem Räte Kriegsdienste zu leisten. Sie haben im 15. Jahrhundert nicht das Bürgerrecht besessen; bezeichnenderweise hielten erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts die Trägerälterleute bei der Einschreibung eines jungen Trägers darauf, daß er einen Bürgerzettel vorzeigte. Immerhin standen die Träger sich Mitte des 15. Jahrhunderts schon recht gut; sie hielten sich zum Teil Knechte, und manche besaßen einen Prahm²¹⁾, wieweil die meisten Prahmführer unter ihnen auch nur als Arbeitsleute die Prahme anderer Leute bedienten.

Eine entschieden höhere Stellung nahmen die beiden Trägerälterleute oder -meister ein. Sie waren vom Rat eingesezte Vorgesetzte²²⁾ und führten zugleich Aufsicht über Gestade und Fahrwasser der Trave. Vor Beginn der Frühjahrs-schiffahrt hatten sie den Unterlauf der Trave von Bracks und gesunkenen Schiffen und Leichtern zu befreien und die gehobenen Fahrzeuge auf dem Bauhose abzuliefern. Für einen Prahm erhielten sie eine Mark, für ein Stednißschiff 12 ß, für eine Schute 8 ß Hebegeld. Ein festes Gehalt, wie es seit Ende des 16. Jahrhunderts nachweisbar ist, wird im 15. noch nicht erwähnt; zu ihrem Lebensunterhalt waren ihnen aber einträgliche Gerechtfame überlassen. Sie waren belehnt mit der Mätlei des Kornes, der Heringe und sonstiger Lebensmittel („vyttalhe“), ferner Wagenshot²³⁾ zu wraken und

²¹⁾ D. U. B. XI, S. 101. 1466, Juni 22, verpfändet „Cord Steffens, eyn dreger to Lubek“, für eine Schuld von 60 mark lubsch „zine twee zee-prame de he twischen Lubek unde Travemunde voret“.

²²⁾ „dat se de dregere scholen regheren onde meede to seen wes se deme lopmanne arbeiten“.

²³⁾ Rugholz zum Schiffsbau.

Mühlensteine und Weine von Travemünde, Stolperort und Herrenwyk oder von der Mauer mit Brahamen aufzuholen und ans Gestade in Lübeck zu bringen. Je nach der Entfernung erhielten sie für das Stück Mühlsteine oder ein Weinsäß 4, 3, 2 oder 1 ß. Aus der Rolle läßt sich nicht feststellen, ob die Alterleute aus dem Trägerstande hervorgegangen sind; nach dem Umfange ihres Amtes, das sie zu Aufsichtsbeamten über den ganzen Handel machte, erscheint es wahrscheinlicher, daß sie — wie seit Ende des 16. Jahrhunderts regelmäßig — dem Kaufmanns- oder Schifferstande angehörten. Vermutlich entsprechen ihnen in der Kaufmannsordnung von 1421²⁴⁾ die Travenvögte, die sich dem Rat gegenüber bezeichnen als „Olderlude bi der Trave, dar ghi ons to ghesat hebben van des kopmans weghene“, zumal diese a. a. O. ein Bergehen der Träger zur Anzeige bringen. Eine Travenordnung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts bestimmt ausdrücklich, daß die „Traven vögede henforder ock der dreger Olderlude synn²⁵⁾“. Den Hauptteil der Rolle nehmen Bestimmungen über die Arbeitsweise und Befugnisse der Träger ein. Es waren von der Masse der gemeinen Träger durch besondere Vorrechte unterschieden: die Salzwälzer, Kohlenträger, Bierspünder, Weinschröter und Kornmesser. Bis auf Weinschröter und Kornmesser waren alle gleichmäßig den Alterleuten untergeordnet; ebenso wurden in einem schon von Brehmer als spätere Hinzufügung erkannten Zusatz zur Rolle die Wagenlader und Zuschläger ihnen unterstellt. Ein weiterer Beweis für das Aufsichtsrecht der Alterleute ist ein späterer aus dem Jahre 1509 stammender Zusatz zu der Rolle, in dem auf ihren Antrag den Bierspündern die Sontagsarbeit verboten wurde. — Die Trägergenossenschaft umfaßte im 15. Jahrhundert also einheitlich fast alle damaligen Gruppen. Außer den Trägern für die Warenbeförderung innerhalb der Stadt stellten sie besonders auch die Mannschaften für die Leichtfahrzeuge der Brahamherren, ferner stand ihnen die Nachtwache bei dem Korn zu. Mehrere Bestimmungen machten es ihnen zur Pflicht,

²⁴⁾ L. II. B. VI, S. 761.

²⁵⁾ L. St. A. Wetttearchiv Vol. Träger, Fasc. 1. Jüngere Abschrift: Stewert, S. 229.

eine übernommene Arbeit auch zu Ende zu führen, sonst waren sie zu Schadenersatz verpflichtet. Verboten waren Sonntagsarbeit und Mitarbeit der Frauen mit dem Riemen. An Lohnarten waren üblich: Brahmgeld, Karrengeld, Wagengeld und Biergeld. Verbot des Verdingens zur Löschung schon vor Durchfahrt eines Schiffes am Travenbaum und eine Verteilung über feste Standplätze in der ganzen Stadt sollten eine gleichmäßige Nahrung für alle gewährleisten. Außer der Morgensprache auf dem Burgfelde und dem Gottesdienste in der Heiligen-Geist-Kirche zeugte die Sitte, daß die Träger für einander zu dem Hochzeitsmahl kochten, von starkem Zusammenhalt innerhalb der Genossenschaft. Der Rat erkannte die feste Vereinigung dadurch an, daß er den Trägern das Recht einräumte, ihre Streitigkeiten selbst zu schlichten außer bei Hieb- und Stichwunden.

Abchnitt 2: Die allgemeine Entwicklung des Trägerwesens vom 15. bis 19. Jahrhundert.

§ 3. Die fortschreitende Arbeitsteilung und die Entstehung vieler Einzelbrüderschaften.

Die Entstehung eines besonderen Standes der Träger, wie ihn die alte Rolle zeigt, beruhte darauf, daß die Kaufleute zu den teilweise allerlei Vorkenntnisse erforderlichen Arbeiten im Güterverkehr immer dieselben Leute gebrauchten. Es bildete sich mit der Zeit in den verschiedenen Handelszweigen ein fester Stamm von Arbeitern heraus, die sich schließlich nach dem Vorbild der Handwerkerzünfte zu Brüderschaften zusammenschlossen. Die Behandlung mancher Waren erforderte besondere Vorkenntnisse und große Übung und Sorgfalt. Außer dem Löschen, Laden und Aufstapeln war vielfach Aussondern und Umpacken nötig, besonders im Handel mit Lebensmitteln, der empfindlichsten Ware. Auf der Gewissenhaftigkeit der Träger beruhte hierbei zum großen Teil der gute Ruf löbedeischer Ware. In diesen Handelszweigen fand der geringste Arbeiterwechsel statt, und es konnten sich infolgedessen am leichtesten Gewohnheitsrechte und ein festerer Zusammenschluß herausbilden. Heringspacker, Bierspünder, Weinschröter

und Salzwalzer hoben sich zuerst aus der Masse der Trager heraus. Ihnen folgten etwas spater die Kohlensturzer, die Wagenlader und die Zuschlager. Bei den Kohlenstoern oder -sturzern lag der Grund fur den fruhen Zusammenschlu darin, da sie das Ausmessen der Kohlen mit besorgten. Die Arbeit der Zuschlager, die in dem Verpacken und Verschnuren groer Kisten und Packen fur den Fernversand bestand, erforderte handwerksmaige Kunstgriffe und besondere bung. Ebenso halfen die Wagenlader den fremden Kaufleuten beim Aus- und Einpacken der Waren auf dem Markt und muten besondere Fertigkeit im Verstauen der Ballen, Tonnen und Kisten auf den Frachtwagen besitzen. Die Heringspacker besorgten auch das Umpacken, Ausfuchen und „Verhogen“, d. i. Auffullen, der durch das langere Lagern zusammengesunkenen Tonnenheringe; die Bierspunder fullten und spundeten die Fasser, und die Weinschroter ubten ahnliche Berrichtungen beim Wein, Branntwein und Essig aus. Ein Teil dieser Sonderberufe war schon langst vorhanden, ehe sich die groe Genossenschaft der Trager bildete. Bei einzelnen von ihnen trat die eigentliche Lastarbeit ganz zuruck gegen die verantwortungsvolleren Tatigkeiten des Messens und Wratens³⁹⁾. Hierfur waren hohere Sachkenntnis und bessere Bildung erforderlich, als die meisten Trager besitzen konnten. Es bildete sich ein besonderer Stand der Messer, Wraater, Wardierer, Schreiber, der zu den Tragern nur in losen Beziehungen stand. — War auch ein Teil der Sondergruppen im Tragerwesen bereits bei Errichtung der alten Rolle vorhanden, so kam diese Entwicklung doch erst seit Ende des 15. Jahrhunderts in starkeren Flu. Zur Herbeifuhrung einer moglichst gleichmaigen Verteilung von Arbeit und Verdienst bestimmte die alte Rolle, da nur an einigen festen Plazen die Trager auf Arbeit warten sollten: auf dem Koberg, in der Wage am Markt, auf dem Klingenberg, in der Petersgrube, an der Johannisstraenecke, oberhalb der Braunstrae, „oppe

³⁹⁾ „Wraten“ bezeichnet das Ausscheiden ungeeigneter Ware durch behordlich angestellte Leute. Es gab in Lubeck bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts „Wraater“ im Handel mit Hering und anderen Seefisen, mit Hopfen, mit Holz u. a. Heute besteht nur noch eine Tuchwrate, vgl. Lubecker Adrebuch 1912.

deme guldten orde“, und an der Trave vor der Fisch-, Alf- und Mengstraße und bei der St. Clemenskirche. Mit dem Erstarken ihrer „Nazien“ siedelten sich die Kaufleute, die nach denselben Häfen und Ländern Handel trieben, immer mehr in bestimmten Straßen beieinander an, schließlich war das ganze Travengestade nach sogenannten „Fahrwassern“ eingeteilt. Dadurch kam es, daß auch die Träger, die in der Nähe der einzelnen Straßen ihren Standort hatten, vorwiegend für ein- und dieselben Kaufleute arbeiteten. Es bildete sich auch hier ein Gewohnheitsrecht heraus; die Träger suchten andere von ihrer Arbeit auszuschließen und taten sich nach dem Muster der Salzpacker, Bierspünder und der anderen älteren Gruppen zu „Brüderschaften“ zusammen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts bestanden folgende Gruppen:

1. auf dem Koberge (3 Mann),
2. die Wagenträger (8 Mann),
3. die Wagenlader auf dem Kohlmarke (4 Mann),
4. die Wagenlader auf dem Klingenberg (4 Mann),
5. die Salzwälzer (9 Mann),
6. vor der Stavenpforte (4 Mann),
7. vor der Fischstraßenpforte (6 Mann),
8. vor der Wendischen oder „Frigdages Pforte“ (4 Mann),
9. vor der Alfstraßenpforte (6 Mann),
10. die Bleihauer (5 Mann),
11. vor der Mengstraßenpforte (10—12 Mann),
12. Kornträger vor der Beckergrubenpforte (12 Mann, 1593 auf 36 vermehrt),
13. die Heringspacker vor St. Clemenspforte (16 Mann),
14. die Zuschläger (12 Mann, 3 Gesellschaften zu je 4 Mann),
15. die Kohlenstürzer in der Holstenstraße (19 Mann),
16. die Kohlenstürzer in der Mühlenstraße (24 Mann),
17. die Weinschröter (5 Mann),
18. die Bierspünder (36 Mann, je 18 „averbergische“ und „nedderbergische“),
19. die Karrenführer (20 Mann, 1501 auf 24 erhöht)³⁷⁾.

³⁷⁾ Die Aufstellung ist zwei Verzeichnissen von 1556 und 1575 im Wetteordnungsbuch Nr. 114a (L. St.A.) entnommen. Hansens Aufzählung

Die Träger nannten das Alleinarbeitsrecht an einem bestimmten Platz „Verbitten“; so heißt es in der Marktklösterrolle von 1582²⁹⁾ über die verschiedenen Klösterträger am Hafen: „den die Kloster hebben ein Jeder sine Portenn, tho uorbidden“. Obgleich manche Bruderschaften — zumal unter den jüngeren — recht zufälligen Ursachen ihre Entstehung verdankten, traten in diesem Zustand dennoch nur geringfügige Änderungen ein. Bis zur Auflösung des Verlehntenwesens im 19. Jahrhundert hatte bei den Trägern eine überaus langsame Entwicklung statt; vielfach blieben jahrhundertlang die Grundverhältnisse völlig ungeändert bestehen, so daß das Trägerwesen seit dem 16. Jahrhundert wohl von allen wirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt am stetigsten und getreuesten die überkommenen Formen bewahrt hat. Nachdem um die Wende des 16. Jahrhunderts die große Masse der nicht in einer besonderen Bruderschaft vereinigten Träger, die sogenannten gemeinen Träger oder Gemeinträger, sich zu einer Genossenschaft vereinigt hatten, war im großen und ganzen die Bewegung nach Gründung von Einzelbruderschaften abgeschlossen. Während in der älteren Zeit die Annahme eines Gemeinträgers dem Gutdünken des Trägerältermanns überlassen war, setzte der Bürgerrezeß von 1605 fest, daß auch bei ihnen eine Genehmigung der Wette erforderlich sein solle. Wegen der mit der Einschreibung verbundenen Gebühr³⁰⁾ hatte der Ältermann öfters 30—40 Leute im Jahr angenommen. Die jetzt eintretende Beschränkung der Zahl förderte die Entwicklung zu einer abgeschlossenen Vereinigung. Später teilten sich die Gemeinträger in zwei Gruppen: die Gemeinträger an der Unterwage oder Trave und die Gemeinträger an der Oberwage oder am Markt, ohne aber so streng voneinander geschieden zu sein wie die andern Bruderschaften. Die Annahme zum Träger bezeichnete man in älterer Zeit mit dem Ausdruck „dat dregerwart gewinnen“. Seit dem

(a. a. D., S. 107) ist nicht ganz genau, u. a. hat h. anscheinend die Wagen-träger mit den Wagenladern gleichgesetzt.

²⁹⁾ Ein zusammenfassendes Verzeichnis aller wichtigeren Trägerrollen, -ordnungen und -beliebungen im Anhang enthält nähere Angaben über Aufbewahrungsort oder Abdruck dieser Urkunden.

³⁰⁾ Im 16. Jahrhundert 7 β 4 \mathcal{A} .

Ende des 17. Jahrhunderts entstanden nur wenige Bruderschaften mehr. Es mußte schon ein neuer Handelszweig aufgenommen oder zu besonderer Blüte gelangen oder aber eine neue Verkehrseinrichtung eine ungewohnte Art von Trägern erfordern; — nur nach dem Standort erfolgte keine Neugründung mehr. — Die Bergen- und die Rigaträger waren Gemeinträger, die im Dienste des Bergen- und des Riga-fahrerkollegiums arbeiteten. Wenngleich sie ziemliche Selbstständigkeit zu erlangen vermochten, verloren sie nie ganz den Zusammenhang mit den Gemeinträgern. — Als mit dem 17. Jahrhundert ein regelmäßiger Postverkehr mit den Nachbarstädten eingerichtet wurde, die „Reisefahrten“, kam der Beruf der Lizenbrüder auf. Ihre Haupttätigkeit bestand in der Beförderung des Gepäcks der Reisenden und in dem Austragen der Postfachen. Es gab später besondere Lizenbrüder für die hamburgischen, mecklenburgischen, holsteinischen und zeitweise auch für die hannoverschen Wagen. — Um 1650 fällt der Zusammenschluß der auf dem Holzmarkt an der Obertrave bei der Dantwartsgrube beschäftigten Träger zu einer Bruderschaft der Holzschieber. Sie „bearbeiteten“, wie der allgemeine Ausdruck für Trägerarbeit lautete, das auf dem Wasserwege vom Binnenlande kommende Brennholz. Eine förmliche Belehnung durch die Wette fand zwar erst im 19. Jahrhundert statt, aber tatsächlich hatten die Holzschieber schon fast zweihundert Jahre eine Bruderschaft gebildet. — Von ihnen durchaus unterschieden war die wirtschaftlich besser gestellte Bruderschaft der Dielenträger, die seit Ende des 17. Jahrhunderts ein ausschließliches Arbeitsrecht auf die Bearbeitung alles seewärts gekommenen Nugholzes geltend machte. Der Rückgang des einheimischen Waldbestandes rief eine große Einfuhr von skandinavischem, finnischem und russischem Holz hervor. — Als letzte Gruppe kamen die Holzhauer oder -säger hinzu. Im Laufe des 17. Jahrhunderts sonderten sie sich aus der niederen Arbeiterbevölkerung ab. Zunächst konnte sich jeder Arbeitsmann gegen einen halben Reichstaler Gebühr beim Trägerältermann als Holzsäger einschreiben lassen; im 18. Jahrhundert wurde dieses Recht auf die schon vorhandenen Holzsäger und die Holstenstraßenkohlenstürzer beschränkt; 1790 wurden die Holzsäger durch

Erteilung einer Ordnung von der Behörde als Bruderschaft anerkannt, wenn auch mit größerer Abhängigkeit vom Trägerältermann als die älteren. — In mancher Beziehung gehörten noch zu den Trägern die Hopfenpacker, Flachsbinden, Kornmesser und Kornsacker, Leertnechte und Holzseher und -messer. Da bei ihren Berufen aber die eigentliche Lastarbeit hinter dem Aussondern, Verpacken und Messen zurücktrat, standen sie mit den gehobenen Verlehnten im Handel, den Brakern u. dgl., in engerem Zusammenhang als mit den Trägern. Erst im 19. Jahrhundert wurden auf Befehl des Rats einige von ihnen dem Trägerältermann unterstellt⁴⁰⁾.

§ 4. Die Mitgliederzahl der Bruderschaften.

Die Stetigkeit, durch die das ganze Trägerwesen ausgezeichnet ist, kommt am auffälligsten in der geringen Schwankung der Mitgliederzahlen innerhalb der Bruderschaften zur Geltung. Der scharfe Wettbewerb der Trägergruppen untereinander, die eiferlütig auf Wahrung ihrer Vorrechte bedacht waren, und die Verschiedenartigkeit der Lehnserwerbung, die teilweise mit hohen Kosten verknüpft war, stellen die Hauptursachen dieser geradezu überraschenden Erscheinung dar. Sie umfassen aber so wichtige Fragen des Lübeckischen Trägerwesens, daß sie in besonderen Abschnitten erörtert werden müssen. — Am wenigsten festbegrenzt war die Zahl der Gemeinträger. Wie ihr Name andeutet, machten sie anfangs die große Masse der nicht durch besondere Gerechtfame ausgezeichneten Träger aus. Während in der älteren Zeit bei ihnen keine bestimmte Zahl bestand, hielten sie später doch eine — allerdings mehrfach wechselnde — Höchstzahl inne; seit dem 18. Jahrhundert war auch ihre Zahl ebenso geschlossen wie die der anderen Bruderschaften. — Die erste zahlenmäßige Angabe über die Träger stammt aus dem Jahre 1462. Damals wurden bei Anwesenheit des dänischen Königs Christian I. 130 Träger zu dem Wachtdienste herangezogen⁴¹⁾. Mitte des 16. Jahr-

⁴⁰⁾ Soweit sie auch schon früher engere Beziehungen zu den Trägern hatten, werden sie auch in dieser Abhandlung über die Träger berücksichtigt.

⁴¹⁾ 344r. f. L. G. IV, 298.

hundreds waren nach der Liste für die Brandordnung⁴²⁾ 208 bis 210 Träger in den Einzelbrüderschaften eingeordnet, am Ende des Jahrhunderts hatte sich die Anzahl auf 236 bis 238 erhöht. Die bedeutende Zahl der Gemeinträger wurde in diesen Verzeichnissen nicht berücksichtigt. Eine „Rolle der gesambten Träger in der ganzen Stadt“ aus dem Jahre 1653 führte dagegen unter seinen namentlich eingetragenen 302 Träger 190 Gemeinträger an; dabei waren aber nicht einbezogen die Weinschröter, Bierspünder und Karrenführer, zusammen rund 60 Mann. Einheitliche Verzeichnisse aller Brüderschaften, die für bestimmte Jahre einen genauen Überblick ermöglichen würden, sind nie angefertigt worden; bei mancher Brüderschaft ist während eines vollen Jahrhunderts keine einzige Zahl erhalten. Soweit es die lückenhafte Überlieferung zuließ, ist aus den verschiedenartigsten Urkunden in folgendem eine übersichtliche Zusammenstellung versucht worden:

Die Mitgliederzahlen der Trägerbrüderschaften.

		16. Jahrhundert	17. Jahrhundert	18. Jahrhundert	19. Jahrhundert
1.	Salzwälzer	1575 9	1653 17 1671 18 1686—88 13—14	1700—10 12—14 1723—47 10 von 1747 ab 5—7	6—7
2.	Weinschröter	1575 5	um 1670 6—7	1784 7	bis 1853 stets 7
3.	Wagenlader	1575 8—11	8—10	1723—28 10	bis 1842 10
4.	Bierspünder	1575 36	35—36	zunehmendes Einten bis auf 30	gesunken von 1819 29 auf 1860 23
5.	Kohlenstürzer in der Holstenstraße	1575 19 1592 13	1653 6 1671 6	vermutlich stets 6	stets 6
6.	Kohlenstürzer in der Mühlenstraße	1575 24 1592 11	anscheinend seit 1650 stets 12	stets 12	stets 12
7.	Bleihauer	1575 5	stets 5	stets 5	stets 5
8.	Seringspader	1575 16	1641 16 1653 ff. 10	1723—28 10	1811 7 1820—42 6

⁴²⁾ Vgl. die Zusammenstellung auf S. 180.

	16. Jahrhundert	17. Jahrhundert	18. Jahrhundert	19. Jahrhundert
9. Karrenführer	1575 20 1588 26 1593 30	1623—47 27—23 1658 14 1680—91 10—11	1701 8 1713—93 3	1817—42 4
10. Kornträger	1556—92 12 1593 auf 36 vermehrt	1653 16 1671 18	1717 12 1718 16 1723—28 12	bis 1820 12 1821 auf 8 herabgesetzt
11. Markt-Klöster- träger	1575 8	stets 8	stets 8	stets 8
12. Bismarsche Träger	1575 6	stets 6	stets 6	stets 6
13. Rostoder Träger	1575 4	stets 4	stets 4	stets 4
14. Stockholmsche Träger	1575 6	stets 6	} seit 1706 als vereinigte Stock- holm-Gewelsche Träger zu- sammen 10	
15. Gevelsche Träger	1575 4	stets 4		
16. Mengstraßen- träger	1575 10—12	1653 9	anscheinend stets 7	stets 7
17. Rigische Träger			stets 12	stets 12
18. Bergen- träger			anscheinend stets 4	stets 4
19. Dieleträger			nach der Handels- lage wechselnd	1814—33 2—6 1842 3 1843 8 1864 10
20. Holzschieber		1671 16—17	1723—28 7 seit 1745 stets 10	stets 10
21. Holzjäger		1648 18 1671 39 (?)	1799 18	schwankend zwi- schen 10 bis 16
22. Hamburgische Eigenbrüder		1636—99 stets 4	3—4	3—4
23. Bismarsche Eigenbrüder		3—4	anscheinend 3—4	von 4 im J. 1810 gefunten auf 2 seit 1837

		16. Jahrhundert	17. Jahrhundert	18. Jahrhundert	19. Jahrhundert
24.	Holsteinische Lihenbrüder		stets 2	stets 2	stets 2
25.	Gemeinträger	1592 322	1605 266 1653 190 1671 125—130	1723—28 93 1759 107 (am Markt dar- unter anscheinend stets 14)	1809 109 1811 } an der bis } Trave 73, 1820 } am Markt 14, 1842 } an der Trave .77, am Markt 14

Anmerkung: In manchen Altenstücken finden sich selbst bei satzungs- gemäß festgelegter Mitgliederzahl abweichende Angaben; diese erklären sich meist aus vorübergehender Erledigung eines Lehns infolge Todesfalles oder aus Nichtberücksichtigung wegen längerer Krankheit. Öfters werden auch Stellvertreter für alte und schwache Leute mitgezählt, ohne daß dann der eigentliche Lehnsinhaber unerwähnt gelassen wird. Die für das Jahr 1575 angegebenen Zahlen scheinen auch schon für 1556 zu gelten.

Die Gesamtzahl der Träger hielt sich vom 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts in annähernd gleicher Höhe; dann fiel sie etwas in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts und blieb bis zur napoleonischen Zeit ziemlich gleichmäßig; erst seit 1820 verursachte der allmähliche Abbau des Verlehntenwesens einen stärkeren Rückgang. Den bemerkenswertesten Schwankungen waren diejenigen Brüderschaften unterworfen, die ausschließlich oder vorwiegend auf einen einzelnen Handelszweig beschränkt waren. Sofern sie nicht etwa andere Arbeitsgerechtfame zu erwerben vermochten, wie es den Kohlenstürzern, Bleihauern und Heringspackern gelang, waren sie in hohem Maße von der jeweiligen Handelslage abhängig. Salzwälzer, Bierspünder, Kornträger, Holzschieber, Karrenführer, doch auch die Kohlenstürzer, Holzsäger und Heringspacker, wiesen daher den größten Wechsel in ihren Mitgliederzahlen auf. Die Karrenführer zählten zu dieser Gruppe, weil ein Hauptteil ihrer Arbeit im Kornfahren bestand. Ihre beste Zeit fiel mit der Blütezeit des lübeckischen Getreidehandels zusammen. Die unverhältnismäßig große Abnahme ihrer Zahl seit dem 18. Jahr-

hundert beruhte zur Hauptsache darauf, daß die einzelnen Karrenführer sich mehrere Wagen anschafften, statt wie früher nur mit einer einzigen Karre zu fahren. — Die schnellste Einwirkung übte die allgemeine Wirtschafts- und Handelslage der Stadt in älterer Zeit auf die lose vereinigten Gemeinträger aus. Noch im 17. Jahrhundert wurde ihre Zahl durch solche Einflüsse im wesentlichen bestimmt. Später führte der festere Zusammenschluß auch eine schärfere Umgrenzung der Mitgliederzahl herbei. Ihr Sinken war nicht zum geringsten mit durch Absonderung von Einzelbrüderschaften wie die der Dieleinträger, Holzschieber, Lizenbrüder, Rigischen und Berger Träger verursacht. — Gerade diejenigen Träger, deren Zusammenschluß am wenigsten auf natürlichen Bedingungen beruhte, sondern auf eine solche Äußerlichkeit wie den Standort zurückging, bewahrten am festesten ihren Mitgliederstand. Bei den Marktklösterträgern, den Stockholmsischen, Bismarschen und Rostocker Trägern und dazu bei den Bleihauern ist drei Jahrhunderte hindurch, vielleicht noch länger, keine Änderung eingetreten! Die Hauptursache dieser auffallenden Erscheinung liegt in dem scharfen Wettbewerb der Brüderschaften begründet. Schon sehr früh wurde in den mannigfachen Ordnungen und Verträgen ebenso genau die Zahl festgesetzt wie die Gerechtfame, durch die sich die Gruppen voneinander schieden. Eifersüchtig wachten sie darauf, daß keine Brüderschaft sich durch Erhöhung ihrer Zahl erweitertes Arbeitsgebiet zu sichern suchte. Ferner waren maßgebend das feste Verhältnis zu Kaufmannskollegien und die gerade bei diesen Trägern erschwerten Eintrittsbedingungen, die durch einen besonders hohen Wert des gemeinsamen Arbeitsgerätes verursacht waren.

§ 5. Die Standorte der Träger.

Die Verzeichnisse von 1556 und 1575 zählten die Träger nach ihren Standorten auf, vom Koberg ausgehend über Markt, Kohlmarkt, Klingenberg bis zum Travengestade. Der Standplatz nahm eine so wichtige Stellung im Trägerwesen ein, daß vom 16. bis zum 19. Jahrhundert kaum Änderungen eingetreten sind. Die Hauptmasse der Träger war am Hasen beschäftigt; von der Holstenbrücke bis zur Clemenstwiete war

das ganze Ufer der Untertrave unter die einzelnen Brüderschaften verteilt. In den Salzspeichern an der Holstenbrücke waren die Salzwälzer tätig. Vor der Braunstraße standen die Kostocker Träger; vor der Fischstraße die Gevelschen und die Stockholmisschen Träger; bei der Alfstraße die Wismarschen Träger und die Bleihauer; bei der Niederwage zwischen Alf- und Mengstraße war der Versammlungsplatz der Gemeinträger an der Trave und der Mengstraßenträger; beim „Blauen Turm“ vor der Beckergrube hielten sich die Kornträger auf; etwas weiter nach der Clemenstwiete hin war der Sammelpunkt der Heringspacker. In späterer Zeit erhielten noch die Rigischen Träger einen Stand zwischen Mengstraße und Beckergrube und dicht neben ihnen, auf dem sogenannten „Weinstaat“, auch kurz „Staat“ genannt, dem Lößplatz der Bordeauxweine, die Weinschröter. Zur Unterbringung ihrer Arbeitsgeräte und zum Schutz vor der Unbill des Wetters hatten die einzelnen Brüderschaften kleine Schauer, die sich an die Stadtmauer anlehnten. Teils waren es offene Schuppen, teils gemauerte Räume. Karren und andere größere Gerätschaften standen auch vielfach nur unter vorspringendem Schuzdach an die Mauer gelehnt⁴³⁾. Auf dem jenseitigen Travenufer hatten die Dielenträger ihren ständigen Arbeitsplatz auf der sogenannten Lastadie beim Holstentor. An der Obertrave waren nur die Holzschieber tätig, das ganze Gestade, von der Effengrube an bis zur Pagönienstraße, war im 18. Jahrhundert in 183 sogenannte „Holzrähme“ eingeteilt, die an Holzhändler vermietet waren⁴³⁾. Bei der Oberwage auf dem Markt standen die Marktflößerträger und die vierzehn Gemeinträger am Markt. Bei den Holstenstraßen- und den Mühlenstraßenkohlenstürzern gab schon der Name den Standort an. Die Wagenlader schieden sich in älterer Zeit in Wagenlader auf dem Roberg, Kohlmarkt und Klingenberg. Wenngleich später die Trennung sich etwas verwischte, so blieb doch eine entsprechende Verteilung der Mitglieder ihrer Brüderschaft bestehen. Auf dem Klingenberg warteten auch jeden Morgen die Holzfüger auf

⁴³⁾ Vgl. eine Beschreibung der Stadtmauer in Ztschr. f. L. G. VIII, 171 und eine Zeichnung des Travengestades vom Stadtbaumeister Gerber aus dem Jahre 1782 (L. St. A.).

Arbeit. Ein Bürger, der Holz zerkleinern lassen wollte, konnte dort stets Holzsäger finden. Die Lizenbrüder hielten sich vor den Gasthöfen auf, in denen die Postwagen einkehrten: die mecklenburgischen Lizenbrüder auf dem Roßberg, die hamburgischen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert vor dem Gasthof zum „Engel“, die holsteinischen um dieselbe Zeit vor den Gasthöfen zur „Krähe“ und „Weißes Pferd“ in der Marlesgrube. In wie hohem Maße auch der Standort als Gerechtfame angesehen wurde, zeigt eine Irrung zwischen den Gemeinträgern und den Stockholminträgern aus dem Jahre 1824. Den Stockholminträgern wurde von der Wette der alte Löschplatz der Stockholmfahrer, dem Kochhause an der Trave gegenüber, zwischen Alf- und Fischstraße, zugesprochen in einer Breite, daß an ihm ein Prähm liegen und ein ordentliches Schiff an der linken Seite nach dem Holstentore hin löschen konnte. Nur wenn keine Schiffe dort lagen, durften auch andere Träger dort arbeiten. — Nur die Karrenführer und die Bierspünder hatten keine bestimmten Standplätze. Als Fuhrleute hatten sie vorwiegend Massengüter zu besorgen, zu denen sie persönlich angesagt wurden. Bei der geringen Ausdehnung der Stadt spielte ein Botengang keine Rolle. Ueberdies hatten sie vielfach die Führen für die wichtigsten Handelszweige alljährlich unter sich fest verteilt, und ein Bierspünderwagen arbeitete immer nur für eine gewisse Anzahl von Brauern.

§ 6. Die Namen der Bruderschaften.

Die ältesten Unterscheidungsnamen der Bruderschaften gingen ebenso wie die Bezeichnung „Träger“ (mnd. „dreger“) von der besonderen Berufsarbeit aus. Diese Namen haben sich am längsten gehalten, bis ins 19. Jahrhundert hinein; es sind: Bierspünder (mnd. „berspunder“), Weinschröter („winscrodere“), Karrenführer („karenvorer“) und Wagenlader („wagenlader“). Ebensolange waren gebräuchlich die Bezeichnungen: Salzwälzer („soltwolter“), Heringspader („heringspader“), Zuschläger („tosleger“), Kohlenstößer („kalenstoter“) neben Kohlenstürzer („kalenstorter“), Bleihauer („blihouwer“) und Wagenträger („wagendreger“), doch wurden sie nicht ausschließlich angewandt. In späterer Zeit hießen die Salzwälzer auch oft Salzpader oder

Salzträger, die Heringspacker auch Heringslaker und Kopenhagener Träger, die Zuschläger auch Packer, die Kohlenstößer auch Kohlenträger, die Bleihauer ebenfalls häufig einfach Bleiträger oder nach einer ihrer Gerechtfame Tranwaker; die Wagenträger vollends führten vorwiegend die Namen Klösterträger am Markt oder kürzer Marktklöster und Klösterträger an der Wage. Im Gegensatz zu den an den Frachtwagen tätigen Wagenladern ging ihr Name nämlich auf ihren Stand an der oberen Stadtwage zurück. Die Kohlenstößer oder -stürzer verdankten ihren Namen dem Ausschütten der Holzkohlenfäcke; die Salzwälzer oder -packer hießen so wegen des von ihnen verrichteten Packens und Wälzens der Salztonnen mit Lüneburger Salz; die Namen der Heringspacker oder Heringslaker gingen auf deren Tätigkeit beim Unpacken der gesalzenen Heringe zurück. Die Bleihauer hatten — wenigstens in älterer Zeit — die großen Bleistücke vor dem Kleinverkauf zu zerhauen⁴¹⁾. Die Weinschröter und die Bierspünder halfen bei Füllung und Herrichtung der Fässer zum Versand. Von den jüngeren Bruderschaften hießen nach dem Gegenstande ihrer Arbeit: die Holzjäger oder -hauer; die Dielenträger, weil Dielenholz die Hauptmasse des von ihnen bearbeiteten Nutzholzes ausmachte, und die Holzschieber oder -träger, die von den Traven- und Stecknigbooten das Brennholz mit Schiebkarren ausschoben. Nach ihrem Arbeitsgerät hatten die Ligenbrüder ihren Namen. Die „Lige“ war ein Riemen, den die Träger — ähnlich wie heute noch die Dienstmänner — benutzten, um zwei Koffer oder Gepäckstücke mit der Achsel zu tragen. Das eine Stück hing dabei vor der Brust, das andere auf dem Rücken⁴²⁾. Die andern Träger, die im Verzeichnis von 1575⁴³⁾ nach ihrem Standort bezeichnet wurden, behielten teilweise die Straßennamen in ihrem eignen Namen, seit Mitte des 17. Jahrhunderts gewann aber eine Benennung nach den Kaufmannskollegien, in deren Dienst sie vorwiegend arbeiteten,

⁴¹⁾ 1595 erhielten sie für Kratauer Blei „kruzwiß entwey tho houwen“ 4 ß das Stück.

⁴²⁾ Vgl. über „Lige“: Schütze, Holsteinisches Idiotikon 3, 45 und Grimm, Deutsches Wörterbuch unter „Lige“.

⁴³⁾ S. S. 180.

oder nach den wichtigsten ihnen zustehenden Häfen oder „Fahrwassern“ die Oberhand. Die älteren Namen gingen aber keineswegs ganz verloren, sondern wurden in buntem Wechsel mit den jüngeren gebraucht. Statt Träger „vor der Alfstraßenpforte“ oder „vor der Mengstraßenpforte“ hieß es später aber kürzer: „Alfstraßer“, „Mengstraßer“ und so fort (nd. „Alftrater“, „Mengstrater“.) Den Alfstraßern entsprachen die späteren Wismarschen Träger; den Fischstraßern die Stockholmschen oder einfacher Holmschen Träger, auch Stockholmsche Contorträger genannt; die Braunstraßer^{*)} wurden zu Kostocker Trägern. Nur die Mengstraßenträger behielten ihren alten Namen. Die hin und wieder auftauchende Benennung „Naugardträger“ vermochte sich nicht recht durchzusetzen, und der ihnen manchmal beigelegte Name „Rigische Träger“ ging bald auf eine besondere neugebildete Bruderschaft über. — Neben diesen gebräuchlichsten Namen führte aber fast jede Bruderschaft noch eine Reihe weiterer, die gelegentlich angewandt wurden. Der wichtigste Arbeitsgegenstand oder ein Hauptursprungsort der von ihnen bearbeiteten Handelsgüter gaben die Veranlassung zu dem wechselnden Sprachgebrauch. Die Marktträger nannten sich häufig Wollträger; die Mengstraßer hießen bisweilen Pulverträger oder Petersburger Klöster; die Wismarschen auch Stralsunder Klöster; die Kostocker Träger im 16. Jahrhundert öfters Häutekipper; die Gevelschen Träger wurden wegen des von ihnen bearbeiteten schwedischen Stangeneisens mit Vorliebe Stangenträger genannt, auch hießen sie Hafenträger, Norföpingsche oder Arhuser Klöster; die Wismarschen Eigenbrüder wurden auch Mecklenburgische und Kostocker genannt; mit dem Namen „Holsteinische Eigenbrüder“ standen „Dänische“, „Plönische“ und „Kieler“ im Wechsel. Als am Ende des 17. Jahrhunderts die Mühlenstraßen-Kohlenstürzer neben den eigentlichen Holzägern die Berechtigung zum Brennholzzerkleinern erhielten, bürgerte sich die Unterscheidung „schwarze“ und „weiße“ Holzäger ein. Die Beilegung ungewöhnlicher Namen war besonders häufig anlässlich eines Streites mit anderen Trägern

^{*)} 1575 nicht genannt; mit ihnen waren aber höchstwahrscheinlich die Träger vor der Stavenpforte identisch, während den Gevelschen Trägern die Leute vor der Wendischen oder „Frigdagespote“ zu entsprechen scheinen.

um Arbeitsgerechtfame. Der Name mußte dann als Stütze für die behaupteten Rechte herhalten.

All den kleineren Bruderschaften stand die große Masse der übrigen Träger als „gemeine Träger“ gegenüber. Sie umfaßten anfangs den weitaus größten Teil der Träger, vielleicht ursprünglich überhaupt alle. Doch schon die alte Rolle aus dem 15. Jahrhundert stellte sie in einen Gegensatz zu einzelnen Gruppen bevorrechteter Träger. Auch als die „Gemeinträger“, wie sie in späterer Zeit meist genannt wurden, sich längst zu einer ähnlich festen und in der Zahl beschränkten Genossenschaft zusammengesetzt hatten, behaupteten sie gern, aus ihrem Namen ein allgemeines Arbeitsrecht auf alle Güter ableiten zu können. Ihre Ansicht fand eine Stütze in der Tatsache, daß die alte Rolle der gesamten Träger unter Auslassung der Teile, die andere Gruppen und die Älterleute anging, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ihre eigentliche Ordnung blieb und ihnen vierteljährlich vom Ältermann auf Befehl des Rats vorgelesen werden mußte.

Im 16. Jahrhundert kam für die Einzelbruderschaften die merkwürdige Bezeichnung „Kloster“ auf; zuerst ist sie nachweisbar in der Rolle der „Mengestrater Klosterherren“ von 1563⁴⁸⁾. Das Verzeichnis von 1575 nennt alle Bruderschaften kurzweg „klostere“, und dies blieb eine ständige Unterscheidungsart von den Gemeinträgern. Über die Entstehung des Ausdrucks lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Bemerkenswert ist, daß er erst in einer Zeit auftauchte, als die katholischkirchlichen Klöster durch die Reformation beseitigt waren. Wahrscheinlich gaben der feste Standplatz und die beschränkte Aufnahme von Mitgliedern in ihre Genossenschaften, die sie überdies als Bruderschaften bezeichneten, den Anlaß zu dieser Benennung. Mit dieser Erklärung verträgt sich auch die von Siewert⁴⁹⁾ mit Bezug auf die in einer Mengstraterakte gebrauchte Wendung, daß sie „neue Leute bei ihrem Kloster annehmen“, geäußerte Ansicht, unter dem „Kloster“ sei vielleicht eine Örtlichkeit an der Trave anzunehmen. Es ist ganz gut

⁴⁸⁾ Abgedruckt: Ztschr. f. L. G. XII, 62.

⁴⁹⁾ a. a. O., S. 73.

möglich, daß auch ein Trägerunterkunsftstraum so bezeichnet wurde⁵⁰⁾. Am frühesten und häufigsten wurden die Mengstraßer und die Marktträger durch den Zusatz „Klöster“ in ihrem Namen gekennzeichnet. Die Mengstraßer hatten ihren Stand bei der Unterwage, in nächster Nähe der Travengemeinträger; die Nebenbuhler der an der Oberwage tätigen Marktträger waren die Gemeinträger am Markt. Zur Unterscheidung also von den Gemeinträgern bürgerte sich bei diesen beiden Bruderschaften der Name „Klöster“ besonders fest ein; Schlüsse auf besonderes Alter oder Ansehen, wie sie Stieda und Lütgendorff aus dieser Erscheinung folgern, sind unhaltbar. Wenn gleich auch häufig die andern Träger zusammengefaßt als Klösterträger bezeichnet werden, so wurde dieser Ausdruck ein fast ständiger Bestandteil des Namens vorwiegend nur bei den nach dem Standort benannten Bruderschaften. Neben Braunstraßenklösterträger hieß es Rostocker Klösterträger, ebenso Fischstraßenklösterträger und Stockholmsklösterträger, Alffstraßenklösterträger und Bismarsche Klösterträger; ferner Gevelsche Klösterträger und in späterer Zeit, aber nur selten, Mühlenstraßen- und Holstenstraßenklöster statt Kohlenstürzer. Anstelle des langatmigen Zusatzes Klösterträger war die Abkürzung Klöster beliebt, also einfach Mengstraßenklöster usw. Etwas sonderbar mutet die in manchen Urkunden auftretende Ausdrucksweise Klösterherren (auch Klosterherren) an⁵¹⁾. Doch führten die „Brahmherren“, die z. T. nicht höher standen als die Träger, dieselbe hochklingende Benennung.

§ 7. Rollen, Ordnungen, Beliebungen.

Die im Lebensmittelhandel beschäftigten Träger hatten von Anfang an in einem besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Arbeitgebern gestanden. Weil ihre Tätigkeit nicht ohne einige Vorkenntnisse verrichtet werden konnte, waren

⁵⁰⁾ Die von Stieda (Ztschr. f. L. G. XII, 57) (der übrigens selbst Stewerts Annahme für wahrscheinlicher hält) angeführte Möglichkeit, daß etwa die Träger in ihre als Kloster bezeichnete Bruderschaft ursprünglich nur unverheiratete Leute aufgenommen hätten, erscheint befremdend.

⁵¹⁾ S. den Abdruck der Rolle der „Mengestrater Klosterherren“, Ztschr. f. L. G. XII, 62.

sie Eingriffen von seiten anderer Träger oder Arbeitsleute wenig ausgefetzt und konnten ihre Gewohnheitsrechte auf ausschließliche Arbeit in ihrem Gebiete leicht durchführen. Immerhin gab es doch bisweilen Reibereien und mit den Brotherren Streitigkeiten über den Lohn. Daher enthielten die älteren Handelsordnungen fast regelmäßig einige Vorschriften für die Träger⁵²⁾. Teilweise bestand aber die Arbeit auch dieser Bruderschaften in einfacher Beförderung von Waren, die jeder andere Träger ebensogut verrichten konnte. Da gab es denn häufig Streitigkeiten über derartige Sondergerechtfame. Schon die älteste Trägerrolle enthielt Bestimmungen über die Arbeitsgebiete. Als sich dann immer mehr neue Bruderschaften bildeten, suchten sich die alten dadurch zu schützen, daß sie sich vom Rat in Form einer Rolle ihre überkommenen Gewohnheitsrechte bestätigen ließen. Die älteste erhaltene Rolle dieser Art ist die der Wagenlader auf dem Klingenberg von 1497, 1509 folgte eine Ordnung der Bierspünder⁵³⁾. Bereits 1534 wurde die der Bierspünder erneuert und erweitert. 1544 kam eine erneuerte „ordinantie vp de kallstortere“, ferner Ende des 16. Jahrhunderts eine Ordnung der Salzwälzer (1588), der Hamburgischen Wagenlader (1597) und der Karrenführer.

Größere Reibungsflächen gab es zwischen den zahlreichen jüngeren Gruppen, deren Arbeitsgebiet nicht auf so natürlicher Grundlage abgegrenzt war, sondern willkürlicher sich nur nach dem Standort richtete. In Zeiten günstiger Handelsentwicklung, in denen Arbeitsfülle herrschte, da die Mitgliederzahl sich kaum vermehrte, ging alles leidlich ruhig her. Ununterbrochene Streitigkeiten hatte aber der mit den Nordischen Kriegen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einsetzende Rückgang vieler Handelszweige im Gefolge. Am empfindlichsten wurden die Mengstraßer getroffen, die hauptsächlich Waren aus den russischen Häfen bearbeiteten. In den Kaufmannskollegien

⁵²⁾ Vgl. die Kohlenstößer in der Kohlenordnung von 1469 (abgedruckt: Behrmann, S. 445); die Heringspader in der Heringsordnung von 1461 (L. U. B. IV, S. 129 ff.); die Kornträger in der Kornordnung von 1550 (Veröffentl. d. St. A. I, S. 121).

⁵³⁾ Vgl. das Verzeichnis der wichtigeren Trägerurkunden mit Angabe ihres Aufbewahrungsortes im Anhang.

hatten inzwischen die sogenannten „Frachtherren“ die Leitung bekommen; an die Frachtherren ihres „Fahrwassers“ wandten sich die Mengstraßeer in ihrer Notlage mit der Bitte um Bestätigung ihrer Arbeitsrechte und Erhöhung der Löhne. Ihre erste — leider verlorengegangene — Rolle erhielten sie 1550 oder 1554; schon 1563 erteilten ihnen aber die Ältesten und Frachtherren der Novgorod- und Rigafahrer eine neue, sehr ausführliche Rolle mit erhöhten Lohnsätzen. Aus den folgenden Jahrzehnten stammen die Rollen der meisten anderen Bruderschaften. Nur selten zeigen sie eine so gründliche und umfassende Anlage wie die der Mengstraßeer. Meist war der Hergang folgender: Anlässlich eines Streitfalles gingen beide Parteien — womöglich mit ihren Frachtherren — vor die Wette, die Ratsbehörde für Handel und Gewerbe; und der amtliche Bescheid galt dann in sorgfältiger Abschrift als rechtliche Bestätigung der Arbeitsbefugnisse. Die Wetteherren hielten sich fast stets an das herrschende Gewohnheitsrecht und stellten in dem Bescheide die ermittelten Befugnisse der streitenden Parteien zusammen. Selten genügte ein einziger Wettebescheid auf die Dauer. Es folgten Zwistigkeiten mit weiteren Bruderschaften, die ebenso durch die Wette oder in schwererem Falle durch Kaisererlasse geschlichtet wurden. Die neuen Bescheide fügte man den älteren hinzu, so daß manche Rolle schließlich aus einer ganzen Reihe solcher Verordnungen bestand. Daneben blieb die Erteilung von Sonderordnungen durch die Kaufleute bestehen, nur wurde später gern eine behördliche Bestätigung eingeholt. — Wie zufällig manche Rolle zustande kam, lehrt die der Rostocker Träger. Die älteste Fassung bestand aus einer Aufzeichnung der vorhandenen Gerechtsame, die der Trägerältermann Wielkenhoff 1606 in sein „Registebuch“ eintrug. Sein Nachfolger legte anlässlich einer Irrung mit den Gemeinträgern im Jahre 1643 diese Zusammenstellung den Wetteherren vor, „daß hier vann Eine Rull mochte gemacht werden“. Die grundlegenden, meist die einzigen, Fassungen der Rollen oder Ordnungen entstanden bei folgenden Bruderschaften in den Jahren: Mengstraßeer 1550 oder 1554 und 1563, Marktflößer 1582, Stocholmträger 1584, Heringspader zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, Rostocker Träger

1606, Wismarsche Träger 1614, Gevelsche Träger 1616, Bleihauer 1634, Holzschieber 1652, Dielenträger 1680, Holzfäger 1790. Die Bezeichnung „Rolle“, die neben „Ordnung“ und „Ordinantie“ für manche dieser Satzungen gebräuchlich war, entsprach nicht ganz dem strengen Begriff einer Rolle, wie er bei den Handwerkern üblich war⁵⁴⁾. Die Träger hatten sich die Rolle nicht selbst gegeben, wenn auch ihre Gewohnheitsrechte darin festgelegt waren. Die Benennung war durch die äußere Form der Urkunden — große Pergamentblätter in Rollenform mit Stäben — veranlaßt. Seit Ende des 17. Jahrhunderts wurden übrigens auch für neue Trägersatzungen die Bezeichnungen Ordnung und Beliebung gebräuchlich. — Trotz einer Fülle neuer Abkommen ließ man die älteren doch bestehen, fügte aber die jüngeren Rats- oder Wettebescheide im genauen Wortlaut hinzu. Es gab Rollen, die zehn und mehr Teile aus ganz verschiedener Zeit enthielten, mit häufig einander widersprechenden Bestimmungen. Einige Rollen wurden ganz umgearbeitet und die alten außer Kraft gesetzt. Diese sind dann oft später verlorengegangen. Am meisten wurde die Mengstraßerrolle umgeändert; es sind verschiedene Fassungen erhalten aus den Jahren 1563, Ende des 16. Jahrhunderts, 1611, 1645 und 1646. Es war durchaus nicht etwa ein Zeichen von besonderem Alter oder ungewöhnlicher Bedeutung, wenn eine Bruderschaft früh eine Rolle hatte und sie häufig erneuerte, im Gegenteil zeugte es oft von einer gewissen Schwäche, von schweren Kämpfen um ihr Bestehen. Mitunter läßt sich die Veranlassung der Entstehung aus der Rolle selbst entnehmen. Ebenso wie bei den Handwerkern erhielten gerade einige der ältesten und stärksten Trägergruppen verhältnismäßig spät eine Ordnung; die Kornträgerordnung stammte z. B. erst aus dem Jahre 1719. Wenn eine Bruderschaft eben ein natürlich abgegrenztes Arbeitsgebiet seit alters hatte, brauchte sie keine schützenden Verordnungen gegen unerwünschte Eingriffe anderer.

Die angeführten älteren Rollen und Ordnungen sind tatsächlich bei den meisten Bruderschaften als die ersten Fassungen einer Rolle überhaupt anzusprechen. Da das Träger-

⁵⁴⁾ S. S. 175.

wesen erst im 16. Jahrhundert die Entwicklung von zahlreichen Einzelgruppen erlebte, waren früher derartige ins einzelne gehende Bestimmungen und Abgrenzungen nicht nötig. Mit dem Anbruch des 17. Jahrhunderts wurden die Streitigkeiten zwischen den Bruderschaften — Irrungen genannt — immer häufiger und die Fülle der behördlichen Entscheidungen schier unübersehbar. Da begann der Trägerältermann, dem die Aufrechterhaltung der Arbeitsordnung oblag, die wichtigsten Verfügungen in Nachschlagebüchern, auch „Einschreibbücher“ genannt, zusammenzustellen. Lagen keine amtlichen Bescheide vor, so legte er wohl selbst eine Übersicht über das herrschende Gewohnheitsrecht an. Außer der Rolle der Rostocker Träger ging die der Wismarschen auf solche Aufzeichnungen des Ältermanns zurück. Einige Bruderschaften besaßen eigene „Protokollbücher“, in denen nur Entscheidungen standen, die sie selbst angingen. Bei Streitfällen legte der Trägerältermann dann einfach dieses Buch den Behörden vor. Alle neueren Wettebescheide, Ratsverfügungen und eigene Beliebungen ließ man später durch Wette- und Ratschreiber oder Trägerältermann in beglaubigter Abschrift eintragen.

Abmachungen über innere Angelegenheiten der Bruderschaft wurden, soweit nicht mündliche Überlieferung genügte, in sogenannten „Beliebungen“ niedergelegt. Insoweit als Beliebungen auch das Verhältnis zu Außenstehenden berührten, also in den Bereich der Ordnungen traten, fanden sie öffentlich-rechtliche Gültigkeit nur, wenn sie von der Wette oder einer anderen Ratsbehörde ausdrücklich bestätigt wurden. Mehrfach verbot der Rat derartige Beliebungen, andere erhob er durch seine Genehmigung in den Rang der Rollen, wie die „Selbstgefällige Ordnung der zwölf Stück Mühlenstraßer Kohlstöeters“ aus dem Jahre 1698.

Besprechungen.

- Veröffentlichungen zur Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck, hrsg. vom Staatsarchiv zu Lübeck Bd. 1—4, Lübeck 1912—1915.
- I, 1: Johannes Hansen, Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks. VIII und 143 Seiten.
- I, 2: Alfred Dreijer, Die lübisch-livländischen Beziehungen zur Zeit des Unterganges livländischer Selbstständigkeit 1551—1563, eine Vorgeschichte des nordischen siebenjährigen Krieges. VI und 174 Seiten.
- II: Prof. Dr. Theodor Hach, Lübecker Glockenkunde. XII und 338 Seiten, 54 Tafeln.
- III: Rudolf Häpke, Die Regierung Karls V. und der europäischen Norden. XVI und 386 Seiten.
- IV, 1: E. F. Fehling, Zur Lübeckischen Ratslinie 1814—1914. II und 83 Seiten.
- IV, 2: Karl Soll, Die Geschichte des Stiftsdorfes Westerau. XII und 147 Seiten, 4 Tafeln mit 8 Abbildungen und 4 Karten.

Absicht der Veröffentlichungen ist es, den im Lübeckischen Urkundenbuche und in den hanseischen Veröffentlichungen, die vornehmlich den älteren Zeiten zugewandt sind, nicht erfaßten reichen Stoff des Archivs der Forschung zugänglich zu machen nicht nur, soweit er die politische Geschichte der Stadt, die Verfassungsgeschichte, die Verwaltung und die Kirche betrifft, sondern auch soweit er für Kunst, Handel, Verkehr, Gericht, Gewerbe, Armenwesen, Schule usw. in Betracht kommt. Im allgemeinen sollen Darstellungen gebracht werden, nicht un-
verarbeitete Quellen.

Ein verheißungsvoller, dankbar von allen Freunden der lübischen, der hanseischen und der Städtegeschichte zu begrüßender Plan. Mannigfach genug ist auch der Inhalt der ersten vier Bände.

Die Arbeiten von Hansen und Drejer habe ich bereits in der Deutschen Literaturzeitung 1914 Nr. 10 Sp. 629—631 angezeigt und hat der uns zu früh entriffene Bernhard Hagedorn ausführlicher in den Hanfischen Geschichtsblättern 1913 S. 302—306 besprochen, die von Hansen außerdem Hugo Rachel in der Ztschr. f. Hamburgische Geschichte 19 S. 134, die von Drejer Paul Simson in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11 S. 632—634. Nicht gesehen habe ich die Anzeigen von Hansen in dem Jahrb. f. Gesetzgebung 37 S. 1525 f. und im Literarischen Zentralblatt 1914 Nr. 51—52 von Brinkmann und Lerche.

Die fleißigen Untersuchungen und ergebnisreichen Darlegungen Hansens haben trotz einiger Vorbehalte namentlich gegenüber dem einleitenden Kapitel über die Entwicklung des lübschen Getreidehandels durchweg verdiente Anerkennung gefunden. Ist auch, indem Hansen von der Ansicht ausging, daß die Förderung der Korneinfuhr in noch höherem Grade als der Versorgung der Stadt dem anwachsenden Getreideausfuhrhandel zu dienen hatte (S. 16), der leitende Gesichtspunkt des Rates, der einer sicheren und möglichst billigen Versorgung der Bürger aus erster Hand, nicht erkannt oder bei Seite geschoben, so wird doch die Entwicklung und Organisation des Kornhandels gut zur Anschauung gebracht. Die notwendige Folge jenes Grundsatzes, für dessen Berechtigung jetzt auch in weiteren Kreisen mehr Verständnis sein wird, war alles andere eher als eine Förderung des Kornhandels. Dieser konnte sich erst in Zeiten zunehmender Kornerzeugung, also im Laufe des 16. Jahrhunderts entfalten und schließlich auch Beachtung in der städtischen Handelspolitik erringen. Doch schlugen in dürftigen Jahren die alten Anschauungen immer wieder durch. Ausdrücklich soll darauf hingewiesen werden, daß Hansen in vieler Beziehung mehr bietet, als nach dem Titel zu erwarten ist. Besonders wertvoll ist der Anhang, auf den viel Mühe verwandt ist.

Gegenüber Drejers Arbeit haben Hagedorn und ich übereinstimmend geltend gemacht, daß der einleitende Abschnitt über die Hanse in Livland und Rußland bis 1557 im ganzen mißraten, später die Verarbeitung nicht tief genug gegangen und nicht Wichtiges und Unwichtiges unterschieden ist. Es bleibt das Verdienst, wertvollen neuen Stoff zugeführt zu haben, obgleich sich der Zweifel nicht völlig zurückstellen läßt, ob über schwierigere Aktenstücke ganz zuverlässig berichtet ist.

Theodor Hach hat nicht die Freude erleben sollen, sein mühsames und weit ausgreifendes Werk über die Lübecker Glocken gedruckt zu sehen. Er hatte es im wesentlichen bereits

1879 abgeschlossen und hat es bis 1905 durch Nachträge und Notizen vervollständigt. Daß es nun doch veröffentlicht worden, ist das Verdienst des Herausgebers der ganzen Sammlung, des Staatsarchivars Dr. Kresschmar. Es kann nicht genug gedankt und anerkannt werden, daß dieser es sich zur Aufgabe gemacht hat, die seither erschienene oder von Hach selbst nicht mehr ausgenutzte Literatur, namentlich die Ausbeute der Forschungen Udalls hineinzuarbeiten und auch sonst das Werk aus archivalischen und andern Quellen unter Beihülfe Eduard Hachs, Johannes Warnkes und Hermann Wredes zu vervollständigen und zu vervollkommen. Wunder schön sind die 190 beigegebenen Abbildungen in Tiefdruck aus der Kunstanstalt von Brend'amour, Simhart u. Co. in München ausgefallen.

Die Lübecker Glockenkunde beschränkt sich nicht auf die Stadt Lübeck, sondern zieht auch das lübeckische Landgebiet, die nähere Umgegend und die Fürstentümer Lübeck und Rakeburg in ihren Kreis. In sechs Kapiteln werden die einzelnen Glocken beschrieben und zu ihnen geschichtliche Nachrichten und Nachweisungen gegeben (S. 7—178). Dann wird über die Gießer und Gußstätten im allgemeinen (S. 179—190) und über die mit Werken vertretenen oder sonst bekannten Gießer im einzelnen, auch mit Berücksichtigung ihrer außerhalb Lübecks entwickelten Tätigkeit gehandelt (S. 191—270). Ein sehr beachtenswertes Kapitel über den Gebrauch der Glocken (S. 271—293) bildet den Schluß. Endlich bringt ein Anhang ein Verzeichnis der lübeckischen Ratsgießer, der Gießerzeichen und Wappen lübeckischer Gießer, eine nach der Zeit geordnete Zusammenstellung der Glocken des ganzen behandelten Gebietes und ein genaues Orts-, Personen- und Sachregister, dies von Eduard Hach.

Ich bin sicher, daß jeder, der das prächtig ausgestattete schöne Buch in die Hand nimmt, seine Freude daran haben wird. Wie reichhaltig aber sein Inhalt sein muß, wird man sich daraus vorstellen können, daß allein St. Marien nicht weniger als 18 Glocken zählt, St. Jakobi 11, der Dom 8, daß die älteste beschriebene Glocke schon aus dem Jahre 1315 stammt, daß endlich von 14 Meistern 10 oder mehr, von manchen beträchtlich mehr Glocken nachgewiesen werden, 10 von Johann Reborch (1379—1399), 60 von Hinrik van Kampen (1505—1521), 102 von Lorenz Stralborn (1712—1750). Von den herrlichen Glocken Hinriks van Kampen, denen allein über 80 Abbildungen gewidmet sind, findet sich noch jetzt ein zusammengehöriges halbes Duzend im Spielturm von St. Marien in täglichem Gebrauch, in den Türmen aber von St. Petri und St. Jakobi hängen von den noch schöneren von Gert de Wou und seinem mit ihm

zusammenwirkenden Stieffohn Johann Schoneberg drei große und eine kleinere, alle vom Jahre 1507.

Glockeninschriften sind bekanntlich nicht selten durch die wunderksamsten Fehler entstellt. Um so hübscher ist es, daß die der Bürgerglocke von St. Magdien von 1412 durch Heranziehung eines alten Hymnus hat berichtigt, zugleich aber die Zeit des Hymnus durch die Glocke näher bestimmt werden können. Die auch sonst des öfteren vorkommende Inschrift der vierten Glocke des Doms: *consolor viva, fleo mortua, pello nociva* chronostichisch zu deuten, ist mit Recht abgelehnt worden. Wäre die Absicht gewesen, die Jahreszahl aus den auch als Zahlzeichen gebräuchlichen Buchstaben errechnen zu lassen, so würden diese sicher irgendwie ausgezeichnet worden sein.

Zu berichtigen, anzumerken oder nachzutragen habe ich sehr wenig gefunden. Wenn ich dies hier mitteile, so möge das als Abtrag von Dankeschuld und nicht anders aufgenommen werden. Die 1464 zu Schaden gekommene große Glocke von St. Marien hat der seine Hülfe anbietende Rostocker Meister nicht als die beste aus dem Geläute des Turms, wie er auf S. 49 verstanden ist, sondern als eine der besten bezeichnen wollen. Auf S. 50 hätte neben *Ztschr. f. Lüb. Geschichte* 5 S. 162 das Lübeckische Urkundenbuch 11 S. 431 angeführt werden können. Kaum richtig ist die auf S. 219 einem Rechnungsauszug über Glockenbeförderung gegebene Deutung. Es hat sich schwerlich um zwei Glocken gehandelt, vielmehr wird die Verfrachtung zur See und die Weiterbeförderung vom Hafen bis an die Kirche neben einander gebucht. Übrigens hat Dr. Crull (das ist der Verfasser der Abhandlung über die wismarschen Glocken) jene Frachtsäße selbst beigebracht und keineswegs flüchtig benutzt.

Pingelglocke (S. 107) wird entweder aus Klingelglocke (S. 172) oder Bimmelglocke entstellt sein. Allerdings kann man daneben noch an *pink pink* denken. Der Name Puls oder Pulsglocke (S. 274) für die größten Glocken wird sich daraus erklären, daß diese als Betglocken dienen und durch Stoßen oder Anziehen des Klöppels und nicht durch Schwingen zum Tönen gebracht wurden. In Wismar (wo die Betglocken noch jetzt morgens 5 Uhr — im Winter seit 1814 7 Uhr —, mittags 12 Uhr und nachmittags 5 Uhr gestoßen werden) sind 12 Schläge oder Stöße vorgeschrieben, 15 Schläge 1516 in Hildesheim (Urkundenbuch der Stadt Hildesheim 8 Nr. 550). Als Pulse bezeichnet man freilich hier und anderswo, z. B. in der Provinz Sachsen, die drei Absätze, in denen das durch zwei Pausen unterbrochene längere Geläut erfolgt. Dieselbe Erklärung hat Dähnert 1781 in seinem plattdeutschen Wörterbuch. Aber das Wort *pulsare* ist mehrdeutig, so daß früher das davon ab-

geleitete Puls sehr wohl auch in dem von mir vermuteten Sinne gebraucht worden sein kann. Wollte man aber Puls nur für die durch Pausen unterbrochenen Abzüge des Geläuts gelten lassen, so wird ja gerade die Betglocke in lauter solchen Abzügen angeschlagen. — Die Bezeichnung Haken-glocke (S. 289 f.) dürfte des genaueren darauf zurückzuführen sein, daß den Haken (sie handelten mit Butter, Eiern, Hühnern, Heringen, Salz, Lichten) erst nach ihrem Läuten erlaubt war, auf dem Markte ihre Einkäufe zu machen. In Braunschweig, Göttingen und Berlin werden die Haken unter den Vorkäufern genannt, die erst nach dem Wegnehmen des Wisches oder der Fahne vom Markte zum Kauf schreiten durften (Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 185 Anm., Göttinger Statuten hrsg. von G. v. d. Ropp Nr. 60).

Nicht unbedingt sicher möchte die Annahme sein, wonach das Abendgeläute um 9 Uhr mit dem Avemarialäuten in Verbindung gesetzt ist, zumal auch wegen des Zusammenhangs mit dem Bleichermädchen (S. 283). Mindestens ebenso nahe liegt es, an die Wächterglocke oder die Bierglocke zu denken, an die sich in Mecklenburg die Sage von dem Bleichermädchen knüpft (vgl. S. 288 und meine Bürgersprachen S. 93—96). — Zum Gebrauche der Ratsglocke, um die Bürger zusammenzurufen (S. 291), ergeben sich Parallelen aus meinen Bürgersprachen S. 12. Endlich gibt diese Veröffentlichung auf S. 386 f. die auf S. 282 bei Hach fehlende Erklärung für die Friedeglocke. Es war das die Glocke, mit der das Geleit, insbesondere das Jahrmarktsgeleit ein- und ausgeläutet ward. — Ob die Wetterglocke wohl wirklich in Lübeck schon mit Einführung der Reformation abgeschafft ist (S. 284)? In Wismar war sie noch 1759 in Gebrauch, allerdings nicht mehr wie noch 1570 tho beieren jegen dat weder (Crull, Glocken S. 8 Anm.), sondern um die Maurer und Zimmerleute zur Gewitterwache zu berufen. Als der Glockenspieler von St. Marien damals das von den Glockenläutern aufzunehmende Zeichen zu geben versäumt hatte, erschienen auch jene nicht. Gewitterwache hatten die Glockenläuter bis 1857 zu halten; sie erhielten dafür jedesmal je $4\frac{1}{4}$ Schillinge (30 Pfennige).

Der dem Worte apengeter auf S. 182 gegebenen Deutung als Gießher von figürlichem Zierat kann ich nur zustimmen. Sie ist die einzig mögliche. Die Lappenbergs, der darunter Gießher offener Geräte verstehn wollte, während Grapengießher geschlossene Geräte gegossen hätten, scheidet nicht allein daran, daß gerade grapen offene Geräte sind, sondern auch an dem Umstande, daß nirgend die Form opengeter erscheint, die sich, hätte jener Recht, finden müßte. Daß Schiller und Lübben,

die in ihrem mittelniederdeutschen Wörterbuch I S. 120 die Deutung Lappenbergs mit einigem Vorbehalt (vgl. auch VI S. 23) weitergeben, diese sprachliche Seite der Frage nicht beachtet haben, ist merkwürdig genug. Ein apengeter goß 1444 in Hildesheim eine Glocke (Urkundenbuch der Stadt S. 4 Nr. 530), der bekannte Hans apengeter ut Sassenlant 1337 und 1344 Laufbecken, 1327 aber einen siebenarmigen Leuchter. Sollte dieser (Hach S. 195 und 197) nicht mit Johann von Göttingen (ebd. S. 192) dieselbe Person sein? Zu apengeter vergleiche man noch Otto Schütte im Korrespondenzblatt für niederdeutsche Sprachforschung 34 S. 30 f.

Rudolf Häpke, den schaffensfreudigen Herausgeber der Niederländischen Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte, mußte der Gedanke reizen, aus dem von ihm der Forschung erschlossenen Stoffe ein Bild zu gestalten, zumal da die kürzlich erschienenen letzten Bände der Hansereceffe und die Sundzolltabellen es ermöglichten, über manches damit Zusammenhängende neues Licht zu verbreiten. Ebenjowenig wie Hach den seiner Glockenkunde hat er den Druck seines Karl V. und der europäische Norden selbst überwachen können. Dieser Aufgabe hat sich vielmehr Archivar Dr. Rörig unterzogen. Häpke hat sich nämlich gleich nach Kriegsausbruch dem Vaterland zur Verfügung gestellt und ist dadurch auch verhindert worden — hierin im Gegensatz zu Hach —, sein Werk völlig ausreifen zu lassen. Hätte er es nochmals mit voller Mühe durchsehen können, so würde er vermutlich nicht nur stellenweise stilistisch gefeilt, sondern auch sein Augenmerk darauf gerichtet haben, seinen Lesern die Aufnahme der sehr intrikaten Dinge durch einfachere Erzählung und eingefügte Situationsdarlegungen zu erleichtern. Dafür bürgt der erste Teil. Jetzt sind größere Partien weniger geeignet, gelesen als studiert zu werden. Schwierig genug war ja die gewählte Aufgabe, die neu gewonnenen Erkenntnisse zu verwerten, ohne zu viel von dem zu wiederholen, was Georg Waitz und Dietrich Schäfer von andern Gesichtspunkten aus erzählt hatten.

Gehn jene von Lübeck und Dänemark aus, so Häpke von Karl und den Niederlanden unter besonderer Berücksichtigung des Seewesens und der Handelspolitik. Die Ereignisse, die Häpke behandelt, füllen die Jahre von 1521 bis 1558. Es sind die von Christian II. hervorgerufenen Verwicklungen und die Bestrebungen Karls, weniger für diesen, seinen Schwager, als für dessen Kinder zu retten, was zu retten war, und womöglich seine eigene Macht auch im Norden Europas zu erweitern. Die dabei gehegten Hoffnungen mußten begraben werden, da er, auf andern Seiten stärker in Anspruch genommen, sich hierfür

ebensowenig ausgiebig einsetzen konnte wie für die Niederwerfung der Protestanten. Als gegenüber Dänemark der Friede von Speier den Abschluß gebracht hatte, tat sich in Anschluß an den Krieg gegen die Schmalkaldener die Möglichkeit auf, sich den Niederlanden benachbarte Striche Norddeutschlands zu unterwerfen. Gerade hier konnte Häpke unsere bisherigen Kenntnisse vertiefen und ausdehnen und, da seine eigne Vaterstadt Bremen im Vordergrund stand, hat er hierüber mit besonderer Freude berichtet, ohne ängstlich abzuwägen, ob er auch das Gleichmaß innehielte. Vernachlässigung der Geldrüstung hat den Kaiser hier um den vollen Erfolg gebracht, Kurfürst Moriz ihn aber genötigt, auch für diese Gebiete seine Ziele zurückzustecken. In der Darstellung des sich in Kapereien verlierenden französischen Seekrieges klingt das Buch aus. Seine Glanzpartie ist der erste einleitende Teil, der der Seepolitik und Seewirtschaft im Nord- und Ostseegebiete von 1500 bis 1550 gewidmet ist und worin auch der Fischerei, dem Geldebefiz und der Handelspolitik eigne Kapitel eingeräumt sind. Auch später werden die wirtschaftlichen Zustände und ihr Einfluß auf die Politik stets nach Gebühr gewürdigt, mit Vorliebe und Geschick aber die leitenden Persönlichkeiten gezeichnet.

Die Anlagen bringen neben einigen Aktenstücken Statistiken über die Heringsfischerei Hollands und Seelands 1550 und über den deutschen Schiffsverkehr in den Scheldehäfen von 1538 bis 1541 und von 1547 bis 1550. In den Anmerkungen findet man nicht nur Belege und Begründungen für den Text, sondern vielfach sehr brauchbare Nachweisungen, um Einzelheiten näher nachzugehen.

So vortrefflich Häpke in Quellen und Literatur Bescheid weiß, fällt es auf, daß er auf S. 18 für Ranzows bekannte Äußerung über die Produktion Pommerns die alte und in jeder Beziehung unzureichende Pomerania Rosgartens benutzt hat. Es mußte Ranzows Chronik von Pommern in hochdeutscher Mundart (in der Ausgabe Gaebels II S. 247) angezogen werden, die nach der Untersuchung des Herausgebers 1537 oder 1538 geschrieben ist. Die verwunderliche Umrechnung der 400 Last in 10 000 Scheffel taucht erst in der Pomerania auf (hrsg. von Gaebel II S. 163). Danach würden auf eine Last 25 Scheffel gekommen sein, während in Stettin 72, in Stralsund 96 Scheffel auf die Last gerechnet wurden. — An störenden Druckfehlern habe ich bemerkt: S. 136 Z. 7 hatten für hätten, S. 154 in der Mitte des 2. Absatzes Kantner für Prantner, S. 256 im 1. Absatz Z. 3 v. u. Schiffsleute für Schiffsbeute. Statt des auf S. 166 Anm. 2 gebrauchten Abtürzungszeichens

für das Pfund Sterling hätte das übliche für Pfund gewählt werden sollen.

Seit lange bedürfen wir einer neuen Bearbeitung der Lübeckischen Ratslinie, für die wir noch immer auf Jakob von Melle, Schnobel und Ernst Deecke angewiesen sind. Wilhelm Brehmer hatte sie für die ältere Zeit, die mit den Jahren der französischen Herrschaft einen natürlichen Abschluß findet, in Angriff genommen, ward aber durch den Tod an ihrer Fertigstellung gehindert, und dasselbe Geschick hat Max Hoffmann getroffen, der die von Brehmer hinterlassene Arbeit zu vollenden übernommen hatte. Für die jüngere Zeit zu sorgen, hat sich in Übereinkunft mit Brehmer C. F. Fehling entschlossen, und sein Werk liegt jezt vor uns. Es konnte sich für diese Aufgabe kein mehr geeigneter Mann finden als der Biograph Behns und der seine Zeichner der Persönlichkeit Friedrich Krügers. Dabei mußte es ihm sehr zu Gute kommen, daß er selbst seit 1896 dem Senate angehört und in der Lage ist, eigne weit zurückreichende Erinnerungen durch in ihm fortlebende Überlieferungen zu ergänzen. So kann er vielfach die trocknen Daten über den Lebenslauf und die Ämter der Ratsherren nicht nur durch Umrisse der besonderen Wirksamkeit einzelner, sondern auch durch knappe Schilderungen ihres Wesens lebendiger gestalten.

Von den 95 Mitgliedern des Senates, über die die Ratslinie Fehlings Auskunft gibt, ist die weit überwiegende Mehrzahl in Lübeck geboren, und zwar aus altheimischen Familien. Nur von einer Minderheit sind erst die Väter zugezogen, und allein 13¹⁾, wenn ich nichts übersehen habe, haben außerhalb Lübecks oder seines Gebietes das Licht der Welt erblickt. Erst in der allerjüngsten Zeit sind 1906 und 1907 drei nicht in Lübeck Geborene in den Senat gewählt. Diesem nach ist es selbstverständlich, daß uns Söhne²⁾, Enkel³⁾, Schwiegerjöhne⁴⁾, Brüder⁵⁾ früherer Ratsherren wieder als Ratsherren begegnen, auch Schwäger⁶⁾. Ein paar Male haben sogar entgegen dem Rezeßse von 1669 Schwiegervater und Schwiegerjohn

¹⁾ Nr. 12, 13, 16, 18, 23, 38, 39, 45, 46, 82, 92—94.

²⁾ Gütschow (Nr. 11 und 26), Menze (Nr. 15), Boeg (Nr. 19), Müller (Nr. 25), Brehmer (Nr. 66), Ganslandt (Nr. 47), Hach (Nr. 53), Curtius (Nr. 54), Eschenburg (Nr. 77), Kulentamp (Nr. 88).

³⁾ von Evers (Nr. 17), Plessing (Nr. 64), Kulentamp (Nr. 65), Overbeck (Nr. 67).

⁴⁾ Müller (Nr. 25), Ganslandt (Nr. 47), Overbeck (Nr. 67), Behn (Nr. 79).

⁵⁾ von der Hude (Nr. 51 und 56), Plessing (Nr. 64 und 74), Fehling (Nr. 73 und 84).

⁶⁾ Legtmeyer und Haltermann (Nr. 46 und 57), von der Hude und Kulentamp (Nr. 56 und 65), Behn und Böse (Nr. 59 und 60), Kulentamp und Klug (Nr. 65 und 72).

gleichzeitig den Senate angehört⁷⁾. Offenbar absichtlich ist über die Frauen der jetzt lebenden Senatoren nichts mitgeteilt. Den Einheimischen werden die (nur ausnahmsweise fehlenden) Angaben über die Wohnungen lieb sein.

Der letzte vom Räte allein gemäß der alten Verfassung erwählte Senator war Hermann von der Hude (gewählt 1848 März 27). Seitdem gehört es zu den Ausnahmen, daß ein Senator nicht vorher der Bürgerschaft angehört hat.

Ausgeführte Listen über die Zusammensetzung des Senates von 1814—1914 füllen als Anhang die Seiten 63 bis 83. Ein Namenregister wäre ebenfalls eine angenehme Zugabe gewesen, doch findet man sich auch ohne ein solches nicht allzu schwer zurecht. Mehr vermißt man eine, wenn auch noch so kurze Übersicht über den in der Ratsverfassung während der letzten hundert Jahre vorgegangenen Wechsel. Warum Fehling nicht zu Wilhelm Brehmer (Nr. 66) den eignen Nachruf in den Hanseischen Geschichtsblättern Jahrgang 1904/5 S. 3*—8* angeführt und nicht Brehmers naturwissenschaftlichen Neigungen wie denen seines Vaters (Nr. 44) ein Wort gegönnt hat, ist schwer zu ergründen. — Auf S. 43 unter Nr. 66 muß Nr. 44 statt Nr. 25, auf S. 44 unter Nr. 67 Nr. 45 statt Nr. 26, auf S. 49 unter Nr. 74 Nr. 64 statt Nr. 45 gelesen werden.

Soll weist am Schlusse seiner Einleitung mit Recht darauf hin, daß die Geschichte des Stiftsdorfes Westerau nicht typisch ist, sondern daß die Entwicklung des Dorfes und die damit verbundene Stiftung und deren Verwaltung sich als zwei besondere Faktoren gegenseitig beeinflusst und eigentümliche Verhältnisse geschaffen haben. In Betreff des Dorfes hätte er noch weitergehn können. Denn ein solches Zurücktreten des Ackerlandes gegen den reichen Waldbestand, wie ihn noch die älteste Karte von 1650 zeigt, solch ein Zuwachsen von Ackerland, wie ihn die folgenden drei vorführen, und die Gewinnung der wesentlichen Einnahmen der Herrschaft aus den Erträgnissen des Waldes dürfte für unsere Gegenden zu den Ausnahmen gehören. Auch die Behandlung der Dienste (S. 92 ff.) bewegte sich außerhalb des Üblichen. Mehrfach vereitelten die Bauern die Absichten ihrer Grundherren oder leisteten wenigstens erfolgreichen Widerstand (S. 49 ff., 89, 93). Jedesfalls unterrichtet das Buch über beachtenswerte Verhältnisse und Entwicklungen und hat Soll den (für die ältere Zeit knapp bemessenen) Stoff mit Eifer und Geschick bearbeitet. Die ganze Behandlung zeigt die

⁷⁾ Nölting und Müller (Nr. 7 und 25), von Evers und Ganzlandt (Nr. 17 und 47).

nationalökonomische Schulung, bei der die Geschichte nicht voll zu ihrem Rechte kommt. Beispielsweise erfahren wir die früheste Erwähnung des Dorfes im Jahre 1310 nur aus einer Anmerkung (S. 39). Das Philologische und Rechtliche aber ist dem Verfasser noch fremder. Soll's Versuch, den später bezeugten Flurnamen etwas für die Gründungsgeschichte des Dorfes abzugewinnen zu wollen, halte ich für verfehlt, unbegreiflich aber ist die Behauptung, daß der Name des Dorfes selbst ohne besondere Bedeutung sei. Er ist offensichtlich deutschen Ursprungs und völlig unentstellt. In das gegenwärtige Deutsch würde er als Westbach zu übersetzen sein. Er ist von dem in der Richtung von Osten nach Westen, genauer von Nordosten nach Südwesten, fließenden Bache auf das daran begründete Dorf übertragen, das man anfänglich als dat dorp to der Westerouwe bezeichnet haben wird. Nachher hat der Bach selbst seinen Namen eingebüßt, während die andere auf S. 40 Anm. 4 angeführte Westerau darin glücklicher gewesen ist. Das Gegenstück zu Westerau ist Osterau, auch ein Bachname.

Die aus Urkunden und Testamenten ausgehobenen Stellen in mittelniederdeutscher Sprache sind ungenau wiedergegeben, z. B. S. 4 und 28 (deren Übereinstimmung zeigt, daß die Fehler nicht dem Drucker zur Last fallen), auch S. 11. Der Käufer von halb Westerau hieß nicht Lypen, wie wir auf S. 3 und 4 lesen, sondern Lyppe. Darüber hätte sich Soll, wenn er mit der Beugung der Namen nicht Bescheid wußte, aus dem Register des Urkundenbuches unterrichten können. Auf S. 79 Abs. 2 Z. 5 ist sicher entfettet statt rutsettet zu lesen. In der Darstellung der Verhandlungen über die Hoheitsrechte wird auf S. 30 und 32 der Willebrief König Christians von 1461 falsch ausgelegt, indem die sehr wesentliche Einschränkung alle he dat ye frigest beseten heft und der Vorbehalt des Mandienstes, der gemeinen Landwehr und der Leistungen des gemeinen Landes übersehen oder zu eng ausgelegt werden. Unzweifelhaft hatte sich der König die Landeshoheit vorbehalten. Das 5. Kapitel über die Rechtspflege genügt nicht. Als erfreuliche Einzelheit ist aus ihm die verständige Haltung der Vorsteher der Stiftung gegenüber dem Herenglauben zu entnehmen (1674, S. 107).

Auf die Gliederung der Arbeit und ihren Inhalt gehe ich nicht näher ein, empfehle aber sie zu lesen. Sowohl die Geschichte der Stiftung wie die des Dorfes sind es wert. Es sei nur angedeutet, daß mit der einen Hälfte des Dorfes eine Vikarei in St. Petri ausgestattet war, deren Patronat an die Älterleute der Wandschneider fiel, die andere Hälfte zu Beschaffung freier Begräbnisse auf den Kirchhöfen von St. Gertrud

und St. Jürgen, zu Wachslichten für Armenbegräbnisse und schließlich auch zu Besserung von Wegen und Stegen bestimmt war. Verwaltung und Einkünfte der Stiftung und deren Verwendung haben ihre Geschichte. Von einzelner will ich nur die sich auf S. 69 bietende Erklärung für Schneidelschwein als Abgabe eines Schweins anmerken, die offenbar auf ein Kerbholz eingeschnitten ward. Dies Westerauer Zeugnis widerlegt nämlich bündig die Erklärung, die der leider gefallene Ihde in seinem trefflichen Amt Schwerin (Beiheft zu den Mecklenburgischen Jahrbüchern 77 S. 58 f.) aufgestellt hat, indem er die Abgabe mit dem Verschneiden der Schweine in Beziehung setzte. Entweder hängt die Abgabe mit der Mast zusammen, wahrscheinlicher aber noch handelt es sich um den Schweinezehnten, wofür L. U. B. 1 S. 518, 527, 9 S. 598 und der Umstand spricht, daß eine Abgabe von Lämmern auf gleiche Weise bezeichnet wird. Vgl. pro incisione porci et agni oder für schneidelschwin und snidelam (verderbt in findelam), Meck. Jahrb. 67 S. 54. Die Zusammenrückung mit der Mast wird sich daraus erklären, daß der Berechtigte fette Schweine haben wollte und die Mühe und Gefahr des Aufziehens und des Mästens auf die Abgabepflichtigen abwälzte.

Als ganzes genommen ist die Arbeit Solls gut und unterrichtend. Ein Fehler ist es, daß die Bestimmungen der Dienstordnungen von 1794 und 1829 (S. 94, 96) nicht einmal in ihren Hauptzügen mitgeteilt sind. War überhaupt der Streit um die Dienste der Erwähnung wert, und er war es, so durfte das Ergebnis nicht als belanglos behandelt werden.

Wismar.

Friedrich Lehen.

Meurer, Franz, Dr. ing. Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland in seiner Entwicklung zur Regelmäßigkeit auf der Grundlage der Marktgestaltung. — Berlin, Paul Franke (1914).

Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, die seit dem 10. Jahrhundert einsetzt, hat der Bedeutung entsprechend, die die Städte in unserem nationalen Leben gewonnen haben, von je die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen. Verhältnismäßig spät hat man dabei die Topographie berücksichtigt; seitdem aber Professor Friß 1894 zuerst auf die Bedeutung der mittelalterlichen Stadtgrundrisse hingewiesen hat, ist dieser Gegenstand um so lebhafter erörtert worden und eine ganze Reihe von trefflichen Arbeiten haben unsere Kenntnisse auf diesem Gebiete wesentlich gefördert.

In jüngster Zeit gesellen sich zu den Historikern auch die Techniker, deren Mitarbeit wir um so wärmer begrüßen können, wenn sie, wie die vorliegende, die historischen Fragen genügend berücksichtigen und die Stadtpläne selbst als historische Dokumente zu interpretieren verstehen. Der Verfasser geht als Städtebauer an das Thema und will beweisen, daß der ganz regelmäßige Grundriß der östlichen Kolonistenstädte mit seinen geraden, sich rechtwinklig schneidenden Straßen, dem Markt in der Mitte, seinen Ausgangspunkt in der Plangestaltung der westdeutschen Städte hat, deren Gründung zeitlich vor die der östlichen Städte fällt. Der Markt ist die Zelle, aus der sich alles entwickelt; er ist wieder abhängig von der Straße. Zu den frühesten Marktgründungen, die sich an eine bereits vorhandene Siedlung anlehnen — sei es eine Burg, einen Bischofssitz oder dergleichen —, benutzte man einfach die natürliche Handelsstraße selbst, die wohl gelegentlich auch eine bescheidene Verbreiterung erhielt (Münster, Minden, Hameln u. a.). Ein Fortschritt ist es, wenn dieser Straßenmarkt schon planmäßig ausgebaut wird, die seitliche Ausdehnung ist dabei immer noch unbedeutend, die Längsentwicklung noch durchaus dominierend (Gotha, Mühlhausen, Rochlitz usw.). Eine weitere Stufe der Entwicklung ist die, daß der Markt in langgestreckter Rechtecksform auftritt, aber bereits eine räumliche Geschlossenheit erhält; die Erinnerung an den Durchgangsverkehr der vorhergehenden Zeit wird dadurch aufrecht erhalten, daß der Markt an einer der Hauptstraßen angelegt wird und beide somit in inniger Verbindung bleiben. Oft liegt der Markt auch zwischen zwei parallel miteinander verlaufenden Straßen; noch immer herrscht aber in der Planbildung die Längstendenz vor (München, Goslar, Hannover, Lübeck, Minden). Aus dieser Form hat sich dann bei den in ganz unabhängiger Weise vollzogenen Gründungen der letzten Zeit der quadratische Markt als Zentralanlage entwickelt, wobei die bisherige Rücksicht auf die Durchgangsstraßen beiseite gesetzt wird; hierher gehören vor allem die zahllosen Stadtanlagen im eigentlichen Kolonistenland: Schlesien, Posen, Mark Brandenburg, Pommern (Neu-Brandenburg, Posen, Soldin, Bromberg, Thorn, Köslin, Breslau, Frankfurt a. O.). Diese letzte Art des Grundrisses, der „Kolonisierungsgrundriß“ ist somit das Endprodukt einer langen Entwicklungsreihe, das selbständig im Mittelalter entstanden ist, ohne Anlehnung an Vorbilder etwa aus dem Altertum, dessen griechische und römische Kolonien z. B. eine gleiche Grundrißgestaltung mit dem Lineal und Winkel zeigen.

Was nun den Grundriß von Lübeck anbetrifft, so stützt sich der Verfasser leider nur auf die Untersuchungen Brehmers, ihm sind die von Reuter (Ztschr. Bd. XII) entgangen, der Brehmers

Forschungen fortgeführt und ergänzt hat. Man kann nicht sagen, daß für Lübeck der Markt allein bei der Gründung durch Heinrich den Löwen 1159 maßgebend gewesen ist, vielmehr kommen Markt und Hafen in gleicher Weise in Betracht. Die Verhältnisse lagen bekanntlich so, daß Graf Adolf II. von Holstein 1143 seine Siedlung dort angelegt hatte, wo die Wakenitz in die Trave mündete, offenbar deshalb, weil dort der beste, natürliche Anlegeplatz war. Die geologischen Karten von Friedrich (Ztschr. Bd. XII) zeigen deutlich, daß das ganze Ufer der Trave entlang der Halbinsel, die heute die Stadt trägt, moorig war; nur an der Südwestecke tritt der sandige und lehmige Abhang dicht an die Flußufer heran. Da Heinrich der Löwe bei der Neugründung der Stadt beschlossen hatte, das Bistum Oldenburg hierher zu überführen und ihm den Raum der alten, 1157 verbrannten gräßlichen Siedlung einzuräumen (Dom), mußte er für die neue Stadt einen andern Platz auf der Halbinsel auswählen, an dem die Schiffe anlegen und ihre Waren löschen konnten. Die geologische Karte zeigt, daß — außer der genannten Stelle im Südwesten — der sandige Rücken zwischen Holsten- und Mengstraße sich der Trave verhältnismäßig am meisten nähert, oberhalb und unterhalb tritt er weit zurück; der feste Verbindungsriicken im Norden kam nicht in Frage, weil er die Burg trug. Diesen Platz hat Heinrich der Löwe als Hafenplatz ausgewählt, sagt er doch selbst in der Urkunde von 1175 (UB. Bist. L. Nr. 11), daß er das Ufer für das Anlegen der Schiffe geeignet gemacht habe. Wie Hoffmann schon hervorgehoben hat (Ztschr. XII S. 217), erstreckte sich auch der alte Hafen nur bis zum Ausgange der Mengstraße.

Zu diesem Hafen wurde der Marktplatz in der Mitte auf der Höhe des Hügelrückens angelegt und beide miteinander durch die fünf Parallelstraßen: Holsten-, Braun-, Fisch-, Alf- und Mengstraße verbunden. Auch der Markt erstreckte sich von der Mengstraße bis zur Holstenstraße; auf seinem nördlichen Teile wurde dann die Markt-(Marien)kirche gebaut. So erhalten wir als Ausdehnung der Neugründung Heinrichs des Löwen nur das Gebiet zwischen Holsten- und Mengstraße.

Im Süden war die Grenze der neuen Anlage in Wirklichkeit aber über die Holstenstraße noch hinausgerückt. Reuter hat die Vermutung ausgesprochen, daß die St.-Petri-Kirche mit ihrer unmittelbaren Umgebung ihre Gründung den aus dem 1155 zerstörten Schleswig vertriebenen Kaufleuten verdankt; beim Brande 1157 wäre auch dieser Stadtteil zugrunde gegangen und 1159 wieder aufgebaut worden, da Helmold berichtet, daß die zurückkehrenden Lübecker ihre Kirchen wieder aufgebaut hätten; das können nur St. Johannis auf

dem Sande und St. Petri gewesen sein. Der Stadtteil um St. Petri käme dann noch zu der Neugründung Heinrichs des Löwen hinzu, deren Ausdehnung sich also von der Marlesgrube etwa bis zur Mengstraße erstreckte.

Die Grenze im Osten bildete die Breite Straße, die aber nicht die alte Verkehrsstraße über die Halbinsel gewesen ist. Wieder hat Reuter nachgewiesen — und ich darf hier meine ergänzenden Bemerkungen zu Reuters Aufsatz in den Lübeckischen Blättern 1910 Seite 684 hinzufügen —, daß die heutige Königstraße den Zug der alten *via regia*, der öffentlichen Heerstraße wiedergibt, die von der Elbe her nach Wismar führte; sie vermied die höchsten Partien des Höhenrückens auf der Halbinsel und wand sich zwischen diesem und den östlich gelegenen Mooren hindurch. Der Markt der neuen Stadtgründung würde also nicht, wie Meurers Theorie verlangt, an der Heerstraße selbst, sondern in einiger Entfernung von ihr auf der Höhe des Hügelrückens und seiner nach dem Hafen zu sich neigenden westlichen Abdachung angelegt worden sein. Die Sand- und Breite Straße wurde dann geschaffen, um den Markt mit der Königstraße im Süden und Norden zu verbinden. Die merkwürdige Tatsache, daß die Grundstücke an der Ostseite der Breiten Straße so große Tiefe hatten, daß sie fast bis an die Königstraße reichten und deren Häuser an der Westseite nur Hinterhäuser der Breiten Straße waren, beweist, daß die Besiedlung der Breiten Straße viel früher erfolgte als die der Königstraße. Vor der Neugründung Heinrichs des Löwen lag keine Veranlassung zur Besiedlung der *via regia* vor, und nach der Gründung bot die neue Breite Straße in der unmittelbaren Nähe des Marktes viel größeren Reiz zur Bebauung. Ihre Bedeutung als Durchgangsstraße war mit Anlage der neuen Stadt geschwunden.

Die Entwicklung Lübecks lehrt, daß auch der Stadtplan nur eine Urkunde ist, die an der Hand eingehender lokaler Forschungen richtig verstanden werden kann. Besonders hervorheben möchte ich noch die große Anzahl der Stadtpläne, vor allem aber ihre übersichtliche und praktische Wiedergabe, die eine schnelle Orientierung außerordentlich erleichtert.

Krexshmar.

Kurt Schless, Die Handelsbeziehungen Oberdeutschlands, insbesondere Nürnbergs, zu Posen im Ausgange des Mittelalters. Greifswalder Dissertation, Posen 1915, IV u. 90 S. (Auch: Zeitschr. d. histor. Gesellsch. f. d. Provinz Posen, 1915.)

Diese Untersuchung darf auch an dieser Stelle Beachtung beanspruchen, obwohl sich aus ihrem Titel nicht ohne weiteres

eine Beziehung zum Lübeckischen Interessentkreis ergibt. Ihr kommt das Verdienst zu, auf dem Wege der Einzeluntersuchung einem der Zweige des für die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit nicht hoch genug zu bewertenden Nürnberger Handelssystems nachgegangen zu sein. Allerdings bleibt auch für diesen Zweig noch manches zu tun, denn einmal hat der Verfasser zwar eingehende und ertragreiche Archivstudien in Posen getrieben, aber die reichen Schätze der Nürnberger Archive im Rahmen seiner Dissertation nicht berücksichtigen können. Und dann bleibt der Ertrag der Arbeit zur Beantwortung gewisser allgemeiner handelsgeschichtlicher Fragen, wie sie das 4. Kapitel stellt, doch hinter den Erwartungen zurück. So wichtige Dinge wie das Wesen der oberdeutschen Handelsgesellschaften in ihrem Verhältnis zu andern älteren Organisationsformen des Handels sind nur kurz und wenig zutreffend gestreift, nicht eingehender untersucht worden. Als ein erster erfreulicher Versuch, dem nach Posen gerichteten Verkehr der Nürnberger vom posenschen Standpunkte aus gerecht geworden zu sein, verdient die Arbeit aber trotz solcher Einschränkungen dankbare Anerkennung.

Das Interesse, welches die Arbeit bei dem Leserkreis dieser Zeitschrift beanspruchen darf, liegt in einer Reihe von Gesichtspunkten, die sich aus der Tatsache ergeben, daß Lübeck zur selben Zeit wie Posen, also im 15. und 16. Jahrhundert, gleichfalls, und zwar doch wohl in noch höherem Maße, ein wichtiger End- und Durchgangsposten eines anderen, nordwärts gerichteten nürnbergischen Handelszuges war. Die jetzt begonnene planmäßige Erschließung der Quellen der lübisch-oberdeutschen Handelsbeziehungen ermöglicht es schon jetzt, einige dieser Gesichtspunkte hervorzuheben, wobei die nähere quellenmäßige Begründung für die nürnbergisch-lübeckischen Beziehungen späterer Veröffentlichung überlassen bleiben muß.

Wie für Posen, so war auch für Lübeck Nürnberg der weit- aus bedeutendste oberdeutsche Platz; selbst der augsburgische Anteil am oberdeutsch-niederdeutschen Handel ist im Vergleich zu Nürnberg verschwindend gering. Sehr beachtenswert für den Nürnberger Kaufmann jener Zeit ist sein Wunsch nach freien, den Gästehandel wenig beschränkenden Handelsformen, wobei er sich mit gutem Grunde auf die fremdenfreundliche Handelspolitik seiner eigenen Stadt berufen konnte¹⁾. In Posen wie in

¹⁾ Vgl. hierüber die in diesem Bande S. 122 Anm. 2 angeführte Literatur. — Die dort genannte wichtige Arbeit Mummenhofs hat Schleeße, wie es scheint, nicht verwertet.

Lübeck begegnete er aber wachsendem, mit den gästefeindlichen Tendenzen dieser Städte zusammenhängendem Widerstande. Schleesfes Vermutung, daß es zunächst der gewinnbringende Kleinhandel war, den man in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts dem Nürnberger Kaufmann in Posen verwehren wollte (S. 22), findet eine gewisse Bestätigung in den Lübecker Verhältnissen: hier war es gerade der Kleinhandel der Nürnberger in „offenen Kellern“, der den zähen und schließlich erfolgreichen Widerstand der Krämer und der ihnen nachgebenden Ratspolitik herbeiführte. Auch über Erschwerung des Eintaufs der als Rückfrachten dienenden Rohstoffe hatten sich die Nürnberger in Lübeck ebenso zu beschweren wie in Posen. Ob es in Posen im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts mit Nürnberg zu so eingehenden und scharfen Auseinandersetzungen zwischen den Städten über die gegenseitige Behandlung ihrer Bürger gekommen ist wie in Lübeck, läßt sich bei der zeitlichen Begrenzung der Schleesfeschens Arbeit leider nicht feststellen.

Der Wunsch, den Schwierigkeiten des Gästerechts aus dem Wege zu gehen, hat dann seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu einem sehr beachtenswerten Vorgang geführt: nach Posen siedelte eine Reihe Nürnberger Bürger über, erwarben dort das Bürgerrecht und sicherten sich so eine vorteilhafte Stellung im posen-nürnbergischen Handelsverkehr, da sie auf diese Weise die Rechte des posenschen Bürgers genossen und bei der liberalen Gästepolitik ihrer Heimatstadt, zumal bei ihren regen verwandtschaftlichen Beziehungen, dort keine Hemmungen zu befürchten hatten. In Lübeck fand um dieselbe Zeit ein so häufiges Übersiedeln nürnbergischer — neben ihnen Frankfurter — Bürger statt, daß man um das Jahr 1500 von einer oberdeutschen Kolonie in Lübeck sprechen kann, die im engen Zusammenhang unter sich und zur alten Heimat stand und in der Leonhardsbrüderschaft eine führende Rolle spielte. Die bekannte Figur des Mathias Mulich steht durchaus nicht vereinzelt da; er war übrigens nicht einmal aus seiner Familie der einzige, der in Lübeck eine neue Heimat fand: ein Onkel, ein Bruder und ein Neffe begegnen als Lübecker Bürger. Dem Nürnberger Kaufmann folgten nach Lübeck wie nach Posen die Erzeugnisse der Nürnberger Erzgießkunst nach: die prächtige Grabplatte Gerd Wiggerings in der Marienkirche aus Peter Wischers Werkstatt hat ihre interessanten Gegenstände in den Messinggrabplatten großpolnischer Kirchen. Es war dies nicht die einzige kunstgewerbliche Beeinflussung beider Städte durch Nürnberg. Schleesfes Vermutung, „daß die hohe Blüte der damaligen Posener Goldschmiedekunst wohl auf Nürnberger Einflüsse zurückgehe“ (S. 87 Anm. 1), findet mittelbar eine Bestätigung, wenn zu

beobachten ist, daß nach Lübeck trotz der gewiß beachtenswerten Leistungsfähigkeit seiner Goldschmiede Nürnberger Goldschmiedearbeiten eingeführt wurden; ein schönes Zeugnis dafür, allerdings erst aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, bietet der in diesem Bande auf Tafel 4 abgebildete Willkommenbecher der Lübecker Schiffgesellschaft. Das hochentwickelte Nürnberger Harnischmachergewerbe versorgte den Posener Markt ebenso gut wie den Lübecker.

Damit ist bereits die Frage nach den Handelsgegenständen gestreift. Für den lübisch-oberdeutschen Verkehr läßt sich da allerdings ein ungleich umfangreicheres und aufschlußreicheres Material zusammenbringen, als es Schlesiens für Posen-Oberdeutschland hat nachweisen können (S. 79 ff.). Leider hat Schlesiens das Auftreten der einzelnen Warenarten nicht zeitlich festgelegt. Es wäre z. B. von hohem Interesse, zu wissen, wann die Nürnberger mit Mechelner und Mastrichter Luchen in Posen auftreten. Was sie aus Posen holen, sind Felle, Wachs und Leder. Es ist das ein neues Anzeichen dafür, wie die Nürnberger den alten hansischen Warenverkehr — Austausch der Rohstoffe des Ostens gegen die Erzeugnisse westeuropäischen Gewerbefleißes — um 1500 südlich über Land umgangen haben; eine nähere Untersuchung des lübisch-nürnbergischen Warenaustausches wird die einzelnen Stufen dieses an die Grundlagen alter hansischer Macht greifenden Vorganges noch deutlicher erkennen lassen.

Fritz Rörig.

Nachrichten und Hinweise.

Hanjsische Geschichtsblätter, Jahrgang 1915.

K. Frölich, Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter. — Vor kurzem war eine Studie von H. C. Feine über den Goslarer Rat bis 1400 erschienen (vgl. die Besprechung von Frölich in den Hans. Gesch.-Bl. 1914, S. 339 ff.). Ihre Ergebnisse werden hier durch Fr. z. T. dadurch berichtigt, daß Frölich den Verlauf der innerstädtischen Streitigkeiten mehr heranzieht, um über das Wesen der Verfassungsänderungen Klarheit zu schaffen. Danach ist es vor allem der Kampf der rein bürgerlichen Elemente der Stadt gegen die beiden anderen Kategorien der Bevölkerung, die die Stadt bewohnen: die Ritter und die Interessenten des Bergbaues (montani et silvani), der die Verfassungsgeschichte Goslars beeinflusst hat. Der Kampf setzt ein, nachdem die Macht des kaiserlichen Vogts gebrochen und im wesentlichen auf den Rat übergegangen ist, und endet mit dem Siege der bürgerlichen Elemente. Uns interessieren vor allem die ersten Teile der Abhandlung, über die Entstehung des Rates. Die von Fr. Bayerle bereits 1910 beobachtete Tatsache, daß in Freiburg i. Br. der Rat aus jenen mercatores personati hervorgegangen ist, die die Unternehmergenossenschaft bei der Gründung der Stadt gewesen sind, hat Fr. Körig im letzten Bande unserer Zeitschrift mit der größten Wahrscheinlichkeit auch für Lübeck geltend gemacht und für die Kolonisationsstädte überhaupt verallgemeinert. Wenn nun auch in Goslar die Verhältnisse insofern komplizierter liegen, als hier die kaiserliche Vogteigewalt sehr viel stärker vertreten war als anderswo, und als die mercatores bei ihrer Ansiedlung in den Rittern und den Bergleuten bereits festgefügte Elemente vorfanden, so würde sich aus der Beachtung der Vorgänge in Freiburg — Körigs Abhandlung ist gleichzeitig mit der von Frölich erschienen, konnte ihm also noch nicht bekannt sein — doch manche Aufklärung ergeben haben. Vor allem scheint mir die Annahme sich nicht halten zu lassen, daß die Ausübung der kommunalen Befugnisse anfänglich bei der Gesamtheit der Bürger, dem Burdinge, lag, die dann für diese Zwecke Ausschüsse eingesetzt habe.

H. Cosack, Zur auswärtigen Politik des Ordensmeisters Wolthus von Herse. — Eine Ergänzung zu

Stavenhagens Aufsatz in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Bd. 17. In dem Kampfe um den Stadtstaat Nowgorod zwischen Moskau und Livland hat Kasimir von Litauen den Livländern 1471 in den Verhandlungen zu Trocki Zugeständnisse gemacht, um sie für den Kampf gegen Moskau zu gewinnen.

W. Stein, Die Hansestädte (Schluß). Stein führt hier die in den früheren Heften begonnenen Untersuchungen, welche Städte wirklich zur Hanse gehört haben, zu Ende. Es werden die Städte der Mark Brandenburg, die holsteinischen, mecklenburgischen und pommerischen Städte, die preussischen, schlesischen, polnischen und livländischen Städte, sowie schließlich die der nordischen Reiche behandelt.

S. van Brakel, Schiffsheimat und Schifferheimat in den Sundzollregistern. Der Verfasser weist nach, daß der Wohnort des Schiffers niemals als Heimat des Schiffes gegolten hat, und daß der Begriff der Schiffsheimat im Verlaufe der Jahrhunderte geschwankt hat. Diese Feststellung — namentlich die erste — ist wichtig deshalb, weil in den Sundzollregistern von der Herausgeberin der Wohnort des Schiffers als identisch mit der Heimat des Schiffes angenommen worden ist. van Brakel weist nach, daß infolgedessen die statistische Verwertung der Sundzollregister für die holländische Schifffahrt ein falsches Bild gibt. Auch Huhnrich hat in seiner Statistik des Rostocker Seehandels 1635—1648 diesen Unterschied nicht beachtet.

W. Kruse, Lübeck und der Streit um Gotland 1523—1526. Zweiter Teil. Bis zum Abschluß 1526. Der Verfasser schildert hier die letzten diplomatischen Kämpfe zwischen Dänemark und Lübeck um den Besitz Gotlands, den Lübeck zur Sicherung seines Handels in der Ostsee mit allen Mitteln erstrebte. Es mußte schließlich nachgeben und sich mit Bornholm begnügen, das der Stadt als Entschädigung für den durch Norby erlittenen Schaden und für die Kriegskosten auf 50 Jahre eingeräumt wurde.

Fr. Techen, Das Brauwerk in Wismar. Welche Bedeutung das Brauwesen in Wismar gespielt hat, ist bekannt; auf ihm beruhte der Wohlstand der Stadt im Mittelalter, und es ist bezeichnend, daß bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hinein die Brauer die oberste Schicht der Bevölkerung bildeten und der Rat sich fast völlig aus ihnen zusammensetzte. Nach den Ausführungen Albrechts über das Brauwesen in Lübeck im XVII. Bande unserer Zeitschrift sind die Ausführungen Techens um so willkommener, als nunmehr die Entwicklung

dieses wichtigen Erwerbszweiges für Bremen, Hamburg, Lübeck und Wismar klargelegt ist. Kr.

Im Bremischen Jahrbuch (Bd. 26, 1916) macht Syn-ditus J. Focke Mitteilungen aus dem „Seefahrtenbuch des Brüning Kulves“, Denkwürdigkeiten, die der Bremer Schiffer B. K. († etwa 1600) aus seinem Leben aufgezeichnet hat. Sie verdienen um deswillen hier erwähnt zu werden, weil so frühe Aufzeichnungen dieser Art äußerst selten sind. Sie geben in ihrer Einfachheit und Schlichtheit ein treues Bild eines einfachen Schiffers des 16. Jahrhunderts mit all den Gefahren und Wechselfällen, die das Leben zur See mit sich brachte. Mit 12 Jahren machte K. 1537 seine erste Seefahrt, er fuhr dann nach Bergen, Danzig, Riga, Frankreich und seit 1577 von Lübeck nach Lissabon. Seit 1580 lebte er als Prövenier und, wie es scheint, als Berwalter im Hause Seefahrt. Von kunst-historischem und kulturgeschichtlichem Interesse sind die 67 gemalten Glasfenster, die Kulves nach und nach verschenkt hat und die er gewissenhaft verzeichnet hat; sie geben eine gute Illustration zu der damals schon allgemein herrschenden Sitte, sich solche Zeichen der Freundschaft gegenseitig zu verehren. Kr.

Den 20. Band der Zeitschrift des Vereins für ham-burgische Geschichte eröffnen Worte des Gedankens an Paul Trummer, jenen Mann, dessen historische Arbeit aus innerster Reigung erwuchs, und eben deshalb so segensreich für viele wurde. Auch unser Verein hat an ihm einen Freund und ein Mitglied verloren, der sein Interesse für unsere Bestrebungen durch rege persönliche Mitarbeit betätigte. Es sei auf unseren Jahresbericht (S. 227) verwiesen, der des Verstorbenen in Dankbarkeit gedenkt. — Von den Aufsätzen dieses Bandes berührt die Studie von Hans Kellinghusen, Der Einfall des Majors Armeil in das hamburgische Gebiet, auch unmittelbar lübisch-geschichtliche Interessen, da der erfolgreiche Streifzug Armeils an der Niederelbe von Boizenburg bis Ham-burg in der ersten Hälfte des Novembers 1806 im Zusammen-hang mit der Katastrophe der Blücherschen Armeeerste steht, in die ja am 6. November Lübeck in so verhängnisvoller Weise mit hineingezogen wurde. — Der in dem Heft weiter enthaltene Bericht über die Feier des 75jährigen Bestehens des Vereins wird in Lübeck gewiß manchen dankbaren Leser finden. — Auf die eingehenden Besprechungen dieses Bandes (Lesen über: Jürgens, Zur Schleswig-holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts; Lesen über: Jagow, Die Herings-fischerei an den deutschen Ostseeküsten im Mittelalter; Jagow

über: Tomfohrde, Die Heringsfischerei an der Bohus-Lenküste von 1556—1589) sei hier um so mehr verwiesen, als die Besprechung dieser drei wichtigen Untersuchungen in dieser Zeitschrift sich infolge der Kriegsverhältnisse bisher verzögert hat.
Rg.

Aus der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 45, sind zu erwähnen:

1. R. Heberling (gefallen bei Nonon), Zauberei und Hexenprozesse in Schleswig-Holstein-Lauenburg. Die Arbeit, auf ergebnisreichen Archivistudien aufgebaut, verdient genaue Beachtung, wenn man sich für unsere Gegenden ein zuverlässiges Bild jener unseligen Verirrungen verschaffen will. Die verhängnisvolle Wirkung der mittelalterlichen Kirchenlehre, mehr vielleicht noch die schwere Mitschuld der protestantischen Orthodorie des 17. Jahrhunderts, aber auch der Universitäten, Fakultäten und Schöffenstühle jener Zeit treten in ungeschwächter Schärfe aus den Prozessen hervor. Mehrere Rechtsfälle aus der gutsherrlichen Gerichtspraxis des Lübecker Johannisklosters und der Stadt Mölln sind mit verwertet; auf die gutachtliche Tätigkeit in Zaubereisachen des Lübecker Ratsyndikus Michaelis wird mehrfach eingegangen.

2. Wegemann, Die Veränderung der Größe Schleswig-Holsteins seit 1230. Auf Seite 260—267 sind die Gebietsänderungen zwischen dem Gebiete Holsteins einerseits und den Gebieten der Reichsstadt Lübeck und des Bistums Lübeck andererseits in dankenswerter Weise zusammengestellt. Über die Beurteilung einzelner Besitzveränderungen und Vorgänge kann man anderer Ansicht sein.

3. P. von Hedemann-Heespen, Eine volkstümliche Landesbeschreibung. Diese kritischen Ausführungen enthalten eine sehr zum Nachdenken anregende Besprechung des Krumm-Stoltenberg'schen Heimatsbuches „Unsere meerumschlungene Nordmark“. Hoffentlich zeitigen sie in nicht zu ferner Zeit ihre guten Früchte.
Rg.

Von dem Inhalt des kürzlich erschienenen 80. Bandes der Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte hat nur die erste Abhandlung des Geh. Regierungsrates Dr. Carl Schröder über Mecklenburg und die Kurwürde Beziehungen auf Lübeck. Der Gedanke, bei den Umgestaltungen, die das Deutsche Reich durch den Frieden von Luneville erfahren hatte, die Kurwürde zu gewinnen, ward, scheint es, Herzog Friedrich Franz zuerst von russischer Seite 1801 nahegelegt. Der Herzog war dem durchaus nicht abgeneigt, ver-

langte aber gefunden Sinnes zugleich Landerwerb oder mindestens Geld, um die Kosten bestreiten zu können, die ihm die Rangerhöhung auferlegen würde, und um Ersatz für die verlorenen Straßburger Kanonikate zu finden. Namentlich nach päpstlichem Gebiet ward fleißig Umschau gehalten und es wurden als ein allerdings nicht genügender Brocken sofort die in Mecklenburg gelegenen Lübecker Hospitaldörfer ins Auge gefaßt. Diese und eine gleich versilberte Rente aus den Rheinzöllen wurden dem Herzog wirklich durch den Reichsdeputationshauptschluß zu Teil, während alles andere Erstrebte ebenso wie die Kurwürde, die schließlich auch ohne Ausstattung begehrenswert erschienen war, ihm entging. Allzusehr haben sich offenbar weder Kaiser Alexander von Rußland, dessen Schwiegersohn der mecklenburgische Erbprinz war, noch der König von Preußen für Mecklenburg bemüht. Die Verhandlungen führen die Abhängigkeit der kleinen deutschen Höfe von den großen Mächten, namentlich von Rußland und Frankreich, in anschaulicher, aber wenig erbaulicher Weise vor Augen. Wien wollte die Kurwürde nur gewähren, wenn der Mecklenburger sich wegen Abgabe seiner Stimme im voraus verpflichtete. Das aber wollte der Russe nicht leiden. Gar zu gern hätte Herzog Friedrich Franz die Bestimmungen des Hauptschlusses benutzt, um die Landesklöster einzuziehen, fand aber dabei rechtlich bestgründeten Widerstand bei den ritterschaftlichen Mitgliedern seines Ministeriums, während seine bürgerlichen Räte ihm beipflichteten. Widerwillig nur gab er nach, als sich auch das um Rat fragte Preußen gegen ihn erklärte. Daß er dennoch etwas später durch Verhandlungen mit der Ritterschaft 1808 eine Beihilfe aus den Überschüssen der Klöster erlangte, ist bekannt. — Außerdem bringt das Jahrbuch Altentstücke über das Verfahren eines ritterschaftlichen Halsgerichtes vom Jahre 1706 mit kurzer Einleitung von dem Unterzeichneten, einen Vortrag über Mecklenburgs Militärwesen vor und in den Freiheitskriegen von Prof. Dr. Ernst Schäfer, eine Untersuchung über die mecklenburgischen Papiermühlen von Prof. Dr. Wilh. Stieda in Leipzig, Mitteilungen über die Gäste bei der in Wismar vollzogenen Taufe von Herzog Ulrichs Tochter Sophie (1557) von weil. Dr. Crull zu Wismar, endlich einen Aufsatz über das Fleischergerwerbe in Mecklenburg vom 12. bis 14. Jahrhundert von Dr. phil. Martha Benzmer zu Neustrelitz. Stieda gibt nach einer kurzen Geschichte der Papierbereitung mehr oder weniger eingehende Nachrichten über 13 Mühlen, von denen die älteste 1519 begründet ist, die jüngste aus dem 18. Jahrhundert stammt. Die Nachrichten gehören fast ausschließlich dem 16.

und 17. Jahrhundert an, und es läßt sich, alles zusammengefaßt, daraus ein einigermaßen abgeschlossenes Bild von dem Betriebe in jenen Zeiten gewinnen. Die meisten Mühlen scheinen nur kurzen Bestand gehabt zu haben; nur die von Bühow wird von 1615 bis 1823 verfolgt. Über die wismarsche Papiermühle, die in freilich völlig umgewandeltem Betriebe noch jetzt fortbesteht, hätte leicht Genaueres mitgeteilt werden können. Sie kam im Winter von 1669 auf 1670 in Gang, nachdem schon 1603 zwei Lübecker die Gründung beabsichtigt hatten und ein neuer Plan 1613 erwogen worden war. Nähere Angaben aus der jüngeren Vergangenheit stehen bei Witte, Wismar unter dem Pfandvertrage, S. 139. Ob noch sonst von den 6 Fabriken, die gegenwärtig bestehn (Neu-Kalitz bei Dömitz, zwei in Bühow, eine in Parchim, eine bei Wismar, eine bei Neu-Brandenburg), irgendeine mit einem der älteren Werke in Verbindung steht, erhellt nicht. Große Schwierigkeiten machte ehemals die Lumpenversorgung, worüber Stieda Näheres berichtet. Die beigegebenen 8 Altstücke sind nachlässig interpungiert, auch weisen sie Lesefehler oder Verderbnisse auf, die hätten vermieden oder verbessert werden sollen (S. 175 Z. 5 aufhoen statt anshoen, anfangen, Z. 15 v. u. endrung statt endung, S. 177 in der Mitte schur statt schnur, S. 180 in der Mitte furstellt statt furffellt). Nr. 2 wird, obgleich bei den Altten der Papiermühle zu Neustadt verwahrt, auf die zu Sternberg bezogen werden müssen, und auch die Beziehung von Nr. 3 auf Neustadt ist nicht sicher. — Die Dissertation (?) von Fr. Dr. Genzmer leidet unter zu enger örtlicher und zeitlicher Begrenzung. Hätte sie wenigstens die aus Lübeck, Lüneburg und Hamburg veröffentlichten Junstrollen mitherangezogen, so würde das Ergebnis nicht so dürftig geblieben sein. Übrigens sind nicht einmal die wenigen Stücke des mecklenburgischen Urkundenbuchs voll benutzt worden. Mag ein berechtigtes Schamgefühl über Nr. 5856 haben hinwegsehen lassen, so durfte mindestens von Nr. 8960 die Bestimmung nicht bei Seite bleiben, wonach die Aufnahme in das Amt in Wismar 1361 durchaus vom Rate abhing. Dafür, daß dem neu Aufzunehmenden das Pferd, das er für den Dienst der Stadt halten sollte, auf sein nachzuweisendes Mindestvermögen anzurechnen sei, findet sich in der Urkunde keine Andeutung. Wegen dieses Dienstes sei auf Hansf. Gesch.-Bl. Jahrg. 1890/91 S. 84, für Lübeck, was dort nachzutragen ist, auf Mitteilungen des Vereins für Lüb. Gesch. 7 S. 15 verwiesen. Auf S. 196 wird von Schweinelieferung an die Antoniter als einer kirchlichen Abgabe geredet, während jene lediglich das Recht hatten, ihre Schweine sich frei ihre Nahrung suchen zu lassen. Der

Lübecker Rat wollte 1465 ihrer nicht mehr als 20 auf den Straßen der Stadt dulden (Ztschr. d. V. f. L. G. III S. 190, L. U. B. 10 Nr. 590). Dies wegen der Beziehungen auf Lübeck. Sonst würde des Berichtigen kein Ende sein. Die Grundfehler sind ein zu enger Gesichtskreis und Mangel an Anschauung früherer Zustände.

Wismar.

Friedrich Lehen.

Die zwanzigste Kriegsnummer der Zeitschrift „Das neue Deutschland“ ist ausschließlich den Verhältnissen des Ostseebeckens gewidmet und bemüht sich, in Deutschland Verständnis und regere Aufmerksamkeit für die Verhältnisse der russischen Ostseeprovinzen zu gewinnen. Ein Hinweis auf dieses vortreffliche Heft ist hier um so mehr am Platze, als die historischen Grundlagen der heutigen Verhältnisse in den einzelnen Artikeln gut zum Ausdruck kommen. Das gilt namentlich von dem Einleitungsartikel „Die Ostsee“ aus der Feder des Herausgebers der Zeitschrift, Adolf Grabowsky. Rg.

In einer Studie über den „Gewandschnitt in den deutschen Städten des Mittelalters“ (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, S. 59, 1915) behandelt M. Stoeven den Verkauf der Luche in den mittelalterlichen Städten unter besonderer Berücksichtigung der Abgrenzung des Rechtes zum Gewandschnitt (d. h. Tuchverkauf nach der Elle) gegenüber den Lucherzeugern, den Webern¹⁾. Die bekannte Tatsache, daß in norddeutschen Städten den Webern der Tuchverkauf an den Konsumenten verboten ist, in südwestdeutschen Städten weit häufiger zusteht, bringt St. gewiß mit Recht mit dem Überwiegen des Handelsstandes in den Gründungsstädten in Verbindung. Wenn noch im ausgehenden 13. Jahrhundert unter den Lübecker Gewandschneidern eine beträchtliche Zahl von Ratsherren begegnen, und unter ihnen sich gerade auch Namen von Familien befinden, die als Nachfahren der Gründungsunternehmer gelten dürfen²⁾, so ist hiermit der Fingerzeig

¹⁾ Während des Druckes dieser Anzeige sind zwei eingehende Besprechungen der Stoevenschen Arbeit erschienen: Einmal in der „Deutschen Literaturzeitung“ 1916 Sp. 1419 ff. eine Besprechung in Aufsatzform von F. Philippt, die auch die Lübecker Entwicklung näher berührt, und dann in der „Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ 1916, Bd. 14, S. 152 ff. von F. Lehen.

²⁾ Vgl. darüber einstweilen diese Ztschr. XVII, S. 50.

gegeben, der die Beschränkung der Weber auf den Tuchverkauf an die Gewandschneider erklärt: die ganz auf die Interessen des Handels aufgebaute Ordnung der Dinge in Städten, deren Gründung in den Händen kaufmännischer Unternehmer gelegen hatte, behielt den Kaufleuten den Vertrieb des geschätztesten Handelsguts, der Tuche, vor. Die Gründe, warum unter den Mitgliedern der Lübecker Gewandschneiderkorporation die ratsfähigen Familien im Laufe des 14. Jahrhunderts allmählich verschwinden, bedarf noch der Untersuchung; Stoeven beschränkt sich bei Lübeck wie bei den anderen Städten auf das bisher bekannte Material. Wenn auch im Kolonialgebiet einzelne Ausnahmen von der Regel der Beschränkung der Weber auf die Tucherzeugung zu beobachten sind³⁾, so ist doch das 1285 erneuerte Gründungsprivileg von Rheden im Kulmer Land hier zu streichen. Zwar werden die dort erwähnten „mensae pannificum“ seit Schmollers Straßburger Tucher- und Weberzunft (1879) als Verkaufsstellen der Weber gedeutet; doch ist diese Deutung offenbar hinfällig. Im engen Zusammenhang mit den macella carnificum, welche des Rhedener Privileg unmittelbar vorher erwähnt, werden sonst immer wieder die scampna, macella, mensae der Bäcker (pistores, panifices) erwähnt⁴⁾; um panifices, nicht pannifices hat es sich offenbar auch in dem verlorengegangenen Original der erneuerten Rhedener Gründungsurkunde von 1285 gehandelt. Darauf weist auch die Bezeichnung ihrer Verkaufsstellen mit „mensae“ hin, eine Bezeichnung, die für den Verkauf von Tüchern ganz ungewöhnlich, für Bäcker aber häufig ist.

Die Ausführungen des zweiten Teiles der Arbeit, die den Gewandschneidern selbst gewidmet sind, interessieren für Lübeck um so mehr, als in Lübeck ja eben ursprünglich die Gewandschneider allein das Recht des Gewandschnitts ausübten. Die Ablehnung der Nolteschen Annahme, daß die Tätigkeit des Gewandschneiders sich auch auf den Zuschnitt des Tuches erstreckt habe, ist für Lübeck um so sicherer anzunehmen, als hier

³⁾ Vgl. darüber Lechen in der Ztschr. d. histor. Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1915, Besprechung von: Bollmer, Wollweberei und Gewandschnitt in der Stadt Braunschweig, 1913, eine Arbeit, die Stoeven nicht mehr berücksichtigt hat.

⁴⁾ Vgl. z. B. 1257. Kratau: de carnificum et pistorum... stationibus. Roeghste, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation, S. 134, 1290. Wieliczka: macella carniuum, scampna panum, ebd. S. 138, 1292. Weißkirchen: quatuor panis bancos, quatuor macella [carnium] ebd. S. 139. — Auch in Gadebusch, Lübeck, Hamburg werden Bäcker und Metzger im Zusammenhang behandelt. Vgl. darüber Bloch, diese Ztschr. XVI S. 9 ff.

frühzeitig (13. Jahrhundert) Schneider (sartores) nachweisbar sind. Der Gewandschneider war eben „reiner Händler“, nicht auch Handwerker, und zwar ein Händler, der nach mittelalterlicher Art Großhandel mit Kleinhandel in der Heimatstadt (Gewandschnitt) verband. Bei diesem Charakter der Gewandschneider ist es doch wohl irreführend, daß Stoeven die Gewandschneiderverbände gelegentlich als „Zunft“ anspricht; wenn man unter Zünften die Handwerkerverbände versteht, so heben sich die Gewandschneiderverbände von diesen doch bestimmt ab. Das Privileg des Gewandschnitts hatten aber die Gewandschneider auch in Lübeck nur für die eigentlichen, aus Schafswolle gefertigten Tuche; im Verkauf von anderen Geweben waren die Leinwandverkäufer und Krämer bevorrechtigt (S. 53 f.), während Versuche der Schneider im Verkauf von Stoffen unterdrückt wurden (S. 57). In Lübeck wie in Bremen, Hamburg und Wismar stand Bürgern, die nicht Gewandschneider waren, für eine kleine, von auswärts eingeführte Zahl von Tuchen das Recht des Verkaufs im Kleinen zu (S. 60 f.). Bei der scharfen Beschränkung der tucherzeugenden Handwerker in denselben Städten auf die Produktion ist diese Erlaubnis bezeichnend für das Entgegenkommen gegen die kaufmännischen Interessen ihrer Bürger. Aus den Ausführungen über die Behandlung fremder Tuchverkäufer geht hervor, daß man 1410 in Lübeck als Mindestgrenze die Zahl von 2 Lafen für fremde Händler zuließ; der fremde Händler war also vom Kleinverkauf, dem Gewandschnitt, damals in Lübeck ausgeschlossen. Dieser letzte Teil der Arbeit ist allerdings recht knapp ausgefallen; wie denn überhaupt die katechismusartige Disposition der Arbeit oft zu etwas summarischen Antworten geführt hat.

Rg.

Bernhard Schmeidler macht im Neuen Archiv Bd. 40 S. 401 ff. auf eine bisher nicht berücksichtigte Handschrift zur Geschichte Vicelins aufmerksam. Es handelt sich um eine Handschrift der Universitätsbibliothek in Prag, die an eine Inkunabel angebunden ist (Incun. XLIV. E. 4), sie stammt nach einem Besitzvermerk derselben aus dem Chorherrenstift Segeberg und ist wahrscheinlich im 30jährigen Kriege verschleppt worden.

Geschrieben ist der handschriftliche Teil, soweit er sich auf Holstein bezieht, in den Jahren 1510/11; er enthält folgende auch hier interessierende Stücke:

Epistola Sidonis praepositi in Novo monasterio de conversione terre Holzaticae.

Vita Vicelini metrica.

Alia vita Vicelini metrica edita per Johannem Meyer conventualem in Barsholm.

Item de conversione terre Holzaticae.

Catalogus omnium dominorum vel principum totius Holzaticae et comitatus Schauwenborch usque ad annum 1511 ab ultima receptione Christianismi.

Schm. gibt die nötigen Erläuterungen und Vergleiche mit den bisher bekannten Handschriften. Kr.

Jahresbericht für 1915.

Auch das Jahr 1915 stand wie das vorhergehende noch ganz im Zeichen des Krieges, der alles andere zurücktreten ließ. Wenn der Vorstand trotzdem weiter beschlossen hat, Zusammenkünfte und Vorträge in beschränktem Umfange zu veranstalten, so hat er das in der Überzeugung getan, daß er für dieses Verfahren die Zustimmung seiner Mitglieder wie im vergangenen Jahre finden werde. Aus dem Besuche der Zusammenkünfte glaubt er diese Zustimmung entnehmen zu können.

Der Krieg hat manche schmerzliche Lücke in unsere Reihen gerissen, keine berührt aber den Verein gewiß mehr als der Tod des Prof. Dr. Christian Reuter, der am 13. Januar 1915 seiner am Tage zuvor beim Sturmangriff bei Soissons erhaltenen schweren Verwundung im Lazarett zu Chauny erlag. Seiner frischen und anregenden Persönlichkeit verdankt der Verein so viel, daß sein Andenken bei allen, die ihn kannten, nicht vergessen werden wird. Eine ausführliche Würdigung seiner Verdienste um den Verein, die hier nicht wiederholt werden sollen, bringt ein Nachruf im 17. Bande der Zeitschrift. Außerdem fiel am 22. April an der Pfler der Landgerichtsrat Dr. jur. Eduard Kulenkamp, ebenfalls ein treues und tätiges Mitglied des Vereins, der allem, was mit der geschichtlichen und künstlerischen Überlieferung seiner geliebten Vaterstadt zusammenhing, das lebhafteste Interesse entgegenbrachte. Einen Nachruf brachten die Lübeckischen Blätter Seite 280.

Ferner betrauern wir den Tod des Referendars Dr. jur. Harald Behn, der am 20. Januar 1915 fiel; auch seine prächtige Persönlichkeit würdigt ein Nachruf in den Lübeckischen Blättern Seite 78.

Außerdem hat der Verein durch den Tod des Kaufmanns P. H. Trummer in Wandsbek einen besonders schmerzlichen Verlust erlitten. Trummer hat sich um den Hamburgischen Geschichtsverein ganz außerordentliche Verdienste erworben, die in dem 20. Bande der dortigen Zeitschrift ihre volle Würdigung gefunden haben. Aber darüber hinaus sind ihm alle Freunde der Siegelkunde, und damit auch wir zu dem wärmsten Danke verpflichtet durch die nie erlahmende Bereitwilligkeit, mit der er alle wissenschaftlichen Arbeiten auf diesem Gebiete mit Rat und Tat unterstützte. Autodidakt war er mit der Zeit infolge seiner umfassenden Kenntnisse eine Autorität in seinem Gebiete geworden,

und selten hat sich ein Forscher an ihn gewendet, dem er nicht hätte Auskunft aus seiner großartigen Sammlung von Siegeln und der einschlägigen Literatur geben können. Man kann nur hoffen, daß diese wundervolle Sammlung an die von ihm bestimmten Stelle übergeht, um dort im Sinne ihres Gründers weiter verwaltet zu werden und Gutes zu schaffen.

Im Mitgliederbestande sind außerdem folgende Veränderungen eingetreten:
ausgetreten sind:

Prof. Dr. O. Buffenius	} Lübeck,
Modellbauer A. Fasel	
Professor R. Schneermann	

Obertonfistorialrat Dr. Freiherr von Heinze in Kiel;
gestorben sind:

Gärtner A. Spiering in Bergedorf;
eingetreten sind:

als Kartellmitglieder in Hamburg

Dr. phil. A. Dreyer,
Landgerichtsdirektor Dr. E. Goverts;

auswärtige:

Oberrealschullehrer Joh. Suck, Oldesloe,

Dr. phil. A. Witt, Kiel,

Rgl. Univ.-Bibliothek in Münster i. Westf.

Die Mitgliederzahl beträgt somit Ende 1915:

Ehrenmitglieder	5
korrespondierende Mitglieder	4
auswärtige Mitglieder	30
Kartellmitglieder	13
hiesige Mitglieder	96

148

Aus dem Vorstande schied satzungsgemäß Prof. Dr. Freund aus, der aber nach seiner Wiederwahl das Amt eines Schriftführers weiter behielt. Die Vorstandssitzungen wurden regelmäßig, wenn auch in beschränkter Zahl, abgehalten.

In den Mitgliederversammlungen wurden folgende Vorträge abgehalten:

am 28. Januar Archivar Dr. Rörig, aus der Frühzeit des Lübecker Kapitalismus II: die wirtschaftliche Bedeutung der mittelalterlichen Liegenschaftsbelastung;

am 17. Februar Gewerbeschullehrer Warnke: der Silberschatz der Schiffergesellschaft. Der Vortrag fand im Saale der Schiffergesellschaft statt, in dem auch der Silberschatz ausgestellt war;

am 1. Dezember Staatsarchivar Dr. Krehshmar: die Verleihung des Eisernen Kreuzes an die Lübeckischen Kapitäne Gebrüder Brand im Jahre 1813. Baudirektor Balzer: Mitteilungen zur Baugeschichte des Doms. An letztgenannten Vortrag schloß sich am 12. Dezember eine Besichtigung des Doms unter Führung des Baudirektors Balzer an.

Bereinzelte Lücken in der Vereinsbibliothek wurden wie in den früheren Jahren ausgefüllt. Zu den Vereinen, mit denen wir im Schriftenaustausch stehen, sind hinzugekommen:

Historischer Verein in Eichstädt,

Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften in Posen.

Die wissenschaftlichen Arbeiten beschränkten sich auf die Herausgabe der Zeitschrift Band 17. Die Arbeit am Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen mußten infolge der Einberufung des Herausgebers, Oberlehrer Dr. Hofmeister, zu den Fahnen unterbrochen werden. Trotzdem haben sie nicht ganz geruht. Das bis zum Ausbruch des Krieges aufgemessene Material wurde durchgearbeitet und ins Reine gebracht. So liegen heute ein Duzend Pläne fertig vor. Ein Rest von ungefähr 10 Plänen steht noch aus. Falls nicht Unvorhergesehenes dazwischen kommt, darf mit der Vollendung des ersten Heftes für den Herbst 1916 gerechnet werden.

Die Jahresrechnung schließt mit einer

Einnahme	3744,85 <i>M</i>
Ausgabe	1187,50 "
Rassenbestand	2557,35 <i>M</i>

wobei aber hinzuzufügen ist, daß die Rechnung für den Druck des letzten Heftes der Zeitschrift hierbei noch nicht mit eingeschlossen ist. Zu erwähnen ist, daß die Schiffergesellschaft dem Verein einen Betrag von 300 *M* zur Verfügung gestellt hat, um den Aufsatz Warnkes über ihren Silberschatz, der im nächsten Hefte erscheinen wird, mit den nötigen Abbildungen versehen zu können. Auch an dieser Stelle sei ihr dafür unser Dank ausgesprochen.

H. G. Rahtgens, Lübeck.

BUCHBINDEREI

CLAUSEN  RENDSBURG

☎ 04331/22809